

**Politisch-militärische und polizeiliche Rolle
der internationalen Gemeinschaft
in Kosova ab 1999**

Von der Philosophischen Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Philosophie
(Dr. phil.)
genehmigte Dissertation
von

Enver Sopjani, M.A.,
geboren am 05.08.1972 in Grashtice

2010

**Politisch-militärische und polizeiliche Rolle
der internationalen Gemeinschaft
in Kosova ab 1999**

Von der Philosophischen Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Philosophie
(Dr. phil.)
genehmigte Dissertation
von

Enver Sopjani, M.A.,
geboren am 05.08.1972 in Grashtice

Referent: Prof. Dr. Ingolf Ahlers
Korreferent: PD Dr. Wolfram Lamping
Tag der mündlichen Prüfung: 16.06.2010

Abstract

Obwohl es sich um ein umfangreiches, multidimensionales Thema handelt, über das man aufgrund der Fülle von Fragestellungen und Problemen mehrere Arbeiten schreiben könnte, hat es diese Dissertation geschafft, die Rolle der internationalen Gemeinschaft in Kosova von 1999 bis in das Frühjahr 2010 hinein erfolgreich zu untersuchen. Um die Rolle der internationalen Gemeinschaft so gut wie möglich darzustellen, stützt sich diese Studie auf Primär- (Dokumente, Gesetze, Interviews) und Sekundärquellen.

Diese Dissertation thematisiert neben der Rolle der internationalen Gemeinschaft auch die Destabilisierungsrolle Serbiens vor und nach der Unabhängigkeit von Kosova vom 17. Februar 2008. Unter Verwendung von Primärquellen werden hier Probleme angesprochen, die bisher in dieser Form nicht untersucht und veröffentlicht worden sind. Der hier systematisch vermittelte Überblick bestätigt, dass die internationale Gemeinschaft immer noch nicht fähig ist, delikate Probleme erfolgreich zu lösen. Im Gegenteil zeigt der „Fall Kosova“, dass die internationale Gemeinschaft neue Probleme in Kosova geschaffen hat, indem sie z.B. die Gründung von illegalen serbischen Parallelstrukturen in serbischen Enklaven ermöglicht und geduldet hat, die eine ernsthafte Gefährdung der Stabilität von Kosova darstellen.

In Kosova sind überdies mehrere internationale Parallelstrukturen gegründet worden, die unterschiedliche Ziele verfolgen und die legalen Institutionen von Kosova entweder an ihrer Arbeit hindern oder sie nicht unterstützen. Kosova wurde für die internationale Gemeinschaft zum „Experimentfeld“, wo die Verwendung unterschiedlicher und früher nicht erprobter Vorgehensmethoden, die u.a. mit Koordinierungs- und Kompetenzproblemen verbunden sind, durchgeführt wurden/werden, die von Beginn an zum Scheitern verurteilt waren. Es ist dieser Arbeit gelungen, einen komplexen und unübersichtlichen Prozess gut zu strukturieren und nachvollziehbar darzustellen und dabei zu neuen und bisweilen überraschenden Ergebnissen zu kommen.

Diese Arbeit konzentriert sich auf Kernfragen, insbesondere auf die hervorgehobene Rolle der UNO, NATO und EU und bringt Ergebnisse mit sich, die einen wichtigen Beitrag zur Friedens- und Konfliktforschung im Allgemeinen und insbesondere zu den weiteren Entwicklungen in Kosova im Besonderen leisten

werden. Überdies gibt es hinsichtlich der Entwicklungen in Kosova noch einen erheblichen Forschungsbedarf, zu dem diese Studie einen Beitrag leisten kann.

Abstract

Although it is a comprehensive, multi-dimensional issue, about which one could write several works due to the plenty of issues and problems, this thesis succeeded to study the role of the international community in Kosova from 1999 until spring of 2010. In order to present the role of the international community as well as possible, this study is based primarily on (documents, laws, interviews) and secondary sources.

This thesis addresses beside the role of the international community, also the destabilization role of Serbia before and after the independence of Kosova on 17 February 2008. By using primary sources, problems are mentioned that have not been studied in this form and published yet. The systematically arranged overview confirms that the international community is still not able to solve delicate problems successfully. On the contrary, the “Kosova case” shows that the international community in Kosova has created new problems, e.g. they have allowed and tolerated the creation of illegal Serbian parallel structures in Serbian enclaves which present a serious threat to the stability of Kosova.

In addition, in Kosova have been established several international parallel structures with different objectives and prevent the legal institutions of Kosova to do their work or do not support them. Kosova was for the international community a “field experiment”, where the use of different and not previously tested approach methods have been carried out, which are associated with coordination and power problems, which were from the beginning doomed to failure. This work managed it to structure a complex and confusing process and to present it comprehensible while coming to new and sometimes surprising results.

This work focuses on core issues, particularly on the prominent role of the UN, NATO and the EU and provides results, which will make an important contribution to peace and conflict research in general and in particular the developments in Kosova. Moreover, there is still a considerable need for research on the developments in Kosova on which this study can contribute to.

Schlagwörter

- Internationale Gemeinschaft UNO/NATO/EU in Kosova/Kosovo
- Internationale Polizei
- EU-Mission
- Humanitäre Intervention

Keywords

- International Community UN/NATO/EU in Kosova/Kosovo
- International Police
- EU-Mission
- Humanitarian Intervention

4. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Abschaffung des serbischen Regierungs- und Sicherheitsapparats aus dem Kosova.....	54
4.1 Friedenskonferenz von Rambouillet.....	54
4.2 Einmarsch der NATO-Truppen in Kosova	55
4.3 Rückzug militärischer, polizeilicher und paramilitärischer Kräfte Serbiens aus dem Kosova	57
4.4 Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates.....	58
4.5 Zusammenfassung.....	59
5. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft beim Aufbau einer neuen Sicherheitsstruktur in Kosova.....	62
5.1 Der Aufbau einer neuen Polizei in Kosova trotz Fehlens der Regierung und des Polizeigesetzes.....	63
5.1.1 Test und Selektion der Bewerber.....	66
5.1.2 Eingliederung der UCK-Freiheitskämpfer und die Aufnahme von Minderheiten.....	69
5.1.3 Die Rolle der Polizeischule	76
5.1.4 Polizeihierarchie vier Jahre nach der Polizei Gründung.....	77
5.2 Die Gründung eines Verteidigungskorps von Kosova (TMK)	78
5.2.1 Eingliederung der UCK-Freiheitskämpfer und die Aufnahme von Minderheiten.....	79
5.2.2 Die Rolle der TMK bei der Bewahrung des Friedens in Kosova.....	79
5.2.2.1 Auflösung der TMK.....	80
5.3 Zusammenfassung	81
6. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft beim Aufbau von kosovarischen Institutionen	84
6.1 Gründung einer kosovarischen Übergangsregierung.....	87
6.1.1 Regierung ohne Kompetenzen	87
6.2 Das Verhältnis zwischen der Kosova-Übergangsregierung und der internationalen Gemeinschaft.....	88
6.3 Die Rolle des Präsidenten und Parlaments von Kosova.....	90
6.4 Die Kompetenzen der neu gegründeten provisorischen Regierung in Sicherheitsfragen.....	91
6.5 Illegale serbische Parallelstrukturen und Geheimdienstaktivitäten	

zum Zwecke der Destabilisierung Kosovas.....	91
6.6 Polizeihierarchie vor der Gründung des kosovarischen Innenministeriums und sechs Jahre nach der Gründung der Polizei	92
6.7 Die Gründung des kosovarischen Justizministeriums.....	97
6.8 Immunität	100
6.9 Zusammenfassung.....	101
7. Polizei als einzige kosovarische Sicherheitsinstitution nach neun Jahren UN-Protectorat.....	104
7.1 Die Gründung des Innenministeriums.....	104
7.1.1 Die Macht des Innenministers.....	105
7.2 Die Macht der neugegründeten Polizeiinspektion.....	106
7.2.1 Rekrutierung und Anstellung von Polizeiinspektionsmitarbeitern.....	107
7.2.1.1 Vorgehen bei Beschwerden und Anträgen von Bewerbern.....	108
7.2.1.2 Vorgehen gegen die Polizeimitarbeiter bei Missachtung der Kommandohierarchie.....	108
7.3 Einfluss des Innenministeriums und der Polizeiinspektion.....	111
7.4 Statistik des Polizeipersonals.....	112
7.4.1 Daten für Kosova.....	112
7.4.2 Vergleich mit der Polizei in ausgewählten Ländern.....	113
7.4.3 Finanzierung und Gehälter der Polizei.....	114
7.5 Polizeihierarchie nach der Gründung des kosovarischen Innenministeriums neun Jahre nach der Gründung der Polizei.....	117
8. Kritische Analyse der Arbeit der internationalen Gemeinschaft in Polizei- und Sicherheitsfragen.....	119
8.1 Einfluss aus dem In- und Ausland	119
8.2 Missachtung der Kommandohierarchie der Polizei durch die serbische Minderheit und die Rolle der Politik.....	120
8.3 Machtverhältnis zwischen Kosova und UNMIK-Polizei.....	123
8.4 Unterbezahlung der Kosova-Polizei und fehlender Krankenversicherungsschutz.....	125
8.5 Serbische Regierung und illegale serbische Parallelstrukturen in Kosova.....	127

8.5.1 Serbische Minderheit und deren Kriminalentwicklung in der Organisierten Kriminalität.....	128
8.6 Vorgehen der UNMIK.....	128
8.6.1 Vorfall von Merdare	130
8.6.2 Vorfall von Mitrovica und die Unruhen vom 17. und 18. März 2004.....	131
8.6.3 Tötung von albanischen Demonstranten durch die UN-Polizei am 10. Februar 2007 und die Hindernisse bei Ermittlungen.....	133
8.7 Verfolgungen von serbischen Kriegsverbrechern.....	135
8.8 Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei der Verfolgung und Bestrafung von Straftaten.....	138
8.8.1 Kriminalstatistik.....	139
8.8.2 Das Polizei-Informationssystem „Data Base“.....	142
8.9 Zusammenfassung	143
9. Kosova und die internationale Gemeinschaft während und nach der Lösung der Statusfrage.....	146
9.1 Statusverhandlungen.....	146
9.2 Erklärung der Unabhängigkeit von Kosova vom 17. Februar 2008 und die Rolle der internationalen Gemeinschaft.....	149
9.2.1 Die Anerkennung der Unabhängigkeit von Kosova.....	151
9.3 Kosova-Verfassung und die Gründung des Verfassungsgerichts.....	152
9.4 Rolle der internationalen Gemeinschaft nach der Erklärung der Unabhängigkeit Kosovos.....	155
9.4.1 UNO/UNMIK.....	155
9.4.2 KFOR.....	156
9.4.3 Internationaler Zivilvertreter.....	157
9.5 Das Verhalten von Serbien und den Nachbarstaaten nach der Unabhängigkeit von Kosova.....	161
9.6 Zusammenfassung.....	163
10. Die neue Rolle der EU.....	166
10.1 Der Sonderbeauftragte der EU.....	166
10.2 Die EULEX-Mission.....	167

10.2.1 EULEX-Hierarchie in Polizei- und Justizfragen.....	170
10.3 Das Machtverhältnis zwischen UNO/UNMIK und EU/EULEX-Mission..	179
10.4 Vorgehen von EULEX.....	181
10.5 Uneinigkeit der EU-Staaten in der Unabhängigkeitsfrage.....	184
10.6 Immunität.....	185
10.7 Zusammenfassung	187
11. Die Gründung neuer Sicherheitsinstitutionen nach der	
Unabhängigkeit und die Friedenssicherung in Kosova.....	190
11.1 Neue Sicherheitsinstitutionen.....	190
11.1.1 Kosova Security Council	190
11.1.2 Security Force of Kosova	192
11.1.3 Kosova Intelligence Agency.....	197
11.2 EU- und NATO-Zukunft von Kosova.....	201
11.2.1 Visa-Liberalisierung und EU-Beitritt.....	201
11.2.2 NATO-Zukunft.....	203
11.3 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen	204
11.3.1 Weltbank und Internationaler Währungsfond.....	204
11.4 Soziale Sicherheit.....	205
11.5 Zusammenfassung.....	209
12. Schlussfolgerungen: Ist die Mission der internationalen	
Gemeinschaft „erfolgreich gescheitert“?	211
13. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	220
13.1 Primärquellen.....	220
13.2 Sekundärliteratur.....	227
14. Interviewverzeichnis	239

Abkürzungsverzeichnis

A Coy	Crowd and Riot Control Unit A
AKUF	Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung
ASEAN	Organisation der Südost- Asiatischen Länder
AU	Afrikanische Union
B Coy	Crowd and Riot Control Unit B
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien
C Coy	Crowd and Riot Control Unit C
CIU	Central Investigation Unit
CIVPOL	Civilian Police
COMKFOR	Commander Kosova Force
CP	Close Protection
CPCC	Ziviler Planungs- und Durchführungsstab
CPU	Close Protection Unit
CSP	Comprehensive Status Proposal
DCA	Directorate of Criminal Analysis
D/COM	Deputy Commander
D Coy	Crowd and Riot Control Unit D
De-Miners	De-Miners (Officers who deals with mines and explosives)
Dept	Department
Desk Offr	Desk Officer
Dir	Direction
Dog Handlers	Dog handlers (Officers who work with dogs for certain police operations)
DOJ	Department of Justice
Dsrsg	Deputy Special Representative of the Secretary General
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EOD / IEOD	Explosive Ordnance Disposal
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

EU	European Union/Europäische Union
EUOCI	European Union Office for Criminal Intelligence
EUPT	EU-Planungsteam
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EUROPOL	Europäisches Polizeiamt
EUSR	EU-Sonderbeauftragte
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FSK	Security Force of Kosova
FZ	Ferizaj
FIC	Financial Intelligence Centre
GN	Gjilan
GSC	General Supply Component
GSG	Gemeinderat für Sicherheit in der Gemeinschaft
HoM	Head of Mission
HQ	Headquarters
HR	Human Right
IAEO	Internationale Atomenergieorganisation
ICG	International Crisis Group
ICMRB	Independent Crisis Management Review Body
ICO	International Civilian Office
ICP	Internationale Zivilpräsenz
ICR	International Civilian Representative
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia
IGO	Internationale Gouvernementale Organisation
IJs	International Judges
IMP	Internationale Militärpräsenz
INGO	Internationale nicht-gouvernementale Organisationen
Int Coop	International Cooperation
Intervention Gp	Intervention Group
i.O	Internationale Organisationen
IPO	International Police Officer

IPs	International Prosecutors
ISG	International Steering Group
ISR	International Civilian Representative
IstGH	Internationaler Strafgerichtshof
IT	Information Technology
IWF	Internationaler Währungsfond
KCB	Kosova Consolidated Budget
KFOR	Kosova Force (NATO-Kosova Force)
KIA	Kosova Intelligence Agency
KJC	Kosova Judiciary Council
KMDLNJ	Komitee für den Schutz der Menschenrechte und Freiheit
KP	Kosova Police
KPC	Kosova Protection Corps
KPO BBP HQ	Kosova Police Border Branch Police Headquarters
KPS	Kosova Police Service
KPS ADMIN	Kosova Police Service Administration
KPS CPU Unit	Kosova Police Close Protection Unit
KPS I/EOD Unit	Kosova Police Explosive Ordnance Disposal
KPS K9 Unit	Kosova Police Dog Unit
KPS OPS	Kosova Police Service Operations
KPSS	Kosova Police Service School
KPS SIG/FIT Units	Kosovo Police Special Intervention Group
KSC	Kosova Security Council
KSPO	Kosova Special Prosecutorial Office
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KZÖSBE	Kosova –Zentrum für öffentliche Sicherheit, Bildung und Entwicklung
Log	Logistic
MFSK	Ministerium für Security Force of Kosova
MI-N	Mitrovica Nord
MI-S	Mitrovica Süd
MoIA	Ministry of Internal Affairs

MSO	Mission Security Officer
MTO	Mission Transport Office
NATO	North Atlantic Treaty Organization
OAU	Organisation der afrikanischen Einheit
OAS	Organisation amerikanischer Staaten
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OMIK	OSCE Mission in Kosova
OOILO	Operational Officer of Multilateral Liaison Office in Interpol
Op Chief IG	Operations Chief Intervention Group
OPCON	Einsatzkontrolle
OPEC	Organisation Erdöl exportierender Länder
Ops	Operations
OSCE	Organisation for Security and Cooperation in Europe
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PE	Peje
PIK	Police Inspection of Kosova
POLCOM	Police Command
PPI	Press and Public Information
PPIO	Press and Public Information Office
PR	Prishtina
PS	Police Stations
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
PZ	Prizren
RGW	Gegenseitige Wirtschaftshilfe
RK	Republik Kosova
RTK	Radio und Fernsehen von Kosova/Kosovas öffentliches Fernsehen
SACEUR	Supreme Allied Commander, Europe
SC	Security Council
SF	Security Force
SFK	Security Force of Kosova

SIA	Single Intelligence Analysis
SMSO	Senior Mission Security Officer
SPU	Special Police Units
SRSG	Special Representative of the Secretary General
SWAT	Special Weapons and Tactics
SY	(Safe Place) Security (in Witness Security Unit)
UN	United Nations
UNDP	United Nations Development Programme
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosova
UNO	United Nations Organisation
WB	Weltbank
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kosova-Polizeiausweis/Vorderseite, Stand Mai 2008.....	68
Abbildung 2: Kosova-Polizeiausweis/Hinterseite, Stand Mai 2008.....	69
Abbildung 3: Polizeireviere unter der Führung von serbischer Minderheit, Stand 2008.....	71
Abbildung 4: Gradierte und ungradierte Polizeibeamte, Stand Okt. 2006.....	72
Abbildung 5: Gradierte und ungradierte Polizeibeamte nach Prozenten, Stand Dezember 2006.....	73
Abbildung 6: Polizei nach Ethnien und gradierten Polizeibeamten in absoluten Zahlen und Prozenten, Stand 2008.....	73
Abbildung 7: Vorgesehene Polizeigrade, Stand Mai 2008 (eigene Darstellung)....	74
Abbildung 8: Polizeibeamte, Security Police und Zivilpersonal nach Prozenten und Geschlecht, Stand 2010.....	75
Abbildung 9: Polizeistruktur, Stand März 2003	77
Abbildung 10: Polizeistruktur am 14. März 2005	93
Abbildung 11: Vorgesehene Polizeistruktur für den Okt. 2005, Stand März 2005	94
Abbildung 12: Vorgesehene Polizeistruktur für den Juni 2006, Stand März 2005.....	95
Abbildung 13: Vorgesehene Polizeistruktur für den Juli 2006, Stand März 2005.....	96
Abbildung 14: Justiz-Sektor im März 2005, Stand März 2005.....	97
Abbildung 15: Vorgesehener Justiz-Sektor für den September 2005, Stand März 2005.....	98
Abbildung 16: Vorgesehener Justiz-Sektor für den Januar 2006, Stand März 2005.....	99
Abbildung 17: Vorgesehener Justiz-Sektor nach dem Endstatus, Stand März 2005.....	100
Abbildung 18: Struktur des Innenministeriums, Stand Mai 2008.....	104
Abbildung 19: Polizeiinspektion von Kosova, Stand 2008.....	106
Abbildung 20: Polizei nach Ethnien und Geschlecht, Stand 2006.....	112
Abbildung 21: Polizei-Personalvergleich mit 12 EU-Mitgliedstaaten.....	113
Abbildung 22: Gehälter der Polizei, Stand 23. April 2008	114
Abbildung 23: Gehälter der Police Security und des Zivilpersonals	

der Polizei, Stand 23. April 2008.....	115
Abbildung 24: Lohn- und Zuschusssystem der Polizei von Kosova, Stand Februar 2010.....	116
Abbildung 25: Polizeistruktur, Stand 2008.....	118
Abbildung 26: Kriminalstatistik 2005, Stand 16. April 2006.....	139
Abbildung 27: Kriminalstatistik in den ersten sechs Monaten 2008/2009, Stand Februar 2010.....	139
Abbildung 28: Mordstatistik 2000-2005, Stand Dezember 2006.....	140
Abbildung 29: Mordstatistik 2008-2009, Stand Februar 2010.....	140
Abbildung 30: Gemeldete Gesamtfälle 2008-2009, Stand Februar 2010.....	140
Abbildung 31: Status der Fälle in den ersten sechs Monaten im Jahr 2009, Stand Februar 2010.....	140
Abbildung 32: Kriminalstatistikvergleich mit 12 EU-Staaten, Stand 2001 und 2006.....	141
Abbildung 33: Zwischenfälle, die einen ethnischen Hintergrund haben könnten in den ersten sechs Monaten 2008/2009.....	141
Abbildung 34: Unabhängigkeitsanerkennung nach Reihenfolge, Stand 15. Februar 2010 und 6. Mai 2010	151
Abbildung 35: EULEX-Struktur, Head of Mission, Stand 2008.....	171
Abbildung 36: Private Office of Head of EULEX Mission, Stand 2008.....	172
Abbildung 37: Police Component/Head of Police, EULEX Mission, Stand 2008.....	173
Abbildung 38: KPS Operations und Crime Departments, EULEX Mission, Stand 2008.....	174
Abbildung 39: KPS Administration and Border, EULEX Mission, Stand 2008.....	175
Abbildung 40: International Executive Police, EULEX Mission, Stand 2008.....	176
Abbildung 41: Special Police Department, EULEX Mission, Stand 2008.....	177
Abbildung 42: Justice Component/Head of Justice, EULEX Mission, Stand 2008.....	178
Abbildung 43: Unabhängigkeitsanerkennung durch die EU-Staaten nach Reihenfolge, Stand 15. Februar 2010.....	184

„Wir haben die Macht, die beste Generation in der Geschichte der Menschheit zu schaffen - oder die Schlechteste.“

John F. Kennedy¹

1. Einleitung

1.1 Problemstellung

Kosova² war bis 1998 fast unbekannt, als 1998 fast jeder Politiker, Soldat, Polizist, Arzt und Mitarbeiter von humanitären Organisationen in Europa und darüber hinaus über die schrecklichen Ereignisse in Kosova redete. Kosova wurde auch außerhalb Europas bekannt, obwohl keiner begreifen konnte, warum das albanische Volk in Kosova von Serben und ihren verbündeten Montenegrinern terrorisiert und vertrieben wurde. Die NATO griff 1999 militärisch gegen Serbien und Montenegro ein und verhinderte dadurch eine humanitäre Katastrophe. Die vertriebene albanische Bevölkerung kehrte wieder in ihre Heimat zurück.

Die Einschaltung der internationalen Gemeinschaft in Kosova und insbesondere die Rolle der NATO, d.h. das militärische Eingreifen der NATO gegen Serbien, hat sehr viele Diskussionen auf der ganzen Welt ausgelöst und sowohl Befürworter als auch Gegner -fast- gleichermaßen gefunden. Die Befürworter des NATO-Krieges betrachten die NATO-Luftangriffe als „Humanitäre Intervention“, die auf Grund der Entscheidungsunfähigkeit der UNO zu Stande kam. Die Gegner betrachten dies als Verstoß gegen die UN-Charta. Die betroffene albanische Bevölkerung sowie die meisten Länder der Welt sehen die Intervention der NATO jedoch als einen gerechten Krieg, der die ethnische Säuberung gegen die albanische Bevölkerung verhindert und somit dem albanischen Volk die Rückkehr in die Heimat ermöglicht hat.

Bei einer Pressekonferenz Anfang 1959 sagte der ehem. UN-Generalsekretär Dag Hammarskjöld folgendes:

“Die grundlegende politische Richtschnur für diese Organisationen ist die, dass die Vereinten Nationen einfach jedem Verlangen

¹ Hymoff, Eduard (Hrsg.): Kampfauftrag: Frieden, Ein UNO- Captain zwischen Aufruf und Anarchie, C.Bertelsmann Verlag, Gütersloh 1967, S. 198.

² Kosova ist die richtige Schreib- und Ausdrucksweise von Kosovo.

entsprechen müssen, das an sie gestellt wird. Wenn wir das Gefühl haben, dass diese Forderungen über die gegenwärtige Leistungsfähigkeit hinausgehen, so ist das, von einem Standpunkt aus, kein Grund dafür, dass die Organisation ihre Hilfe verweigern sollte, denn ich kenne die genaue Kapazität dieser Maschine nicht. Sie nahm recht gut den steilen Berg von Suez, sie kann auch andere und sogar noch steilere Berge nehmen. Ich würde nicht im voraus Einspruch erheben, wenn ich nicht sagen könnte- und es müsste in aller Aufrichtigkeit geschehen-, dass ich genau wisse, die Vereinten Nationen könnten nicht schaffen, was man von ihnen verlange. Jedenfalls kenne ich keine Streitfrage, die mich veranlassen könnte, eine abschlägige oder entmutigende Antwort zu erteilen. Deshalb bleibt meine politische Einstellung die, dass die Vereinten Nationen regieren sollten. Sie müssen auch auf ihre Stärke und Leistungsfähigkeit im Reagieren vertrauen“.³

Die internationale Gemeinschaft hatte (1999) in Kosova ein zerstörtes Land vor sich. Es waren keine Polizei, kein Gericht und kein Gesetz vorhanden. Die Straßen wurden von NATO- Soldaten bewacht. Serbische Sicherheitskräfte waren nach Serbien und Montenegro zurückgekehrt. Die UCK-Soldaten waren auch danach ab und zu zu sehen, allerdings legten sie mit der Zeit ihre Uniformen und Waffen ab, da die Kosova-Albaner sich bereit erklärten, die UCK zu demobilisieren und zu transformieren.

In Kosova fing alles neu an: Neue Regierung, neue Institutionen und eine neue Polizei. In Serbien und Montenegro blieb im Gegenteil alles beim Alten und es fanden keinerlei Umstrukturierung oder Wechsel statt. Die Regierung, das Militär und die Polizei machten ihre Arbeit in Serbien weiter. In Kosova wurde jedoch alles neu gegründet. Die Hauptsäulen Polizei und Justiz sind zwar die wichtigsten Organe eines Staates, um Frieden und Sicherheit zu sichern und aufrechtzuerhalten. Sie wurden jedoch von der UNO bzw. UNMIK vernachlässigt, weil es dort viele unterschiedliche Interessen zwischen den UN-Mitgliedern gab und immer noch gibt. Außerdem gab es die ganze Zeit Vorurteile von Mitarbeitern der internationalen

³ Pearson, Lester B: Drei Ansprachen zur Problematik bewaffneter Friedenseinsätze, Einhaltung des Friedens, in: Eduard Hymoff (Hrsg.), Kampfauftrag: Frieden, Ein UNO- Captain zwischen Aufruf und Anarchie, C.Bertelsmann Verlag, Gütersloh 1967, S. 246 f.

Gemeinschaft gegenüber den Albanern nach dem Motto „Wir haben hier das Sagen und wir wissen mehr“. Ein Problem bestand z.B. darin, dass es UN-Mitarbeiter aus Bangladesh oder Uganda gab, die wenig über die Mentalität und Fähigkeiten der dortigen Bevölkerung wussten. Dann gab und gibt es auch UN-Mitarbeiter aus dem westlichen Europa, die sich durch bewusste und unbewusste „Grenzüberschreitungen“ und Regelverstöße (auch geschützt durch ihre Immunität) den Unmut der Bevölkerung zugezogen haben. Es war zwar dort von Anfang an alles europäisch (dt. DM und später EURO sowie europäische Gesetze), die einheimische albanische Bevölkerung wurde anfangs jedoch unterschätzt und als unfähig angesehen bzw. unfähig bezeichnet und somit nicht mit relevanten Aufgaben betraut. In der Tat war fast jeder von den Albanern im Ausland und viele hatten auch im Ausland studiert. Sie wurden immer wieder von UN-Mitarbeitern missachtet, obwohl viele UN-Mitarbeiter nicht mal eine Ausbildung hatten, geschweige denn einen Universitätsabschluss. Zwar fühlte sich die albanische Bevölkerung oft beleidigt, jedoch wurden bisher die Anweisungen von UN-Mitarbeitern respektiert. Dass die Albaner der NATO sehr dankbar sind, dass sie ihnen geholfen hat, kann man immer wieder und überall in Kosova hören.

Zwar wurden ein Parlament und eine Regierung in Kosova gewählt und gegründet, die UNMIK bzw. der Chef der UN-Mission mussten die Gesetze jedoch bewilligen. Nachdem UNMIK wiederholt verabschiedete Gesetze ablehnte und das Kosova-Parlament kritisierte, antwortete der ehem. Präsident des Kosova-Parlaments, Prof. Nexhat Daci, im April 2003 daraufhin, dass die UN-Kosova-Übergangsverwaltung UNMIK den Verwaltungen in der Zaren-Zeiten ähnlich sei⁴. Zum Beispiel sind im Kosova u.a. das Justiz –und Innenministerium erst Anfang 2006, nach fast 7 Jahren gegründet worden - und das mit eingeschränkten Kompetenzen.

Trotz allem hat die internationale Gemeinschaft von Anfang an eine wichtige Rolle in Kosova gespielt und vieles erreicht. Außerdem spielt sie eine Schlüsselrolle bei der Lösung der „Kosova-Frage“. Die UN-Verwaltung wurde nur von der Seite der albanischen Bevölkerungsmehrheit in Kosova akzeptiert, jedoch von der serbischen Minderheit abgelehnt, was auch nach 11 Jahren der Fall ist. Es bestehen serbische Enklaven, die die serbische Regierung in Belgrad als eigene

⁴ Vgl. Zeri i Ditës, Tageszeitung, Nr. 553 vom 31.12.2003.

Regierung akzeptieren und die kosovarische Regierung ablehnen. Die UN-Resolution 1244 wurde indes von serbischer Seite abgelehnt. Darauf beriefen sich die Serben jedoch nur dann, wenn es um die offizielle Zugehörigkeit von Kosova zu „Rest-Jugoslawien“ bzw. „Serbien“ ging. Gemäß der o.g. UN-Resolution 1244 war Kosova trotz der UN-Verwaltung die ganze Zeit *de jure* Teil Rest-Jugoslawiens, was aber *de facto* nicht der Realität entsprach. Nachdem Serbien und Montenegro sich von einander trennten und Jugoslawien dadurch nicht mehr existierte, war dadurch die juristische Zugehörigkeit zu Jugoslawien auch nach UN-Resolution 1244 entfallen.

1.2 Fragestellung und Aufbau der Arbeit

Diese Arbeit befasst sich mit der politisch-militärischen und polizeilichen Rolle der internationalen Gemeinschaft in Kosova von 1999 bis in das Frühjahr 2010 hinein. Sie behandelt dabei aber nicht die Frage, ob der NATO-Krieg einen Verstoß gegen die UN-Charta bzw. gegen das internationale Recht darstellte, sondern versucht die Rolle der internationalen Gemeinschaft in Kosova in der Breite sowie hinsichtlich ihrer positiven wie negativen Effekte zu analysieren und auf dieser Basis zu bewerten. Die vorliegende Arbeit ist vor diesem Hintergrund zum einen ein innovativer Beitrag zur Kosova-Forschung und trägt zum Schließen einer Forschungslücke bei. Ferner, und mit Blick auf den Forschungsstand zu den UN-Friedens- und Stabilisierungsmissionen, handelt es sich bei der Lösung der „Kosova-Frage“ um einen bis jetzt einzigartigen Sonderfall: Diese Arbeit zeigt nicht nur, dass die Komplexität dieses Falls aus einem ungeklärten und wohl zunächst unbeabsichtigten Zusammenfallen einer Friedens- mit einer sich entwickelnden Staatsbildungs-Mission resultiert – wobei die Staatsbildungs-Mission zunächst eine *Verwaltungs*-Mission gewesen und im Kern geblieben ist. Diese Arbeit zeigt auch, dass es bis jetzt keinen Fall gegeben hat, wo die internationale Gemeinschaft bzw. die UN in einem solchen Maße „von Null“ angefangen und Kompetenzen bei gleichzeitigem *langjährigem Ausschluss kosovarischer Institutionen* übernommen hat. Zum anderen versteht sich diese Arbeit - nicht zuletzt aufgrund ihres induktiv-empirischen Vorgehens – als eine politisch-praktisch ausgerichtete, die nicht nur

versucht zu analysieren, sondern zugleich auch Schlüsse für die weitere Arbeit vor Ort zu ziehen.

Eine besondere Rolle in Kosova spielte die NATO, sowohl bei den militärischen als auch den politischen Fragen. Insbesondere wenn es um Sicherheitsfragen geht, lässt sich die NATO nicht mal von der UN-Verwaltung etwas befehlen. Von daher wurde dieses Thema nicht politisch-militärisch und polizeiliche Rolle der UNO genannt, sondern der INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT, weil wir hier zwischen der NATO und auch EU auf der einen Seite und der der UNO auf der anderen Seite unterscheiden müssen, unabhängig davon, dass alle NATO- und EU-Mitglieder auch UN-Mitglieder sind. Es ist diesem Zusammenhang nicht angemessen, die internationale Gemeinschaft einseitig zu behandeln. Die Arbeit der internationalen Gemeinschaft in Kosova kann sowohl positiv als auch negativ dargestellt werden, je nach eigenem Standpunkt und normativer Perspektive. Um die politisch-militärische und polizeiliche Rolle der internationalen Gemeinschaft in Kosova ab 1999 so präzise wie möglich darzustellen, versucht diese Arbeit Antworten u.a. auf folgende Fragestellungen zu geben:

- Was hat dazu geführt, dass die internationale Gemeinschaft in Kosova ab 1999 aktiv tätig wird?
- Was für eine Rolle spielt die internationale Gemeinschaft beim Aufbau von provisorischen Institutionen in Kosova und insbesondere beim Aufbau von Sicherheitsinstitutionen?
- Wie ist das Verhältnis zwischen der albanischen Mehrheitsbevölkerung und der internationalen Gemeinschaft?
- Wie steht die kosovarisch-serbische Minderheit zur internationalen Gemeinschaft und insbesondere zu den Institutionen von Kosova?
- Wie steht die serbische Führung in Serbien zu UNMIK und insbesondere zur Kosova Regierung und welche Folgen hat(te) ihre Haltung?
- Welche Rolle spielen die UNO, die USA und die EU und wie ist diese zu bewerten?

- Und schließlich: Wie könnte die Statusfrage des Kosova dauerhaft gelöst werden, damit es in diesem Teil Süd-Europas zu einem dauerhaften Frieden kommt?

Die vorliegende Arbeit ist wie folgt aufgebaut: In Kapitel 2 werden die zentralen begrifflichen Grundlagen der Arbeit geklärt. In Kapitel 3 wird die Rolle der UNO und der NATO im Prozess der Konfliktlösung theoretisch hergeleitet und eingeordnet. Gegenstand des Kapitels 4 ist die Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Abschaffung des serbischen Regierungs- und Sicherheitsapparates aus Kosova. In diesem Zusammenhang werden die Friedenkonferenz von Rambouillet, der Einmarsch der NATO-Truppen in Kosova, der Rückzug Serbiens aus Kosova sowie die daraus erfolgende UNO-Resolution 1244 erläutert, die die Präsenz der NATO legalisiert und Kosova unter UNO-Verwaltung gestellt hat. In Kapitel 5 wird die Rolle der internationalen Gemeinschaft beim Aufbau einer neuen Sicherheitsstruktur in Kosova untersucht. Es wird gezeigt, dass dies mit dem Aufbau einer neuen Polizei beginnt und auch die Eingliederung der UCK zum Gegenstand hat.

Zudem wird analysiert, wie das Verteidigungskorps von Kosova aufgebaut wird, wie die Minderheiten aufgenommen werden und welche Rolle das Verteidigungskorps bei der Friedenssicherung gespielt hat. Im Zentrum des 6. Kapitels steht die Rolle der internationalen Gemeinschaft beim Aufbau von kosovarischen Institutionen, wie z.B. die Gründung der kosovarischen Übergangsregierung, das Verhältnis zwischen der Übergangsregierung und der internationalen Gemeinschaft und die illegale Institutionalisierung serbischer Parallelstrukturen und Geheimdienstaktivitäten zum Zwecke der Destabilisierung Kosovos.

In Kapitel 7 wird die Polizei als einzige kosovovarische Sicherheitsinstitution nach neun Jahren UN-Protectorat untersucht.

Gegenstand von Kapitel 8 ist eine kritische Analyse der Arbeit der internationalen Gemeinschaft in Polizei- und Sicherheitsfragen, das auch ein zentrales Problem der Gemeinschaft darstellt. Hierbei wird es auch um den zu hinterfragenden Einfluss aus dem In- und Ausland gehen. Insbesondere wird in diesem 8. Kapitel die nicht erfolgreiche Arbeit der internationalen Gemeinschaft mit

Blick auf die Durchsetzung der Gesetze in den serbischen Enklaven sowie die erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität diskutiert.

In Kapitel 9 geht es um Kosova und die internationale Gemeinschaft während und nach der Lösung der Statusfrage, beginnend mit den Statusverhandlungen, der Unabhängigkeitserklärung und der Rolle der internationalen Gemeinschaft nach Erklärung der Unabhängigkeit. Dabei wird auch die kritisch einzuschätzende Rolle Serbiens in diesem Prozess erläutert.

Die Rolle der Europäischen Union wird gesondert in Kapitel 10 behandelt. Hier geht es v.a. um den Sonderbeauftragten der EU und die EULEX-Mission. Um die Rolle der EULEX-Mission besser zu verstehen, werden mehrere Graphiken zur Veranschaulichung heran gezogen. Dazu werden auch das Vorgehen von EULEX sowie die Uneinigkeit der EU-Staaten in der Unabhängigkeitsfrage präsentiert.

Im letzten Kapitel des Hauptteils der Arbeit werden die Gründung neuer Sicherheitsinstitutionen sowie die Friedenssicherung in Kosova nach der Unabhängigkeit dargestellt. Hierunter fallen die neu gegründeten Sicherheitsinstitutionen, wie der Kosova Security Council, die Security Force of Kosova und die Kosova Intelligency Agency. Dabei werden auch die EU- und NATO-Zukunft von Kosova sowie die Mitgliedschaft des Landes in internationalen Institutionen diskutiert.

Die Schlussfolgerungen in Kapitel 12 haben die Frage zu Gegenstand, ob die Mission der internationalen Gemeinschaft als „erfolgreich gescheitert“ bezeichnet werden kann.

1.3 Empirisches Vorgehen

Die Arbeit verzichtet aufgrund ihrer spezifischen Fragestellung, v.a. aufgrund des Fokusses auf die Zeit ab 1999, auf eine detaillierte Darstellung sowohl des Jugoslawien- als auch des Kosova-Krieges. Entsprechende Literatur zur Konfliktvorgeschichte und zum Verlauf des Konflikts befindet sich im Literaturverzeichnis dieser Arbeit. Nur dort, wo es für die Beantwortung der Fragestellung unbedingt notwendig ist, werden historische Exkurse und Verweise auf beide Ereignisse vorgenommen. Darüber hinaus stützt sich diese Arbeit *zum einen* auf Dokumente der internationalen Gemeinschaft (UNMIK;

UN-Sicherheitsrat), wie etwa internationale Abkommen, Verordnungen, Dienst- und Verwaltungsanweisungen. Darüber hinaus sind Entscheidungen und Berichte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) sowie von EULEX ausgewertet worden. Ferner sind Berichte, strategische Pläne und Vereinbarungen der kosovarischen Regierung, jedenfalls soweit diese dem Verfasser dankenswerter Weise überlassen worden sind, sowie Parlamentsentscheidungen analysiert worden.

Um diese Arbeit erfolgreich abzuschließen, war es *zum anderen*, neben der Analyse von Tageszeitungen, vor allem notwendig, Interviews zu führen. Dem Verfasser dieser Arbeit ist es gelungen, Interviews mit Mitarbeitern der internationalen Gemeinschaft und der kosovarischen Institutionen zu führen. Der Verfasser ist denjenigen, die sich zu einem Interview bereit erklärt hatten, zu großem Dank verpflichtet. Um eventuelle berufliche Probleme in ihrer Zukunft zu vermeiden, wollten einige Interviewpartner nicht namentlich genannt werden. Deren Aussagen sind verschlüsselt wiedergegeben worden und daher nicht zuzuordnen. Der Philosophischen Fakultät werden diese Namen auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Neben diesen Grundlagen kann der Verfasser auch auf seine persönlichen Erfahrungen als politischer Berater des Kosova-Premierministers für Sicherheitsangelegenheiten zurückgreifen. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kontakte und Zugangsmöglichkeiten haben dem Verfasser Einblicke in das „Innenleben“ und Erkenntnisse ermöglicht, die ohne diese privilegierte Position sicher nur schwer zu gewinnen gewesen wären. Trotz – oder besser: wegen – dieser politischen Position als Beobachter und Teilnehmer gleichermaßen, hat sich der Verfasser explizit um wissenschaftliche Distanz und Distanzierbarkeit bemüht und der Analyse den Vorzug vor der vorschnellen Bewertung gegeben.

Ein besonderer Dank geht zum Schluss an Prof. Dr. Gert Schäfer, Prof. Dr. Ingolf Ahlers und PD Dr. Wolfram Lamping, die meine Arbeit betreut haben.

2. Begriffe und Grundlagen

2.1 Begriffe

2.1.1 Sicherheit

„Sicherheit ist ein Grundbedürfnis des Menschen und ein klassisches Kollektivgut“⁶. Unter ihr wird die Abwesenheit von Gefahren und gewaltsamen Bedrohungen verstanden.⁷ Die Stabilität des Staates und seiner Institutionen sowie die Sicherheit der Bürger vor Kriminalität sind die wesentlichen Inhalte der Inneren Sicherheit.⁸ Die Innere Sicherheit ist begrenzt auf die Gefahren von innen und die äußere Sicherheit auf die Gefahren von außen. Ziel der Inneren Sicherheit ist „einerseits die Abwehr von Gefahren für Individuen, andererseits auch die Sicherstellung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ordnung“⁹. „Von äußerer Sicherheit spricht man im Zusammenhang mit dem Schutz eines Staates vor äußerer Beherrschung oder Existenzgefährdung, wobei in erster Linie an militärische Gewalt, Druck, Drohung, Erpressung oder Boykott und Embargo zu denken ist.“¹⁰ Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit wurde durch monopolisierte Gewaltausübung des Staates „zum zentralen Charakteristikum staatlicher Herrschaft“.¹¹ Der Begriff „öffentliche Sicherheit“ spielt in den Polizei- und Ordnungsgesetzen aller deutschen Bundesländer als Gebrauchsbegriff eine zentrale Rolle.¹² Der Begriff öffentliche Sicherheit „ist analytisch neutraler als der im innenpolitischen Diskurs vorherrschende Begriff `Innere Sicherheit`“¹³, der kein Gesetzesbegriff ist, sondern aus der politisch publizistischen Sprache entstammt.¹⁴

Die Sicherheitspolitik spielt nach Beendigung eines Krieges eine entscheidende Rolle. Eine der Definitionen definiert die Sicherheitspolitik wie folgt:

⁶ Glaeßner, Gert-Joachim: Sicherheit und Freiheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Bonn 2002, S. 3.

für politische Bildung (Hrsg.), Bonn 2002, S. 3.

⁷ Vgl. Lutz, Dieter S./Seidelmann, Reimund: Sicherheit/internationale Sicherheitspolitik, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Kleines Lexikon der Politik, 3. Aufl., Verlag C.H.Beck, München 2003, S. 453.

⁸ Vgl. Aden, Hartmut: Polizeipolitik in Europa. Eine interdisziplinäre Studie über die Polizeiarbeit in Europa am Beispiel Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande. Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen/Wiesbaden 1998, S. 32.

⁹ Schmidt, G. Manfred/Bull, Hans Peter: Innere Sicherheit, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Kleines Lexikon der Politik, 3. Aufl., Verlag C.H.Beck, München 2003, S. 212.

¹⁰ Dettke, Dieter, Militärpolitik/Sicherheitspolitik, in: Woyke, Wichard (Hrsg.), Handwörterbuch Internationale Politik, Bundeszentrale für politische Bildung, 6. Aufl., Bonn 1995, S. 293 f.

¹¹ Aden, Hartmut, ebenda, S. 35.

¹² Vgl. Schmidt, G. Manfred/Bull, Hans Peter: Innere Sicherheit, ebenda, S. 212

¹³ Aden, Hartmut, ebenda S. 32.

¹⁴ Schmidt, G. Manfred/Bull, Hans Peter: Innere Sicherheit, ebenda, S. 212.

“Sicherheitspolitik umfasst die Wahl der Strategie, die Festlegung der Strukturen und die Schaffung und Erhaltung der Mittel zum Schutz der Staats- und Bündnisziele gegen Gefahren von außen“. ¹⁵ Eine andere Definition sagt, das “Ziel der Sicherheitspolitik muss einerseits die Bewahrung des Friedens - d.h. die Abhaltung und Abschreckung potentieller Friedensstörer - oder im Falle aggressiver militärischer Handlungen die rasche Wiederherstellung des Friedens sein” ¹⁶ . Andererseits müssen die friedenspolitischen Ziele „Umfang und Art der Sicherheitspolitik bestimmen“. ¹⁷ Sehr häufig benutzte Begriffe sind „nationale Sicherheit“, „kollektive Sicherheit“ und „internationale Sicherheit“.

Die *nationale Sicherheit* ist „eine Funktion der Fähigkeit eines Staates, einen Angriff siegreich zu überstehen und Druck, Drohung und Erpressung erfolgreich zu widerstehen“¹⁸ und somit die inneren Werte vor einer Bedrohung von außen zu schützen.

Die *kollektive Sicherheit* definiert „die Verletzung des Gewaltverbotes durch einen Staat, die alle übrigen Staaten zu gemeinsamer Aktion gegen den Angreifer zusammenführt. Jeder Staat ist in einem kollektiven Sicherheitssystem berechtigt und verpflichtet, Machtmittel gegen den Rechtsbrecher einzusetzen.“¹⁹ Der Begriff *internationale Sicherheit* meint die Gewährleistung der äußeren Sicherheit der Mitglieder von Militärbündnissen und internationalen Organisationen bzw. des internationalen Systems, „wobei sich Lösungsansätze zur Herbeiführung oder Verbesserung der internationalen Sicherheit unterscheiden lassen, nämlich Machtabbau, Machtkontrolle und Machtgleichgewicht“.²⁰

Zu der Gewährleistung der Inneren Sicherheit gehören auch die Unbestechlichkeit der Verwaltung und insbesondere der Mitarbeiter des Sicherheitsapparates, die eine erhebliche Gefahr für den Staat und den Bürger darstellen. Mit der Gewährleistung der äußeren Sicherheit ist die Unabhängigkeit und Souveränität eines Staates verknüpft.

Diese beiden Hauptpunkte sind auch nach Vertreibung des serbischen Regimes aus dem Kosova Kernprobleme gewesen. Zwar gab es aufgrund der in

¹⁵ Wellershoff, Dieter: Mit Sicherheit. Neue Sicherheitspolitik zwischen gestern und morgen, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1999, S. 18.

¹⁶ Maier, Gerhard: Kontrovers- Sicherheitspolitik, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1993, S. 11.

¹⁷ Ebenda, S. 11.

¹⁸ Dettke, Dieter: Militärpolitik/Sicherheitspolitik, ebenda, S. 294.

¹⁹ Ebenda, S. 294.

²⁰ Ebenda.

Kosova stationierten NATO-Soldaten keine direkte Angriffsgefahr von außen. Aber der Einfluss Serbiens auf die Serben in Kosova war und ist so groß, dass hiervon erhebliche Gefahren für die inner-kosovarische Stabilität Gefahren hervorgingen und weiter hervorgehen werden. Gefahren aus Serbien sind auch nach Anerkennung Kosovos als unabhängiger und souveräner Staat zu erwarten. Die Albaner fürchten, dass Serbien auch nach der Lösung der Statusfrage versuchen wird, die Souveränität und territoriale Integrität Kosovos zu gefährden.

2.1.2 Krieg

Der Sicherheitsapparat in Kosova funktionierte bis 1999 nach dem sowjetischen System und war durch Folter und staatliches repressives Verbrechen gekennzeichnet. Erst nach Abzug der serbisch- montenegrinischen Sicherheitskräfte aus den Kosova und die Stationierung von NATO-Sicherheitstruppen und der UN-Polizei konnte dort ein ganz neues und unvergleichbares Projekt zum Aufbau einer neuen Sicherheitsstruktur in Gang gebracht werden. Um etwas Neues installieren zu können, muss man sich mit Kernproblemen vertraut machen. Insbesondere in einem Gebiet, wo zur Lösung eines Konflikts Waffen benutzt worden sind, muss man sich mit den dazu dienenden Definitionen vertraut machen. In Kosova gab es Ende 2004 (5 Jahre nach Kriegsende) eine öffentliche Diskussion über das Definieren der Kämpfe in Kosova zwischen 1998-1999, die nach Äußerungen einiger UN-Mitarbeiter ausgelöst wurde. Sie äußerten sich, dass es in Kosova keinen Krieg, sondern einen bewaffneten Konflikt gegeben habe.

Die Hamburger Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF) definiert den Krieg nach dem ungarischen Friedensforscher *Istvan Kende (1917-1988)* als einem „gewaltsamen Massenkonflikt“, ²¹ der folgenden Merkmale ausweist:

„(a) an den Kämpfen sind zwei oder mehr bewaffnete Streitkräfte (Militär, paramilitärische Verbände, Polizeieinheiten) der Regierung beteiligt;

²¹ Rabehl, Thomas (Hrsg.): Das Kriegsgeschehen 1999, Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneter Konflikt. Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF), Leske + Budrich, Obladen 2000, S. 59.

- (b) auf beiden Seiten muss ein Mindestmaß an zentralgelenkter Organisation der Kriegsführenden und des Kampfes gegeben sein, selbst wenn dies nicht mehr bedeutet als organisierte bewaffnete Verteidigung oder planmäßige Überfälle (Guerillaoperationen, Partisanenkrieg usw.);
- (c) die bewaffneten Operationen ereignen sich mit einer gewissen Kontinuität und nicht nur als gelegentliche, spontane Zusammenstöße, d.h. beide Seiten operieren nach einer planmäßigen Strategie, gleichgültig ob die Kämpfe auf dem Gebiet eines oder mehrerer Gesellschaften stattfinden und wie lange sie dauern²².

Ein bewaffneter Konflikt liegt nach AKUF dann vor, wenn es sich um Gewaltsame Auseinandersetzungen handelt, bei denen die o.g. Definitionskriterien des Krieges nicht gegeben sind²³. Trotz der Versuche einiger Forscher, das Geschehen in Kosova zwischen 1998-1999 als bewaffneten Konflikt einzustufen, ist nach dieser Definition das Kosova Geschehen zwischen 1998-1999 zu Recht als Krieg zu definieren bzw. einzustufen. Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass die betroffene Bevölkerung immer leidet, egal ob es sich dabei um einen Krieg oder bewaffneten Konflikt handelt. Unabhängig davon, wie einige Kriegs- und Friedensforscher das Geschehen in Kosova einstufen, hat die UNO den Fall Kosova durch die Einbeziehung von Kosova unter der Zuständigkeit des UN-Straftribunals in Den Haag, welches sich mit Verstößen gegen das Kriegsverbrechen beschäftigt, als Krieg eingestuft.

Die Zahl pro Jahr weltweit geführter Kriege hat seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges deutlich zugenommen. Mehr als 90 Prozent aller nach dem Zweiten Weltkrieg geführten Kriege fanden in der Dritten Welt statt. Der Höhepunkt wurde Anfang der 1990er Jahre erreicht. Die überwiegende Zahl der Kriege sind innerstaatliche Kriege, die auch schwer zu regeln sind und selten durch Dritte beendet werden. Der Anteil der zwischenstaatlichen Kriege ist deutlich zurückgegangen.²⁴

²² Ebenda, S. 59.

²³ Vgl. Ebenda, S. 59.

²⁴ Vgl. Bonacker, Thorsten/ Imbusch, Peter: Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden, in: Imbusch, Peter/ Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung- Eine Einführung, Band 1, 4. Aufl. VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2006, S. 113.

Die Ursachen von Konflikten wurden von Thomas Hobbes nicht so sehr in destruktiven menschlichen Antriebskräften gesehen, sondern „in der Art der Beziehung der Menschen untereinander, die im Naturzustand die Form eines Krieges aller gegen alle annimmt“²⁵. Es ist von daher für alle Individuen besser im Zustand chaotischer Gewalttätigkeit „sich mit Hilfe eines fiktiven Gesellschaftsvertrags einem Leviathan als zentraler Autorität unterzuordnen, der wechselseitige Sicherheit ermöglicht und die negativen Folgen menschlichen Handelns begrenzt. Vernünftige Verfolgung eigener Interessen führt hier also vom anarchischen Naturzustand zur sozialen Ordnung und damit zur Überwindung der Dynamik des Machtstrebens. In der höheren Ordnung werden schließlich Konflikte eingeeht, da die Gründe für ihre destruktiven Potenziale weitgehend entfallen“²⁶.

2.1.3 Frieden

Einer der klassischen Vorläufer des neuzeitlichen Friedensbegriffs stammt nach Thorsten Bonacker und Peter Imbusch (2006)²⁷ „aus der eschatologischen Friedensontologie von Augustinus. Augustinus zufolge ist der Frieden ein jenseitiger ewiger und letztgültiger Zustand, in den die Menschen nach dem Tod eintreten. Der wirkliche Frieden schien für Augustinus lediglich ein Abbild eines göttlichen Friedensreiches zu sein, weshalb er stets mit Mängeln behaftet und nur von relativ kurzer Dauer war“²⁸. Augustinus sah den Frieden als Ergebnis der Hinwendung zu Gott und den ewigen Frieden dem Reich Gottes vorbehalten. Diesem Augustinus-Friedensbegriff stellt Immanuel Kant einen diesseitigen gegenüber, der den Frieden radikal verweltlicht und zum Produkt menschlicher Vernunft macht. Immanuel Kants Grundüberlegung lautet, dass Demokratien sich nach außen friedfertiger verhalten als Nichtdemokratien. Ein Frieden beginnt nach Kant erst dort, wo der Anlass des Krieges beseitigt wurde. „Nicht jeder Waffenstillstand ist mithin Frieden. Entscheidend für das Erreichen eines wirklichen Friedens sind deshalb nicht nur eine republikanische Staatsform, in der die Bürger und Bürgerinnen über die

²⁵ Vgl. Imbusch, Peter: Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien- ein Überblick, in: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, 4. Aufl., VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2006, S. 157.

²⁶ Ebenda.

²⁷ Vgl. Bonacker, Thorsten/ Imbusch, Peter, ebenda, S. 127 f.

²⁸ Ebenda, S. 127.

Außenpolitik des Staates mitentscheidend, sondern auch die Schaffung eines Rechtszustands zwischen den Staaten, also von internationalen Organisationen und Institutionen, die die Interaktion zwischen Staaten steuern. Erst damit wäre der Naturzustand zwischen Staaten und das damit einhergehende Sicherheitsdilemma in Folge sich gegenseitig nicht vertrauender Staaten überwunden²⁹.

In der Friedens- und Konfliktforschung hat die Auffassung, Frieden sei mehr als die Abwesenheit von Krieg und direkter Gewalt, zu der Unterscheidung von positivem und negativem Frieden geführt. Nach Thorsten Bonacker und Peter Imbusch (2006) ist unter negativem Frieden das Fehlen von kriegerischen Auseinandersetzungen und direkter personaler Gewalt zu verstehen. „Dagegen beinhaltet ein positiver Frieden die Abwesenheit struktureller indirekter Gewalt und damit die Verwirklichung umfassender sozialer Gerechtigkeit, die mehr ist als die bloß formale politisch-juristische Gleichheit der Staaten und Individuen. Ein positiver Friedensbegriff ist stets mit einem starken Begriff von Gerechtigkeit verbunden, ohne die es keinen stabilen Frieden gibt“³⁰.

Johan Galtung (1998)³¹ sagt: „Die Erfahrung mit auf einen Faktor bauenden Friedenstheorien ist im allgemeinen sehr negativ. Kant hoffte auf Republiken und Demokratie, die Liberalen setzten auf Freihandel und Demokratie, die Marxisten auf soziale Produktion und gelenkte Demokratie, die Mondialisten auf eine starke UNO. Nichts davon hat zum Frieden geführt“.

Die zentrale Aufgabe der Friedens- und Konfliktforschung besteht darin, die Bedingungen zu klären, die für einen stabilen Frieden erfüllt sein müssen.³² Wichtig ist dabei zu achten, dass ein positiver Frieden herrscht. Ein negativer Frieden, wie im Nahen Osten oder in Teilen Afrikas herrscht, kann auch nicht von Dauern sein. Genauso kann auch der Frieden in Kosova betrachtet werden, wo die Unabhängigkeit Kosovos durch Serbien abgelehnt wird und illegale Parallelstrukturen in Teilen Kosovos einsetzt und unterstützt.

²⁹ Ebenda, S.127-128.

³⁰ Ebenda, S. 130-131.

³¹ Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur, in: Imbusch, Peter/Schmidt, Hajo/Simonis, Georg/Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung, Band 4, Leske + Budrich, Opladen 1998, S. 19.

³² Vgl. Bonacker, Thorsten/ Imbusch, Peter: Ebenda, S. 134.

2.1.4 Polizei

„Die Polizei ist ein zentraler Bereich staatlicher Herrschaft. Sie sichert das Gewaltmonopol nach innen, überwacht die Einhaltung staatlicher Rechtsnormen, setzt ihre Geltung durch und verfolgt ihre Verletzung. Die Polizei ist Teil des kontinuierlichen Anstalts- und Betriebscharakters des Staates.“³³ Der Polizei kommt sowohl im Rahmen der Kriminologie als auch in der sozialwissenschaftlichen Forschung generell eine zentrale Bedeutung zu. Sie „stellt die Eingangspforte des Strafrechtssystems für unterschiedliche Ereignisse (Konflikte, Schädigungen, etc.) dar und ist darüber hinaus der Hauptträger des staatlichen Monopols legitimer physischer Gewaltanwendung für den Innenbereich der Gesellschaft. In dieser Funktion ist sie der Kern des Staates, auf dessen Hintergrund jegliches Staatshandeln stattfindet.“³⁴ Nach Dieter Senghaas hat die Polizei „keine originäre Kampffunktion, sondern eine Schutz- und Ordnungsfunktion“³⁵ und nach Erwin Müller dient die Anwendung von Waffengewalt, spezifisch bei Auslandseinsätzen jedoch „zur Rechtsdurchsetzung und zum Schutz von Rechtsgütern Dritter“³⁶.

Die Auslandseinsätze der Polizei werden als internationale Polizei benannt, die nach Meinung einiger Forscher (Dieter Senghaas und Erwin Müller) zunehmend an Bedeutung gewinnen. Sie werden nach Dieter Senghaas und Erwin Müller als Präventionsinstrument gesehen und leichter als internationale Militäreinsätze von den Konfliktparteien akzeptiert.³⁷ Sie sollen auch effizienter sein.³⁸ Dies hat nach Berthold Meyer damit „nur wenig zu tun, so dass sie dem internationalen Polizeiaufgebot möglicherweise ähnlich misstrauisch begegnen würden, wie sie ihren nationalen Polizisten gegenüber treten“³⁹. Diese Auffassung von Berthold

³³ Hensell, Stephan: Die Grenzen der Gesetzeshüter. Zur bürokratischen Praxis in der albanischen Polizei. Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, Heft 141, Hamburg 2005, S. 7.

³⁴ Lehne, Werner, Polizei, in: Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1993: C.F.Müller, S. 392.

³⁵ Senghaas, Dieter: Überlegungen zu einer Kasuistik internationaler Interventionen, in: Kühne, Winrich (Hrsg.), Blauhelme in einer turbulenten Welt-Beiträge internationaler Experten zur Fortentwicklung des Völkerrechts und der Vereinten Nationen, Baden-Baden 1993: Nomos, S. 441.

³⁶ Müller, Erwin: Internationale Polizei. Prinzip und Konzept, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden, 16 (1999), S. 5.

³⁷ Vgl. Senghaas, ebenda, S. 441.

³⁸ Vgl. Müller, ebenda, S. 5.

³⁹ Meyer, Berthold: Probleme ausländischer Militärinterventionen, in: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, 4. Aufl., GWV Fachverlage GmbH,

Meyer kann nur bekräftigt werden, da die albanische Bevölkerung in Kosova der internationalen UN-Polizei (ausgenommen den NATO-Kampftruppen) von Anfang an misstrauisch begegnete. Der polizeiliche Sicherheitsapparat in Kosova funktionierte bis 1999 mehr nach dem sowjetischen System und war durch Folter, Mord und staatliches repressives Verbrechen gekennzeichnet, sodass die internationale Polizei, die sich nicht nur aus Angehörigen von NATO-Staaten, sondern auch aus Angehörigen von Staaten bildete, die die ganze Zeit auf der Seite Serbiens standen, stieß bei der albanischen Bevölkerung oft auf Misstrauen. Nach Abzug der serbisch- montenegrinischen Polizei- und Militärkräfte aus Kosova war die Einsetzung der internationalen Polizei erst nach Stationierung von NATO-Kampftruppen möglich. Erst dann konnte dort ein ganz neues und unvergleichbares Projekt zum Aufbau einer neuen Polizeistruktur in Gang gebracht werden. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Geheimdienste nicht Bestandteil der Polizei. Dagegen ist in Frankreich der politische Inlandsgeheimdienst, die ‚renseignements gegneraux‘, in die nationale Polizei integriert,⁴⁰ sodass in Frankreich bei der Verwendung des Polizeibegriffs auch dieser Geheimdienst gemeint bzw. verstanden wird. In Kosova gibt es seit 2009 zwar einen staatlichen Geheimdienst, eine Art Geheimdienst wie Bundeskriminalamt und Verfassungsschutz in Deutschland gibt es aber noch nicht, sodass noch nicht klar ist, ob der künftige Inlandsgeheimdienst (wie z.B. Bundeskriminalamt und Verfassungsschutz) in die Polizei integriert oder dieser direkt dem Innenminister untergeordnet werden wird. Ein entsprechendes Gesetz gibt es dafür aber noch nicht.

2.1.5 Kriminalität

„Kriminalität kann als individuelles Verhalten oder aber als gesellschaftliches Phänomen verstanden werden.“⁴¹ Nach Günter Kaiser wird als Kriminalität das Verbrechen als Sozialerscheinung bezeichnet. Nach ihm meint der Kriminalitätsbegriff „die Summe der strafrechtlich missbilligten Handlungen, die gewöhnlich nach Raum (national, regional, lokal) und Zeit sowie Umfang (Zahl der Delikte), Struktur (Art und Schwere der Delikte) und Entwicklung beschrieben“

Wiesbaden 2006, S. 576.

⁴⁰ Vgl. Aden, Hartmut: Polizeipolitik in Europa, a.a. O., S. 34.

⁴¹ Kunz, Karl-Ludwig (Hrsg.): Kriminologie: eine Grundlage, 2. Aufl., Bern/

werden.⁴² „Schließlich und vor allem ist Kriminalität ein begriffliches Konstrukt, das keine wissenschaftlich objektive Verhaltensbeschreibung, sondern eine (negative) Verhaltensbewertung enthält.“⁴³ Eine sehr häufige Anwendung findet auch der Begriff „organisierte Kriminalität“. Dieser hat seit Beginn der 1990er Jahre „quantitativ wie qualitativ sprunghaft zugenommen“⁴⁴ und umfasst die Planmäßigkeit eines illegalen Vorgehens. Die Aufklärung von Straftaten wurde erst im 19. Jahrhundert zur Aufgabe spezialisierter Polizeieinheiten⁴⁵ bzw. der Kriminalpolizei.

Um Kriminalität analysieren zu können, stehen verschiedene Erkenntnismittel zur Verfügung: Kriminalstatistik, Dunkelfeldforschung, Aktenanalyse, Fallsammlungen, Beschreibung von Einzelfällen in Büchern und Zeitungen, Lehrbücher und Monographien. Von herausragender Bedeutung ist die Kriminalstatistik.⁴⁶

Die Bedeutung der Statistik wurde in Kosova insofern außer Acht gelassen, als die Kriminalitätsstatistik selbst im Jahr 2006 nicht ordnungsgemäß bzw. widersprüchlich erfolgte (vgl. Mordstatistik 2005: Abbildung 28). Andererseits wurde die Statistik auf der Webseite der Kosova-Polizei jahrelang nicht aktualisiert.

2.1.6 Internationale Organisationen

Vor dem 18. Jahrhundert spielten die Staatsbeziehungen und Dynastiebeziehungen eine wichtige Rolle. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts, als die agrarisch ausgerichteten Ökonomien Westeuropas auf die industrielle Revolution reagieren mussten, wurden die internationalen Wirtschaftsbeziehungen bedeutsamer. Die ersten Vorläufer der internationalen Organisationen sind jedoch erst nach dem Wiener Kongress 1814/1815 entstanden. „So wird das Europäische Konzert, die Pentarchie der fünf Großmächte England, Preußen, Russland, Österreich und Frankreich, als Vorläufer

Stuttgart/ Wien 1998: Haupt, S. 2.

⁴² Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., C.F.Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg 1993, S. 238 f.

⁴³ Kunz, Karl-Ludwig, Kriminologie: eine Grundlge, S. 3.

⁴⁴ Wilzewski, Jürgen, Organisierte Kriminalität, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Kleines Lexikon der Politik, 3. Aufl., Verlag C.H.Beck, München 2003, S. 349.

⁴⁵ Vgl. Aden, Hartmut, ebenda, S. 35.

⁴⁶ Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., S. 239.

einer das gesamte Europa steuernden i.O. angesehen,⁴⁷ und wurde somit als System von Kongressen und Konferenzen verstanden, wo die fünf Mächte durch Beratung und Zusammenarbeit die internationalen Krisen und Konflikte beilegen und bekämpfen sollten. Seit dem zweiten Weltkrieg ist dann eine Zunahme der internationalen Organisationen zu bemerken. Bereits im Jahre 1949 gab es 123 internationale Organisationen und im Jahr 1985 stieg die Zahl auf 378 IGOs an. In der zweiten Hälfte der 80er Jahre wurde das Wachstum unterbrochen und die Zahl fiel bis zum Jahre 1991 auf 272 zurück.⁴⁸ Im Jahre 1993 gab es mehr als 5000 INGOs. Darunter werden zum Beispiel auch Greenpeace, die Sozialistische Internationale etc. als „dezidiert politische Organisationen“⁴⁹ gezählt. Nach Angaben der Union of International Association existierten im Jahr 1997 weltweit insgesamt 5.387⁵⁰ internationale Organisationen.

2.1.6.1 Globale und internationale Organisationen

Zu den globalen und regionalen zwischenstaatlichen Organisationen werden hier die Organisationen gezählt, die eine wichtige Rolle auf der internationalen Ebene spielen. Bei den globalen und regionalen zwischenstaatlichen Organisationen handelt es sich „um diejenigen Organisationen auf der weltweiten und der regionalen, etwa europäischen Eben, deren Mitglieder Staaten sind.“⁵¹

Die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ist eine weltweite Organisation, die mit ihren Sonderorganisationen überall tätig ist. Dazu gibt es viele internationale nicht-staatliche Organisationen, wie internationale Gewerkschaftsorganisationen, transnationale Konzerne oder internationale Parteien, Kirchen und Jugendverbände, die mit Institutionen der UNO oder regionalen

⁴⁷ Woyke, Wichard (Hrsg.): Handwörterbuch Internationale Politik, 5. Aufl., Leske und Budrich, Opladen 1993, S. 189.

⁴⁸ Vgl. Rittberger, Völker (Hrsg.): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 2. Aufl., Leske + Budrich, Opladen 1995, S. 71 f.

⁴⁹ Woyke, Wichard (Hrsg.): Handwörterbuch Internationale Politik, 5. Aufl., ebenda, S. 191, hier S. 192.

⁵⁰ Vgl. Addy, David Nii: Internationale Organisationen, in: Albrecht, Ulrich und Volger, Helmut (Hrsg.): Lexikon der Internationalen Politik, München; Wien; Oldenburg 1997, S. 245.

⁵¹ Hüfner, Klaus: Globale und regionale zwischenstaatliche Organisationen, in: K. v. Beyme et al. (Hrsg.): Politikwissenschaft- Eine Grundlegung, Bd. 3, Stuttgart 1987, S. 39.

staatlichen Organisationen verbunden sind.⁵² Als globale erfolgreichste Organisation ist die UNO zu sehen. Dazu zählen die internationale Finanzorganisation wie der internationale Währungsfond (IWF) und die Weltbank (WB), die „wegen ihrer Kreditvergabe erheblichen politischen Einfluss ausüben.“⁵³ Die regionalen Organisationen gibt es in aller Welt, deren Existenz auch in Kapitel VIII unter den Artikeln 57 und 63 der UN-Charta vorgesehen wird.

Auch in Europa sind nach dem zweiten Weltkrieg unterschiedliche Zusammenschlüsse entstanden, wie zum Beispiel West- und Osteuropa, die mit den Großmächten (Sowjetunion und USA) politisch und ökonomisch eng verbunden waren. Die regionalen Organisationen in Westeuropa wie zum Beispiel die frühere Europäische Gemeinschaft (EG) 1967, der Europarat und die europäische Grenzen überschreitende Organisationen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) 1961 waren militärisch eng mit der NATO verbunden. Auf der „anderen“ Seite, in Osteuropa, gab es den im Jahre 1949 gegründeten Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW), der mit dem Warschauer Pakt militärisch eng verbunden war.⁵⁴ Als wichtige regionale Organisationen sind zurzeit die Europäische Union (EU), gegründet 1992, und Nordatlantische Vertragsorganisation (NATO), in Washington von 12 Staaten am 4. April.1949 gegründet, zu sehen. Obwohl sie nicht zu bekannt sind, spielen auch die außereuropäischen Regionalorganisationen eine wichtige Rolle. Wie zum Beispiel die Organisation amerikanischer Staaten (OAS) 1948, die Liga der arabischen Staaten 1945,⁵⁵ die Organisation Erdöl exportierender Länder (OPEC)1960 sowie die Organisation der Südost- Asiatischen Länder (ASEAN) 1967.⁵⁶ Die Organisation der afrikanischen Einheit (OAU), die sich im Jahre 1963 gründete⁵⁷, wurde am 8. Juli 2002 in Süd-afrikanischen Durban von 53 afrikanischen Mitgliedstaaten abgelöst und durch die afrikanischen Union (AU) ersetzt. Die AU beabsichtigt, nicht nur nach EU- Vorbild arbeiten, sondern auch in der Lage zu sein, zukünftig eine afrikanische Friedenstruppe in Konfliktregionen zu schicken.⁵⁸ Sehr wichtig ist auch die zeitliche Fixierung wie zum Beispiel die Westeuropäische Union. Sie ist für einen Zeitraum

⁵² Vgl. Hüfner, Klaus, ebenda., S. 39.

⁵³ Rittberger, Völker, ebenda, S. 6.

⁵⁴ Vgl. Hüfner, Klaus, ebenda., S. 55 ff.

⁵⁵ Vgl. Rittberger, Völker, ebenda, S. 12.

⁵⁶ Vgl. Woyke, Wichard (Hrsg.): Europäische Organisationen: Eine Einführung, München; Wien; Oldenburg 1995, S. 6.

⁵⁷ Vgl. Rittberger, Völker, ebenda., S. 12.

⁵⁸ Vgl. Kieler Nachrichten vom 9.7.2002, Nr.157.

von 50 Jahren gegründet worden, und die Europäische Union für einen unbefristete Zeitraum. Dazu gibt es bestimmte interne Organisationen, die in ihren Satzungen Verlängerungsmöglichkeiten vorsehen.

2.1.6.2 Supernationale und intergovernmentale Organisationen

Viele internationale Organisationen werden als politische oder unpolitische Organisationen gesehen. Als politische IGOs (high politics) werden die Organisationen gesehen, die „an der Erhaltung oder Ausdehnung der Macht ihrer Mitglieder orientiert sind“⁵⁹ wie z.B. die regionalen Organisationen, die NATO und die EU. Eine politisch globale Organisation ist in der Tat auch die UNO, auch wenn das o.g. Zitat bezüglich der Orientierung der Macht nicht passt. Als unpolitische IGOs (low politics) werden die Organisationen wie z.B. die Weltgesundheitsorganisation und die Internationale Atomenergiekommission gesehen. Auch der Internationale Währungsfond und die Weltbank werden den unpolitischen Organisationen zugeschrieben.⁶⁰ Sie üben aber in der Tat wegen ihrer Kreditvergabe „erheblichen politischen Einfluss“⁶¹ aus. Im Jahr 1994, als das nordkoreanische Regime lange Zeit die Inspektion seiner Atomanlagen durch die internationale Atomenergiekommission verweigerte und das zu einer Krise der internationalen Politik in Südostasien führte,⁶² wandelte sich die IAEO zu einer höchst politischen Organisation.⁶² Sehr wichtig ist aber der Unterschied zwischen supranationalen und intergouvernementalen Organisationen.

Das Wort *supranational* kommt aus dem lateinischen und heißt übernational bzw. überstaatlich. So werden die Organisationen, Zusammenschlüsse oder Vereinbarungen genannt, die durch völkerrechtliche Verträge begründet und deren Entscheidungen und Regelungen für die einzelnen Mitglieder also Staaten oder Nationen übergeordnet und verbindlich sind.⁶³

„Das zentrale Organ einer supranationalen Organisation ist eine Kommission oder Hohe Behörde aus internationalen Beamten mit begrenzten, aber realen hoheitlichen

⁵⁹ Woyke, Wichard: Europäische Organisationen, ebenda, S. 6.

⁶⁰ Vgl. Woyke, Wichard: Handwörterbuch Internationale Politik, ebenda, S.190.

⁶¹ Rittberger, Völker, ebenda, S. 12.

⁶² Woyke, Wichard: Europäische Organisationen, ebenda, S. 6 f.

⁶³ Vgl. Schubert, Klaus (Hrsg.): Das Politiklexikon/Schubert/Klein.- Bonn: Dietz 1997, S. 285.

Befugnissen, die nicht an Weisungen der nationalen Regierungen gebunden sind und deren Autonomie durch den Gründungsvertrag der betreffenden Gemeinschaften gesichert ist.“⁶⁴ Der Ministerrat wird aus Vertretern der nationalen Regierungen gebildet und bringt die Interessen der Mitgliedsstaaten in der Willensbildung zur Geltung. Für alle beteiligten Staaten sind seine Beschlüsse verbindlich, wenn sie mit den vertraglich festgelegten Mehrheiten (aber nicht einstimmig) zu Stande gekommen sind. „Eine übernationale Versammlung aus Vertretern der nationalen Parlamente sowie ein Gremium für die Repräsentation wirtschaftlicher und sozialer Interessen können in den Willensbildungsprozess konsultierend eingeschaltet werden. Ein übernationaler Gerichtshof kann über die Einhaltung der vertraglichen Regelungen wachen und Streitfragen innerhalb der Gemeinschaft verbindlich entscheiden.“⁶⁵ Als supranationale Organisationen sind die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) und die Europäische Union (EU) zu sehen. Supranationale Organisationen entstehen für die Bereiche, in denen die Funktionsfähigkeit der Nationalstaaten auf die eine oder andere Weise verhindert erscheint.⁶⁶ Der EGKS-Gründungsvertrag wurde zwar am 18. April 1951 in Paris von Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien und Niederlande unterzeichnet, trat aber erst zum Jahreswechsel 1951/1952 in Kraft⁶⁷ und gilt als erste gegründete supranationale Organisation.

Intergovernmental ist ein „politik- und verwaltungswissenschaftlicher Begriff für die Zusammenarbeit und die gegenseitige Abhängigkeit von Regierungen, Ministerien und Behörden in einem Bundesstaat, in der EU etc., z.B. in der Verkehrspolitik zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesverkehrsministerium sowie ggf. den Behörden von Nicht-EU-Mitgliedern.“⁶⁸

Als Beispiel für *intergouvernementale* Organisationen dient zum Beispiel die skandinavische Gemeinschaft, die Norwegen, Schweden, Dänemark und in einem gewissen Maße auch Finnland umfasst. Diese Staaten bilden ein System enger wirtschaftlicher Koordination und haben einen beträchtlichen kulturellen Austausch

⁶⁴ Nassmacher, K.-H. (Hrsg.): Politikwissenschaft II, Internationale Beziehungen und politische Ideen, Werner-Verlag, Düsseldorf 1974, S. 45.

⁶⁵ Naßmacher, K.-H., ebenda., S. 45.

⁶⁶ Naßmacher, K.-H., ebenda., S. 46.

⁶⁷ Vgl. Herz, Dieter (Hrsg.): Die Europäische Union, Orig.-Ausg. - München: Beck 2002, S. 27 f.

⁶⁸ Schubert, Klaus, ebenda, S. 140.

entwickelt und die gegenseitigen Einwanderungsbeschränkungen aufgehoben. Der Ausschuss des >Nordischen Rates<, der von den Vertretern der verschiedenen Parlamente gebildet wurde, nahm sich der Aufgabe an, die Gesetze dieser Länder zu harmonisieren.

„Als Gründe für die begrenzte Bedeutung des Nordischen Rates sind hervorzuheben: die geringe Entscheidungsfähigkeit der intergouvernementalen Organisation, das Festhalten am Prinzip der nationalen Selbständigkeiten, das Fehlen vertikaler Kommunikationssysteme. Die Integrationsbemühungen beschränkten sich auf die nationalen Eliten, eine vertikale Kommunikation mit anderen Bevölkerungsgruppen findet nicht statt.“⁶⁹ Um eine erfolgreiche Integration zu sichern, reichen also kulturelle, sprachliche und politische Homogenität nicht aus.

2.2 Grundlagen für den Aufbau und das Funktionieren neuer Institutionen

Die Konzepte beim Aufbau einer Institution können nicht überall gleich sein. Insbesondere ist es wichtig, dass bei einem solchen Projekt das Team des Projekts gut miteinander auskommt und auch professionell arbeitet. Hinzu kommen Vertrauen und Kontinuität. Der Aufbau von neuen Institutionen in Kosova ist auch ein Projekt der internationalen Gemeinschaft, das seit 1999 im Gange ist. Dieses Projekt war immer wieder ins Stocken geraten, weil es für den Aufbau von Institutionen in Kosova keine Zeitplanung gab und die Projektleiter und Projektmitarbeiter nach fast jedem 6. Monat aufgrund der Dienstbeendigung ausgewechselt wurden. Außerdem gehörten bzw. gehören die Projektleiter und –mitarbeiter zu verschiedenen Nationalitäten und Kulturen. Deshalb ist das Projekt sehr schleppend vorangegangen.

Die Autoren Holzner und Schelle haben in ihrem Buch mit dem Titel `Projektmanagement für die Polizei` (2005)⁷⁰ die Gründe für das Scheitern und den Misserfolg von Teams dargelegt. Danach ist die Auswahl des Projektleiters und der Projektmitarbeiter sehr wichtig und „beeinflusst entscheidend das Arbeitsklima und den Projekterfolg“. Über die Ursachen für den Misserfolg eines Projekts befragte die Harzburger Akademie für Führungskräfte der Wirtschaft im Jahr 2004 rund 400

⁶⁹ Nassmacher, K.-H., ebenda, S. 46 f.

⁷⁰ Holzner, Johann Peter/Schelle, Heinz: Projektmanagement für die Polizei. Systematische Darstellung für die Praxis. Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 2005: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, S. 60.

Manager. Danach sind die Ursachen für den Misserfolg eines Projekts in Prozentanteilen wie folgt:⁷¹

- Kommunikationsschwierigkeiten 97,0 %
- Unklarer Auftrag 94,3 %
- Keine Zusammenarbeitstruktur 91,0 %
- Unausgesprochene Konflikte 90,2 %
- Fehlendes Vertrauen 90,2 %
- Machtkämpfe 87,8 %
- Uneffektive Teambesprechungen 84,8 %
- Kein Teamleader 79,6 %
- Dominanz eigener Interessen 69,2 %
- Unklare Hierarchie 56,9 %
- Offene Konflikte 52,9 %
- Zu wenig Zeit 47,8 %

Alle die o.g. Punkte sind in Kosova vorhanden. Dort wurde ein neues und unvergleichbares Polizeiprojekt in Gang gesetzt, in dem über 100 Nationen der Welt beteiligt sind. Vor allem sind Kommunikationsschwierigkeiten, der unklare Auftrag, die fehlende Zusammenarbeitskultur, unausgesprochene Konflikte, fehlendes Vertrauen, Machtkämpfe und die Dominanz eigener Interesse vorhanden. Am 17. April 2004 starben im Hofe eines Gefängnisses in Mitrovica zwei Amerikaner und ein Jordanier, beide UN-Polizisten.⁷² Dabei wurden weitere acht Amerikaner und ein Österreicher verletzt. Grund dieses blutigen Konfliktes war ein Streit über die Lage in Irak.⁷³ Nach Holzner und Schelle (2005) soll bei der Zusammensetzung des Teams darauf geachtet werden, dass keine „Mitarbeiter mit einem stark ausgeprägten Konkurrenzverhalten, fehlendem Informationsverhalten, Selbstüberschätzung, mangelnder Kontaktfähigkeit, geringer emotionaler Stabilität, Antipathie gegenüber Teamkollegen, defizitärem integrativen Verhalten oder nicht vorhandenen

⁷¹ Ebenda.

⁷² Vgl. VoxNews.com: Te pakten tre polic te OKB-se vriten ne nje incident ne Mitrovice (übersetzt: Wenigstens drei ON-Polizisten werden in Mitrovica in einem Inzident getötet), <http://www1.voanews.com/albanian/news/a-30a-2004-04-17-2-1-85710982.html?moddate=2004-04-17>, aufgerufen am 17.3.2010.

⁷³ Vgl. AG Friedensforschung an der UNI Kassel: Irak: Chronik wichtiger Ereignisse 16. bis 30 April 2004, <http://www.uni-kassel.de/lb5/frieden/regionen/Irak/Chronik/04-04b.html>, aufgerufen am 26.3.2010.

intellektuellen Fähigkeiten“⁷⁴ eingesetzt werden. Insbesondere ist es eine grundlegende Voraussetzung, den Aufbau von neuen Institutionen auf Gesetze zu stützen. Ohne ein Polizeigesetz ist auch kein vernünftiger Polizeiaufbau und erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität zu erwarten. Das jedoch war der internationalen Gemeinschaft in Kosova nicht wichtig, sodass es ein Polizeigesetz erst nach der Unabhängigkeit Kosovos im Jahr 2008 gab. Selbst dieses Gesetz ist noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Andererseits spielt auch Qualitätsmanagement eine entscheidende Rolle, um ein Projekt erfolgreich umsetzen zu können. Qualitätsmanagement ist nach Kamiske und Umbreit (2006)⁷⁵ „die abgestimmte Tätigkeit zur Lenkung und Leitung einer Organisation bezüglich der Qualität. Dazu gehören die Festlegung der Qualitätspolitik und der Qualitätsziele, die Qualitätsplanung, die Qualitätslenkung, die Qualitätssicherung und schließlich die Qualitätsverbesserung“. Darüber hinaus beruht umfassendes Qualitätsmanagement auf der Mitwirkung aller Mitglieder einer Organisation⁷⁶. Projekt- und Qualitätsmanagement sind also von großer Bedeutung.

Eine Langzeitstrategie, um die Konfliktursachen in Südosteuropa langfristig und grundlegend zu beseitigen, wurde erst nach dem Kosova-Krieg entwickelt, als im Juli 1999 der Stabilitätspakt für Südosteuropa gegründet wurde. Dadurch wurde erstmals „eine systematisch angelegte, politisch engagiert verfolgte und finanziell gut dotierte Krisenpräventionsstrategie entworfen“⁷⁷.

Die Hauptaufgabe einer Sicherheitsstruktur ist es, Frieden zu sichern sowie Sicherheit und Stabilität zu erzeugen. Trotz allem findet das alte lateinische Sprichwort „*Si vis pacem, para bellum*“ (wenn Du Frieden willst, bereite dich für den Krieg vor)⁷⁸ leider weiterhin bei fast allen Ländern der Welt Anwendung, sodass dadurch die Sicherheitsoperationen negativ beeinflusst werden. Um ein neues Polizeiprojekt wie in Kosova verwirklichen zu können, muss man sich vorher nicht nur mit dem Kernproblem des Einsatzstaates vertraut machen, sondern die Mission auch ernst nehmen. Auch darf man sich nicht nur als vorübergehendes Unterstützungspersonal der UNO in einem fremden Land mit der Option, einen

⁷⁴ Ebenda, S. 61.

⁷⁵ Kamiske, Gerd F./Umbreit, Gunnar (Hrsg.): Qualitätsmanagement eine multimediale Einführung, 3. Aufl., Carl Hanser Verlag München/Wien 2006, S. 11.

⁷⁶ Ebenda, S. 11.

⁷⁷ Biermann, Rafael (Hrsg.): Lehrjahre im Kosovo. Das Scheitern der internationalen Krisenprävention vor Kriegsausbruch, Krisenprävention und Krisenvermittlung, Paderborn 2006: Ferdinand Schöningh, S. 30.

⁷⁸ Becker, Werner: Die Freiheit, die wir meinen. Entscheidung für die liberale Demokratie,

höheren Lohn bekommen zu können, ansehen und dabei den Sinn des Einsatzes vergessen. Eine funktionierende Polizeistruktur kann es aber nur dann geben, wenn die drei Staatsgewalten Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung funktionieren und auch ihre Pflichten erfüllen.

3. Die UNO und die NATO im Prozess der Konfliktlösung

3.1 Grundelemente des Konfliktlösungsprozesses der UNO

Der Generalsekretär Boutros Ghali legte Mitte 1992 der Generalversammlung die Agenda für den Frieden (Agenda for Peace) vor und definierte erstmals die Vorschläge zur Friedens- und Sicherheitspolitik der Vereinten Nationen. Er konzentrierte sich auf 4 Punkte, wie zum Beispiel: die vorbeugende Diplomatie (preventive diplomacy), Friedensschaffung (peacemaking), Friedenssicherung (peacekeeping) und Friedenskonsolidierung (peacebuilding),⁷⁹ und beschrieb die Ziele und die Mittel, wie folgt:

„1. Vorbeugende Diplomatie,

Ziel: Das Entstehen von Streitigkeiten zu verhüten, den Ausbruch offener Konflikte zu verhindern, oder Konflikte, die bereits ausgebrochen sind, rasch wieder einzugrenzen.

Mittel: Diplomatische Gespräche; vertrauensbildende Maßnahmen; Frühwarnsysteme, die rechtzeitig auf Spannungen hinweisen; formelle Tatsachenermittlung; vorbeugender Einsatz von UN- Truppen; vorsorgliche Einrichtung entmilitarisierter Zonen.

2. Friedensschaffung,

Ziel: Nach Ausbruch eines Konflikts die feindlichen Parteien zu einer Einigung zu bringen.

Mittel: Friedliche Mittel z.B. Vermittlung, Verhandlungen, Schiedsspruch, Entscheidungen durch den Internationalen Gerichtshof. Gewaltlose Sanktionen z.B. Wirtschafts- und Verkehrsblockade, Abbruch der Beziehungen. Friedensdurchsetzung durch speziell ausgebildete, ständig abrufbereite bewaffnete UN-Truppen. Militärische Gewalt zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, wenn alle friedlichen Mittel versagen.

⁷⁹ Vgl. Unser, Günther/Wimmer, Michaela: Die Vereinten Nationen, zwischen Anspruch und

3. Friedenssicherung,

Ziel: Die Lage in einer Konfliktzone zu entschärfen oder zu stabilisieren; die Einhaltung der Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien zu überwachen und durchzusetzen.

Mittel: Entsendung von Beobachtermissionen; Einsatz von UN-Friedenstruppen zur Untersuchung von Grenzverletzungen, zur Grenzkontrolle, zur Beobachtung von Wahlen, Überwachung von Waffenstillstands- und Friedensvereinbarungen, Bildung einer Pufferzone zwischen gegnerischen Mächten, Wahrnehmung von Polizeiaufgaben, Sicherung humanitärer Maßnahmen usw. umfassendes Konfliktmanagement.

4. Friedenskonsolidierung,

Ziel: Den Frieden nach Beendigung eines Konflikts zu konsolidieren; die Konfliktparteien zum friedlichen Wiederaufbau anzuhalten.

Mittel: Nach einem Konflikt innerhalb eines Landes z.B. Entwaffnung der verfeindeten Parteien, Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Einsammeln der Waffen, Minenräumung, Repatriierung von Flüchtlingen, Ausbildung und Beratung von Sicherheitskräften, Wahlüberwachung, Schutz der Menschenrechte, Reform oder Neuaufbau staatlicher Institutionen. Nach einem internationalen Krieg z.B. gemeinsame Projekte, die der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dienen und das gegenseitige Vertrauen stärken (Landwirtschaft, Energie- und Wasserwirtschaft, Verkehr usw.); Abbau der Schranken zwischen den Nationen durch Kulturaustausch, Reiseerleichterungen, gemeinsame Jugend- und Bildungsprogramme.“⁸⁰

3.1.1 Präambel der UN-Charta

Die Präambel der Vereinten Nationen sieht vor u.a. Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen des Völkerrechts gewahrt werden können, Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden

Wirklichkeit. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Bonn 1995, S. 91.

⁸⁰ Kühle, Winter: Die UN zwischen neuen Aufgaben und Überforderungen, in: Internationale Beziehungen II., Frieden und Sicherheit in den 90er Jahren, Bundeszentrale für politische

miteinander zu leben, die Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern und

*„Grundsätze anzunehmen und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, dass Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird“.*⁸¹

Die UN-Präambel schließt also die Anwendung von Waffengewalt, wenn es um gemeinsames Interesse geht, nicht aus. Es ist nur schwer, ein gemeinsames Interesse aller UN-Mitglieder zu finden.

3.1.2 Frieden nach Artikel 1 und 2 der UN-Charta

Mit der Gründung der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1945 in San Francisco wurden in Artikel 1 der UN-Charta auch die Ziele der UN-Organisation festgelegt, wie z.B. Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit, Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Zusammenarbeit der Völkern auf wirtschaftliche, soziale, kulturelle und humanitäre Gebiet sowie Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Ansehen von Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion.⁸² Die gesetzten Zielen der Vereinten Nationen in Artikel 1 Abs. 1 der UN-Charta umfassen u.a.

*„Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen“*⁸³ und dadurch, wie Artikel 1. Abs. 3 weiter sagt,

Bildung (Hrsg.), Heft 246, Bonn 1995, S. 11.

⁸¹ BGBl: UN-Charta, in: BGBl, Amtliche Fassung der Bundesrepublik Deutschland, 1973 II, S. 431

⁸² Vgl. Müller, Helmut (Hrsg.): Schlaglichter der Weltgeschichte, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1996, S. 450.

⁸³ UN-Charta, ebenda.

„die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle (...) zu fördern und zu festigen“.⁸⁴

Artikel 2 Abs. 3 sagt, dass alle Mitglieder ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beilegen, „dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden“⁸⁵. Abs. 4 des Artikels 2 der UN-Charta sieht auch vor, dass die UN-Mitglieder ihre internationalen Streitfälle friedlich beilegen und auf die „Androhung oder Anwendung von Gewalt“⁸⁶ verzichten.

Sowohl Artikel 1 als auch Artikel 2 der UN-Charta verpflichtet die UN-Mitglieder den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und *ihre internationalen Streitigkeiten* durch friedliche Mitteln beizulegen, verpflichtet sie aber nicht ausdrücklich, dass die UN-Mitglieder u.a. *ihre nationalen Streitigkeiten* durch friedliche Mittel beizulegen haben. Die Vereinten Nationen haben wieder nicht damit gerechnet, dass sie irgendwann ausgerechnet in die Länder, die UN-Mitglieder sind, Friedensmissionen entsenden müssen.

Nur innerhalb von 20 Jahren nach der Gründung der UNO haben insgesamt 3 859000 Soldaten unter UN- Kommando bzw. UN-Fahne gedient. Die meisten der Soldaten wurden von den kleineren Nationen gestellt, die für die Bewahrung des Friedens in den ersten 20 Jahren gesorgt haben.⁸⁷

Zu bemerken ist, dass die UN-Mission in Kosova auch vier Jahre nach Kriegsende ein Budget für die Zeit zwischen Juli 02-Juni 03 in Höhe v. 345,0 Mio. \$ und zwischen Juli 03-Juni 04 bei 315,5 Mio. \$ hatte⁸⁸. Dass obwohl die UN-Verwaltung und die NATO-Truppen die Militärkasernen und staatlichen Gebäude für sich beansprucht haben, für die auch keine Miete gezahlt wurde, stellte ein Problem dar. Im Gegenteil mussten die kosovarischen Institutionen für ihre Ministerien u.ä. Privatgebäuden mieten und dadurch das geringe Budget Kosovos belasten. Oft wurde reklamiert, dass die Bevölkerung Kosovos dadurch Geld verliert, mit dem zumindest das Sozial- und Gesundheitswesen hätte verbessert werden können.

⁸⁴ UN-Charta, ebenda.

⁸⁵ UN-Charta, ebenda.

⁸⁶ UN-Charta, ebenda.

⁸⁷ Vgl. Edward Hymoff, a.a.O., S. 196 f.

* UN-Truppenstärke- Militär, Zivilpolizei und int. Zivilpersonal- ohne lokales Zivilpersonal.

⁸⁸ Vgl. <http://www.un.org/Depts/german/sr>, aufgerufen am 18.1.2004.

Nach der UN-Charta „dürfen die Friedenstruppen nur im Notfall zur Selbstverteidigung kämpfen.“⁸⁹ Doch die Präambel der UN-Charta erlaubt, dass Waffengewalt angewendet werden darf, wenn es um gemeinsame Interessen geht. Dieses *gemeinsame Interesse* liegt bei Ausbruch von Feindseligkeiten und Aggression vor. Auch Artikel 42 in Verbindung mit Artikel 39 und 40 der UN-Charta macht die Intervention der UN-Truppen durch Anwendung von Waffengewalt möglich.

Der Sicherheitsrat autorisierte die UN- Blauhelme für den Einsatz in Somalia und Bosnien, militärische Gewalt nicht nur zur Selbstverteidigung einzusetzen, sondern auch zur Durchsetzung ihres Mandats.⁹⁰ Obwohl die Vollmacht erweitert wurde, konnten die UN-Truppen nicht viel ändern, wie der Fall zeigte, als vor den Augen der UN-Blauhelme im bosnischen Srebrenica „Tausende Männer ausgesondert und zur Hinrichtung deportiert worden waren.“⁹¹

3.2 Grundelemente des Konfliktlösungsprozesses der NATO

Die NATO wurde von Westen am 4. April 1949 in Washington gegründet, die NATO-Charta trat jedoch am 24 August 1949 im Kraft, nachdem die Parlamente der 12 NATO-Gründungsmitglieder die Charta ratifiziert hatten. Die Gründungsmitglieder der NATO waren: USA, Großbritannien, Frankreich, Kanada, Italien, Norwegen, Portugal, Niederlande, Dänemark, Luxemburg, Island und Belgien.⁹² Als Mitglied wurden später Türkei und Griechenland im Jahr 1952 aufgenommen, Deutschland im Jahr 1955, Spanien 1982, Ungarn, Tschechische Republik und Polen 1999, Slowenien, Rumänien, Litauen, Bulgarien, Estland, Lettland und Slowakei im April 2004⁹³, im Jahr 2009 wurden Albanien und Kroatien aufgenommen, sodass momentan der NATO insgesamt 28 Mitglieder angehören.

⁸⁹ Vgl. Spiegel Almanach: Welt-Jahrbuch 2000, Die Staaten der Erde, Zahlen, Daten, Analysen. Spiegel-Buchverlag (Hrsg.), Hamburg 2000, S. 549.

⁹⁰ Vgl. Winter Kühle, a.a.O., S. 10.

⁹¹ Schmid, Thomas (Hrsg.): Krieg im Kosovo, Rowohl Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg, April 1999, S. 11.

⁹² Vgl. Ziolkowski, Andrezej (Hrsg.): Die Nato, Instrument der US-Politik in Europa, Agenda-Verlag, Münster 1999 S. 30.

⁹³ Vgl. Gunner, Wolf D./Woyke, Wichard (Hrsg.): Europa- Lexikon. Länder, Politik, Institutionen, München 2004 S. 441.

Die höchsten Organe der NATO sind *Westatlantischer Rat, Ausschuss für Verteidigungsplanung sowie die Nuklearplanungsgruppe*.

Der *Westatlantischer Rat* befasst sich mit politischen Angelegenheiten und tagt einmal in der Woche, wo die ständigen Vertreter (Botschafter) teilnehmen, alle sechs Monate, wo die Außen- und Verteidigungsminister teilnehmen sowie alle zwei bis drei Jahre, wo die Staats- und Regierungschefs teilnehmen. Der Ausschuss für Verteidigungsplanung und die Nuklearplanungsgruppe trifft sich einmal in sechs Monaten, wo die Verteidigungsminister teilnehmen. Zur Treffensvorbereitung kommen vorher die ständigen Vertreter bzw. die Botschafter zusammen. Alle o.g. Organe werden von Generalsekretär der NATO geleitet, der gleich der höchste internationale Beamte der NATO-Zivilstruktur ist⁹⁴.

Neben den o.g. NATO-Zivilorganen existiert auch der Militär-Ausschuss, der das höchste Militärorgan ist und mindestens zweimal im Jahr zusammen kommt. Diesen Militärausschuss bilden die Stabschefs der nationalen Militärkräfte der NATO-Mitglieder, die nach Anweisungen ihrer Verteidigungsminister arbeiten. Unter diesem Militär-Ausschuss befinden sich auch der Internationale Militärstab und die integrierte Kommandomilitärstruktur. Das NATO-Militärkommando ist in zwei Kommandostrukturen geteilt und zwar Europa und Atlantik. Alle Staaten der integrierten Kommandomilitärstruktur haben der NATO Militärtruppen zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme Islands, das keine Militärkräfte hatte, Spaniens, für die Sonderregelungen seit Eintritt in die NATO bestehen und Frankreichs, die den Militärausschuss verlassen hatte.⁹⁵

Wegen der sowjetischen Bedrohungen nach dem zweiten Weltkrieg akzeptierten die NATO-Mitgliedern in einer internen Vereinbarung, dass der Kommandeur des Europa-Kommandos (Supreme Allied Commander, Europe - SACEUR) ein Amerikaner sein soll⁹⁶. Diese Tatsache hatte Frankreich dazu bewegt, diesem Militärausschuss nicht mehr anzugehören, weil es sich als Atommacht Militäreinfluss in der Region und der Welt bewahren wollte. Unter Berücksichtigung, dass Frankreich sich sowieso an die Missionen der NATO beteiligt, beschloss Frankreich im Jahr 2009 diese ablehnende Haltung zu diesem Militärausschuss ändern.

⁹⁴ Vgl. Ziolkowski, Andrezej, ebenda, S. 32 ff.

⁹⁵ Vgl. Ziolkowski, Andrezej, ebenda, S. 33-34.

⁹⁶ Vgl. Ebenda, S. 34.

3.2.1 Das Gründungsziel der NATO und Interventionsbefugnisse nach der Präambel der Atlantikcharta

Die NATO ist eine Zusammenführung der Staaten, deren Ziel ist, politische Militär- und Sicherheitsziele gemeinsam zu verfolgen. Sie ist eine Allianz, die eine besondere Bedeutung für die Freiheit und Sicherheit aller ihrer Mitglieder hat. Die Washingtoner NATO-Charta vom 4. April 1949 sagt u.a., dass die Mitglieder entschieden sind, ihre Bemühungen für eine Gemeinsame Verteidigung und für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen. Artikel 1 und 5 dieses Vertrages stellen den Hauptkern der NATO dar. Nach Artikel 1 dieses Vertrages verpflichten sich alle unterzeichneten Parteien, „in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist“.⁹⁷ Artikel 1 sagt, dass die NATO konform der UN-Satzung zu arbeiten hat. Laut Artikel 5 der NATO bzw. Atlantik-Charta vereinbaren die Mitglieder, dass „ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, dass im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten. Von jedem bewaffneten Angriff und allen daraufhin getroffenen Gegenmaßnahmen ist unverzüglich dem Sicherheitsrat Mitteilung zu machen. Die Maßnahmen sind einzustellen, sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten“.⁹⁸

⁹⁷ <http://www.staatsvertraege.de/natov49.htm>, aufgerufen am 12.4.2006.

⁹⁸ Ebenda.

Auf den Artikel 5 der NATO-Charta wurde sich bis zum terroristischen Angriff des 11. Septembers 2001 gegen die USA nicht berufen. Der Artikel 5 der NATO-Charta wurde also zum ersten und bis heute einzigen Mal nach dem 11. September 2001 verwendet, wo der Angriff gegen die USA als Angriff gegen alle NATO-Mitglieder gesehen wurde und somit Afghanistan militärisch angegriffen wurde, nachdem die Führung Afghanistans nicht akzeptierte, den Terroristenführer Osama Bin Laden zu übergeben. Die Anwendung des Artikels 5 ist jedoch schwierig und unvorstellbar, wenn es sich hier um einen militärischen Konflikt zwischen der NATO- Mitglieder handeln würde. Eine solche Situation gab es in türkisch-griechischen Konflikt in Cipro.

Andererseits wird durch Artikel 6 der NATO-Charta definiert, wann ein bewaffneter Angriff als bewaffneter Angriff gegen einen oder mehrere NATO-Mitglieder anzusehen ist und grenzt den Raum der Nicht-NATO-Staaten für Interventionen aus.

3.3 Zusammenfassung

Auch die Tatsache, dass die UNO erst nachdem die NATO ohne UN-Mandat militärisch gegen das Verbrechen der Serben in Kosova vorging, aktiv wurde, gibt zu Fragen über die Seriösität der UNO Anlass.

Anstatt dass die UNO aus dem Fall Kosova eine Lehre zieht und daran arbeitet, die UN- Mitglieder zur Kooperation zu motivieren und auch eigene Stärke zu demonstrieren, hat sie wieder ihre Schwäche im Fall Irak gezeigt. Zwar kann man den Irak mit Kosova nicht vergleichen; hier hätte man aber trotzdem eine Lösung finden müssen. Es wäre anders gewesen, wenn nur ein Land, wie die USA, ohne UN-Mandat den Irak angegriffen hätte. Der Irak-Angriff wurde aber von mehreren UN-Mitgliedern geführt bzw. unterstützt. Es braucht nicht die Frage gestellt zu werden, wer der Nächste ist, sondern was gemacht werden muss, damit es ein nächstes Mal nicht gibt. Man muss eine Lehre aus dem Fall Kosova und dem Irak ziehen, wo die UNO sich durchsetzungsunfähig zeigte und daran arbeiten wieder an Glaubwürdigkeit zu gewinnen. Für die Menschenrechte u.a. im Palästina, Russland-Tschetschenien, Volksrepublik China, Kuba, Nordkorea, Türkei, Äthiopien, Myanmar (Birma), Nigeria, Kongo-Zaire, Indien und Pakistan, Algerien, Tibet und Südafrika muss auch etwas getan werden. Die UNO darf die

Menschenrechtsverletzungen, die von einigen Atommächten begangen werden, nicht nur mit einem Auge ansehen bzw. beobachten ohne dabei etwas dagegen zu unternehmen.

Die Reformierung bzw. Vereinbarung des Artikels 1 und 2 mit Grundsätzen des Menschenrechtsschutzes müssen auf der Tagesordnung der UNO sein. Man kann sich nicht auf einer Seite auf Gewaltverbot und auf der anderen Seite auf die Menschenrechtsschutzverpflichtungen berufen. Es muss deshalb, bezüglich der UN-Charta, eine für alle UN-Mitglieder zufrieden stellende institutionelle Reformierungslösung gefunden werden, damit die Mobilität der UNO nicht bei jeder ernsthafter Entscheidung bezüglich einer Konfliktlösung in Frage gestellt wird

4. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Abschaffung des serbischen Regierungs- und Sicherheitsapparats aus dem Kosova

Bei der Abschaffung des repressiven serbisch-montenegrinischen Regierungs- und Sicherheitsapparats in Kosova spielten das Rambouillet-Abkommen vom 23. Februar 1999, das Militär-technische Abkommen von Kumanova vom 9. Juni 1999 und die Resolution 1244 des UN- Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999 eine wichtige Rolle. Entscheidend für diese Abschaffung war das Militär-technische Abkommen von Kumanova, das u.a. den vollständigen Abzug der serbisch-montenegrinischen Polizei und Militär aus Kosova festlegte.

4.1 Friedenskonferenz von Rambouillet

Das Rambouillet-Abkommen vom 18. März 1999⁹⁹ gehörte zu den ersten und wichtigsten Abkommen über Kosova, welches von den kosova-albanischen Vertretern, Serbien und der internationalen Gemeinschaft unterzeichnet werden sollte. Zwar wurde dieses Abkommen von den Kosova-Albanern und der internationalen Gemeinschaft unterzeichnet, Serbien lehnte dieses Abkommen aber ab und weigerte sich, es zu unterschreiben. Verhandlungen zu diesem Abkommen fanden in Rambouillet und Paris vom 6. bis zum 23. Februar 1999 und nach einer kurzen Unterbrechung vom 15. bis zum 18. März 1999 statt. Zwar enthält das Abkommen das Datum vom 23. März 1999, tatsächlich unterschrieben wurde es aber erst am 18. März 1999.¹⁰⁰

Dieses Abkommen sah u.a. vor, dass der serbische Terror gegen die albanische Bevölkerung in Kosova sofort eingestellt werden sollte. Die Ablehnung dieses Abkommens durch die serbische Seite war ein Beweis dafür, dass Serbien nur durch Gewalt zur Besinnung kommen würde. Da die UNO aufgrund der russischen und chinesischen Ablehnung im UN-Sicherheitsrat nicht mehr fähig war, das Völkerrecht durchzusetzen und die humanitäre Katastrophe in Kosova zu verhindern,

⁹⁹ Marreveshja e Rambujese (übersetzt: Rambouillet-Abkommen), http://www.usofficepristina.usia.co.at/marreveshja_e_rambujese, Dokument aufgerufen am 3.3.2005, vgl. auch Sopjani, Enver: Permbledhje Aktesh Nderkombetare per Kosoven 1999-2004, Leoprint, Prishtine 2005.

¹⁰⁰ Vgl. Sopjani, Enver: Permbledhje Aktesh Nderkombetare per Kosoven 1999-2004 („Sammlung internationaler Akten über Kosova 1999-2004“), Leoprint, Prishtine 2005, S. 9.

war es nötig, dass die NATO die Arbeit der UNO übernimmt. Der Einmarsch der NATO in dieser „Humanitären Intervention“ ist völkerrechtlich außerordentlich umstritten und wird von vielen Staaten als Verstoß gegen das Völkerrecht eingestuft. Wichtig zu erwähnen ist, dass dieses Abkommen nicht eine militärische Intervention der NATO gegen Serbien und Montenegro, sondern die Einstellung des Terrors gegen die albanische Bevölkerung vorsah. Die Bedeutung dieses Abkommens liegt darin, dass durch Ablehnung der Einstellung des Terrors gegen die albanische Bevölkerung der militärische NATO-Luftangriff gegen Serbien und Montenegro gerechtfertigt werden konnte.

Dieses Abkommen kam auch Serbien entgegen, weil dadurch u.a. gemäß Artikel 1 Nr. 2 die Bewahrung der „territorialen Souveränität und Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien“¹⁰¹ vorgesehen war. Da dieses Abkommen durch Serbien abgelehnt wurde und der NATO-Angriff durchgeführt werden musste, um eine „Humanitäre Katastrophe“ zu verhindern, war dieses Abkommen *de jure* hinfällig. Deswegen war die Übernahme dieses Abkommens in die späte Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999 nicht richtig. Diese Übernahme wurde von den NATO-Mitgliedern akzeptiert, da sonst eine Resolution des UN-Sicherheitsrates, die die NATO in Kosova mit einer UN-Befugnis ausstatten sollte, nicht ohne Russland und China hätte erfolgen können.

4.2 Einmarsch der NATO-Truppen in Kosova

Nachdem die jugoslawische Seite (Serbien und Montenegro) alle Lösungsversuche scheitern ließ und dadurch alle diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft gescheitert waren (zuletzt durch Ablehnung des Rambouillet-Abkommens am 18.3.1999) und die Serben die Gewalt und den Terror gegen die albanische Bevölkerung in Kosova nicht einstellen wollten, „begann die NATO am 24. März 1999 mit den angedrohten Luftschlägen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien“¹⁰² bzw. gegen serbische und montenegrinische Militäreinrichtungen, Industrieanlagen sowie die Straßen- und Brückeninfrastruktur. Die Luftangriffe

¹⁰¹ Vgl. Marreveshja e Rambujese (übersetzt: Rambouillet-Abkommen), ebenda, S. 10.

¹⁰² Die Neue NATO: Sicherheit und Stabilität, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Bonn Juli 1999, S. 58.

wurden erst nach Unterzeichnung des Technisch-Militärischen Abkommens in Kumanova/Makedonien zwischen der NATO und Serbien am 9.6.1999 eingestellt.

Wichtig zu erwähnen ist, dass einige NATO-Staaten wie Italiener, Franzosen, Deutsche und Briten bis Oktober 1998 Zweifel äußerten, ob Luftanschläge gegen Serbien und Montenegro etwas brächten.¹⁰³ Frankreich war bis dahin der Auffassung, dass es keinen militärischen NATO-Angriff gegen Serbien und Montenegro ohne ein UN-Mandat geben sollte. Eine solche Erklärung gab Frankreich öffentlich auch im Oktober 1998 ab.¹⁰⁴

Die Verhandlungen wurden in Frankreich geführt, wo Frankreich als Gastgeber eine wichtige Rolle spielte. Die Ablehnung dieses Friedensabkommens durch Serbien war auch für Frankreich ein Beweis, dass Serbien nicht am Frieden interessiert war, sodass es letztendlich einem militärischen Angriff der NATO auch ohne ein UN-Mandat zustimmte. Andererseits war Griechenland die ganze Zeit gegen eine Intervention ohne ein UN-Mandat, obwohl Russland und China mitgeteilt hatten, dass sie im UN-Sicherheitsrat eine militärische Intervention gegen Serbien und Montenegro ablehnen würden. Da die NATO-Führung entschlossen war, den Angriff durchzuführen, um die Reputation innerhalb der NATO nicht zu verlieren, stimmte Griechenland dem Angriff gegen Serbien und Montenegro zu, lehnte aber die Benutzung des griechischen Luftraums und der Flughäfen für die Durchführung der Angriffe ab. Italien, Ungarn, Bulgarien und Rumänien stellten dagegen ihren Luftraum und ihre Flughäfen zur Verfügung. Andererseits rief Griechenland, zusammen mit Russland und der Schweiz, das humanitäre Hilfsprogramm `Focus` für die ganze Bundesrepublik Jugoslawien ins Leben.¹⁰⁵

Der 24. März 1999 war wichtig mit Blick auf die Frage, dass es Verbrechen gibt, für die Immunität und Souveränität nicht gelten. Einerseits erklärte an diesen Tag in Großbritannien der „Appeal Chamber of the UK House of Lords“, dass der ehemalige Chile-Präsident, Augusto Pinochet, grundsätzlich nach Spanien ausgeliefert werden kann. Andererseits begann der NATO-Luftangriff gegen Serbien und Montenegro. Dieser militärische Angriff war im Hinblick auf Pinochet ein weiterer Beweis, dass es so extreme Verbrechen gibt, für die ein Staat verantwortlich

¹⁰³ Vgl. Reuter, Jens: Die Kosovo-Politik der internationalen Gemeinschaft in den neunziger Jahren, in: Der Kosovo-Konflikt, Ursachen, Akteure, Verlauf, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg), 1. Aufl., München 2000, S. 328.

¹⁰⁴ Vgl. Sopjani, Enver (2005): ebenda, S. 9.

¹⁰⁵ Vgl. Kraft, Ekkehard: Griechenland und der Kosovo-Konflikt, in: Der Kosovo-Konflikt, Ursachen, Akteure, Verlauf, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg), 1. Aufl., München 2000, S. 272.

ist und trotz der Souveränität „Subjekt einer militärischen Intervention werden kann“¹⁰⁶

Bevor die NATO-Truppen nach Kosova einmarschierten, sorgte Russland für großen Wirbel und Unsicherheit, als es heimlich seine Militäreinheiten aus Bosnien in Kosova einrücken ließ. „Zwar war ein russisches Kontingent im Rahmen der KFOR vorgesehen gewesen, die Russen forderten aber die Kontrolle über einen eigenen Sektor im Norden Kosovos, woraufhin eine Einheit von 200 Mann den Flughafen von Pristina/Prishtina besetzte.“¹⁰⁷ Die NATO erlaubte jedoch den Russen nicht, einen eigenen Sektor in Kosova zu verwalten, sodass die russischen Truppen sich im amerikanischen, französischen und deutschen Sektor beteiligten. Mit einer NATO-Gesamtstärke von rund 55.000 Soldaten wurden in Kosova im Oktober 1999 fünf multinationale Brigaden mit jeweils einem Sektor eingesetzt. Im Sektor Nord stellte Frankreich das Kommando, im Westsektor war Italien verantwortlich, den Sektor Süd befehligte Deutschland, im Ostsektor waren die USA und im Zentrum Großbritannien jeweils führende Nation ¹⁰⁸. Anfang 2000 erklärte NATO-Generalsekretär George Robertson, dass die NATO „sich bei ihrer Militäraktion gegen Jugoslawien strikt an das Völkerrecht und das geltende Kriegsvölkerrecht gehalten“¹⁰⁹ habe.

4.3 Rückzug militärischer, polizeilicher und paramilitärischer Kräfte Serbiens aus dem Kosova

Das Militär-technische Abkommen von Kumanova, das zwischen Serbien und der NATO unterschrieben wurde, war das zweitwichtigste Abkommen im Jahr 1999, das in Sachen Kosova verabschiedet wurde. Dieses Abkommen konnte erst am 9. Juni 1999, nach mehrmonatigen NATO-Luftangriffen, zu Stande kommen. Dieses Abkommen sah den Abzug des serbischen Militärs, Paramilitärs und der Polizei aus

¹⁰⁶ Roberts, Adam: NATO's 'Humanitarian War' over Kosovo, in: Survival, vol. 41 no 3, The International Institute for Strategic Studies (Hrsg.), Autumn 1999, S. 103.

¹⁰⁷ Prochazka, Martin: Das Military Technical Agreement von Kumanovo, in: Petritsch, Wolfgang/Robert Pichler (Hrsg.): Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden, Klagenfurt/Wien/Ljubjana/Sarajevo 2005: Wieser Verlag, S. 300.

¹⁰⁸ Gustenau, Gustav/Feichtinger, Walter: Der Krieg im und um Kosovo 1998/1999. Politisch- strategische Zielsetzungen und operative Merkmale, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg): Der Kosovo-Konflikt: Ursachen, Akteure, Verlauf, München 2000 S. 483.

¹⁰⁹ Clewing, Konrad/Reuter, in: Der Kosovo-Konflikt, Ursachen, Akteure, Verlauf. Bayerische

Kosova vor. Es wurde für die NATO von KFOR-Kommandeur Lt.Gen. Mike Jackson und für die Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Serbien Col. Gen. Svetozar Marjanovic (Generalstab der jugoslawischen Armee) und Lt. Gen. Obrad Stevanovic (Innenministerium der Republik Serbien) unterschrieben.¹¹⁰ Artikel 2 dieses Abkommens sieht den Abzug aller `Kräfte der BRJ` aus Kosova vor. Unter Artikel 1c dieses Abkommens wurden die `Kräfte der BRJ` definiert. Danach versteht man unter `Kräfte der BRJ` das ganze Personal und die Organisationen der BRJ und der Republik Serbien mit militärischen Fähigkeiten. Dies umfasst Land- und Seestreitkräfte, Luftkräfte, Volksgarden, Reservemilitär, Paramilitärgruppen, bewaffnete Zivilgruppen, Grenzpolizei, Militär-Polizei, Geheimdienste, das Föderale- und serbische Innenministerium, Lokalpolizei, Spezialpolizei, Antiunruhe- und Antiterrorpolizei sowie jede Gruppe oder andere Individuen, die von dem KFOR-Kommandeur als solches bestimmt werden.¹¹¹ Nach diesem Abkommen hätte es also ein entmilitarisiertes Kosova gegeben und nicht nur keine Polizei, Geheimdienste, sondern auch keine bewaffneten serbischen Gruppen in Kosova geben dürfen. Zwar wurde der Militär- und Polizeiapparat offiziell aus Kosova abgezogen, die im Jahr 1999 selbstgegründeten serbischen Enklaven wurden aber nicht entwaffnet. Dort existieren auch nach 1999 serbische bewaffnete Gruppen, die nie entwaffnet oder aus dem Kosova vertrieben wurden, die aber einen Destabilisierungsfaktor darstellen.¹¹²

4.4 Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates

Die UN-Resolution 1244¹¹³ wurde von dem UN-Sicherheitsrat am 10. Juni 1999, also einen Tag nach Unterzeichnung des militärisch-technischen Abkommen von Kumanova, auf der 4011. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer

Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.): München 2000, S. 9.

¹¹⁰ Vgl. Sopjani, Enver: Permbledhje Aktesh Nderkombetare per Kosoven 1999-2004, S. 11 f.

¹¹¹ Vgl. Tahiri, Edita: Konferenca e Rambujese. Procesi negociator & dokumentet/The Rambouillet conference, negotiating process & documents, Dokagjini, Peje 2002, S. 241 f.

¹¹² Feststellung des Autors während der Arbeit als Sicherheitsberater des kosovarischen Ministerpräsidenten im Jahr 2005.

¹¹³ UN-Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999, in: S/INF/55, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1999: Sicherheitsrat, offizielles Protokoll, vierundfünfzigstes Jahr, herausgegeben von Vereinte Nationen, New York 2001, S. 35 ff. (http://www.un.org/Depts/german/sr/ss_99/srb-99ver.pdf, aufgerufen am 31.3.2009).

Enthaltung (China) verabschiedet. Durch diese Resolution wurde unter Punkt 19, im Hinblick auf die Zeitbegrenzung, beschlossen,

„die internationale zivile Präsenz und die internationale Sicherheitspräsenz zunächst für einen Zeitraum von zwölf Monaten einzurichten, der verlängert wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt“.¹¹⁴

Dadurch wurde eine Mission eingerichtet, die nicht begrenzt wurde, wenn man berücksichtigt, dass eine automatisierte Verlängerung festgelegt wurde, wenn der Sicherheitsrat „nichts anderes beschließt“. Ein anderer Beschluss des UN-Sicherheitsrats kann aber nur dann erfolgen, wenn die Mitglieder des UN-Sicherheitsrats, die ein Vetorecht haben, kein Veto einlegen. Bisher konnte die Mission aber nicht beendet werden, weil Russland und China die Beendigung der UN-Mission ablehnen.

Die Formulierung der UN-Resolution 1244 in dieser Form, dass die Mission sich automatisch verlängert, wenn der UN-Sicherheitsrat keine andere Entscheidung trifft, ist fehlerhaft gewesen, wenn man berücksichtigt, dass keine andere Resolution verabschiedet werden kann, wenn die Verbündeten von Serbien, Russland und China einer solchen Resolution nicht zustimmen. Richtig wäre es jedoch gewesen, wenn man bereits zu Beginn in Resolution 1244 vorgesehen hätte, dass *die internationale zivile Präsenz und die internationale Sicherheitspräsenz* nach zwölf Monaten abläuft und nur dann verlängert wird, wenn der Sicherheitsrat die Verlängerung per neuer Resolution zustimmt. In diesem Fall waren Russland und China offensichtlich weitsichtiger als die USA und ihre Verbündeten und haben dadurch erreicht, dass die UN-Mission in Kosova erst dann beendet wird, wenn sie damit einverstanden sind.

4.5 Zusammenfassung

Die internationale Gemeinschaft brauchte sehr lange um tätig zu werden das serbisch-montenegrinischer Verbrechen, das in Kroatien und Bosnien stattfand und

¹¹⁴ UN-Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999, ebenda.

auch in Kosova fortgesetzt worden war, zu beenden. Das albanische Volk machte die westliche Welt die ganze Zeit auf die serbisch-repressive Regierung aufmerksam und bat ununterbrochen und vergebens um Unterstützung, damit es eine friedliche Lösung in Kosova geben sollte.

Bei der Verfolgung der Strategie, den Konflikt friedlich zu lösen, spielte die Demokratische Liga von Kosova unter der Führung von Ibrahim Rugova eine wesentliche Rolle. Bereits im November 1997 schrieb Professor Muje Rugova im Hinblick auf das serbische Vorgehen und das passive Vorgehen der westlichen Welt folgendes:

„Hoffen wir, dass die demokratische Welt dieses Mal dabei ist, das zu sehen, was wirklich ist: nämlich Serbien, das nun seit über einem Jahrhundert den Balkan terrorisiert, indem es sich ausgerechnet vor den Augen Europas als Gendarm aufführt. Und wenn es um seine Sache schlecht bestellt ist, dann läuft es jammernd und klagend nach Moskau, lässt sich wie Schwarzgeld reinwaschen und „verkauft“ anschließend Humanismus und Kultur. Wenn die Welt Serbien nicht endgültig in die Knie zwingt, wird es einen Krieg von europäischem Ausmaß oder noch mehr auslösen“¹¹⁵

Obwohl das albanische Volk auf dem Balkan das älteste Volk ist und alle andere Völker erst nach dem siebten Jahrhundert in diesen Gebieten angesiedelt sind, beschreibt das Mitglied der kosovarischen Wissenschaftsakademie, Mark Krasniqi, dass “die Zerstückelung der ethnischen Gebiete der Albaner 1876-1878 im Sandschak von Nish (Nis) (Tolica, Kosanica, von Krusevac bis nach Vranje) begann, wo die serbische Armee 230.000 bis 250.000 Albaner massakrierte, terrorisierte und von ihrem seit Jahrhunderten abgestammten Boden vertrieb“¹¹⁶. Gleiches geschah im heutigen Montenegro „in Plava, Gusia, Hoti, Gruda und Ulqin. Diese Ungerechtigkeit am albanischen Volk haben die Großmächte auf dem Berliner Kongreß (1878) sanktioniert. Nach den Balkankriegen haben die Großmächte 1913 auf der Londoner Botschaftskonferenz das albanische Volk erneut zum Opfertier

¹¹⁵ Rugova, Muje: Beistand von serbischen Intellektuellen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.11.1997, S. 10.

¹¹⁶ Krasniqi, Mark: Kosova heute: Referat vor dem belgischen Senat am 15. Okt. 1992, Prishtina 1992. Aus dem Albanischen übersetzt von Hans-Joachim Lanksch. Hrsg.: E. Nujici, 1. Aufl., Frankfurt/Main: Wernicke 1997, S. 16 f.

gemacht und mehr als die Hälfte seiner Menschen und seiner Gebiete in der Sklaverei der Balkanslawen und Griechenland belassen. So war der Kampf des albanischen Volkes gegen die Türken zur Erlangung der Freiheit und nationaler wie staatlicher Unabhängigkeit nahezu umsonst gewesen, da die Schaffung des neuen albanischen Staates nur mit der Hälfte des Territoriums und weniger als der Hälfte seines Volkes erreicht wurde. Auf den eroberten Territorien haben Serben, Montenegriner und Griechen viele Jahre lang ihren brutalen Terror gegen die Albaner fortgesetzt“¹¹⁷.

Die in diesem Kapitel beschriebenen Entwicklungen sind eine direkte Folge und Reaktion auf diesen komplexen und Jahrhunderte alten ungerechten Rollenkomplex.

¹¹⁷ Ebenda.

5. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft beim Aufbau einer neuen Sicherheitsstruktur in Kosova

Kosova ist ein Fall, der nicht mit anderen Staaten, wo die Bildung einer neuen Polizeistruktur stattgefunden hat, verglichen werden kann. Es kann also kein Vergleich auch mit dem Polizeiaufbau in Nord-Irland, Afghanistan oder Bosnien-Herzegowina geben, geschweige denn mit dem Irak. Insbesondere ist zu unterscheiden, dass Kosova sich seit Juni 1999 unter UN-Protectorat befand und selbst keinerlei Befugnisse im Sicherheitsbereich hatte. Erst ab Ende 2005, also nach sechs Jahren, begann die internationale Gemeinschaft, Kosova mehr sicherheitspolitische Kompetenzen zu geben.

Der UN-Beauftragte für die Statusfrage, der ehem. finnische Präsident Ahtisaari, sah zwar in seinem in Prishtina am 2. Februar 2007 vorgestellten Lösungspaket das Ende der UNO-Mission vor, empfahl jedoch gleichzeitig die Übernahme der UN-Mission durch die EU. In Ost-Timor war jedoch die Mission der internationalen Gemeinschaft nach wenigen Jahren beendet und die Kompetenzen wurden dort auch sehr schnell an die einheimischen übertragen. In Kosova geschah dies auch nach acht Jahren nicht. Dazu unterscheidet der Aufbau einer Sicherheitsstruktur in Kosova grundlegend, da eine kosovarische Militärstruktur von Anfang an nicht erlaubt wurde. Ein Verteidigungs- und Außenministerium gab es ebenfalls nicht. Bezüglich der Sicherheit war von Anfang an die NATO/KFOR zuständig. In der Kette der Sicherheitsverantwortung waren auch die 1.Säule der UNMIK und die OSZE mit eingebunden. Die 1.Säule der UNMIK und die OSZE spielten jedoch eine Nebenrolle, da ohne die Zustimmung der KFOR nichts in Gang gebracht werden konnte. Die Gründung eines Außenministeriums wurde erst nach der Erklärung der Unabhängigkeit (2008) ermöglicht. Ein Verteidigungsministerium wurde von der internationalen Gemeinschaft wieder nicht gewünscht, sodass ein Ministerium für die Security Force of Kosova gegründet wurde, das nicht mit einem Verteidigungsministerium zu vergleichen ist. Die Internationale Gemeinschaft besitzt weiterhin eine Schlüsselrolle, sowohl bei dem Aufbau und der Kompetenzausstattung des Ministeriums für die Security Force of Kosova als auch bei Aufbau und Entwicklung der Security Force of Kosova.

5.1 Der Aufbau einer neuen Polizei in Kosova trotz Fehlens einer Regierung und eines Polizeigesetzes

Der erster UNMIK-Leiter, Bernard Kouchner, erließ am 25. Juli 1999 die erste UNMIK-Verordnung Nr. 1999/1¹¹⁸ über die Vollmachten der Übergangsverwaltung in Kosova. Paragraph 4 dieser Verordnung sieht vor, dass für die Erledigung von Aufgaben, die per UN-Resolution 1244 vorgesehen sind, die UNMIK nach Bedarf gesetzliche Akten in Form von Verordnungen erlässt, die in Kraft bleiben werden, bis sie von der UNMIK aufgehoben oder durch später gegründete Institutionen ersetzt werden. Bezüglich des Inkrafttretens dieser Verordnung fügt Paragraph 7 hinzu, dass betrachtet wird, dass diese UNMIK-Verordnung am 10. Juni 1999, am Tage der Verabschiedung der UN-Resolution 1244, in Kraft getreten sei. Das lässt an der professionellen Fähigkeit der UNMIK-Mitarbeiter zweifeln, da die Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und Dienstanweisungen ab dem Tage der Verabschiedung bzw. des Erlasses in Kraft treten können und nicht rückwirkend. Dazu sah § 3 vor, dass die Gesetze, die in Kosova vor dem 24. März 1999 existierten, weiterhin in Kraft bleiben und verwendet werden, soweit sie nicht die Durchsetzung des UNMIK-Mandates behindern und nicht gegen die in § 2 erwähnten internationalen Standards verstoßen. Die Durchsetzung dieser Gesetze brachte Schwierigkeiten mit sich, da diese überwiegend diskriminierende Gesetze waren, die gegen die albanische Bevölkerung gerichtet waren um dadurch die serbisch-politischen Ziele in Kosova zu erreichen. Nach ununterbrochenen Kritiken erließ die UNMIK am 12. Dezember 1999 zwei weitere Verordnungen. Die eine, UNMIK-Verordnung 1999/24,¹¹⁹ sah unter § 1 vor, dass die in Kosova am 22. März 1989 in Kraft gewesene Gesetze weiter verwendet werden sollen, die andere, UNMIK-Verordnung Nr. 1999/25,¹²⁰ hob den Paragraph 3 der UNMIK-Verordnung Nr. 1999/1 vom 25. Juli 1999 auf. Auch diese neue UNMIK-Verordnungen sahen vor, dass „betrachtet“ wird, dass sie am 10. Juni 1999 in Kraft gesetzt worden waren, obwohl die UNMIK-Verordnung Nr. 1999/1 vom 25. Juli 1999 bis zum 12. Dezember 1999 in Kraft war. Solche juristische Fehler bzw. Widersprüche waren bei der internationalen Gemeinschaft in Kosova an der Tagesordnung.

¹¹⁸ UNMIK-Verordnung Nr. 1999/1 vom 25.7.1999 über die Vollmachten der Übergangsverwaltung in Kosova.

¹¹⁹ UNMIK-Verordnung Nr. 1999/24 vom 12.12.1999 über das geltende Gesetz in Kosova.

¹²⁰ UNMIK-Verordnung Nr. 1999/25 vom 12.12.1999 über die Änderung der UNMIK-Verordnung Nr.1999/1

Eine UNMIK-Verordnung über die Gründung der Polizei gab es nicht. Die Polizei wurde auf Grundlage des Beschlusses des ständigen Rates der OSZE der Nr. 305 vom 1. Juli 1999¹²¹ gegründet, die gemäß der Ziffer 1 dieses Beschlusses für die

„...Heranbildung eines neuen Polizeidienstes im Kosovo an einer von der OSZE-Mission zu gründenden und zu betreibenden Polizeischule für den Kosovo (...)“

zuständig war. Eine weitere Grundlage für den Polizeiaufbau und die Existenz der Kosova-Polizei war die UN-Resolution 1244. Unter § 11 Buchstabe (i) zählt als Hauptaufgabe der internationalen Präsenz die

„Aufrechterhaltung der zivilen öffentlichen Ordnung, namentlich durch die Schaffung örtlicher Polizeikräfte und in der Zwischenzeit durch die Dislozierung internationalen Polizeipersonals für den Dienst im Kosovo“¹²².

Am 6. September 1999 gründete die OSZE die Polizeischule in Vushtrri/Kosova und begann mit der Aufnahme und Ausbildung der Polizei von Kosova, die „Kosovo Police Service“ hieß. Die erste Generation der Kosova-Polizei hatte 176 Personen¹²³.

Die Polizei funktionierte durch von der Polizei erlassene Grundsätze und Prozeduren. Eine gesetzliche Grundlage in Form einer Verordnung gab jedoch erst am 20. Dezember 2005, als die UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54¹²⁴ über den Rahmen und die Führungsgrundsätze des kosovarischen Polizeidienstes erlassen wurde. Diese Verordnung wurde von den damaligen UNMIK-Verwalter Søren Jessen-Petersen erlassen, in dem es unter § 12 hieß, dass diese Verordnung am 20. Dezember 2005 (am Tage der Verabschiedung und nicht vorher) in Kraft tritt. Eine weitere UNMIK-Verordnung Nr. 2008/17¹²⁵ vom 26. März 2008 bezüglich der

¹²¹ Beschluss des ständigen Rates der OSZE Nr. 305 vom 1. Juli 1999. PC-Journal Nr. 237.

¹²² UN-Resolution 1244 vom 10.6.1999 (<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNOL/GEN/N99/172/89/PDF/N9917289.pdf?OpenElement>, aufgerufen am 18.1.2010).

¹²³ Vgl. Historiku i PK-se (übersetzt: Die Geschichte der Kosova-Polizei), in: <http://www.kosovopolice.com/?page=1,2>, aufgerufen am 27.8.2008 und 9.3.2010.

¹²⁴ UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54 vom 20.12.2005 über den Rahmen und die Führungsgrundsätze des kosovarischen Polizeidienstes.

¹²⁵ UNMIK-Verordnung Nr. 2008/17 vom 26.3.2008 über die Änderung der UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54 über den Rahmen und die Führungsgrundsätze der kosovarischen Polizeidienstes

Polizei erließ der UNMIK-Verwalter Joachim Rücker. Eine gesetzliche Grundlage, wodurch die Aufgaben, Ziele und Organisation der Polizei festgelegt werden, gab also bis zum Erlass der UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54 vom 20. Dezember 2005 nicht, sodass zwischen 6. September 1999-20. Dezember 2005, d.h. eine sehr lange Zeit, eine wichtige Institution wie die Polizei ohne eine UNMIK-Verordnung oder ein Polizeigesetz funktionieren musste.

Die Arbeit der Kosova-Polizei wurde per interne Grundsätze geregelt. Nach dem Kapitel III des Grundsatzes Nr. P-1.13¹²⁶ vom 1. Januar 2000, geändert am 27. April 2006, ist das Hauptziel der Kosova-Polizei die Ausführung des Gesetzes und die Bewahrung der Ordnung in der Gesellschaft unter Respektierung der Grundrechte jedes Individuums in Kosova, die in der Europäischen Konvention für Menschenrechte bestimmt sind. Um diese Ziele zu realisieren, wurden der Polizei folgende Aufgaben übertragen:

- „a) Behinderung und Reduktierung der Kriminalität,
- b) Ermittlung, Aufklärung und Festnahme von Straftätern und Gesetzübertretern,
- c) Hilfe anzubieten und ohne Diskriminierung im Dienste des Volkes zu sein“.

Die internationale Gemeinschaft hat eine ordentliche Funktion dieser wichtigen Institution nicht vorangetrieben. Diese Polizeinstitution wurde von der internationalen Gemeinschaft gegründet und geführt, sodass die Einheimischen keine Exekutivbefugnisse besaßen und nicht allein entscheiden konnten. Der kosovarischen Polizei wurden nur die Bagatellfälle zur Bearbeitung übertragen. Das Kommando bei der Kosova-Polizei wurde von der UNMIK erst nach Jahren und nur teilweise auf die einheimische Polizei übertragen. In den Bereichen, wo die serbischen Enklaven existierten und insbesondere in Nord- Mitrovica war die Kompetenzenübertragung nicht mal in Sicht. Selbst nach der Unabhängigkeit von Kosova und nach der Verabschiedung und Inkrafttreten des Polizeigesetzes Nr. 03/

¹²⁶ Vgl. Polizei-Grundsatz Nr. P-1.13 vom 1.1.2000, geändert am 27.4.2006, Ethical Policing Guidelines in Kosovo, S. 2.

L-035 vom 20. Februar 2008¹²⁷ war die UNMIK nicht daran interessiert, dass die Polizei in den serbischen Enklaven und insbesondere im Norden von Mitrovica den Kommando der Kosova-Polizei, die gemäß dem Polizeigesetz vom 20. Februar 2008 in die Polizei der Republik von Kosova umgewandelt wurde, unterstellt wird.

5.1.1 Test und Selektion der Bewerber

Nach dem Grundsatz der Kosova-Polizei Nr. P-3.16 vom 1. Januar 2000, geändert am 19. Februar 2003,¹³⁰ wird das Informieren der Öffentlichkeit bezüglich der Rekrutierung der Kosova-Polizei geregelt. Diese Nr. ermöglicht allen Bürgern, sich über die Möglichkeit der Rekrutierung und der Anstellung bei der Polizei zu informieren. Danach werden die Bürger über Medien und bei Anfragen auch persönlich informiert.

Das Verfahren des Testes und die Selektion der Bewerber wird unter dem Grundsatz der Kosova-Polizei Nr. P-3.18 vom 1. Juni 2001, geändert am 27. April 2006,¹³¹ geregelt. Dieser Grundsatz sieht bei der Selektion der Bewerber bei der Polizei in allen Bereichen das Respektieren des multiethnischen und Geschlechtskonzepts vor. Dabei wird auf die internationale Grundsätze für die Menschenrechte und die Gesetze von Kosova hingewiesen. Dabei wird auch auf den Grundsatz des Ethischen Codes Nr. P-1.14¹³² hingewiesen. Der Grundsatz über den Test und die Selektion der Bewerber sagt, dass Grundsatz der Kosova-Polizei sei, alle Bewerber gleich zu behandeln und nur die Fähigsten auszuwählen. Die finale Entscheidung über die Auswahl eines Bewerbers wird nach diesem Grundsatz in Hinblick auf die Bedingungen „über den ethischen Charakter, persönlichen Integrität, mentale und psychische Fähigkeit, psychischen Stabilität, emotionale Lage und relevante Kriterien der Arbeit des Polizisten“ getroffen.

Die Bewerber zum Polizeibeamten müssen nach diesem Grundsatz die Mittelschule /Hochschulreife abgeschlossen haben und zwischen 18 und 30 Jahre alt

¹²⁷ Polizeigesetz Nr. 03/L-035 vom 20. Februar 2008 (<http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25>, aufgerufen am 17.10.2008).

¹³⁰ Vgl. Polizei-Grundsatz Nr. P-3.16 vom 1.1.2000, geändert am 19.2.2003, Public Notification of Recruitment.

¹³¹ Vgl. Polizei-Grundsatz Nr. P-3.13 vom 1.6.2001, geändert am 27.4.2006, Office Regulations.

¹³² Vgl. Polizei-Grundsatz Nr. P-1.14 vom 1.1.2000, geändert am 19.2.2003, Code of Police Ethics.

sein. Die Bewerber für das Zivilpersonal dürfen nicht jünger als 18 und nicht älter als 65 Jahre sein. Es muss erwähnt werden, dass bis zur Änderung dieses Grundsatzes im Jahr 2006 das Alter für die Bewerber auf zwischen 21 und 55 Jahre festgelegt war, anders als in europäischen Ausland, wo die Höchstgrenze für die Polizeibewerber auf 28 Jahre festgelegt worden ist.

Diese Festlegung bei der Kosova-Polizei kann aus dem Informationsheft der OSZE in Kosova von 2004¹³³ und von 2005¹³⁴ entnommen werden. Das hohe Alter der Bewerber konnte also erst nach der Gründung des kosovarischen Innenministeriums möglich sein, nachdem die Polizei dadurch mehr Kompetenzen von der UN-Verwaltung bekommen hatte. Das Höchstalter auf 30 Jahre runterzusetzen ist richtig gewesen, weil es nicht angebracht ist, dass man in Bewerber investiert, die 55 Jahre alt sind und nach 10 Jahren Dienst pensioniert werden. Jeder Bewerber muss nach dem Grundsatz Nr. P-3.18¹³⁵ die Fingerabdrücke abgeben, die zum Zwecke der Verifizierung dienen. Bei der schriftlichen Prüfung, den physischen und psychischen Tests und der mündlichen Befragung müssen die Bewerber mindestens 70% von 100% der Punkte erreichen um weiterkommen zu können. Wenn bei der schriftlichen Prüfung 70% der Punkte nicht erreicht sind, dann ist die Teilnahme an weiteren Tests ausgeschlossen. Am Ende des Verfahrens wird das Verifizieren des Bewerbers in Gang gebracht. Es erfolgen Anfragen bei Interpol, UN-Tribunal für Kriegsverbrechen in Jugoslawien, KFOR, UNHCR usw. Es werden auch Angaben von Nicht-Regierungsorganisationen verifiziert. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Befragung werden mit je 50% des Gesamtergebnisses bewertet. Die Reihenfolge für die Aufnahme wird nach erreichten Punkten ausgelegt. Sollte sich herausstellen, dass der Bewerber unwahre Angaben bei der Bewerbung gemacht hat oder er früher wegen einer Straftat verurteilt wurde, dann wird er von der Aufnahme ausgeschlossen. Allein aus dieser Tatsache ist die Reihenfolge der Prozedur für die Aufnahme bei der Polizei nicht richtig. Richtig wäre es, wenn die Verifizierung des Bewerbers am Anfang erfolgen würde und nicht erst am Ende, nachdem alle Prozeduren erfolgreich abgeschlossen worden sind.

¹³³ Vgl. Harris, Frank: Njoftim mbi shkollën e shërbimit policor të Kosovës, Organizata për Siguri dhe Bashkëpunim në Evropë (OSBE), Prishtinë 2004, S.10.

¹³⁴ Vgl. Henley, William: Gjenerata e ërë e rekrutëve mërr detyrat e patrullimit në Kosovë, in: Detaje, Gazetë e publikuar nga OSBE-ja, Edition 5 Nr. 2, Prishtinë Juni 2005, S. 7.

¹³⁵ Polizei-Grundsatz Nr. 3.18 vom 1.6.2001, geändert am 27.4.2006, KPS Applicant Testing and Selection Process.

Der Kosova-Polizei Service (SHPK) wurde von der UNO (UNMIK) aufgestellt. Der Einsatz der erworbenen Polizeibeamten erfolgte nach nur drei Wochen. Es wurden bei der Polizei Bewerber aufgenommen, die keinerlei Kenntnisse im Polizei bzw. Sicherheitsbereich besaßen. Einige davon hatten nicht einmal das Abitur. Ihre vorgelegten Urkunden wurden nicht geprüft. Die ehemaligen albanischen Polizisten und Militäroffiziere wurden nur selten aufgenommen. Es gibt sogar Kosova-Albaner, die nach dem Krieg in Kosova die Polizeiakademie in Albanien/Tirana abgeschlossen haben und bei der Kosova-Polizei, von der UNMIK, trotz der Bewerbung nicht aufgenommen wurden.¹³⁶ Die Aufnahme der Kandidaten erfolgte nicht nach Qualifikation, sondern vielmehr nach Wunsch der internationalen Gemeinschaft und der Politiker. Bei der Aufnahme-Prüfung durften die Polizeikandidaten keinen Kugelschreiber benutzen, sondern nur Bleistift,¹³⁷ was der Fälschung der Erbrachten Prüfungsleistungen diente. Eine wichtige Rolle bei der Aufnahme spielten aber auch die Dolmetscher, die später im Großteil selbst Polizisten wurden. Einige davon sogar Trainings-Inspektoren bei der Polizeischule.

Die Polizeiausweise der Kosova-Polizei sahen vor der Erklärung der Unabhängigkeit wie folgt aus:



Abbildung 1: Kosova-Polizeiausweis/Vorderseite, Stand Mai 2008

¹³⁶ Gespräch mit Kandidaten der Kosova-Polizei X-1, X-2, X-6 vom 11.3.2010 in Prishtina.

¹³⁷ Gespräch mit einem Beamten der Kosova-Polizei X-7 vom 12.3.2010 in Prishtina.

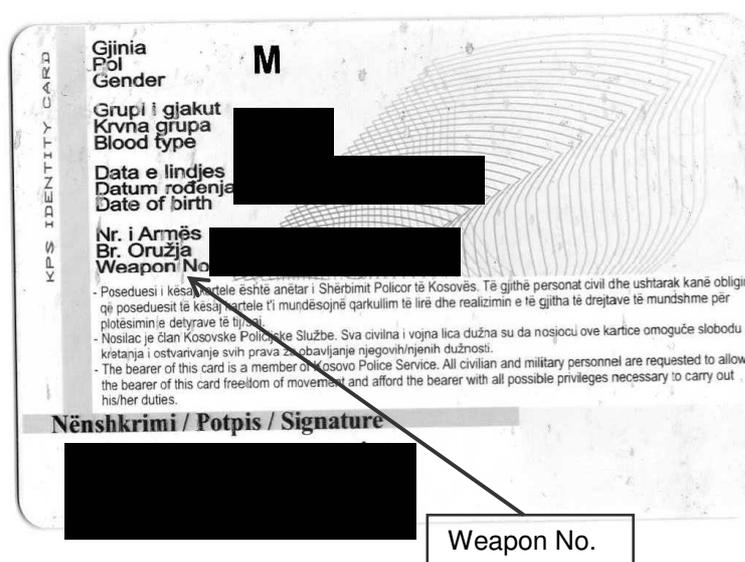


Abbildung 2: Kosova-Polizeiausweis/Hinterseite, Stand Mai 2008

Nach der Unabhängigkeit wurde die Überschrift der Polizeiausweise umgeändert. Als Überschrift in der Mitte oben wurde die Republik Kosova eingefügt, darunter folgen die Regierung, das Innenministerium und die Polizei von Kosova. Das Wappen der Polizei wurde nach links verschoben und das der Regierung nach rechts über das Foto bzw. auf die Seite der Bezeichnung „Identity Card“.¹³⁸

5.1.2 Eingliederung der UCK- Freiheitskämpfer und die Aufnahme von Minderheiten

Das Entmilitarisierungs- und Transformationsabkommen zwischen UCK und KFOR, das am 21. Juni 1999 von Hashim Thaqi für die UCK und Mike Jackson für die KFOR unterschrieben wurde, sieht unter der Nummer 4 Buchstabe a vor, dass Mitglieder aus der UCK-Reihe vorgeschlagen werden, um an der Verwaltung und bei der kosovarischen Polizei teilzunehmen.¹³⁹

¹³⁸ Einsicht eines aktuellen Polizeiausweises vom 12.3.2010 in Prishtina.

¹³⁹ Vgl. Sopjani, Enver: Permbledhje Aktesh Nderkombetare per Kosoven 1999-2004, a.a.O., S. 130 f.

Das Entmilitarisierungs- und Transformationsabkommen lässt, im Gegensatz zu dem militär-technisches Abkommen von Kumanova, am Ende des Textes erkennen, dass dieses Abkommen von der UCK angeboten und von der KFOR angenommen wurde.

Im Juni 2005 gehörten unter den bei der Kosova-Polizei aufgenommenen Polizeibeamten 10 Prozent der serbischen Minderheit und 6 Prozent anderen Minderheiten an.¹⁴⁰ Bei dem Treffen der Verhandlungsgruppe in Wien am 24. August 2008 sagte der kosovarische Ministerpräsident, Agim Ceku, dass zu diesem Zeitpunkt 15,5 Prozent des Gesamtpersonals der Kosovarischen Polizei aus den Minderheiten kam, wobei der Anteil der Minderheiten bei den Offizieren des hohen Rangs insgesamt 20 Prozent ausmachte.¹⁴¹

Im Sommer 2008 waren bei der Polizei insgesamt 834 (12 Prozent) Serben beschäftigt. Bei der Polizei im Norden Kosovos waren 259 und im Süden insgesamt 579 Serben beschäftigt. Da im Februar 2008 von Serben die Kommandohierarchie der Kosova-Polizei abgelehnt wurde, wurden Ende August 2008 insgesamt 325 Serben suspendiert. Die Löhne bekamen sie aber weiter. 287 der Suspendierten waren Polizeibeamte und der Rest gehörte dem Zivilpersonal an. Die Kosova-Polizei in der Region Norden (Mitrovica usw.) ist die einzige Region der Kosova-Polizei, die noch nicht dem Kommando der Kosova-Polizei, sondern weiterhin direkt der UNMIK-Kommando untersteht. Über 259 serbische Polizeimitarbeiter der Kosova-Polizei im Norden erscheinen deshalb weiterhin regelmäßig bei der Arbeit. Andererseits im Süden nahmen zwischen März und August 2008 nur 17 Serben die Arbeit bei der Polizei wieder auf.¹⁴²

Die Minderheit, insbesondere die serbische Minderheit, ist in allen Bereichen bei der Polizei befördert worden. Von insgesamt 34 Polizeirevieren in Kosova werden 8 von der serbischen Minderheit geleitet. Nur bei 2 von diesen 8 Polizeirevieren wurde § 7 der UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54¹⁴³ respektiert (vgl. Abbildung 3). § 7 Nr. 7.11 der UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54 vom 20. Dezember 2005 sah vor, dass der Polizeikommissionär, welcher aus der Reihe der internationalen Gemeinschaft/UNMIK kam, nach Beratung mit dem Stellvertreter

¹⁴⁰ Vgl. Henley, William (2005), a.a.O., S.7.

¹⁴¹ Ceku, Agim, Prime Minister of Kosova at Vienna Meeting, July 24, 2006 (<http://www.ks-gov.net/pm/?menuid=5&newsid=2416&lingo=2>, aufgerufen am 27.7.2006).

¹⁴² Vgl. OSCE- Organizata per Siguri dhe Bashkepunim ne Evrope- Misioni ne Kosove: Te drejtat e njeriut, mardhenjet etnike dhe demokracia ne Kosove, Vere 2007-Vere 2008, S. 8-9, (http://www.osce.org/documents/mik/2008/09/32879_sq.pdf).

¹⁴³ Vgl. UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54 vom 20.12.2005, a.a.O.

der 'Kosovo Police Service'(SHPK) und dem Innenminister dem Gemeinderat für Sicherheit in der Gemeinschaft (GSG) eine Liste von mindestens drei Kandidaten für den Posten des Kommandeurs des Polizeireviers vorlegt. Dieser Liste sollte mindestens ein Kandidat aus der Mehrheitsbevölkerung der Gemeinde angehören. Gemäß § 7 Nr. 7.12 dieser Verordnung sollte der GSG innerhalb von 15 Tagen die Liste nach Reihenfolge dem Polizeikommissionär und Innenminister vorgelegt werden. Der Polizeikommissionär ernennt innerhalb von 15 Tagen, nach Beratung mit Innenministerium, den Kommandeur des Polizeireviers. Dabei wird auch die Reihenfolge der Liste berücksichtigt. Und der Kommandeur des Polizeireviers erstattet dem GSG gemäß § 7 Nr. 7.13 dieser Verordnung einen Jahresbericht. Diese Verordnung wurde, wie aus der Abbildung 3 zu entnehmen ist, von nur zwei Polizeirevieren, die von der serbischen Minderheit geleitet werden, respektiert.

Im Jahr 2008 waren insgesamt 8 von insgesamt 35 Polizeireviere in Kosova von der serbischen Minderheit geführt, was eine sehr hohe Zahl (22,86 %) darstellt, wenn man berücksichtigt, dass Minderheiten insgesamt eine Prozentzahl von unter 10 % darstellen. Einen besseren Überblick über die Polizeireviere, die von Serben geführt werden, schafft folgende Abbildung Nr. 3:

Polizeirevieren unter der Führung von serbischen Minderheiten¹⁴⁴			
Polizeirevier	Name	Tag der Ernennung	Respektierung des § 7 der UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54
Gracanice	Capt.Stojan Milosevic	29.02.2002	Nein
Kamenice	Capt.Lubisa Peric	Aug. 2005	Nein
Novoberde	Lieut. Boban Todorovic	17.07.2006	Ja
Nord Mitrovica	Capt. Milija Milosevic	20.02.2006	Ja
Zubin Potok	Capt. Drazo Bozovic	21.03.2005	Nein
Leposavic	Lieut. Rade Rodosvlevic	18.03.2004	Nein
Zvecan	Capt. Dragan Stefanovic	21.03.2005	Nein
Shterpce	Serg. Dragan Ivanovic	21.05.2006	Nein
Total:	8		

Abbildung 3: Polizeireviere unter der Führung von serbischen Minderheit, Stand 2008

¹⁴⁴ Vgl. Jahresbericht 2007, Police Inspectorate of Kosova, Innenministerium, Regierung von Kosova, Prishtine 2008, S. 51 und 52 (http://www.mpb-ks.org/repository/docs/Annual_Report_2007_Alb_Final55555.pdf, aufgerufen am 18.2.2010).

Die UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54 ist seit der Unabhängigkeit bzw. Inkrafttreten des Polizeigesetzes außer Kraft und findet nur in Bereichen Anwendung, wo die Regierung von Kosova bzw. die Kosova-Polizei keinen Zugriff hat und diese von der UNMIK, wie z.B. Nord-Mitrovica, verwaltet werden.

Zwar wurden im Jahr 1999 die ersten Polizeibeamten bei der Kosova-Polizei eingesetzt, die ersten Gradierungen fanden aber erst 2002¹⁴⁵ statt. Die Kosova-Polizei hat im Jahr 2006 folgende Polizeigraden erhalten: General Subcolonel, General Major, Colonel, Subcolonel, Major, Captain, Lieutenant, Sergeant, Patrol Police (Police Officer).

Sieben Jahren nach der Polizeigründung hatte die Kosova-Polizei im Oktober 2006 in ihren Reihen insgesamt 1228 gradierte und 5959 ungradierte Polizeibeamten:

General Lt. Colonel:	1
General Major:	4
Colonel:	16
Subcolonel:	28
Major:	33
Captain:	93
Lieutenant:	263
Sergeant:	790
Gradierte Polizeibeamten:	1228
Patrol Police (Police Officer):	5959
Gesamt:	7187

Abbildung 4: Gradierte und ungradierte Polizeibeamte, Stand Okt. 2006¹⁴⁶

Prozentual nach Graden sah die Kosova-Polizei im Dezember 2006 (vor drei Jahren) wie folgt aus:

¹⁴⁵ Vgl. Plakiqi, Fatmir, Director of Budget & Finance: Email vom 25.04.2008.

¹⁴⁶ Vgl. Jahresbericht 2006; Polizeiinspektion von Kosova, Innenministerium, Kosova Regierung, 2007, S. 57.

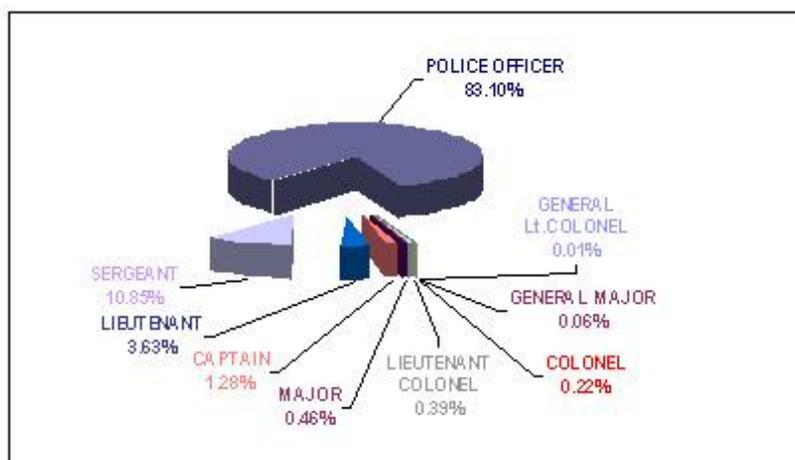


Abbildung 5: Gradierte und ungradierte Polizeibeamte nach Prozenten, Stand Dezember 2006¹⁴⁷

Die Abbildung Nr. 6 zeigt, dass 7,14 % der gradierten Polizeibeamten aus der serbischen Minderheit kamen. Allein 12,5 % der Majore bei der Polizei von Kosova waren Serben. Die Bosnier machten 4,16 % der Gradierten der Polizei und die Türken 1,19 % aus. Insgesamt 86 % der Gradierten Polizisten kamen vor 4 Jahren aus der albanischen Mehrheit, obwohl die albanische Bevölkerung in Kosova über 93 % der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Polizei nach Ethnien und gradierten Polizeibeamten (2006)

	Albaner		Serben		Bosnier		Ashkali		Türken		Gorane		Kroate		Romen		Egypter		Montonegraner		Total	%
	Nr	%	Nr	%	Nr	%	Nr	%	Nr	%	Nr	%	Nr	%	Nr	%	Nr	%	Nr	%		
General Lt. Colonel	1	100																			1	0.67
General Major	4	100																			4	0.29
Colonel	14	87.5	1	6.25	1	6.25															16	1.19
Subcolonel	23	85.1	1	3.7	3	11.1															27	2.01
Major	27	84.3	4	12.5	1	3.1															32	2.38
Captain	81	88	9	9.7	1	1.0			1	1.0											92	6.85
Lieutenant	283	93.0	12	3.9	3	0.9			2	0.65	2	0.6			2	0.65					304	22.6
Sergeant	721	83.0	69	7.9	47	5.4	4	0.4	13	1.4	6	0.6	0.2	1	1	0.1	3	0.3	1	0.1	868	64.6
Total	1154		96				4		16		8		2		3		3		1		1343	100
%	86.0		7.14		4.16		0.29		1.19		0.59		0.14		0.22		0.22		0.07		100	

Abbildung 6: Polizei nach Ethnien und gradierten Polizeibeamten in absoluten Zahlen und Prozenten.

Stand 2008¹⁴⁸.

Es wurde von der internationalen Gemeinschaft eine beispiellose Strategie bei der Beförderung und Beteiligung von Minderheiten an aller Schichten der Polizei verfolgt, obwohl die meisten dieser Ethnien nur etwa ein Dutzend an der Gesamtbevölkerung in Kosova ausmachen oder Ethnien „geschaffen“, von denen man in Kosova vor 1999 nicht wusste, dass sie, wie z.B. Ägypter, existieren. Eine solche Beteiligung von Ethnien ist beispiellos und wird unterschiedlich bewertet.

In Kosova fand die Gründung der Polizei im Form des Militärs statt. Selbst die gradierten Polizeibeamten enthielten Militärgrade, vom Sergeant bis zum General Colonel.

Die Kosova-Polizei erhielt Anfang 2008 folgende Polizeigrade:¹⁴⁹

- | |
|-----------------------|
| • General Colonel |
| • General Lt. Colonel |
| • General Major |
| • Colonel |
| • Lieutenant Colonel |
| • Captain |
| • Lieutenant |
| • Sergeant |

Abbildung 7: Vorgesehene Polizeigrade, Stand Mai 2008 (eigene Darstellung)

Im Jahr 2010 erreichten die gradierten Polizeibeamten nach Prozent insgesamt 19,53% der Gesamtpolizei. Die Gesamtprozentzahl der ungradierten Polizisten liegt bei 81,47%. Insgesamt 11,89% sind „Sergeant“, 4,28% „Lieutnant“, 1,26% „Captain“, 0,43% „Subcolonel“, 0,34% „Colonel“, 0,20% „General Major“, 0,07% „Assistant General Director“, 0,01% „General Director of the Police“, 0,03% „Deputy General Director.“¹⁵¹

Die Polizei von Kosova machten im Jahr 2010 insgesamt 83% Polizeibeamte, 13% Zivilpersonal und 4% Security Personal aus.

Die Frauenbeteiligung bei der Polizei von Kosova erreichte 2010 folgenden Anteil:

¹⁴⁷ www.kosovopolice.edu, aufgerufen am 26.12.2006.

¹⁴⁸ Jahresbericht 2007, Police Inspectorate of Kosova, Innenministerium, Regierung von Kosova, Prishtine 2008, S. 241.

¹⁴⁹ Vgl. Kosovo Police Service (<http://www.kosovopolice.edu>, aufgerufen am 15.5.2008).

¹⁵¹ Vgl. <http://www.kosovopolice.com/statistik>, aufgerufen am 27.1.2010.

- Albaner: 13,38 % Frauen, 73,42 % Männer
- Serben: 1,72 % Frauen, 7,66 Männer
- Andere Minderheiten: 0,66 % Frauen, 4,16 % Männer.¹⁵²

Einen besseren Überblick darüber schafft folgende Abbildung:

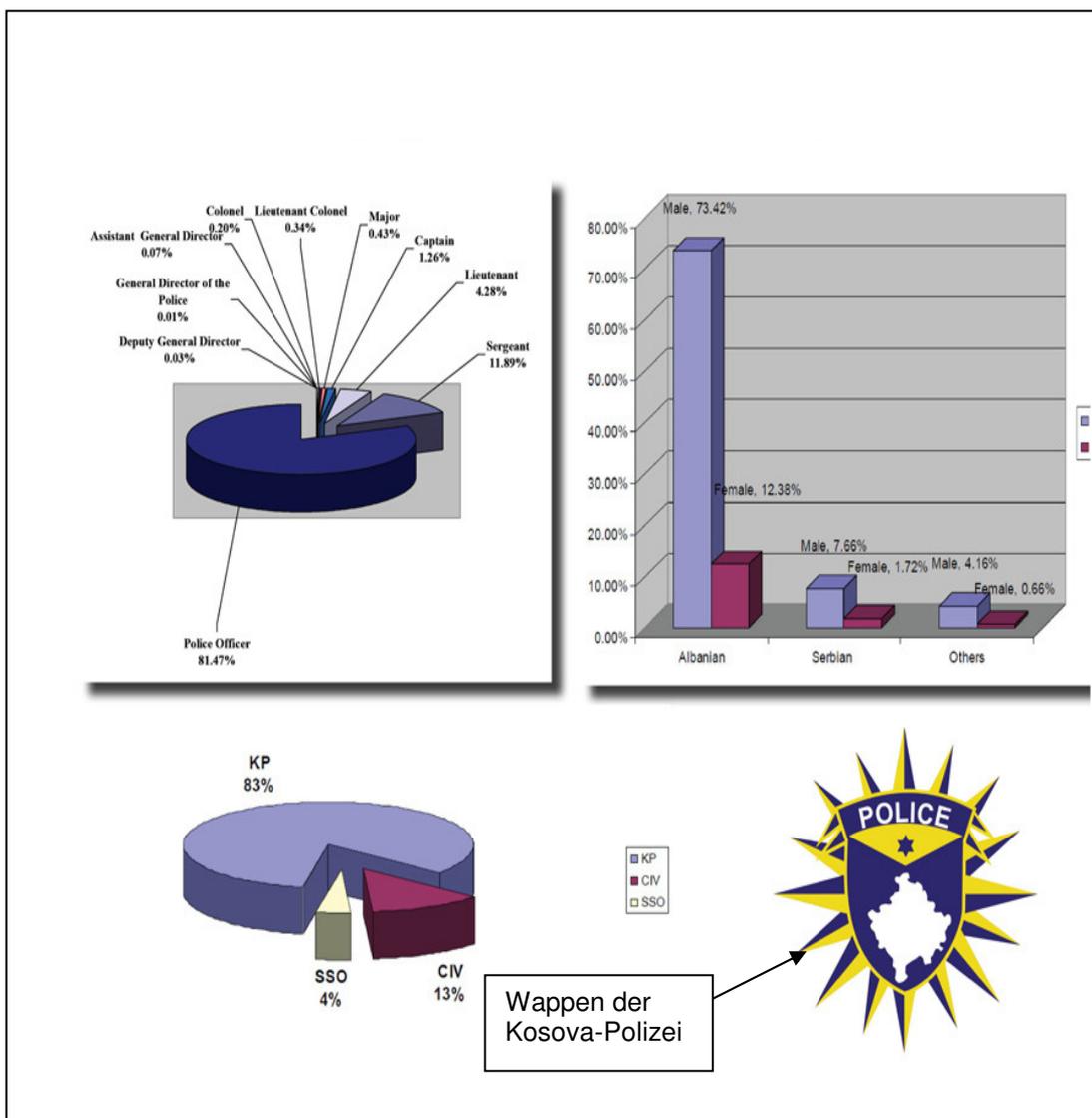


Abbildung 8: Polizeibeamte, Security Police und Zivilpersonal nach Prozenten und Geschlecht, Stand 2010¹⁵³

Die Minderheiten sind zurzeit allein bei der Grenzpolizei mit insgesamt 12 % vertreten. Allein die Serben machen 10 % der Gesamtgrenzpolizei aus.¹⁵⁴

¹⁵² Vgl. Ebenda.

¹⁵³ <http://www.kosovopolice.com/statistik>, aufgerufen am 27.1.2010.

¹⁵⁴ Selimi, Behar, a.a.O.

5.1.3 Die Rolle der Polizeischule

Die Schule der Kosova-Polizei in Vushtrri, die von der III. Säule der UNMIK bzw. von der OSZE im September 1999 gegründet, geleitet und geführt wurde, ist im Januar 2006 in Kosova –Zentrum für öffentliche Sicherheit, Bildung und Entwicklung (KZÖSBE), was auf Albanisch “Qendra e Kosovës për Siguri Publike, Edukim dhe Zhvillim“ bedeutet, umgewandelt worden¹⁵⁵. Die Umwandlung der KZÖSBE in eine exekutive Agentur innerhalb des Innenministeriums erfolgte am 26. März 2008 bzw. nach Inkrafttreten der UNMIK-Verwaltungsanweisung Nr.2008/03. Sie ist seitdem dem Innenministerium untergeordnet und bietet weiterhin allen Agenturen der öffentlichen Sicherheit in Kosova (wie z.B. der Kosova-Polizei, dem Zolldienst, Justizvollzugsbeamten, dem Department für Notdienstmanagement/Feuerwehr usw.) technische, administrative und Bildungsunterstützung an. Innerhalb des Jahres werden bei der KZÖSBE zwischen 12.000 und 13.000 Mitglieder der öffentlichen Sicherheit trainiert bzw. aus- und weitergebildet¹⁵⁶. Am 2. Februar 2009 begann bei der KZÖSBE auch das Training von Mitgliedern der „Kosova Security Force“ (KSF)¹⁵⁷.

Im Jahr 1999 hat die KPS nur einen Schiessstand gehabt, dass bereits vor dem Krieg benutzt wurde. Dieser befand sich im Dorf Cernushe in der Nähe von Mitrovica, insgesamt 12 km. entfernt von der Polizeischule. Im Jahr 2002 gab`s zwischen der norwegischen KFOR, der OSZE und Elektrokosova die Übereinkunft, dass für 5 Jahre ein Grundstück im Dorf Hade der Gemeinde Obiliq als Schiessstand für Kleinkaliber/Pistoleten benutzt wird. Der Hade-Schiessstand diente für die Trainierung mit Pistoleten und hatte Platz für 60 Kadeten und der Schiessstand in Cernushe diente für die Trainierung mit Großkaliber AK 47. Im Jahre 2005 empfahl der ehalemige Director der Polizeischule, Steve Bennett, dass jede Polizeiregion in Kosova einen eigenen Schiessstand besitzen solle.¹⁵⁸ Das Fehlen von Schiessständen bei der Kosova-Polizei war ein Hindernis bei der Durchführung

¹⁵⁵ Vgl. Mittelmäßige Rahmen von Ausgaben 2006-2008, ebenda, S. 94

¹⁵⁶ Vgl. Ministria e Puneve te Brendshme, Qendra e Kosovës për Siguri Publike, Edukim dhe Zhvillim (<http://www.mpb-ks.org>)

¹⁵⁷ Vgl. Zeri i Ditës, Tageszeitung: . Sot fillon trainimi i pjestareve te FSK-se (übersetzt: Heute fängt die Trainierung der FSK-Mitglieder), Nr. 2089 vom 2.2.2009, S. 2.,

¹⁵⁸ Vgl. Mbrojtësi, „SHPK-ja se shpejti me poligone te reja te gjuajtjes“, Buletini Informativ i Policise ne Kosove, botimi i SHPK-se dhe Policise se Unmikut, Volumi II, Nr. 5, Nentor 2007, S. 20.

von regelmäßigen Übungen, die dem Zweck der Erreichung und Erhaltung von Fertigkeiten der Polizisten im Umgang mit Waffen, dienen.

5.1.4 Polizeihierarchie vier Jahre nach der Polizeigründung

Die Polizei von Kosova war auch vier Jahre nach der Polizeigründung unter der Hierarchie der UNMIK-Polizei. Die kosovarische Übergangsverwaltung hatte keinerlei Befugnisse mit Blick auf die Polizei von Kosova.

Im März 2003 sah die Hierarchie der Polizei von Kosova, wie folgt aus:

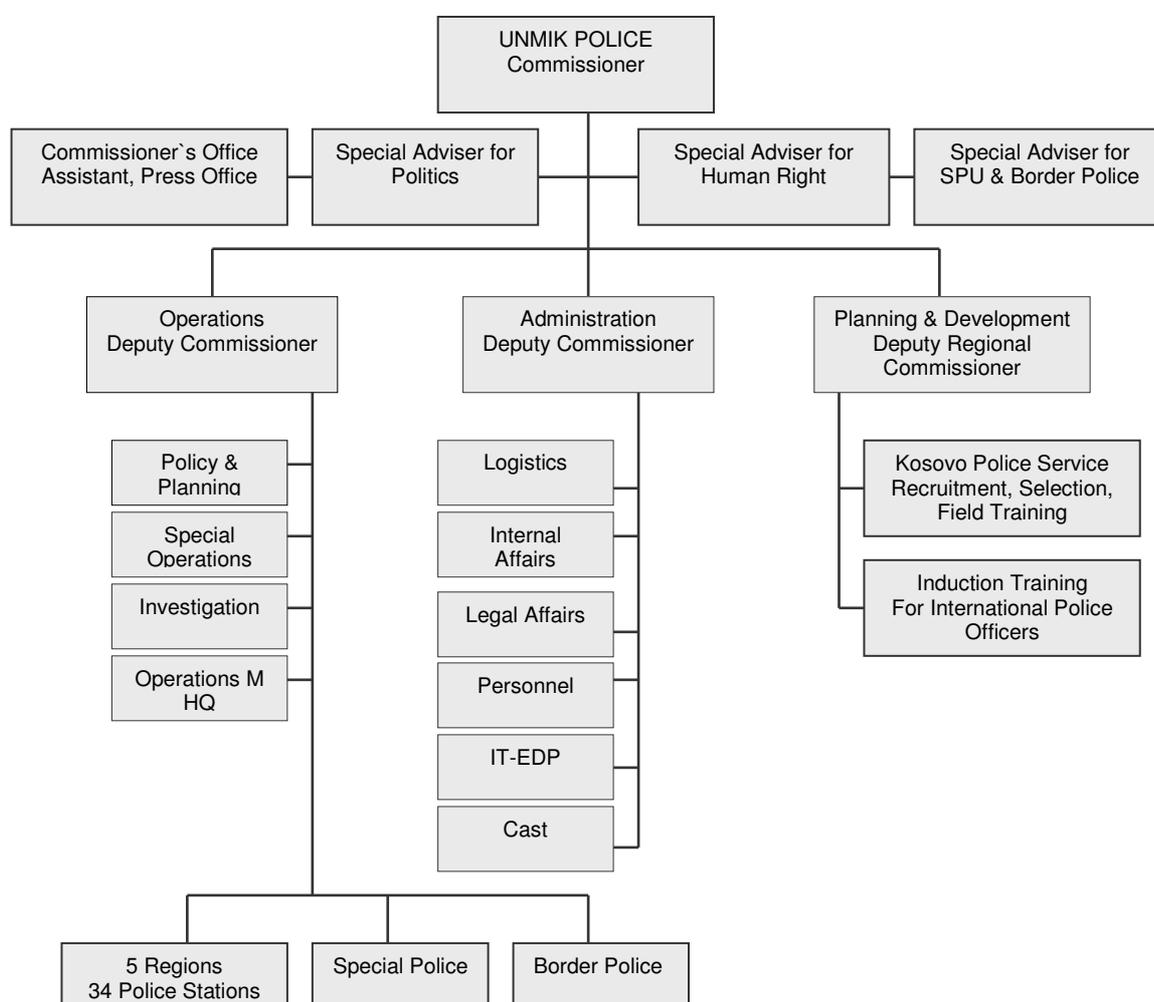


Abbildung 9: Polizeistruktur, Stand März 2003¹⁵⁹

¹⁵⁹ Vgl. Rossmacher, Dina (Hrsg.) Friedenssicherung- am Beispiel der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo UNMIK)-, Die Zivilverwaltung als neue Form der

5.2 Die Gründung eines Verteidigungskorps von Kosova (TMK)

Um die Führer und Soldaten der Befreiungsarmee nach der Demilitarisierung zufrieden zu stellen, sah die internationale Gemeinschaft die Gründung eines Verteidigungskorps (TMK) vor. Der juristische Rahmen dieses Verteidigungskorps wurde per UNMIK-Verordnung Nr. 1999/8 vom 20. September 1999¹⁶⁰ geschaffen.

Diese Verordnung legt unter § 1.1 fest, dass die TMK als eine Zivilagentur für Notdienste gegründet wird, deren Aufgabe sein wird, Dienste im Falle von Naturkatastrophen sicherzustellen, nach den Gefährdeten zu suchen und sie zu retten, humanitäre Hilfe in isolierten Zonen anzubieten, bei der Entminung der verminten Zonen zu helfen und bei der Wiederaufbau der Infrastruktur und der Gemeinschaft beizutragen. Weiter heißt es unter § 1.2, dass *die TMK keinerlei Rolle bei der Umsetzung des Gesetzes oder Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe besitzt*. Paragraph 3 sah vor, dass die TMK unter der Autorität des Sondervertreters des UN-Generalsekretärs (UNMIK-Leiters) zu handeln hat und die KFOR in Übereinstimmung mit der vorgegebenen Politik des UNMIK-Leiters Anweisungen bei der täglichen Arbeit der TMK gibt. Bezüglich des Inkrafttretens dieser Verordnung sah § 4 kein bestimmtes Datum vor. Dort heißt es, dass diese UNMIK-Verordnung in Kraft treten wird, wenn der UNMIK-Verwalter feststellt, dass die Finanzierung der TMK gesichert ist und das KFOR-Kommando die Übereinstimmung mit der UN-Resolution 1244 feststellt.

Der Verfassungsrahmen für Übergangselbstverwaltung vom 15. Mai 2001,¹⁶¹ sah (im Hinblick auf die o.g. UNMIK-Verordnung) unter Artikel 7 die Existenz des Verteidigungskorps von Kosova (TMK) als zivile Organisation vor. Danach soll TMK bei Naturkatastrophen eingesetzt werden, um die öffentliche Sicherheit in Notfällen zu sichern und humanitäre Hilfe zu leisten.¹⁶²

Friedenssicherung, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2004, S. 212.

¹⁶⁰ UNMIK-Verordnung Nr. 1999/8 vom 20.6.1999 über die Gründung des Verteidigungskorps von Kosova.

¹⁶¹ Vgl. Sopjani, Enver, a.a.O., S. 132-174.

¹⁶² Ebenda, S. 148.

5.2.1 Eingliederung der UCK-Freiheitskämpfer und die Aufnahme von Minderheiten

Das Abkommen zwischen der UCK und der KFOR vom 21. Juni 1999 sah neben der Eingliederung der UCK-Mitglieder in die Verwaltung und bei der Kosova-Polizei auch die Mitwirkung bei dem Aufbau „eines Militärs in Kosova nach den Vorbild der Nationalgarde der Vereinigten Staaten, unter Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens“¹⁶³ vor. Anhand dieses Abkommens wurde die TMK überwiegend von ehemaligen UCK-Mitgliedern aufgebaut. Die Mehrzahl der UCK-Mitglieder wurde aber nicht aufgenommen, da die Zahl der Aktiven und Reservenmitglieder der TMK sehr gering war.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde der Aufnahme von Minderheiten geschenkt, die ohne jegliches Kriterium aufgenommen wurden, um nur eine zufrieden stellende Minderheitenzahl bei der TMK zu erreichen. Bei der Aufnahme von Kandidaten bei der TMK hatte von Anfang an die KFOR das Sagen.

5.2.2 Die Rolle der TMK/KPC bei der Bewahrung des Friedens in Kosova

Obwohl das Abkommen zwischen der UCK und der KFOR vom 21. Juni 1999 die Gründung eines Militärs vorsah, wurde per UNMIK-Verordnung Nr. 1999/8 vom 20. September 1999 kein Militär im Vorbild der US-Nationalgarde gegründet, sondern ein Verteidigungskorps, das die Rolle einer Feuerwehr bekam. Die Bezeichnung als Verteidigungskorps diente jedoch dazu, die UCK-Führer zufrieden zu stellen. Die KFOR war nicht nur für den Aufbau und die Organisation zuständig, sondern sie war für alle Bereiche der TMK verantwortlich.

Bei dem Treffen der Verhandlungsgruppe in Wien am 24. August 2008 sagte der kosovarische Ministerpräsident, Agim Ceku, der vor seinem Amtsantritt als Ministerpräsident TMK-Kommandeur war, folgendes:

„KPC: Is the institution for which I personally feel proud. I will list the reasons: ethnic minorities are represented in the active contingent with 6.8 %, or 207 members, where 60 of them are from

¹⁶³ Sopjani, Enver, ebenda, 131.

*Serbian community. Two Serbs from Kosova, one of them female, hold key positions in the Command of KPC. The cases of disciplinary punishment continue to decrease. KPS have been engaged on recovering of damages from the natural disasters in Gjilan, Obiliq and Kacanik. Humanitarian help, neutralization of explosives, building of roads, building of fire-fight stations, medical help, education regarding the danger from mines, removal of snow, supervision on rebuilding of properties until the owners returned, there are some KPC projects from which benefited all communities. Last, Kosova Protection Corps have taken the responsibility to complete the work in village of Frasher/Svinjare. KPC are ready to take over the mission of protection forces in Kosova, because among others they proved that they have gained the trust of all citizens and also of the international community”.*¹⁶⁴

5.2.2.1 Auflösung der TMK

Die Verfassung von Kosova vom 9. April 2008,¹⁶⁵ die am 15. Juni 2008 in Kraft trat, sah unter Artikel 154 vor, dass das Verteidigungskorps von Kosova (TMK) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verfassung aufgelöst wird. Danach hatte die internationale Militärpräsenz, die die exekutive Vollmacht über die TMK besaß, in Beratung mit dem Internationalen Zivilvertreter und der Republik Kosova über die Zeitdynamik der Auflösung zu entscheiden. Zwei Tage vor Inkrafttreten der Verfassung wurde am 13. Juni 2008 vom Parlament Kosova das Gesetz über die Auflösung des Verteidigungskorps von Kosova (TMK) Nr. 03/L-083¹⁶⁶ verabschiedet, welches sich auf Artikel 154 der Verfassung von Kosova, bezüglich der Auflösung der TMK, berief. Das Gesetz sieht unter § 1 Nr. 1.1 vor, dass die TMK sich nach Erfüllung ihrer Ziele, die Kosova ermöglichten voran zu kommen, innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Übergangsperiode aufgelöst wird. Die Übergangsperiode wurde in der Verfassung von Kosova vom 9. April 2008 unter

¹⁶⁴ Ceku, Agim, Prime Minister of Kosova at Vienna Meeting, July 24, 2006, a.a.O.

¹⁶⁵ Vgl. Kushtetuta e Republikës së Kosovës (übersetzt: Verfassung der Republik Kosova): http://www.assembly-kosova.org/common/docs/Kushtetuta_sh.pdf, aufgerufen am 12.12.2009.

¹⁶⁶ Vgl. Gesetz über die Auflösung des Verteidigungskorps von Kosova Nr. 03/L-083 vom 13.6.2008 (<http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25>, aufgerufen am 2.11.2009).

Artikel 161 Nr. 1 vorgesehen. Unter Artikel 161 Nr.1 (Transition of Institutions) heißt:

„1. Except where the Constitution provides a different transition, all powers, responsibilities and obligations of the institutions foreseen by this Constitution are immediately vested in those institutions on the day of entry into force of this Constitution. The mandate of each institution as established prior to the entry into force of this Constitution remains intact and unchanged until its natural expiration or the next elections.“

5.3 Zusammenfassung

Die UN-Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 sieht unter Nr. 5 der Anlage 2 die Einrichtung einer UN-Übergangsverwaltung für Kosova vor. „Diese Übergangsverwaltung soll für eine Übergangszeit die Verwaltung wahrnehmen und gleichzeitig vorläufige demokratische Selbstverwaltungsinstitutionen schaffen und deren Entwicklung überwachen, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner im Kosovo sicherstellen“. ¹⁶⁷ Eine Zeitbegrenzung für die „vorläufige demokratische Selbstverwaltungsinstitutionen“ wurde nicht festgelegt. Die Anlage 2 dieser Resolution sah unter Nr. 4 „die internationale Sicherheitspräsenz unter substanzieller Beteiligung der Nordatlantikvertrags-Organisation“ vor, um „ein sicheres Umfeld für alle Menschen im Kosovo zu schaffen“. ¹⁶⁸

Um ein sicheres Umfeld für alle Menschen zu schaffen, muss gewährleistet werden, dass beide Konfliktparteien entwaffnet werden und nicht nur eine davon. In Kosova fand jedoch ein differenziertes Vorgehen der internationalen Gemeinschaft statt. Das wird damit begründet, dass der vorgesehene nachprüfbarer Rückzug militärischer, polizeilicher und paramilitärischer Kräfte zu keinem Zeitpunkt vollständig stattgefunden hat, da sich nach dem Einmarsch der NATO und der Installierung der UN-Verwaltung in Kosova serbische Enklaven gebildet hatten, die zu keinem Zeitpunkt nach Waffen durchsucht wurden. Andererseits wurde die

¹⁶⁷ UN-Resolution 1244, a.a.O.

Kosova-Befreiungsarmee (UCK) freiwillig entwaffnet und die internationale Gemeinschaft (NATO/KFOR und UNMIK-Polizei) durchsuchte sowohl albanische Reisende als auch deren Häuser nach Waffen.

Nicht nur, dass die internationale Gemeinschaft die serbische Enklaven nicht entwaffnete, sondern sie ließ auch zu, dass dort illegale serbische Parallelstrukturen gebildet werden, die direkt von Serbien organisiert, geführt und finanziert wurden. Ausschlaggebend für die Gründung und weitere Existenz von illegalen serbischen Strukturen in Kosova war, dass die internationale Gemeinschaft jedes Mal bei Ankündigung Serbiens, in Kosova illegale Parallelwahlen durchzuführen und eigene serbische Institutionen zu gründen, mitteilte, dass diese Wahlen und daraus entstandene Institutionen illegal seien. Andererseits teilte sie mit, dass die internationale Gemeinschaft keine Gewalt anwenden werde, um diese illegalen Wahlen und Institutionen zu verhindern. Die internationale Gemeinschaft versäumte, den Serben mit Strafverfolgung zu drohen, damit das illegale Vorgehen verhindert wird. Da die internationale Gemeinschaft die juristische Androhung gegenüber Serben unterließ, wäre es besser gewesen, wenn sie nur gesagt hätte, dass diese Wahlen und Institutionen illegal sind und nicht gleich klar machen, dass sie nichts gegen sie unternehmen wird. Ein solches Vorgehen war eine Anstiftung zur Fortsetzung der angekündigten illegalen Wahlen und zur Bildung von illegalen serbischen Institutionen. Dadurch entstanden serbische Enklaven mit serbischen Strukturen, die nicht an die UNMIK und Kosova-Übergangsverwaltungsinstitutionen gebunden waren.

Die von der internationalen Gemeinschaft in Kosova gegründeten Sicherheitsinstitutionen, wie Kosova-Polizei und das Verteidigungskorps, waren mit begrenzten Befugnissen ausgestattet und durften zu keinem Zeitpunkt selbstständig handeln. Dem Verteidigungskorps bekam die Aufgabe einer Feuerwehr zu und die Polizei war bis zur Unabhängigkeit von Kosova 2008 unter direktem UNMIK-Kommando und konnte nicht selbstständig entscheiden.

Der ehemalige Ministerpräsident der kosovarischen Exilregierung, Bujar Bukoshi, der zurzeit Mitglied des Parlaments von Kosova ist und am 31. März 2010 zum Gesundheitsminister ernannt wurde, erklärte am 12. März 2010, dass die internationale Gemeinschaft sich falsch verhalten habe, als sie die Auflösung der kosovarischen Exilregierung verlangte, anstatt diese als Grundstein für die spätere

¹⁶⁸ Ebenda.

kosovarische Institutionen zu verwenden. Das Verhalten der internationalen Gemeinschaft hat dazu geführt, dass Institutionen in Kosova ohne jeglichen Professionalismus gegründet wurden und unter anderem ermöglicht, dass auch Kriminellen daran teilhaben.¹⁶⁹ Die Meinung des ehemaligen Ministerpräsidenten, der aus der Partei des ehemaligen Präsidenten von Kosova, Ibrahim Rugova, kommt, ist zu bestätigen, weil bei der Polizei in Kosova unter anderem Leute aufgenommen wurden, die entweder keinerlei Kenntnisse in der Sicherheitsbereich oder eine kriminelle Vergangenheit hatten. Schließlich wurden Serben aufgenommen, ohne zu prüfen, ob sie Teil der früheren serbischen Militär- und Sicherheitsapparats war oder ob sie an Massakern an Albaner teilgenommen hatten.

¹⁶⁹ Bukoshi, Bujar, Ex. Ministerpräsident von kosovarischen Exilregierung,

6. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft beim Aufbau von kosovarischen Institutionen

Die UN-Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 sah unter Nr. 10 und 11 die vorübergehende Verwaltung Kosovas durch die UNO und die Gründung von kosovarischen Übergangsinstitutionen vor. Unter § 10 und 11 der UN-Resolution 1244 heißt:

- “10. Authorizes the Secretary-General, with the assistance of relevant international organizations, to establish an international civil presence in Kosovo in order to provide an interim administration for Kosovo under which the people of Kosovo can enjoy substantial autonomy within the Federal Republic of Yugoslavia, and which will provide transitional administration while establishing and overseeing the development of provisional democratic selfgoverning institutions to ensure conditions for a peaceful and normal life for all inhabitants of Kosovo;*
- 11. Decides that the main responsibilities of the international civil presence will include:*
- (a) Promoting the establishment, pending a final settlement, of substantial autonomy and self-government in Kosovo, taking full account of annex 2 and of the Rambouillet accords (S/1999/648);*
 - (b) Performing basic civilian administrative functions where and as long as required;*
 - (c) Organizing and overseeing the development of provisional institutions for democratic and autonomous self-government pending a political settlement, including the holding of elections;*
 - (d) Transferring, as these institutions are established, its administrative responsibilities while overseeing and supporting the consolidation of Kosovo’s local provisional institutions and other peacebuilding activities;*

- (e) *Facilitating a political process designed to determine Kosovo's future status, taking into account the Rambouillet accords(S/1999/648);*
- (f) *In a final stage, overseeing the transfer of authority from Kosovo's provisional institutions to institutions established under a political settlement; (...);*
- (i) *Maintaining civil law and order, including establishing local police forces and meanwhile through the deployment of international police personnel to serve in Kosovo; (...)*¹⁷⁰

Basierend auf der UN-Resolution 1244 erließ die UN/UNMIK-Verwaltung in Kosova am 25. Juli 1999 die Verordnung Nr. 1999/1¹⁷¹ über die Vollmachten der Übergangsverwaltung in Kosova. Unter § 1 dieser UNMIK-Verordnung heißt es, dass mit dem Ziel der Stellung und Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung auf dem Territorium von Kosova folgende Vollmachten der Übergangsverwaltung der UNO verbunden sind:

- „1. All legislative and executive authority with respect to Kosovo, including the administration of the judiciary, is vested in UNMIK and is exercised by the Special Representative of the Secretary-General.*
- 2. The Special Representative of the Secretary-General may appoint any person to perform functions in the civil administration in Kosovo, including the judiciary, or remove such person. Such functions shall be exercised in accordance with the existing laws, as specified in section 3, and any regulations issued by UNMIK”.*¹⁷²

Weiter sieht diese UNMIK-Verordnung unter § 2 vor, dass alle Personen, die öffentliche Aufgaben übertragen bekommen und öffentliche Funktionen in Kosova ausüben, die internationalen Standards der Menschenrechte zu respektieren haben

¹⁷⁰ UN-Resolution 1244 vom 10.6.1999 (<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNOL/GEN/N99/172/89/PDF/N9917289.pdf?OpenElement>, aufgerufen am 18.1.2010).

¹⁷¹ UNMIK-Verordnung Nr. 1999/1 vom 25.7.1999 (<http://www.unmikonline.org/regulations/1999/reg01-99.htm>, aufgerufen am 10.3.2010).

und niemanden diskriminieren dürfen.¹⁷³ Paragraph 2 wurde jedoch von der internationalen Gemeinschaft kaum respektiert und es fand eine Diskriminierung gegenüber albanischen Experten, die in Westeuropa studiert hatten, statt. Eine solche negative Erfahrung hatte früher auch der unabhängige Abgeordnete des Parlaments von Kosova, Driton Tali, gemacht, der in England Wirtschaft studiert hatte.¹⁷⁴

Erst am 15. Mai 2001, nach fast zwei Jahren UNMIK-Verwaltung, verkündete der UNMIK-Verwalter, Hans Haekkerup, per UNMIK-Verordnung Nr. 2001/9¹⁷⁵ den Verfassungsrahmen für die Übergangs-Selbstverwaltung von Kosova, welcher am selben Tage in Kraft trat. Der Verfassungsrahmen sah die Gründung von kosovarischen Übergangsverwaltungsinstitutionen gemäß der UN-Resolution 1244 vor und betonte unter der Präambel und Kapitel 12, dass diese kosovarischen Übergangsinstitutionen sich in keiner Weise auf die Exekutivmacht des UNMIK-Leiters auswirken oder diese begrenzen.¹⁷⁶

Gemäß Kapitel 1 dieser Verfassungsrahmen zählten zu den kosovarischen Übergangsverwaltungsinstitutionen das Parlament, der Präsident von Kosova, die Regierung, die Gerichte und die andere Organen und Institutionen, die im Verfassungsrahmen vorgesehen wurden.¹⁷⁷ Der Verfassungsrahmen legte unter anderem weit privilegierte Rechte für die Minderheiten, insbesondere für die serbische Minderheit, fest. Unter Kapitel 9 wurde festgelegt, dass 20 von 120 Parlamentssitzen für die Minderheiten reserviert werden. 10 von 20 Sitzen wurden allein für die serbische Minderheit reserviert. Die anderen 10 Sitze wurden für andere Minderheiten wie folgt reserviert: Die Roma, Ashkali, und Ägypter bekamen 4 Sitze, die Bosnier 3 Sitze, die Türken 2 Sitze und die Goranen 1 Sitz.¹⁷⁸ Dadurch wurden Parlamentssitze für Ethnien geschaffen, die in Kosova eine sehr kleine Minderheit bilden. Dadurch wurden Rechte anberaumt, die in keinem Staat der Welt existieren, was zu späteren Problemen führen könnte, wenn man berücksichtigt, dass der Balkan bekannt für ethnische Konflikte ist. Dadurch werden in solchen Fällen die Konflikte nicht gelöst, sondern vielmehr verursacht, die zu weiteren Spaltungen innerhalb der Bevölkerung führen könnten. Die internationale Gemeinschaft hat

¹⁷² UNMIK-Verordnung Nr. 1999/1 vom 25.7.1999, ebenda.

¹⁷³ Ebenda.

¹⁷⁴ Tali, Driton, unabhängiger Abgeordnete des Parlaments von Kosova und Mitglied des Wirtschaftsausschusses: Gespräch vom 5.3.2010 in Prishtina.

¹⁷⁵ Vgl. UNMIK-Verordnung Nr. 2001/9 vom 15.5.2001 über den Verfassungsrahmen der Übergangs-Selbstverwaltung in Kosova.

¹⁷⁶ Vgl. Sopjani, Enver, a.a.O., S. 136 und 172 f.

¹⁷⁷ Vgl. Ebenda, S. 138.

Kosova vielmehr als Experimentierfall gewählt, um die Folgen aus einer solchen multi-kulturellen Staates zu testen, wo die Minderheiten gesicherte Parlaments- und Regierungssitze besitzen, auch wenn sie weniger als 10 % der Gesamtbevölkerung ausmachen. Andererseits waren die kosovarischen Übergangsverwaltungsinstitutionen unter UNMIK-Verwaltung und konnten zu keinem Zeitpunkt selbstständig handeln.

6.1 Gründung einer kosovarischen Übergangsregierung

Kapitel 9 des Verfassungsrahmens von Kosova sah unter Nr. 9.3.5 vor, dass zumindest zwei Minister aus den Minderheiten kommen müssen. Nr. 9.3.5 Buchstabe (a) sah vor, dass von den zwei Ministern einer aus der serbischen Minderheit kommen soll. Buchstabe (b) sah vor, dass im Falle, dass es mehr als 12 Ministern gibt, ein dritter Minister aus anderen Minderheiten dazu kommt.¹⁷⁹ Dadurch wurde die Regierungsbeteiligung von Minderheiten gesichert, was einen weiteren beispiellosen Fall darstellt.

Die wichtigsten Ministerien, wie Justizministerium, Innenministerium, Außenministerium und Verteidigungsministerium wurden auch nicht gegründet. Der Zoll, die Polizei und die Justiz waren weiterhin unter direkter UNMIK-Verwaltung. Die Gemeinden waren ebenso auch nach der Gründung von kosovarischen Übergangsverwaltungsinstitutionen unter der UNMIK-Verwaltung. Die kosovarischen Übergangsselbstverwaltungsinstitutionen bekamen hingegen ein Mandat von insgesamt drei Jahren.

6.1.1 Regierung ohne Kompetenzen

Die Regierung Kosovos war von Anfang an mit unzureichenden Kompetenzen ausgestattet. Regierungs- oder Parlamentsmitglieder, die die UNO bzw. UNMIK kritisieren, waren nicht erwünscht, was bis zur Entlassung führte. Die Kompetenzen wurden der Regierung nicht übertragen und die Lösung der Statusfrage wurde von der internationalen Gemeinschaft immer wieder in die Länge gezogen. Um die Statusfrage hinauszuschieben, wurde von der UNO eine Formel ausgedacht, die

¹⁷⁸ Vgl. Ebenda, S. 153 f.

“Zuerst Standards, dann Status“¹⁸⁰ hieß. Aufgabe der Regierung von Kosova war, sich auf die Erfüllung dieser Formel und nicht auf die Verbesserung der katastrophalen Wirtschaft- und Soziallage zu konzentrieren. Andererseits war die Regierung mit begrenzten Kompetenzen ausgestattet, sodass die Erfüllung von verlangten Standards nicht vollständig erreicht werden konnte, da u.a. die Hand der Regierung von Kosova nicht bis in die serbischen Enklaven reichte. Das Ganze führte dazu, dass die UNO bei der Kosova-Bevölkerung nicht mehr erwünscht wurde und als Hindernis der Unabhängigkeit und der Entwicklung der Wirtschaft in Kosova gesehen wurde. Die UNO wurde nicht nur für Inflation und Armut verantwortlich gemacht, sondern auch für die Nichterreichung der Unabhängigkeit von Kosova, was als ein Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung von Kosova betrachtet wurde. Die ausländischen Investoren zögerten, in Kosova zu investieren, da sie ohne die Lösung des Endstatus für Kosova keine Garantien für ihre Investitionen sahen.

6.2 Das Verhältnis zwischen der Kosova-Übergangsregierung und der internationalen Gemeinschaft

Die Auffassung, dass die internationale Gemeinschaft die Entwicklung von kosovarischen Institutionen behinderte und die Lösung der Statusfrage absichtlich hinausschob, vertraten nicht nur die albanische Mehrheitsbevölkerung, sondern auch die kosovarischen Institutionen.

Eine besondere Unzufriedenheit entstand bei den Kosova-Polizeimitarbeiter, weil die Mitarbeiter der UNMIK-Polizei bzw. der internationalen Polizei die Mitarbeiter der Kosova-Polizei so behandelten, als ob sie ihre persönlichen Diener wären. Ein einfacher internationaler Polizist hatte das Recht, einem einheimischen hohen Polizist Befehle zu erteilen, sodass diese Tatsache die einheimischen Polizisten wütend machte.¹⁸¹ Die internationale Gemeinschaft weigerte sich bis zuletzt, Kompetenzen an die Einheimischen zu übertragen.

Zwar hatte die UNO im Jahr 1999 entschieden, in Kosova alles neu zu gründen, leider wurden die Institutionen auch nach acht Jahren nicht komplett

¹⁷⁹ Vgl. Ebenda, S. 166.

¹⁸⁰ Vgl. Sopjani, Enver, a.a.O., S. 175 ff.

eingerrichtet. Erst 2005 wurde von der UNO in New York die Errichtung von zwei weiteren Ministerien, Innen- und Justizministerium, erlaubt. Die Empfehlung für die Errichtung der zwei o.g. Ministerien (Innen- und Justizministerium) sowie der Errichtungsplan erfolgten von der UNMIK-Seite. Die Zustimmung musste jedoch vom UN-Hauptquartier in New York erteilt werden. Diese Ministerien wurden aber trotz der Genehmigung vom 2005 erst nach mehreren Monaten im Jahr 2006 errichtet. Es ist von besonderer Bedeutung zu erwähnen, dass die Institutionen Kosovos bei der Formulierung des Polizeigesetzes und des Planes für die Gründung und das Funktionieren der beiden o.g. Ministerien nicht miteinbezogen bzw. konsultiert wurden wurden. Es blieb offiziell alles Geheim, bis die Zustimmung aus New York kam. Erst dann meldete sich der UNMIK-Verwalter bei dem Ministerpräsidenten Kosovos, Bajram Kosumi, um die Zustimmung des UN-Hauptquartiers über die Gründung von Innen- und Justizministerium bekannt zu geben. Der Verfasser dieser Arbeit nutzte jedoch seine Kontakte bei der UNMIK und bekam die Pläne der UNMIK, die nach New York zwecks Zustimmung übersandt wurden. Darüber informierte er den Ministerpräsidenten, welcher sich dadurch im Vorfeld einen Überblick über die o.g. Pläne verschaffte (Vgl. Abbildungen 10 bis 17). Das Parlament oder andere Kabinettsmitglieder des Ministerpräsidenten wussten aber nichts davon, weil diese von der UNMIK- Seite nur für den internen Dienstgebrauch freigegeben worden waren. Das Verhalten der UNMIK, Pläne vor dem kosovarischen Regierung geheim zu halten und sie nicht mit ihr zu besprechen, war ein weiterer Beweis der fehlenden Bereitschaft, mit der kosovarischen Regierung zu kooperieren. Die UNMIK-Verwaltung war also nicht mal bereit, die Pläne über die Zukunft Kosovos im Vorfeld mit kosovarischen Institutionen zu besprechen, geschweige den ihre Führungsrolle mit kosovarischen Institutionen zu teilen. An eine Übergabe der Führungsrolle war nicht mal zu denken. Das Verhalten der UNO in Kosova stellt eine kosovarische Besonderheit dar, die es vorher nirgendwo auf der Welt gab.

Auch von der Errichtung eines Außen- und Verteidigungsministeriums war keine Rede, obwohl das Verteidigungsministerium zu den wichtigsten Punkten einer Sicherheitsstruktur gehört.

Serbien hat immer wieder versucht, die Klärung der Statusfrage hinauszuschieben und Verwirrung unter den Kosova-Serben anzustiften. Auch

¹⁸¹ Gespräch mit einem Offizier der Kosova-Polizei X-8 vom 9.3.2010 in Prishtina. Dazu Gespräch

Verhandlungen über die Statusfrage wollte Serbien verhindern, was aber von der UNO nach 6. Jahren überwunden wurde, als der UN-Sicherheitsrat im Oktober 2005 entschied (Russland und China stimmten dagegen), doch mit Verhandlungen über die Kosova-Statusfrage zu beginnen. Mitentscheidend waren die Unruhen des März 2004 sowie die steigende Unzufriedenheit innerhalb der kosova-albanischen Mehrheitsbevölkerung. Der Aufbau einer neuen und kompletten Sicherheitsstruktur in Kosova hing aber von der Klärung der Statusfrage und insbesondere von der Übertragung von Kompetenzen an die kosovarischen Institutionen ab. Die Kompetenzen, insbesondere in Sicherheitsfragen, waren aber auch zwei Jahren nach der Gründung des Kosova Innen- und Justizministeriums in den Händen der internationalen Gemeinschaft (UNMIK und KFOR).

6.3 Die Rolle des Präsidenten und Parlaments von Kosova

Der Präsident von Kosova bekam gemäß Verfassungsrahmen vom 15. Mai 2001 keine Befugnisse, um eigenständig handeln zu können. Kapitel 9 des Verfassungsrahmens sah unter der Nr. 9.2.2 vor, dass der Präsident von Kosova in Koordination mit dem UNMIK-Leiter Kosova vertritt. Das Recht der Auflösung des Parlaments wurde ihm auch nicht gewährt. Unter der Nr. 9.2.3 Buchstabe (c) wurde vorgesehen, dass der Antrag des Parlaments, das Parlament aufzulösen, dem UNMIK-Verwalter zur Entscheidung vorlegt wird. Die einzigen Befugnisse, die dem Präsident gewährt wurden, waren, dem Parlament den Ministerpräsident vorzuschlagen sowie Medaillen und Dankbarkeiten zu vergeben.¹⁸²

Das Parlament bekam gemäß Kapitel 9 unter der Nr. 9.1.26 des Verfassungsrahmens die Kompetenz, Gesetze zu verabschieden, den Parlamentsvorstand, den Präsident von Kosova und den Ministerpräsident und die Kabinettsminister zu wählen sowie der Regierung das Vertrauen auszusprechen.

mit einem Offizier der Kosova-Polizei X-9 vom 11.3.2010 in Prishtina.

6.4 Die Kompetenzen der neu gegründeten provisorischen Regierung in Sicherheitsfragen

Gemäß Verordnung 2001/9 wurde von dem Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs, Hans Haekkerup, der Verfassungsrahmen für die Übergangselbstverwaltung vom 15. Mai 2001¹⁸³ verabschiedet. Danach war die internationale Gemeinschaft weiterhin für alle Sicherheitsfragen zuständig. Selbst die im Jahr 1999 gegründete ‚Kosovo Police Service‘ fiel nicht unter die so genannten selbstverwalteten Übergangsinstitutionen von Kosova und wurde im Verfassungsrahmen nicht einmal erwähnt. Weiterhin konnte kein Ministerium oder keine Institution ohne die Zustimmung des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs bzw. des UNMIK-Verwalters gegründet werden.

6.5 Illegale serbische Parallelstrukturen und Geheimdienstaktivitäten zum Zwecke der Destabilisierung Kosovos

Der serbische Geheimdienst arbeitet gegen die Stabilität in Kosova und unterstützt die illegalen serbischen Parallelstrukturen in Kosova, die für Instabilität sorgen. Andererseits verfolgen die ausländischen Geheimdienste in Kosova ihr eigenes Interesse und arbeiten nicht, wie es sein muss, zusammen. Die Kosova-Regierung durfte während der gesamten UNMIK-Verwaltungszeit (1999-2008) keinen Geheimdienst gründen. Selbst nach der Gründung des Innenministeriums wurde die Gründung eines Inlandsgeheimdienstes im Innenministerium nicht erlaubt, obwohl ein kosovarischer Geheimdienst sehr hilfreich gewesen wäre, um die Gefahren gegen die Stabilität Kosovos abzuwenden.

Der NATO-Kommandeur, US-Admiral Mark Fitzgerald, der für den Südosten zuständig ist,¹⁸⁴ sagte bei seinem Besuch in Prishtina am 18. Februar 2010:

“Jede Parallelstruktur, die in Kosova existieren kann, ist gefährlich für das Land. Sie müssen, wie wir auch früher gesagt haben, nicht existieren. Aber, wenn sie handeln und in diesem Fall eine Gefahr

¹⁸² Vgl. Sopjani, Enver, ebenda, S. 164 f.

¹⁸³ Vgl. Sopjani, Enver, a.a.O., S. 132-174.

darstellen, dann sind wir bereit zu handeln, weil wir hier gemäß Resolution 1244 sind und als Aufgabe haben, ein ruhiges und sicheres Umfeld für alle zu sichern”¹⁸⁵

6.6 Polizeihierarchie vor der Gründung des kosovarischen Innenministeriums und sechs Jahre nach der Gründung der Polizei

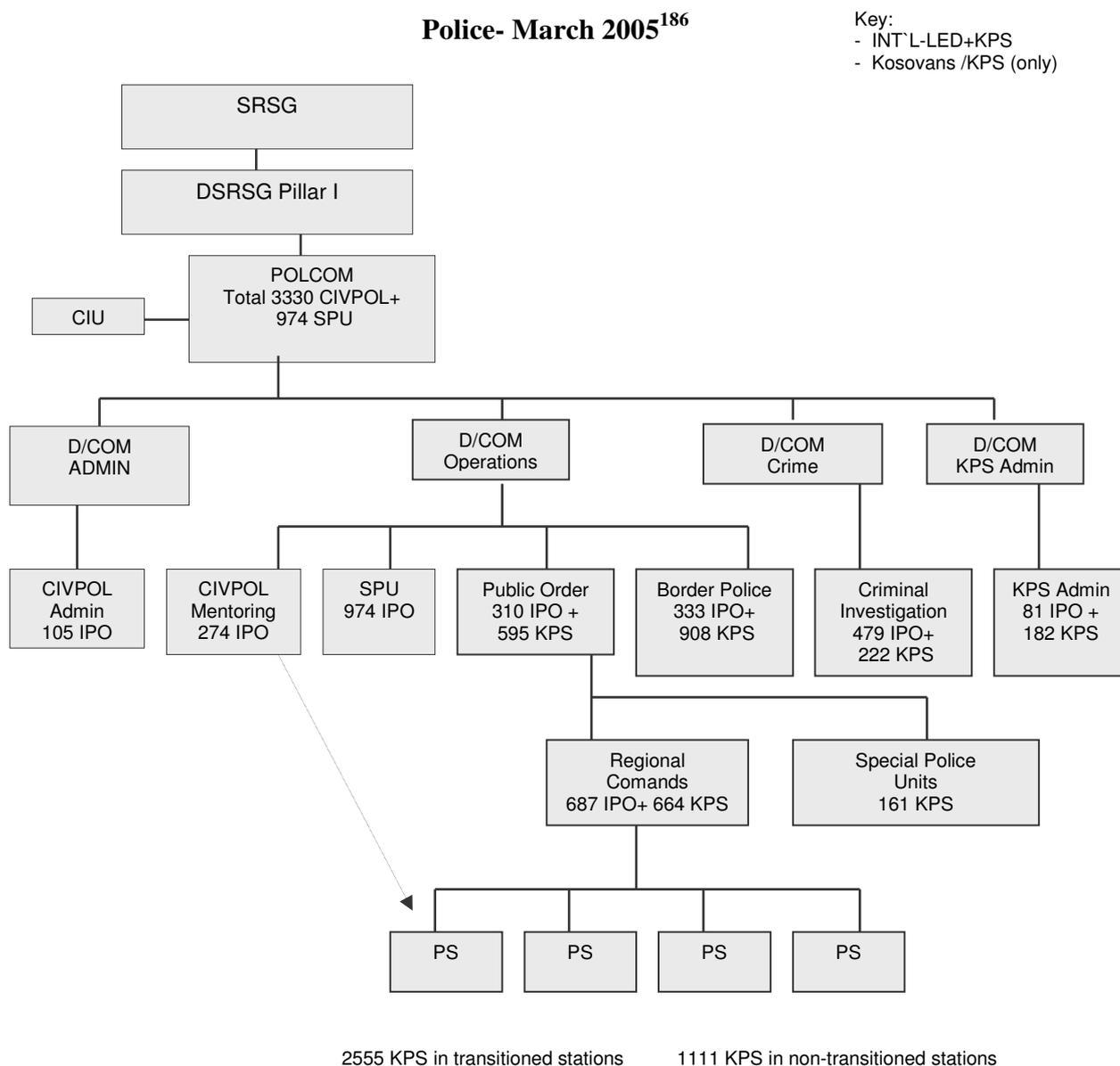
Am 14. März 2005, sechs Jahren nach dem Krieg, erarbeitete die UN-Verwaltung einen Plan über die Zukunft des Kosova-Justizsektors, der die stufenweise Übergabe der Kompetenzen an die Kosova-Regierung vorsah. Dieser Plan sah die Umstrukturierung der Polizei in Kosova sowie die Gründung des Innenministeriums für den September 2005 vor. Letzteres konnte aber erst später gegründet werden.

Die nachfolgende Abbildung belegt, dass die Polizeistruktur auch fast sechs Jahre (März 2005) nach der Polizei Gründung bzw. UNMIK-Verwaltung von der internationalen Gemeinschaft geleitet wurde.

¹⁸⁴ http://www.rp-online.de/politik/ausland/Deutschland-uebernimmt-Kommando-ueber-Nato-Truppen_aid_755181.html, aufgerufen am 19.2.2010.

¹⁸⁵ <http://www.rtklive.com/new/>, aufgerufen am 19.2.10, vgl. auch: RTK-Morgennachrichten:

Die Struktur der Polizei in Kosova sah im März 2005 wie folgt aus:



Internationale Polizei
 Kosova-Polizei

Abbildung 10: Polizeistruktur am 14. März.2005

“Miremengjesi Kosove” (übersetzt: Guten Morgen Kosova) vom 19.2.2010 um 8:00 Uhr...
¹⁸⁶ Vgl. Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005.

Police- Oct 2005¹⁸⁷ (new ministry)

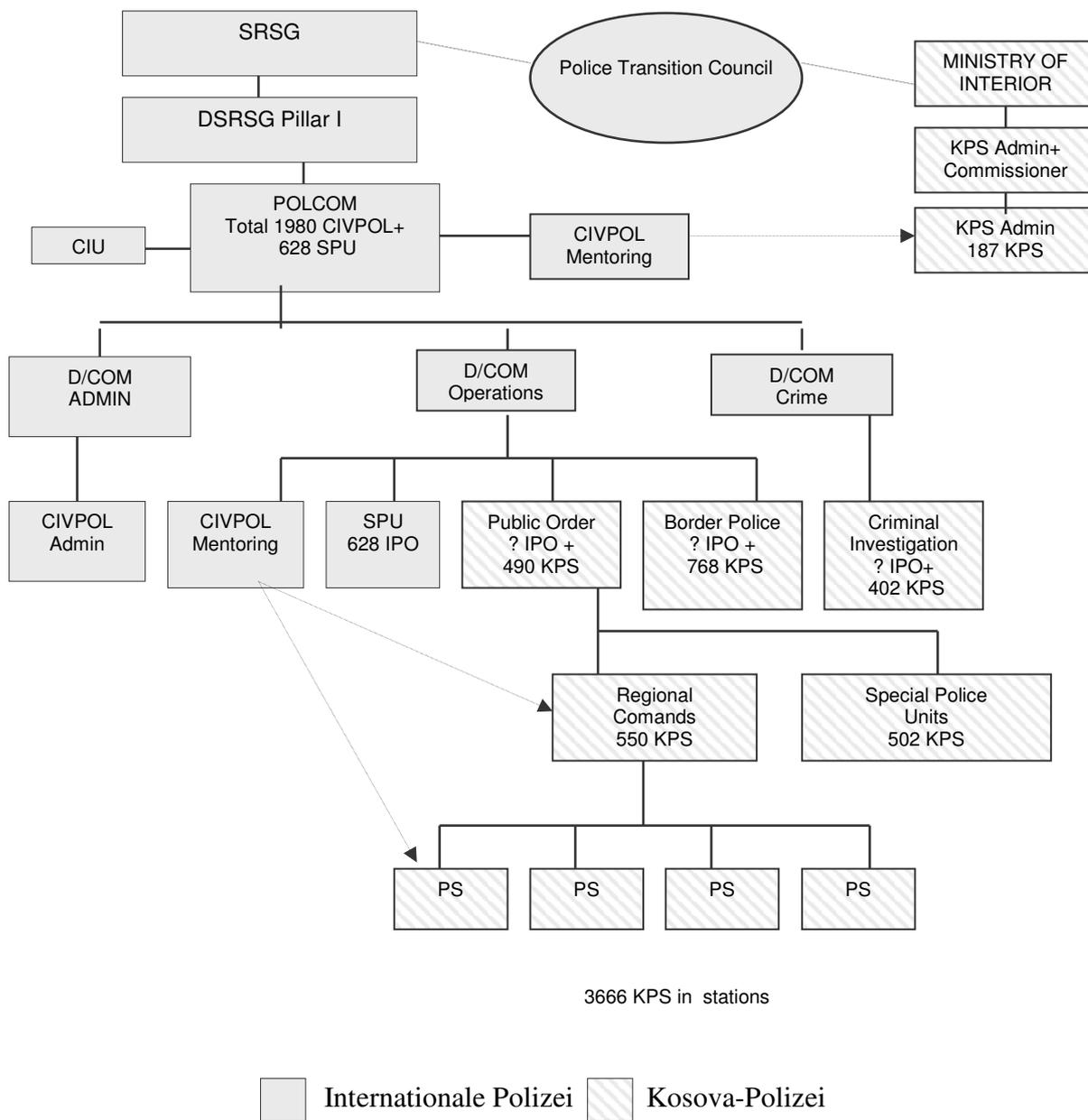


Abbildung 11: Vorgesehene Polizeistruktur für den Oktober 2005, Stand März 2005

¹⁸⁷ Vgl. Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005.

Police- June 2006¹⁸⁸

Key:
 - INT'L-LED+KPS
 - Kosovans /KPS (only)

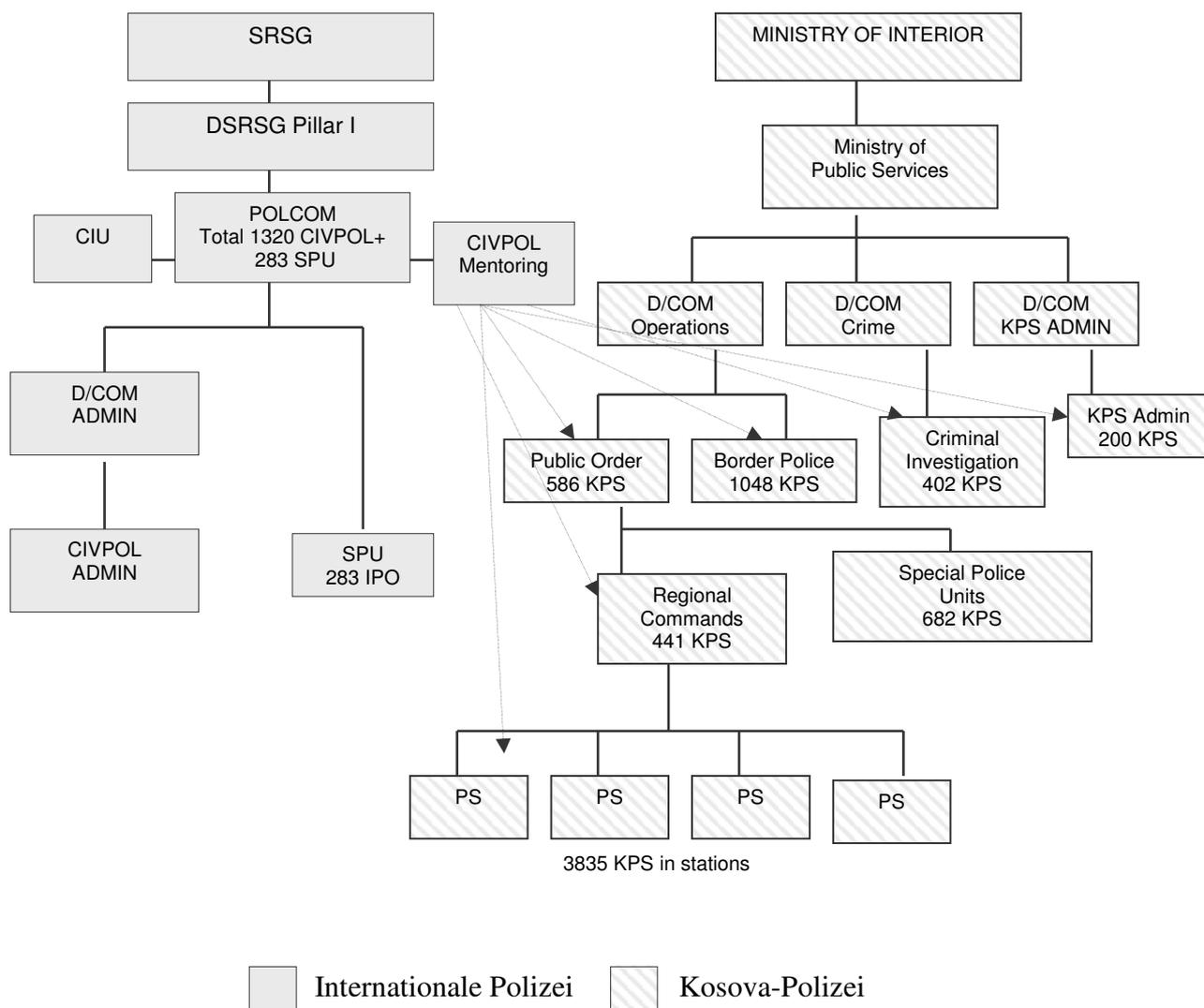


Abbildung 12: Vorgesehene Polizeistruktur für den Juni 2006, Stand März 2005

¹⁸⁸ Vgl. Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005.

Police- (July) 2006¹⁸⁹

Key:
 - INT'L-LED+KPS
 - Kosovans /KPS (only)

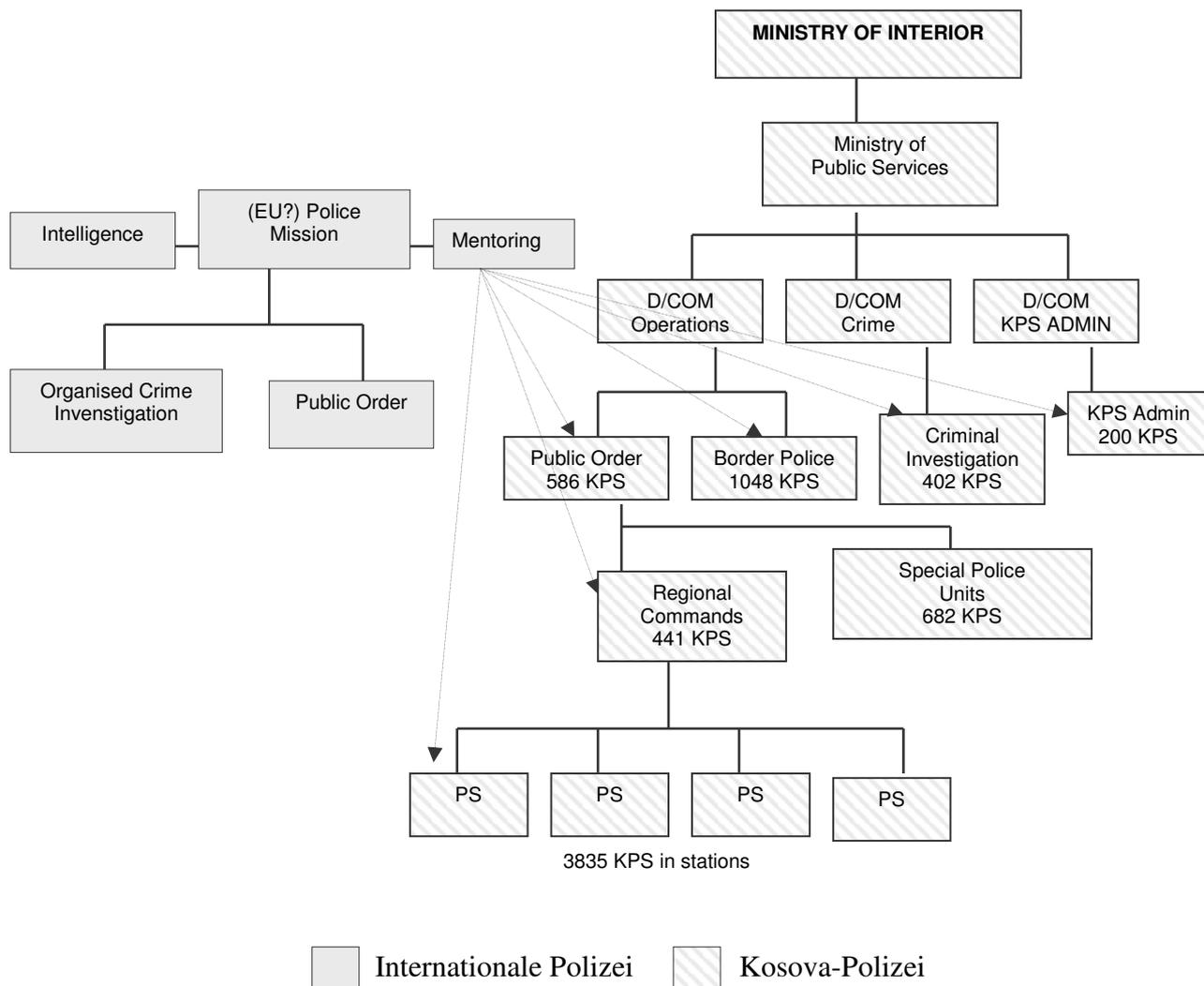


Abbildung 13: Vorgesehene Polizeistruktur für den Juli 2006, Stand März 2005

¹⁸⁹ Vgl. Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005.

6.7 Die Gründung des kosovarischen Justizministeriums

Die UNO erarbeitete am 14. März 2005 einen Plan auch über die Zukunft des Kosova- Justizsektors, der die stufenweise Übergabe der Kompetenzen an die Kosova- Regierung und die Gründung eines Justizministeriums, das vorher fehlte, vorsah (siehe Abbildungen 14 bis 17).

Draft 14.03.2005¹⁹⁰

Justice Sector – March 2005

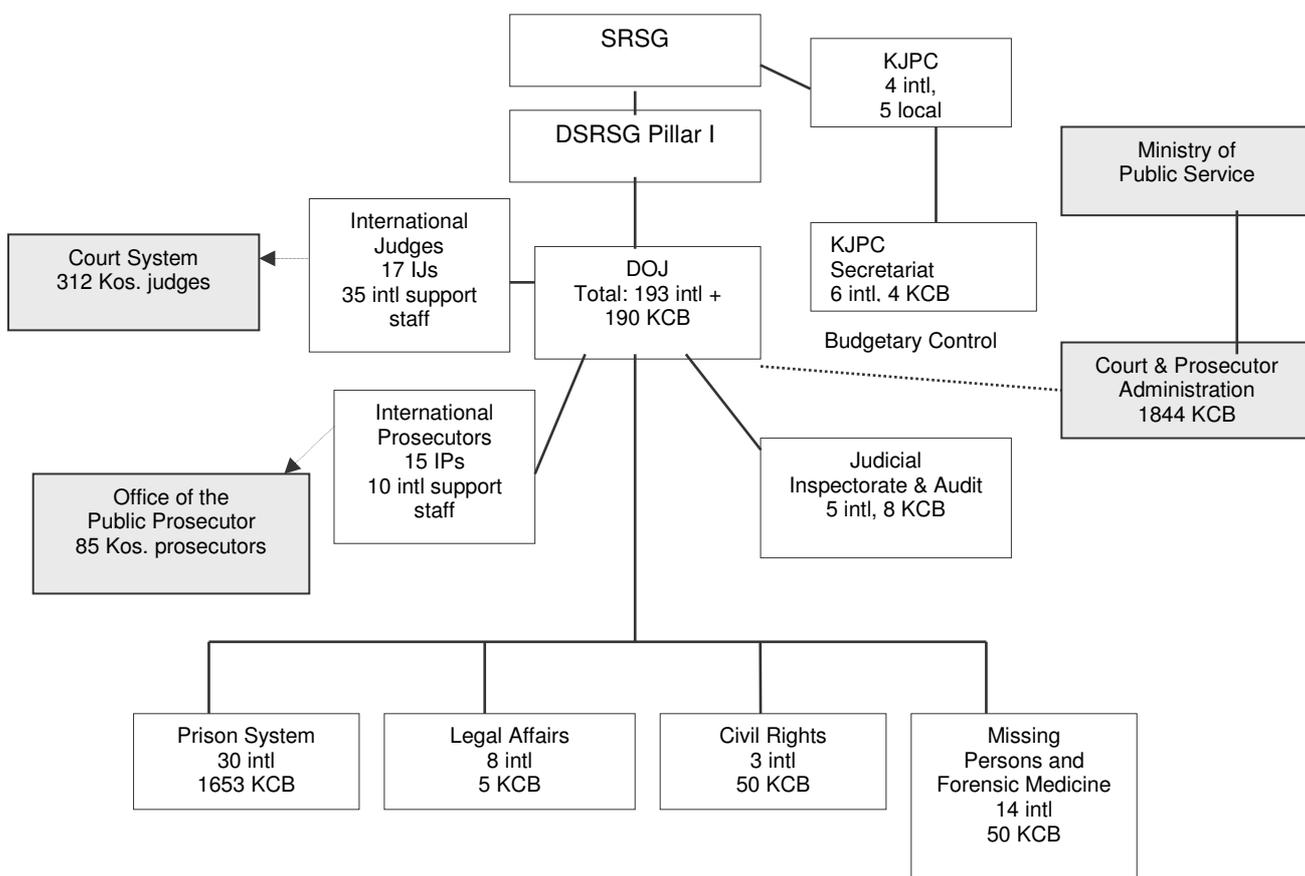


Abbildung 14: Justiz-Sektor im März 2005, Stand März 2005

¹⁹⁰ Vgl. Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005

Draft 14.03.2005¹⁹¹
Justice Sector – September 2005

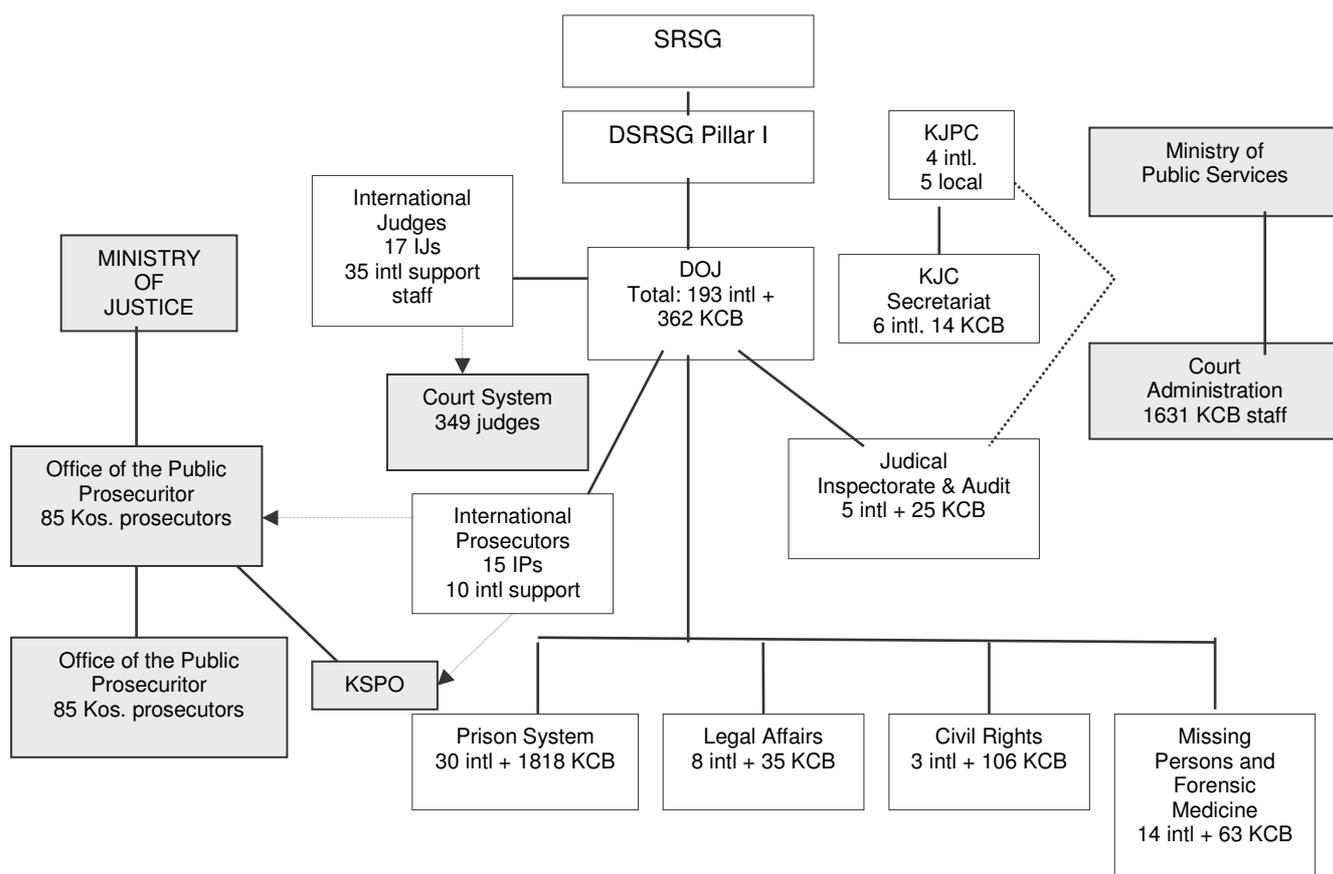


Abbildung 15: Vorgesehener Justiz-Sektor für den September 2005, Stand März 2005

¹⁹¹ Vgl. Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005

Draft 14.03.2005¹⁹²
Justice Sector – Januar 2006
Post- transition

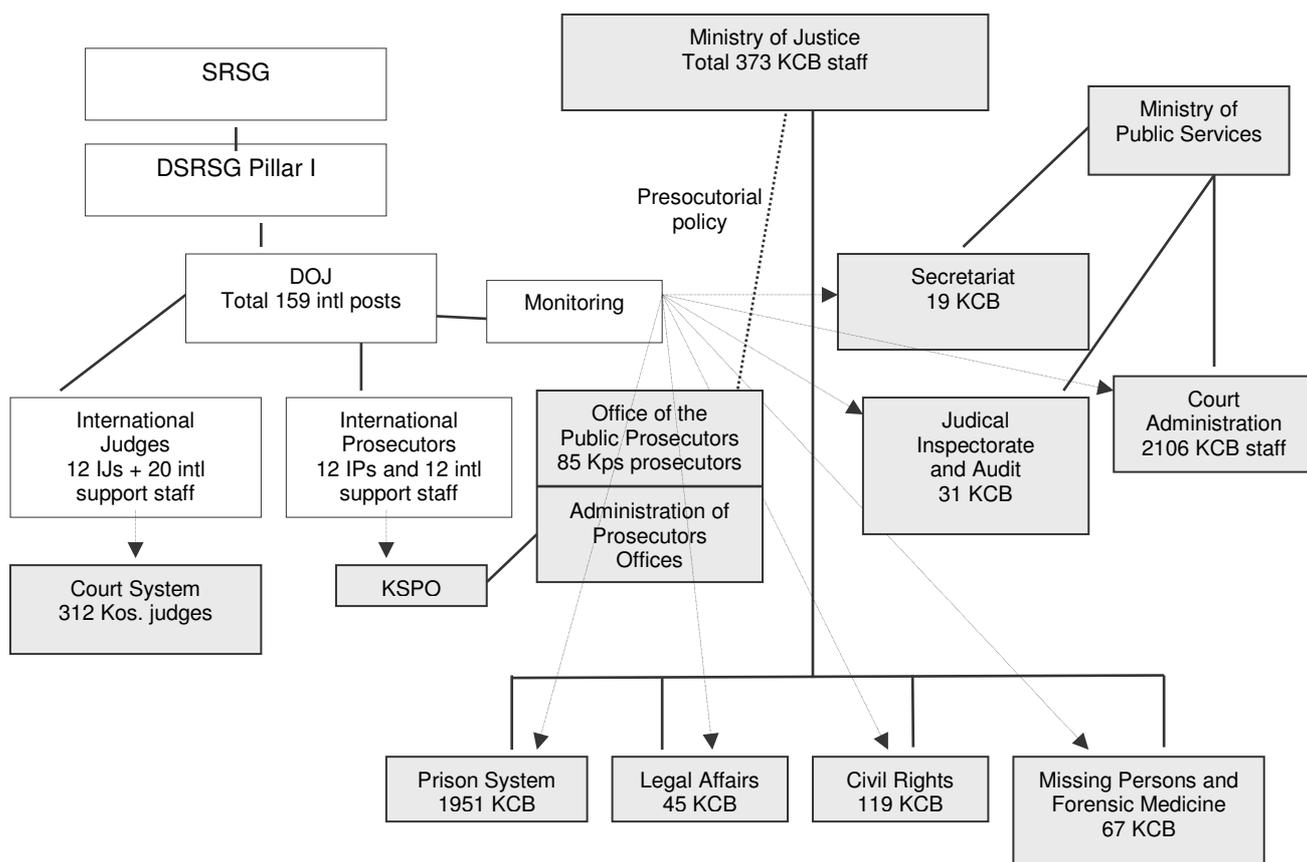


Abbildung 16: Vorgesehener Justiz-Sektor für den Januar 2006, Stand März 2005

¹⁹² Vgl. Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005

Draft 14.03.2005¹⁹³

Justice Sector – After final status

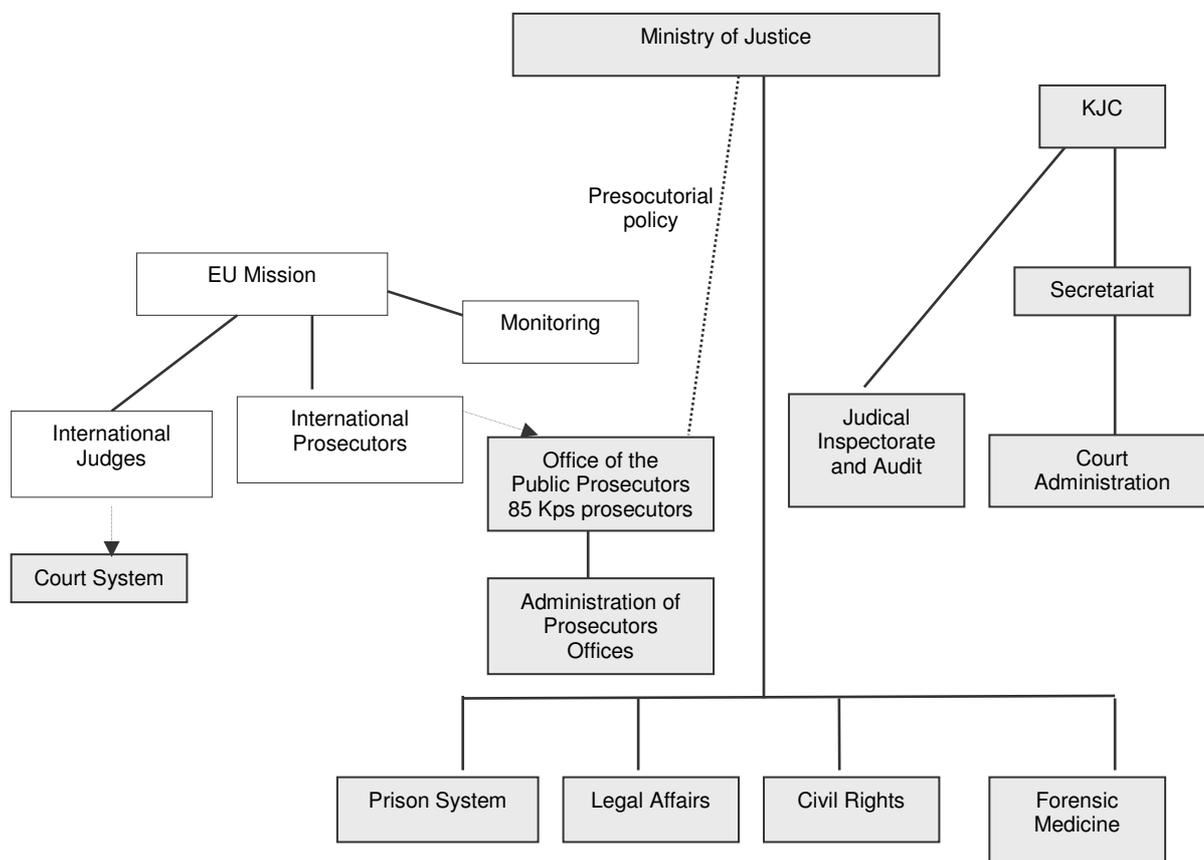


Abbildung 17: Vorgesehener Justiz-Sektor nach dem Endstatus, Stand März 2005

6.8 Immunität

Der Verfassungsrahmen für die Übergangselbstverwaltung vom 15. Mai 2001¹⁹⁴ sah zwar unter Artikel 9.2.6 volle Immunität für den Präsidenten von Kosova für die Ausübung seines Amtes vor, schränkte aber die Immunitätsrechte für die Mitglieder des Parlamentes gemäß Artikel 9.1.24 und für die Mitglieder der Regierung gemäß Artikel 9.3.19 ein, wenn es bei der Amtsausübung um Äußerungen ging, die Gewalt

¹⁹³ Vgl. Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005

¹⁹⁴ Vgl. Sopjani, Enver, a.a.O., S. 132-174.

zwischen den Gemeinschaften provozieren würden.¹⁹⁵ Andererseits hatte die internationale Gemeinschaft Immunität, sodass es immer wieder zu Beschwerden der einheimischen Bevölkerung kam, die sich gegen das Fehlverhalten und gegen Menschenrechtsverstöße durch die Mitarbeiter der internationalen Gemeinschaft wehrten. Ein juristischer Weg gegen die internationalen Mitarbeitern war aber ausgeschlossen, sodass keinerlei Klage gegen sie eingeleitet werden konnte, egal, was sie für Verstöße in Kosova begangen hatten. Dadurch entstand ein „UNMIK-Code of Conduct“.

Aus den „Code of Conduct“ der UNMIK kann man entnehmen, dass das UNMIK-Personal über ihre Immunität informiert und ausdrücklich auf das geltende vorläufige Strafgesetz von Kosova, Inkrafttreten durch die UNMIK-Regulation vom 6. Juli 2003, aufmerksam gemacht worden waren. Insbesondere wurden sie auf die §§ 229 und 231 hingewiesen. Dort heißt es:

*„Privileges and immunities accorded to UNMIK personal pertain only to the discharge of their official duties. Such functional immunity does not exempt UNMIK personal from prosecution for criminal offences, violations of local laws or any other acts of misconduct which may be contrary to the spirit of the UN Charter and/or the mandate of the Mission“*¹⁹⁶.

Die UN-Mitarbeiter wurden per „Conduct and Discipline 2007“ auf die „Information Circular No 29 on Prostitution and Trafficking in Persons in Kosovo“ vom 15. Oktober 2002¹⁹⁷ hingewiesen.

6.9 Zusammenfassung

Zwar richtete der UN-Sicherheitsrat per Resolution 1244 die UNMIK-Mission ein, die sowohl für die Verwaltung Kosovos als auch für den Aufbau neuer Institutionen in Kosova zuständig war. Die OSZE entschied am 1. Juli 1999 per Beschluss Nr. 305, auch eine Mission für Kosova einzurichten, die als separate Abteilung dem UN-

¹⁹⁵ Ebenda, S. 158, 165, 168.

¹⁹⁶ Vgl. UNMIK Code of Conduct and Discipline 2007, S. 1
([www. http//.www.unmikonline.org/codeofcon.htm](http://www.unmikonline.org/codeofcon.htm), aufgerufen am 12.12.2007)

Mission/UNMIK-Verwaltung in Kosova eingegliedert wurde. Diese OSZE-Mission bekam die Aufgabe, sich bei ihrer Arbeit in erster Linie mit folgenden miteinander zusammenhängenden Bereichen zu befassen:

- „1. *Ausbildung von Fähigkeiten im Bereich der Humanressourcen unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Europarat, einschließlich der Heranbildung eines neuen Polizeidienstes im Kosovo an einer von der OSZE-Mission zu gründenden und zu betreibenden Polizeischule für den Kosovo, der Ausbildung von Gerichtspersonal und der Ausbildung von Personal für eine Zivilverwaltung auf verschiedenen Ebenen;*
2. *Demokratisierung und Verwaltungsstruktur, einschließlich der Entwicklung einer Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen, politischer Parteien sowie lokaler Medien“.*¹⁹⁸

Die OSZE hat also von Anfang an eine entscheidende Rolle bei dem Aufbau von jeder einzelnen kosovarischen Institution in Kosova gespielt. Bei der OSZE waren unterschiedliche Nationen tätig, die unterschiedliche Ziele verfolgten und nicht am Aufbau erfolgreicher Institutionen interessiert waren. Die Übertragung der Kompetenzen an die Einheimischen wurde von daher immer wieder hinausgeschoben. Die OSZE war zwar in erster Linie für den Aufbau einer kosovarischen Polizei und Gerichtsbarkeit zuständig. Die politischen Entscheidungen für die Einrichtung, Auflösung und Übertragung von Kompetenzen waren Bestand der 1. Säule der UNMIK (Polizei und Justiz). Die Entscheidungen der 1. Säule der UNMIK in Polizei und Justizangelegenheiten sind überwiegend auf die OSZE zu führen.

Als einziger internationaler Leiter einer UNMIK-Säule, der sich als Aufgabe gestellt hatte, seine Mission in Kosova mit der Übertragung der Kompetenzen an die kosovarischen Institutionen zu beenden, war der Leiter der 1. Säule der UNMIK, der Franzose Jean Dussourd, der gleichzeitig Deputy Special Representative of the Secretary-General' war. Die 1. Säule der UNMIK war für Polizei und Justiz zuständig. Ein Innen- oder Justizministerium gab es nicht, sodass UNMIK alle diese Aufgaben ausübte. Schritte, um ein Innen- und Justizministerium

¹⁹⁷ Vgl. UNMIK Code of Conduct and Disziplin 2007, ebenda S. 2.

zu gründen, hatte UNMIK bis 2005 nicht einmal im Ansatz unternommen. In dieser Richtung wurden erst 2005 ernsthafte Schritte von Jean Dussourd unternommen, der erklärte, dass er nicht nach Kosova gekommen sei, um die Kompetenz-Übertragung auf Eis zu legen, wie bisher die UNMIK getan hatte, sondern dafür zu sorgen, dass er seine Mission mit der Übertragung der Kompetenzen an die kosovarischen Institutionen erfolgreich beenden könne. Er war auch der Meinung, dass der kosovarischen Regierung keine Verantwortung für Misserfolge in der Polizei- und Justizfragen vorgeworfen werden könne, wenn sie nicht mal das Sagen in diesen Fragen hätte¹⁹⁹

Der kosovarische Ministerpräsident, Agim Ceku, sagte am 24. August 2008 in Wien:

„Until 1999 the term „rule of law“ was unknown in Kosova. Security structures of that time tackled everything except providing security and similar it was for justice. Currently, 9.5 % Judges and 9% Prosecutors are members of minority communities”²⁰⁰

Der ehemalige Ministerpräsident der kosovarischen Exilregierung, Bujar Bukoshi, nannte das Verhalten der internationalen Gemeinschaft bei der Gründung und Führung von kosovarischen Institutionen hingegen ein beispielloses Fehlverhalten, das zu einer „miserablen Sicherheits- und Wirtschaftslage in Kosova geführt hat“.²⁰¹

¹⁹⁸ Vgl. Beschluss des ständigen Rates der OSZE Nr. 305 vom 1. Juli 1999. PC-Journal Nr. 237.

¹⁹⁹ Dussourd, Jean: Deputy Special Representative of the Secretary-General, Head of Pillar I (Police and Justice): Gespräch vom 19.5.2005 in Prishtina (das Gespräch war ein Arbeitsgespräch und wurde in der Zeit geführt, als der Verfasser politischer Berater des kosovarischen Ministerpräsidenten für nationale Sicherheit tätig war).

²⁰⁰ Ceku, Agim, Prime Minister of Kosova at Vienna Meeting, July 24, 2006

(<http://www.ks-gov.net/pm/?menuid=5&newsid=2416&lingo=2>, aufgerufen am 27.7.2006).

²⁰¹ Bukoshi, Bujar, a.a.O.

7. Polizei als einzige kosovarische Sicherheitsinstitution nach neun Jahren UN-Protectorat

Die Polizei von Kosova war auch nach neun Jahren UN-Protectorat die einzige kosovarische Sicherheitsinstitution. Selbst dann war diese einzige kosovarische Sicherheitsinstitution unter dem Kommando der UNMIK-Polizei bzw. des UNMIK-Verwalters.

7.1 Die Gründung des Innenministeriums

Die Gründung des Innenministeriums von Kosova wurde zwar von der UNMIK-Verwaltung im Jahr 2005 (nach sechs Jahren Polizeixistenz) erlaubt, die tatsächliche Einrichtung dieses Ministeriums fand aber erst 2006 statt, weil unter anderem die internationale Gemeinschaft sehr viel Wert darauf legte, vorher genau zu prüfen, wer das Innenministerium führt und was es für Kompetenzen bekommen wird.

Die Struktur des neu gegründeten Innenministeriums sah wie folgt aus:

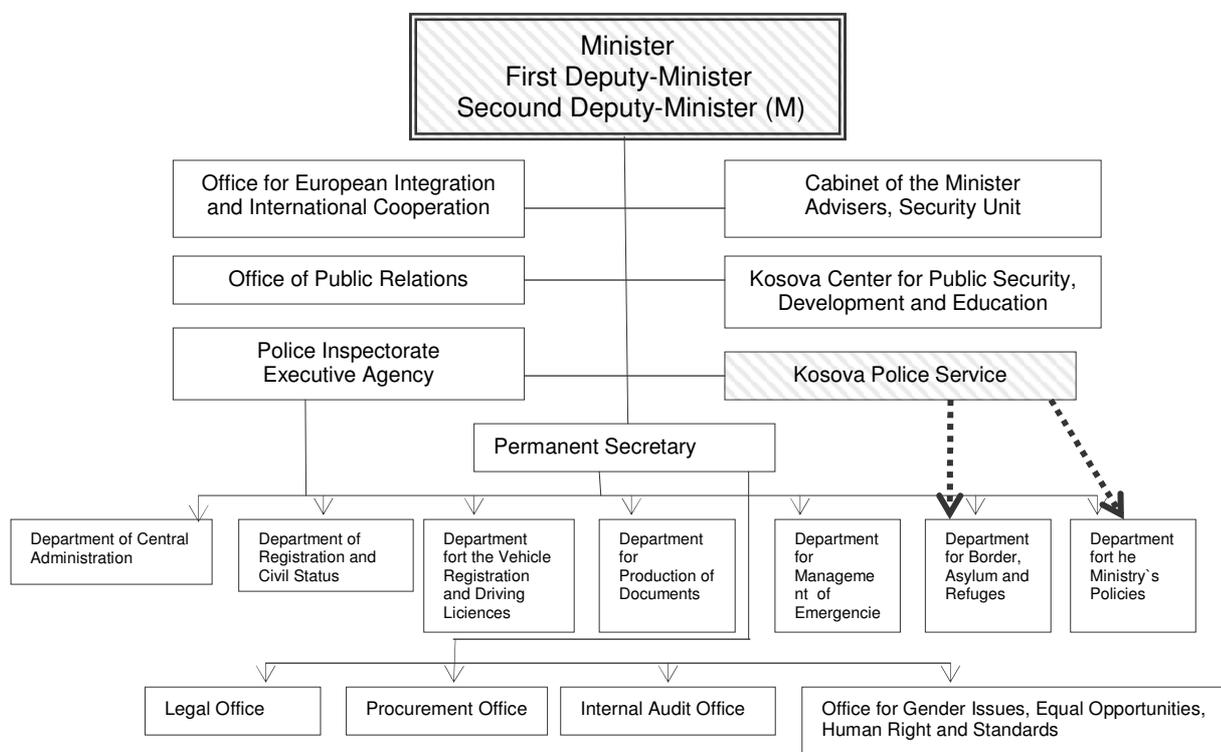


Abbildung 18: Struktur des Innenministeriums, Stand Mai 2008²⁰²

²⁰² <http://www.mpb-ks.org/organogrami>, aufgerufen am 15.6.2009.

7.1.1 Die Macht des Innenministers

Die Macht des Innenministers war vor der Erklärung der Unabhängigkeit von Kosova sehr begrenzt. Er hatte *de facto* keinerlei Exekutivbefugnisse gegenüber der Polizei von Kosova, da die Polizei weiterhin unter direkter UNMIK-Verwaltung stand. Eine echte Exekutivrolle bekam das Innenministerium erst nach der Unabhängigkeit von Kosova und nach Inkrafttreten des Polizeigesetzes. Nr. 03/ L-035 vom 20. Februar 2008²⁰³.

Die Ausübung dieser Exekutivrolle und insbesondere die Verantwortung des Innenministers gegenüber dem Parlament wurde in der letzten Zeit kritisiert. Der Parlamentsausschuss für Innere Angelegenheiten und Sicherheit hatte nach einem von Unbekannten im Gebäude der Polizei in Prishtina im Jahr 2009 begangenen Diebstahl die Entlassung des Generaldirektors der Kosova-Polizei, Sheramet Ahmeti, verlangt. Der Innenminister kam der Aufforderung des Parlamentsausschusses, vor dem Ausschuss zu erscheinen, nicht nach und entließ den Generaldirektor auch nicht.

Nach Protesten der Polizisten aus dem Department für spezialisierte Einheiten vom 2. Februar 2010, die mit einer Einigung am 4. April 2010 endeten, verlangte der Parlamentsausschuss für Innere Angelegenheiten und Sicherheit Auskunft vom Innenministerium. Das Mitglied dieses Ausschusses, Melihate Termkolli, sagte:

*“ Ich wiederhole noch einmal, die Regierung beherrscht definitiv das Parlament, die Regierung entscheidet definitiv, wie und was das Parlament zu machen hat. Es gibt viele Male, wo das Innenministerium Fragen dieses Ausschusses zur Behandlung von sehr essenziellen und sehr wichtigen Fragen nicht beantwortet hat, und es gibt keinerlei Verantwortung in dieser Richtung“.*²⁰⁴

Die einzige Sicherheitsinstitution, über die der Innenminister Exekutivbefugnisse besitzt, ist die Polizei von Kosova. Die Gründung eines Geheimdienstes wurde von

²⁰³ Vgl. Polizeigesetz, a.a.O.

²⁰⁴ Termkolli, Melihate, in: Zeri i Dites, Tageszeitung: Kerkojn Informata nga qeveria (übersetzt: Sie verlangen Informationen von der Regierung), Nr. 2405 vom 10.2.2010, S. 4.

der internationalen Gemeinschaft (trotz der Zustimmung einiger Mitarbeiter der internationalen Gemeinschaft^{205/206}) verhindert.

7.2 Die Macht der neu gegründeten Polizeiinspektion

Die Polizeiinspektion von Kosova (PIK) wurde gemäß § 9 UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54 vom 20. Dezember 2005²⁰⁷ als Exekutivagentur innerhalb des Innenministeriums gegründet. Sie ist zuständig, Inspektionen bei der Kosova-Polizei durchzuführen sowie Verstöße durch die Polizeibeamten zu ermitteln. Es wurden 32 Bewerber/Kandidaten angenommen, deren Einsetzung und Ausbildung im Jahre 2006 stattfand. Die Finanzierung erfolgte aus dem Haushalt 2006²⁰⁸.

Die Polizeiinspektion (Police Inspectorate of Kosova) sah kurz nach der Gründung wie folgt aus:

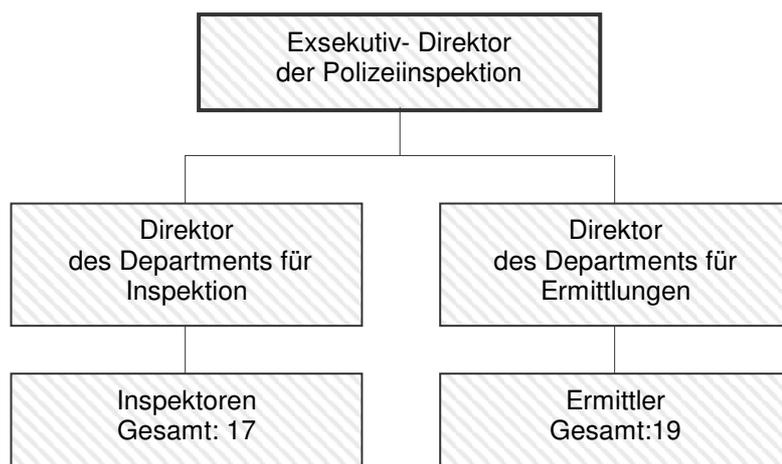


Abbildung 19: Polizeiinspektion von Kosova, Stand 2008²⁰⁹

Ein Gesetz über das PIK wurde jedoch erst nach der Unabhängigkeit von Kosova verabschiedet. Das Parlament von Kosova verabschiedete das PIK-Gesetz Nr. 03/L-036 am 20. Februar 2008²¹⁰ und setzte gemäß § 35 die UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54 vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

²⁰⁵ General Kammerhof, ehem. Kommandeur der KFOR in Kosova, im Gespräch mit dem Verfasser bei der Kommandowechsel-Zeremonie in Prizren/Kosova am 22.5.2005.

²⁰⁶ Dussourd, Jean: Deputy Special Representative of the Secretary-General, Head of Pillar I, a.a.O.

²⁰⁷ Vgl. UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54, a.a.O., S. 11 f.

²⁰⁸ Vgl. Mittelmäßige Rahmen von Ausgaben 2006-2008, ebenda, S. 97.

²⁰⁹ Vgl. Jahresbericht 2007, Police Inspectorate of Kosova, Prishtina, 2008, S. 226.

7.2.1 Rekrutierung und Anstellung von Polizeiinspektionsmitarbeiter

Laut Beschluss Nr. 305²¹¹ des ständigen Rates der OSZE vom 1. Juli 1999 wurde eine neue Mission der OSZE eingerichtet, die die Umsetzung der UN-Resolution 1244 als Auftrag hatte. Laut dieses Beschlusses sollte die OSZE-Mission „innerhalb dieses Gesamtrahmens in Fragen des Aufbaus von Institutionen und Demokratie und der Menschenrechte *federführend sein*“ und „bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben eng mit anderen einschlägigen - zwischenstaatlichen und gegebenenfalls nichtstaatlichen - Organisationen zusammenarbeiten.“²¹²

Die Auswahl der Mitarbeiter der Polizeiinspektion erfolgte kaum nach professionellen Kriterien, sondern nach Parteizugehörigkeit, Freundschafts- und Verwandtschaftskriterien. Die OSZE spielte dabei auch eine negative Rolle, weil sie ihre Aufgabe nach dem Beschluss Nr. 305 des ständigen Rates der OSZE nicht erfolgreich umsetzte und sich hauptsächlich auf die Minderheiten konzentrierte. Die Kandidaten, die für die Anstellung bei der Polizeiinspektion geeignet waren, wurden in der Regel abgelehnt und stattdessen Kandidaten aufgenommen, die beruflich nichts mit der Polizeiarbeit zu tun hatten.

Zwei Kandidaten,²¹³ die nach Kriegsende die Polizeiakademie in Albanien (dreijähriges Studium) erfolgreich abgeschlossen hatten, wurden auch abgelehnt. Die Fragen, die bei der Aufnahmeprüfung gestellt wurden, hatten nach Angaben der Kandidaten so gut wie nichts mit der Polizeiarbeit zu tun.²¹⁴ Nach der Ablehnung wurde ihnen die Einsicht in den Test ebenfalls verweigert. Gemäß § 8 des Vertrages vom 3. März 1999 zwischen dem Innenministerium der kosovarischen Exil-Regierung und den Studenten X-1, X-2, X-3 und weiteren 7 Studenten der Polizeiakademie in Albanien, die aus Kosova kamen, wurde ihnen aber ihre Beschäftigung bei kosovarsichen Institutionen nach erfolgreichem Abschluss der Polizeiakademie zugesichert.²¹⁵ Trotz dieses Vertrages sind die ehemaligen Studenten der Polizeiakademie X-1, X-2 und X-2 weiterhin arbeitslos.

²¹⁰ Vgl. Gesetz über die Kosova-Polizeiinspektion Nr. 03/ L-036 vom 20.2.2008 (<http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25>, aufgerufen am 19.1.2010).

²¹¹ Vgl. Beschluss des ständigen Rates der OSZE Nr. 305 vom 1. Juli 1999. PC-Journal Nr. 237.

²¹² Ebenda.

²¹³ Gespräch mit Kandidaten der Kosova-Polizeiinspektion X-1 und X-2 vom 18.4.2007.

²¹⁴ Gespräch mit Kandidaten der Kosova-Polizeiinspektion X-1 und X-2 vom 11.1.2009.

²¹⁵ Vgl. Vertrag vom 3.3.1999 zwischen dem Innenministerium der Exil-Regierung der Republik Kosova und X-2.

7.2.1.1 Vorgehen bei Beschwerden und Anträgen von Bewerbern

Nach Bekanntgabe der Ablehnung reichte der Kandidat X-1 am 10. April 2007 eine schriftliche Beschwerde ein und beantragte, dass das Innenministerium einen professionellen Ausschuss bildet, um eine Bewertung und einen Vergleich seines Testes mit dem von anderen aufgenommenen Bewerber durchzuführen. Diese Beschwerde enthielt auch die Empfehlung, als Mitglieder des beantragten Ausschusses den Exekutivchef der Polizeiinspektion und den Berater des Innenministers für Polizeiangelegenheiten hinzu zu ziehen. Diese Beschwerde wurde am 10. April 2007 bei der Verwaltung des Innenministerium in Prishtina abgegeben und eine Abschrift mit Eingangsstempel des Innenministeriums, der Verwaltungsabteilung, versehen. Sie erhielt das Bearbeitungsaktenzeichen 357/03²¹⁶. Eine Abschrift davon wurde dem Innenminister persönlich ausgehändigt. Diese Beschwerde wurde trotz der Nachfrage nicht bearbeitet und es gab somit auch keinerlei Antwort²¹⁷, was unter anderem auch ein Verstoß gegen die kosovarischen Verwaltungsvorschriften darstellt. Andererseits beschwerte sich der Kandidat X-1 direkt bei der OSZE, die laut der Polizeiinspektion verantwortlich für die Aufnahme der Kandidaten sei. Auch die Beschwerde des Kandidaten X-1 wurde nicht weiter verfolgt,²¹⁸ obwohl dieser Kandidat sich direkt an die OSZE wandte mit der Hoffnung, dass seine Beschwerde nicht das gleiche Schicksal, wie das des Kandidaten X-2 haben möge.

7.2.1.2 Vorgehen gegen die Polizeimitarbeiter bei Missachtung der Kommandohierarchie

Die Kosova-Polizei arbeitete vor Inkrafttreten des Polizeigesetzes Nr. 03/ L-035 vom 20. Februar 2008²¹⁹ nach dem so genannten „Parimet dhe Procedurat“ (Grundsätze und Prozeduren). Die Missachtung der Hierarchie wurde unter dem Grundsatz Nr. P-1.17 vom 1. Januar 2000, geändert am 19. Februar 2003²²⁰,

²¹⁶ Vgl. Beschwerde des Kandidaten der Kosova-Polizeiinspektion X-2 vom 10.4.2007, Aktezeichen 357/03.

²¹⁷ Gespräch mit dem Bewerber der Kosova-Polizeiinspektion X-2 vom 22.4.2009.

²¹⁸ Gespräch mit dem Kandidaten der Kosova-Polizeiinspektion X-1 vom 8.4.2009.

²¹⁹ Vgl. Polizeigesetz, a.a.O.

²²⁰ Vgl. Polizei-Grundsatz Nr. P-1.17 vom 1.1.2000, geändert am 19.2.2003, Insubordination.

behandelt. Ziel dieses Grundsatzes ist nach § 2 die Bewahrung der Kommandostruktur, indem jeder Polizeibeamte den nötigen Respekt gegenüber seiner Autorität zeigt. Paragraph 3 dieser Grundsatz erläutert die Handlungen eines Polizeibeamten, die als Missachtung der Kommandostruktur gelten. Dort heißt es:

- “A. Disrespect by action or language toward any supervisory officer will not be tolerated.*
- B. Criticism of a superior or of his/her orders will not be made publicly, except as part of an official inquest or in a court.*
- C. Complaints regarding a supervisory officer will be made through the proper chain of command for disposition.*
- D. Disobedience of or failure to immediately comply with lawful orders or directives, written or oral, constitutes insubordination.*
- E. Members and employees in doubt as to the nature of details of their assignment will seek such information from their supervisors by going through the chain of command.*
- F. All employees will perform their duties as required or directed by law, and KPS rules, policies or orders of superior officers.*
- G. All lawfully required duties will be performed promptly”.*

Weiter heißt es unter § 4 wie folgt:

“This Kosovo Police Service recognizes that its officers may retain certain rights to expression and freedom of speech granted by a democratic society whether on or off duty. However, these rights must not allow for conduct, which is disruptive to the proper and orderly function of the public's business”.

Andererseits wurde die politische Aktivität der Mitarbeiter der Polizei von Kosova per Grundsatz Nr. P-1.24 vom 1. Januar 2000, geändert am 23. Januar 2006,²²¹ geregelt. Danach dürfen Polizeiangehörige Mitglied einer Partei oder anderer politischer Organisationen sein, haben aber von aktiven politischen Tätigkeiten abstand zu nehmen. Die Angehörigen der Polizei dürfen danach kein

²²¹ Vgl. Polizei-Grundsatz Nr. P-1.24 vom 1.1.2000, geändert am 23.1.2006, Political Activities.

Unterstützungsinstrument der Politik werden, damit die Autonomie und die Integrität der Polizei gesichert werden.

Bis 2005 funktionierte die Polizei ohne eine UNMIK-Verordnung, obwohl kein Polizeigesetz vorhanden war. Erst am 20. Dezember 2005 erließ die UNMIK die Verordnung Nr. 2005/54²²², die als Ersatz für das Polizeigesetz galt. Gemäß § 2 Nr. 2.1 dieser Verordnung funktioniert die Polizei von Kosova unter der Autorität des Sondervertreters des UN-Generalsekretärs (UNMIK-Verwalter) und unter der Aufsicht des Kommissionärs der UNMIK-Polizei. Nr. 2.2. sieht vor, die Verantwortung im Bereich der Polizei auf das Innenministerium zu übertragen.

Auch das Polizeigesetz Nr. 03/L-035 vom 20. Februar 2008,²²³ das erst nach der Unabhängigkeit von Kosova verabschiedet wurde, legt unter § 31 die Kommandohierarchie fest, wonach die Generaldirektion das Kommando über die Kosova-Polizei ausübt. Der UNMIK-Verwalter und die UNMIK-Polizei haben nach dem Polizeigesetz keinerlei Befugnisse bei der Kosova-Polizei. Weiter wurden unter § 46 des Polizeigesetzes die schweren Verstöße aufgelistet. Als schwerere Verstöße gelten danach unter anderem ein schweres diskreditiertes Verhalten, schwerer Ungehorsam und der schwere Vollmachtsverstoß sowie das strafrechtliche Verhalten. Die Maßnahmen bei schweren disziplinarischen Verstößen wurden unter § 48 geregelt. Danach werden die Mitarbeiter der Kosova-Polizei, die schwere disziplinarische Verstöße begehen, mit Entlassung, Degradierung, Entzug des Kommandoposten, Suspendierung ohne Bezahlung von 30 bis 60 Tagen sowie Lohnabzug von 20 bis 30 % des Bruttogehaltes für die Dauer bis zu zwei Monaten zur Verantwortung gezogen:

Seit Februar 2008 unterstehen die Polizeibeamten der Kosova-Polizei, die aus der serbischen Minderheit kommen, nicht den direkten Kommando der Kosova-Polizei und konnten dadurch schwere disziplinarische Verstöße begehen. Die Grenzpunkte Nr. 1 und 31 im Norden von Kosova werden zurzeit von der internationalen Gemeinschaft (EULEX-Polizei) und serbischen Angehörigen der Kosova-Polizei kontrolliert. Die Polizeibeamten im Norden, die von der Regierung von Kosova bezahlt werden, weigern sich auch zwei Jahre nach der Unabhängigkeit von Kosova, dem Kommando der Kosova-Polizei zu unterstehen. Dort besitzt die Generaldirektion bzw. die Regierung von Kosova keine Exekutivbefugnisse. Eine

²²² Vgl. UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54, a.a.O.

²²³ Vgl. Polizeigesetz Nr. 03/L-035, a.a.O.

direkte Berichterstattung gibt es noch nicht. Die Berichtserstattung findet dort über die EULEX statt.²²⁴

7.3 Einfluss des Innenministeriums und der Polizeiinspektion

Der Einfluss des Innenministeriums und der Polizeiinspektion wird unterschiedlich bewertet. Die Polizeiinspektion empfiehlt der Leitung der Kosova-Polizei, den Polizeibeamten der serbischen Minderheit, die die Polizei verlassen hatten, eine Frist zu setzen, den Dienst wieder aufzunehmen, andernfalls sie nicht länger zu bezahlen. Daraufhin setzte die Leitung der Kosova-Polizei den Polizeibeamten der serbischen Minderheit eine Frist und drohte mit einer unbezahlten Suspendierung und später mit einer Entlassung, falls sie bis dahin ihre Arbeit nicht aufgenommen hätten. Diese Frist wurde aber nicht respektiert, sodass der Kommandeur der Kosova-Polizei, Sheramet Ahmeti, erklärte, dass ab sofort eine unbezahlte Suspendierung gilt. Am selben Tage ordnete das Innenministerium jedoch an, dass die Entscheidung des Polizeikommandeurs aufgehoben werde und die bezahlte Suspendierung weiterhin gelte (vgl. Kapitel 8 Nr. 8.2). Das alles führte zu Unzufriedenheit innerhalb der albanischen Bevölkerung und insbesondere innerhalb der Polizei, wo die im Dienst befindlichen Polizeibeamten sich einer Ungleichbehandlung ausgesetzt fühlten. Ein Polizeibeamter, albanischer Volkszugehörigkeit, sagte:

*„Es ist ungerecht, wenn die Polizeibeamten der serbischen Minderheit gegen alle Regeln verstoßen und nicht entlassen werden. Stattdessen bekommen sie ihre Löhne, als ob sie im Dienst wären“.*²²⁵

Zwar sind inzwischen die Polizisten aus der serbischen Minderheit zurückgekehrt, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es von genau diesen Polizisten in der Zukunft wieder Probleme geben wird. Sicherer wäre es gewesen, wenn die Polizei neue Polizeibeamte aus der serbischen Minderheit angestellt hätte, anstatt sie nach so langer Suspendierungszeit wieder anzustellen.

²²⁴ Selimi, Behar, Head of Kosova Bord Police: Gespräch vom 12.3.2010 in Prishtina.

7.4 Statistik des Polizeipersonals

7.4.1 Daten für Kosova

Die Polizei von Kosova zählte im Jahr 2006 (nach sechs Jahren Polizeiexistenz) insgesamt 7185 Mitarbeiter. Dieser Zahl geteilt nach Ethnien und Geschlecht sah wie folgt aus:

Kosova-Polizei nach Ethnien und Geschlecht				
Ethnien	Weiblich	Männlich	Total	Total in %
Albaner	838	5193	6031	83,9%
Serben	93	647	740	10,3%
Ashkali	-	21	21	0,29%
Bosnier	33	195	228	3,1%
Cerkez	-	5	5	0,07%
Kroaten	1	2	3	0,04%
Ägypter	1	5	6	0,08%
Goranen	-	38	38	0,53%
Makedonier	1	-	1	0,01%
Montenegriner	1	1	2	0,03%
Roma	1	22	23	0,32%
Türken	8	78	86	1,2%
Andere	-	1	1	0,01%
Total	977	6208	7185	
Männlich	86,4%			
Weiblich	13,6%			

Abbildung 20: Polizei nach Ethnien und Geschlecht, Stand 2006²²⁶

Im Jahr 2008 war die Zahl des Polizeipersonals auf 8700 Mitarbeiter gestiegen, darunter waren 7000 Polizeibeamte, 1131 Zivilpersonal und 570 Sicherheitspersonal. Der Status des Sicherheitspersonals wurde mit Entscheidung des Innenministeriums in den Polizeibeamtenstatus geändert.²²⁷ Laut Informationen aus der Webseite der Kosova-Polizei vom 10. März 2010 zählt die Grenzpolizei insgesamt 1142 Polizeimitarbeiter, 1101 davon sind Polizeibeamte und 41 Personen zählen zum

²²⁵ Gespräch mit einem Offizier der Kosova-Polizei X-4 vom 1.6.2008 in Prishtina.

²²⁶ Vgl. Jahresbericht 2006: Polizeiinspektion von Kosova, Innenministerium, Kosova Regierung, 2007, S. 60.

²²⁷ Vgl. Jahresbericht 2008, Polizei der Republik Kosova, Generaldirektorium, Prishtina 2009, S.4.

Zivilpersonal.²²⁸ Andererseits teilte das Informationsbüro der Kosova-Polizei am 17. März 2010 per Email folgende Zahlen mit:

- 7.295 Polizeibeamten
- 165 Sicherheitspersonal
- 1.125 Zivilpersonal
- Insgesamt: 8.585.²²⁹

Die Statistik des Personals bei der Grenzpolizei sieht laut dieser Mitteilung auch anders aus. Danach sind bei der Grenzpolizei 1.370 Polizeibeamten und 156 Personen als Zivilpersonal tätig.²³⁰

7.4.2 Vergleich mit der Polizei in ausgewählten Ländern

Polizei- Personalvergleich mit 12 EU-Staaten ²³¹				
Staat	Region (1,000 Quadratkm.)	Zahl der Polizisten pro Quadratkilometer	Polizisten	Polizisten pro 100,000 Einw.
Österreich	83.8	0.3	28 440	337
Belgien	30.5	1.2	37 432	360
Dänemark	42.9	0.2	10 228	190
Frankreich	674.8	0.38	211 258	381
Deutschland	357.1	0.92	237 198	289
Griechenland	131.9	0.38	51 254	461
Irland	70.2	0.16	11 815	306
Italien	301.3	0.89	270 696	472
Niederlande	41.5	1.11	46 341	274
Portugal	91.9	0.52	48 339	461
Spanien	510.0	0.36	184 604	457
England und Wales	241.6	0.52	125 682	241
Durchschnitt		0.57		352
Kosova	10.9	0.65	7,185	342

Abbildung 21: Polizei- Personalvergleich mit 12 EU-Mitgliedstaaten²³²

²²⁸ Vgl. <http://www.kosovopolice.com/?page=1,22>, aufgerufen am 10.3.2010.

²²⁹ Email der Kosova-Polizei vom 17.3.2010: Informationsbüro der Kosova-Polizei.

²³⁰ Ebenda.

²³¹ Die Statistikangaben für die 12-EU-Staaten sind von 2001 (Barclay, G. & Tavares, C, 12/2003) und die für Kosova von 2006 (Vgl. Jahresbericht 2006: Polizeiinspektion von Kosova, Innenministerium, Kosova Regierung, 2007, S. 53). Die Angaben über die Fläche von Frankreich der Bundesrepublik Deutschland wurden korrigiert, da der o.g. Bericht von 2006 falschen Angaben enthält (vgl. [www://de.wikipedia.org/wiki/Frankreich bzw. Deutschland](http://de.wikipedia.org/wiki/Frankreich_bzw._Deutschland)).

²³² Vgl. Jahresbericht 2006, Kosova-Polizeiinspektion, ebenda, S. 53.

7.4.3 Finanzierung und Gehälter der Polizei

Per UNMIK- Verordnung NR. 1999/17 vom 6. November 1999 wurde vom konsolidierten Budget Kosovos für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1999 ein Gesamtbetrag in Höhe von 4.582.501 DM für die Polizei Kosovos vorgesehen. Davon waren 3.525.001 DM für die Gehälter der Polizeimitarbeiter vorgesehen²³³. Für die Zeit von 1. Januar bis 31. Dezember 2000 sah die UNMIK-Verordnung Nr.1999/27 vom 22.12.1999 eine Erhöhung des Polizeibudgets auf 17.334.877 DM, davon 9.821.812 DM für Gehälter der insgesamt 4.475 Polizeiangehörigen,²³⁴ vor.

Gehälter der Polizei nach Posten und Rang (Polizeigrade)	Lohn/Brutto
Commissioner /General Colonel	971,00 €
Deputy Police Commissioner /General Lt. Colonel	881,00 €
Assistant Commissioner Operations/ General Major	791,00 €
Colonel	701,00 €
Subcolonel	601,00 €
Major	446,00 €
Captain	311,85 €
Lieutenant	295,05 €
Sergeant	270,90 €
Police Officer	246,75 €
Police Officer Cadet	150,15 €

Abbildung 22: Gehälter der Polizei, Stand 23. April 2008²³⁵

²³³ Vgl. UNMIK- Verordnung 1999/17 vom 06.11. 1999.

²³⁴ Vgl. UNMIK- Verordnung 1999/27 vom 22.12.1999.

²³⁵ Vgl. Auskunft vom 25.04.2008 des Herrn Fatmir Plakiqi, Direktor für Budget und Finanzen der

Gehälter der Police Security und des Zivilpersonals nach Posten und Rang	Lohn/Brutto
Sergeant/ Police Security	217,35 €
Police Security	210,00 €
Civilian Staff – Director	325,50 €
Civilian Staff – Chief of Sector	260,00 €
Civilian Staff- Internal Revision	260,00 €
Civilian Staff – Hoher Analytiker	244,00 €
Civilian Staff – Hoher Beamte	228,00 €
Civilian Professional Staff I	193,20 €
Civilian Professional Staff II	160,65 €
Civilian Professional Staff III	130,20 €

Abbildung 23: Gehälter der Police Security und des Zivilpersonals der Polizei, Stand 23. April 2008²³⁶

Aufgrund der niedrigen Löhne bei der Polizei haben bis Ende November 2009 rund 1.254 Polizeibeamte die Arbeit bei der Kosova-Polizei aufgegeben.²³⁷ Am 25. November 2009 teilte die Führung der Kosova-Polizei bei einer Pressekonferenz in Prishtina mit, dass die Löhne der Polizei ab 1. Januar 2010 um 20% erhöht werden. Die Lohnerhöhung wurde wie folgt festgelegt:

- Normale bzw. ungradierte Polizeibeamte plus 90 €
- Verkehrspolizeibeamte, die einer höheren Gefahrenstufe ausgesetzt sind, plus 110 €
- Ermittlungspolizeibeamte plus 140 €
- Polizeibeamte aus der Spezialanheit plus 150 €
- Sergeant plus 100 €
- Lieutenant plus 100 €
- Captain plus 120 €
- Major bis Generaldirektor plus 90 €.

Kosova-Polizei.

²³⁶ Vgl. Plakiqi, Fatmir, Director of Budget & Finance: Email vom 25.04.2008.

²³⁷ Vgl. Zeri i Dites, Tageszeitung: Rriten pagat e policve (Die Löhne der Polizisten werden erhöht), Nr. 2338 vom 26.11.2009, S. 4.

Dazu kommen monatlich 20 € für Polizeibeamten, die in Schichten arbeiten. Experten, die im forensischen Laboratorium arbeiten, bekommen eine Lohnerhöhung in Höhe v. 200 € monatlich. Danach bekommt das Zivilpersonal eine Erhöhung v. 25 € monatlich.²³⁸

Nach Protesten der Polizisten von Februar 2010 wurden die Löhne erneut erhöht. Damit es keine neue Missverständnisse gibt, wurde das neue Lohn- und Zuschussystem wie folgt festgelegt:

Beschreibung der Posten und der Dienstgrade	Basislohn	Gefahrenzuschuss	Bruttolohn
Generaldirektor	1.059,90 €	105,00 €	1.164,90 €
Stellvertretender Generaldirektor	937,80 €	105,00 €	1.042,80 €
Generalhilfsdirektor	828,90 €	105,00 €	933,90 €
Colonel	676,00 €	105,00 €	781,00 €
Subcolonel	566,00 €	105,00 €	671,00 €
Major	460,00 €	105,00 €	565,00 €
Kapitän (Verwaltung)	300,00 €	150,00 €	450,00 €
Kapitän (Ermittler)	300,00 €	180,00 €	480,00 €
Kapitän (Spezialisierte Einheiten, K-9)	300,00 €	200,00 €	500,00 €
Kapitän (Eliteeinheit)	300,00 €	215,00 €	515,00 €
Kapitän (Kommandeur der Polizeirevier)	300,00 €	180,00 €	480,00 €
Leutnant (Verwaltung)	280,00 €	130,00 €	410,00 €
Leutnant (Patrouille)	280,00 €	140,00 €	420,00 €
Leutnant (Ermittlung)	280,00 €	180,00 €	460,00 €
Leutnant (Spezialisierte Einheiten, K-9)	280,00 €	200,00 €	480,00 €
Leutnant (Eliteeinheit)	280,00 €	215,00 €	495,00 €
Leutnant (Kommandeur der Polizeirevier und Polizeiunterrevier)	280,00 €	180,00 €	460,00 €
Sergeant (Verwaltung)	241,89 €	130,00 €	371,89 €
Sergeant (Patrouille)	241,89 €	140,00 €	381,89 €
Sergeant (Ermittlung)	241,89 €	180,00 €	421,89 €
Sergeant (Kommandeur der	241,89 €	180,00 €	421,89 €

²³⁸ Ebenda, S. 4.

Unterpolizeirevier)			
Sergeant (Spezialisierte Einheiten, K-9)	241,89 €	200,00 €	441,89 €
Sergeant (Eliteeinheit)	241,89 €	215,00 €	456,89 €
Polizeibeamte (Verwaltung)	215,33 €	105,00 €	320,33 €
Polizeibeamte (Patrouille)	215,33 €	140,00 €	355,33 €
Polizeibeamte (Ermittlung, an alle Abteilungen)	215,33 €	180,00 €	395,33 €
Polizeibeamte (Spezialisierte Einheiten, K-9)	215,33 €	200,00 €	415,33 €
Polizeibeamte (Eliteeinheit)	215,33 €	215,00 €	430,33 €
Nachtschichtzuschuss (pro Nacht)		3,00 €	3,00 €

Abbildung 24: Lohn- und Zuschusssystem der Polizei von Kosova, Stand Februar 2010²³⁹

Das Lohn- und Zuschusssystem wurde auch für das Zivilpersonal der Kosova-Polizei geregelt. Abteilungsleiter des Zivilpersonals erhält als Basislohn 358,05 €, hinzu kommt der Gefahrenzuschuss in Höhe von 200,00 € mit einem monatlichen Bruttolohn in Höhe von insgesamt 558,05 €. Der niedrigste Lohn beim Zivilpersonal liegt bei 143,22 € als Basislohn. Dazu kommt der Gefahrenzuschuss in Höhe von 25,00 € mit einem monatlichen Brutto in Höhe von insgesamt nur 168,22 €. ²⁴⁰ Diese Löhne sind unter Berücksichtigung, dass unter anderem die Lebensmittelpreise sehr hoch sind, nicht zufrieden stellend. Am 4. März 2010 kostete in Prishtina der günstigste Liter Speiseöl insgesamt 1,05 € und ein Liter Milch insgesamt 0,79 €. ²⁴¹

7.5 Polizeihierarchie nach der Gründung des kosovarischen Innenministeriums neun Jahre nach der Gründung der Polizei

Die Polizeihierarchie nach der Gründung des Innenministeriums bzw. neun Jahre nach der Gründung der Polizei zeigt, dass die Polizei von Kosova weiterhin voll dem

²³⁹ Vgl. Lohn- und Zuschusssystem der Polizei von Kosova, in: Generaldirektorium der Polizei von Kosova, Februar 2010, S. 2 f.

²⁴⁰ Ebenda.

²⁴¹ Zahlbeleg Nr. 37321 der Firma Vivafresh SH.P.K in Prishtina vom 4.3.2010.

UNMIK-Polizeikommandeur unter. Der ‚Police Commissioner‘ war Anfang 2008 ein internationaler. Aus der einheimischen Polizei kam der ‚Deputy Police Commissioner‘, der nicht eigenständig handeln konnte.

Funktion und Hierarchie der Polizei von Kosova Anfang 2008 (nach neun Jahren UN-Protectorat) werden durch folgende Abbildung erläutert:

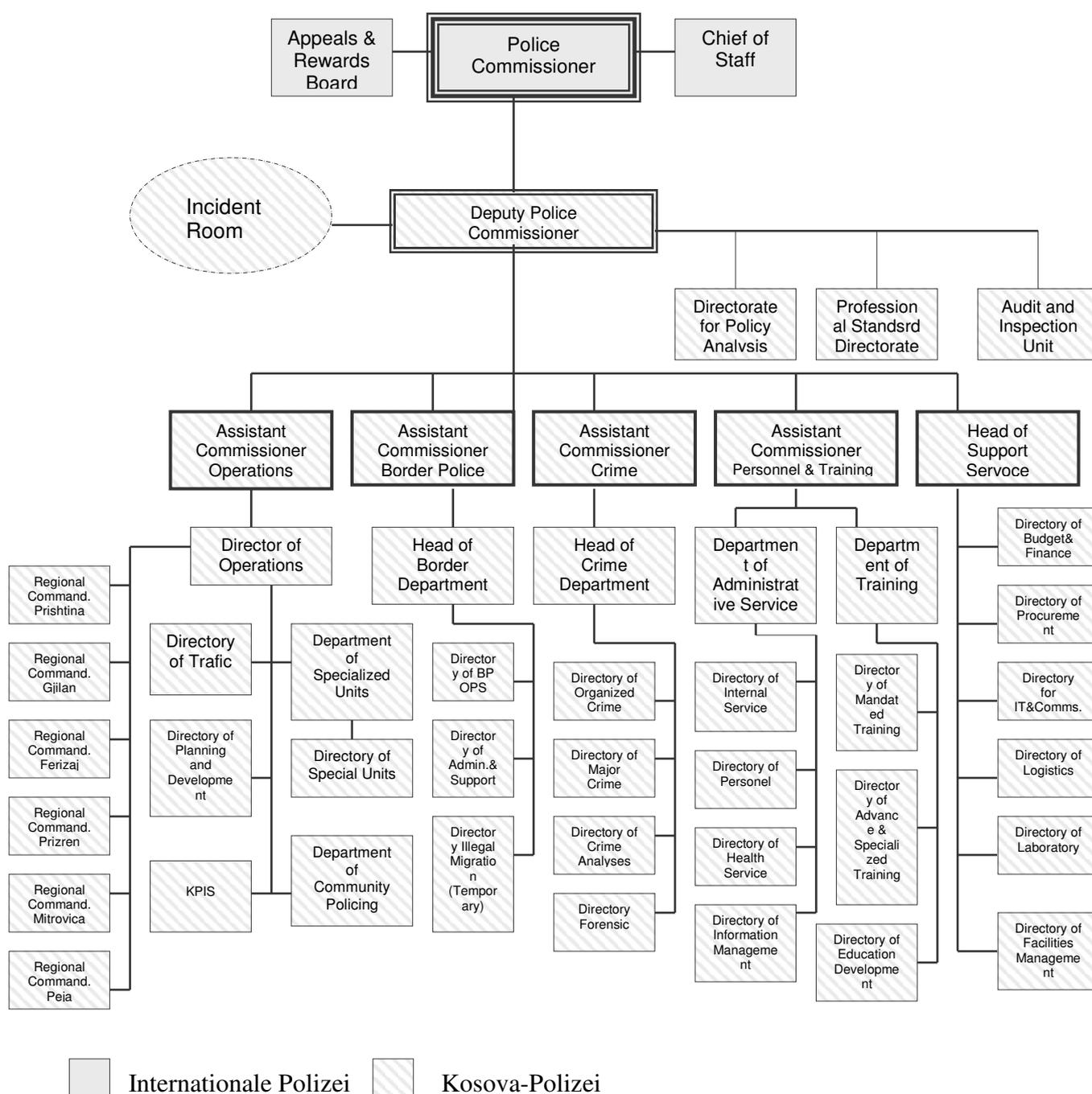


Abbildung 25: Polizeistruktur, Stand 2008²⁴²

²⁴² Vgl. Strategic Plan 2008-2010, Kosovo Police Service, 2008 S. 8.

8. Kritische Analyse der Arbeit der internationalen Gemeinschaft in Polizei- und Sicherheitsfragen

8.1 Einfluss aus dem In- und Ausland

Die KFOR ist „nicht ein Teil der UNMIK und folgt in Bezug auf Sicherheitsvorkehrungen ihren eigenen Risikoanalysen; Bekämpfung der organisierten Kriminalität gehört nicht zu ihren Aufgaben“²⁴⁵ und „es hapert an der nötigen Koordination zwischen der VN-Verwaltung, der KFOR, der CIVPOL und der lokalen Polizei“²⁴⁶ (SHPK). Igor D. Grebenschikov (Friedensgutachten 2006) betrachtet die Gründung des Kosova Justiz- und Innenministeriums als eine fehlerhafte Entscheidung und gibt an, dass „befürchtet werden muss, dass auf diesem Wege umstrittene Sicherheitsdienste der Parteien in den Sicherheitssektor integriert werden und damit kriminelle Personengruppen politikfähig werden“²⁴⁷.

Diese Einschätzung mag ich nicht teilen, da ich der Auffassung bin, dass die Vereinten Nationen schon früher die Gründung eines Justiz- und Innenministeriums in Kosova hätten bekannt geben sollen und nicht den 20. Dezember 2005 abwarten, um die Gründung der erwähnten Ministerien bekannt zu geben. Das beweist am besten der März 2004, als es in Kosova Unruhen vor Augen der internationalen Gemeinschaft gab und der Regierung in Kosova keine Schuld zugewiesen werden konnte, weil alle Sicherheitsorgane in den Händen der internationalen Gemeinschaft waren. Selbst die lokale Polizei, die SHPK, war der UN-Polizei (CIVPOL) unterstellt. Der deutscher Bundeswehr-General Kammerhof, der früher KFOR- Kommandeur war, vertrat am 22. Mai 2005 die Auffassung, dass Kosova so schnell wie möglich ein Justiz- und Innenministerium bekommen sollte²⁴⁸.

Außerdem gibt es hinreichende Beweise, dass die Auslandsgeheimdienste, die im Kosova tätig sind, u.a. CIA, MI5 und BND, von Anfang an zusammen mit den Partei-Geheimdiensten von LDK (geführt von Rame Maraj) und PDK (geführt

²⁴⁵ Grebenschikov, Igor D: Kosovo. Internationales „Krisenmanagement“ und innere Sicherheit, in: Mutz, Reinhard/Schoch, Bruno/Hauswedell, Corinna/Hippler, Jochen/Ratsch, Ulrich (Hrsg.), Friedensgutachten 2006, Lit Verlag, Berlin 2006, S. 157.

²⁴⁶ Ebenda, S. 157.

²⁴⁷ Ebenda, S. 156.

²⁴⁸ General Kammerhof, ehem. Kommandeur der KFOR in Kosova, im Gespräch mit dem Verfasser bei der Kommandowechsel- Zeremonie in Prizren/Kosova am 22.5.2005.

von Kadri Veseli) zusammen gearbeitet haben.²⁴⁹ Dadurch fühlten sich diese Geheimdienste wichtig und weiteten ihre Tätigkeit aus. Die internationale Gemeinschaft hat mit den o.g. Parteiengeheimdiensten zusammengearbeitet, weil sie auf diese Weise am einfachsten zu Informationen kamen, die am meisten mit der Ausspionierung der politischen Gegner zu tun hatten. Dadurch haben sie aber die tatsächliche Existenz und Verstärkung dieser Geheimdiensten ermöglicht. Jetzt steht die internationale Gemeinschaft konzeptlos da und überlegt, was sie machen soll. Was soll man mit Mitarbeitern der o.g. Parteien machen, wenn ein Staatsgeheimdienst gegründet wird? Sollen sie die Mitarbeiter, die sie selbst ausgebildet haben, auf die Strasse werfen oder alle in den neuen Kosova-Staatsgeheimdienst eingliedern? Diese und andere Fragen begannen der internationalen Gemeinschaft Kopfschmerzen zu bereiten, weil sie wusste, dass die Mitarbeiter der Partei-Geheimdienste verschiedene Interessen verfolgten und es somit Konfrontationen innerhalb eines Staatsgeheimdienstes geben könnte.

Der Direktor des Direktoriums für Organisierte Kriminalität bei der UNMIK-Polizei, Colonel Friedrich Schwindt, erklärte am 23. Januar 2005 in Prishtina, dass Serbien ein so genanntes „Weißbuch“ veröffentlicht hätte, wo angeblich kriminelle Eigenschaften von kosovarischen Politiker und ehemaligen UCK-Kommandanten dargestellt würden. Er erklärte weiter: „Uns ist bekannt, dass dieses Buch eine serbische Propaganda ist, aber es ist für uns trotzdem interessant, was darin steht.“²⁵⁰

8.2 Missachtung der Kommandohierarchie der Polizei durch die serbische Minderheit und die Rolle der Politik

Zwar erklärte Kosova am 17. Februar 2008 seine Unabhängigkeit, am 29. Februar 2008 erklärten aber 300 Serben der Kosova-Polizei, dass sie nicht mehr der Kommandohierarchie der Kosova-Polizei unterstehen wollten. Sie verlangten, nicht mehr dem Kommando Kosovos, sondern der UNMIK-Polizei wie in Mitrovica unterstehen zu wollen. Daraufhin wurden sie suspendiert, ihre Löhne bekamen sie aber weiter. Der stellvertretende Kommissar der Kosova-Polizei Generaloberst

²⁴⁹ Das wurde u.a. auch von Kadri Veseli (Leiter des PDK-Geheimdienstes) öffentlich bestätigt.

²⁵⁰ Schwindt, Friedrich, Director of Directorate of Organized Crime, UNMIK-Police: Gespräch vom 23.1.2005 in Prishtina.

Sheramet Ahmeti erklärte, dass diese bezahlte Suspendierung für die 285 noch nicht in den Dienst zurückgekehrten Polizisten bis zum 30. Mai 2008 gelten würde. Diese Erklärung erfolgte, nachdem die Polizeiinspektion die Empfehlung gegeben hatte, die Zahlung der Löhne für die suspendierten Polizisten einzustellen.²⁵¹

Die Entscheidung für die Suspendierung ohne Bezahlung wurde am 30. Mai 2008 „um 8 Uhr“²⁵² getroffen, da die Polizisten bis dahin die Frist zum Zurückkehren hatten. Am Nachmittag erklärte das Innenministerium, dass die Frist der Suspendierung unter Beibehaltung der Bezahlung verlängert wurde²⁵³. Das erfolgte, nachdem der Regierungschef Hashim Thaqi nach der Entscheidung Ahmetis über die Suspendierung ohne Bezahlung folgendes erklärte:

*“Endgültig muss ihnen klar sein: Sie können nicht entlassen, können nicht ernennen, können nicht suspendieren, können nicht die Löhne stoppen, können nicht die Leute von der Arbeit entfernen ohne einen einstimmigen Regierungsbeschluss“*²⁵⁴.

Diese Erklärung des Regierungschefs erfolgte auf Druck der internationalen Gemeinschaft, weil die Suspendierung allein Sache des Polizeikommandos und die Entscheidung der Regierung eine politische Entscheidung war. Viele Albaner, Angehörige der Polizei, äusserten sich nach dieser Entscheidung sehr verärgert und fühlten sich ungleich behandelt. Die Frist der Rückkehr wurde erneut verlängert. Am 30. Juni 2009 wurde von der Kosova-Polizei in einer Pressekonferenz erklärt, dass die meisten der suspendierten Polizisten der serbischen Minderheit zurückgekehrt seien. Die Rückkehr fand wie folgt statt:

- In der Region Prishtina kehrten von 114 suspendierten Polizisten insgesamt 113 Polizisten zurück,
- in der Region Gjilan von 129 Suspendierten kehrten 125 zurück,
- in Peje kehrten alle 7 suspendierten Polizisten zurück.
- Bei der Grenzpolizei kehrten von 50 suspendierten Polizisten insgesamt 48

²⁵¹ Vgl. Lajm, Tageszeitung, Nr. 1129 vom 31.05.2008. Vendime brenda dite (übersetzt: Entscheidung innerhalb eines Tages), S. 5.

²⁵² Koha Ditore, Nr. 3937 vom 31.05.08. “Qeveria nuk lejon suspendimin pa pagese te policeve serb. S. 2.

²⁵³ Vgl. Lajm, e perditshme informative, Nr. 1129 vom 31.05.2008, ebenda.

²⁵⁴ Express, Nr. 1170 vom 31.05.2008. Flakaresha per Gjeneralin (übersetzt: Ohrfeige für den General), S. 6.

zurück und

- bei der Generaldirektion kehrten 13 von 24 suspendierten Polizisten zurück.

Auch in Mitrovica kehrte ein suspendierter Polizist in den Dienst der Kosova-Polizei zurück.²⁵⁵ Andererseits äußerte sich der Serbe Zoran Simic, der seinen Polizeidienst bei der Polizei von Kosova nicht verweigert hatte, am 29. Juni 2009 wie folgt:

„Die serbischen Polizisten, die zurückkehren werden, werde ich nicht akzeptieren. Ich werde mit ihnen arbeiten, aber ich werde nicht den Respekt haben, die ich früher für meine serbischen Kollegen hatte. Ich habe den Respekt verloren, weil ich von ihnen nach meiner Entscheidung, die Arbeit nicht zu verlassen, als Verräter betrachtet wurde. Sie haben meine Entscheidung nicht akzeptiert und ich werde nicht tolerieren, dass mein Vorgesetzter Serbe sein wird, dessen Rückkehr erwartet wird. Ich werde nach Viti zum Dienen gehen, bei der Polizei, wo ich als Vorgesetzten einen Albaner haben werde“²⁵⁶.

Eine derartige Äußerung durfte aber kein albanischer Polizist öffentlich machen, weil sie sonst mit Konsequenzen rechnen müssten. Ein Polizeioffizier der Polizei von Kosova sagte unter Anonymität folgendes:

„Die Minoritäten haben das Beste bei uns. Die Serben kommen seit Monaten nicht mehr zur Arbeit und bekommen die Löhne genauso wie wir, die arbeiten und jeden Tag Gefahren ausgesetzt sind. Oft mache ich Scherze mit anderen Minderheiten, die zur Arbeit kommen. Ich sage ihnen: Was macht ihr denn hier bei der Arbeit, wenn ihr genauso den Lohn bekommen könnt, auch wenn ihr nicht zur Arbeit erscheinen würdet. Sie lachen und sagen, dass sie nicht sicher sind, ob das auch für sie gilt“²⁵⁷.

²⁵⁵ Vgl. Innenministerium von Kosova: Shumica e policeve serbe te suspenduar u rikthyen ne Policine e Kosoves, Prishtina, 1. Juli 2009 (<http://www.mp-ks.org/?page=1,46,291>).

²⁵⁶ Simic, Zoran: Serbischer Polizeibeamte bei der Polizei von Kosova, in: RTK-Hauptnachrichten vom 29.6.2009 um 19:30 Uhr.

²⁵⁷ Gespräch mit einem Offizier der Kosova-Polizei X-4 in Prishtina vom 18.5.2009.

Obwohl in anderen Gebieten von Kosova die Angehörigen der Polizei aus der serbischen Minderheit zur Polizei zurückkehrten und sich dadurch dem Kommando der Kosova-Polizei unterwarfen, wird es im Norden Kosovos weiterhin abgelehnt, sich dem Kommando bzw. der Generaldirektion der Kosova-Polizei zu unterstellen, obwohl die Gehälter dieser Polizisten direkt aus der Kasse der Kosova-Polizei gezahlt werden. Die politische Strategie der internationalen Gemeinschaft (UNMIK und OSZE), völlig ethnische Polizeireviere in serbischen Enklaven zu schaffen, hat sich als fehlerhaft erwiesen. Wenn die internationale Gemeinschaft die Polizeiangehörigen aus der serbischen Minderheit auf die Polizeireviere im ganzen Territorium von Kosova verteilt hätte, wären heute alle Polizeireviere und Grenzkontrollpunkte unter dem Kommando der Generaldirektion gewesen und das Gesetz höchstwahrscheinlich auch im Norden durchgesetzt worden.

8.3 Machtverhältnis zwischen Kosova- und UNMIK-Polizei

Die internationale Gemeinschaft (UNMIK) und ihre Polizei ließen nicht zu, dass die Kosova-Polizei im Norden Kosovos (Nord-Mitrovica) dem Kosova-Polizeikommando untersteht. Zwar steht hierarchisch auch die dortige Polizei unter der Kommandostruktur der Kosova-Polizei, die Kompetenzen wurden aber von der UNMIK auch nach der Unabhängigkeit Kosovos für sich beansprucht und nicht an die kosovarischen Institutionen bzw. an das Kommando der Kosova-Polizei übertragen. Seit Februar 2008 konnte die Abteilung der Kosova-Polizeihauptquartier für Inspektion und Addition ihre Arbeit im Nord-Mitrovica für mehr als ein Jahr nicht durchführen. Am 11. Oktober 2008 führten aber drei Mitarbeiter der Kosova-Polizei eine Inspektion im Norden Mitrovicas durch, wo sie einige Streifewagen der Kosova-Polizei anhielten.²⁵⁸ Diese Inspektion erfolgte, ohne vorher die Führung der Kosova-Polizei und die UNMIK zu informieren, da nach der Unabhängigkeit von Kosova und Unruhen im Norden Mitrovicas ‚de facto‘ nichts mehr in der Richtung unternommen werden durfte, ohne die UNMIK vorher zu informieren und deren Vorabzustimmung eingeholt zu haben. Die Einstellung von Inspektion und Addition in serbischen Enklaven im Norden und insbesondere in Nord-Mitrovica erfolgte nach dem Leiter der Abteilung der Kosova-Polizei für

²⁵⁸ Gespräch mit einem Mitarbeiter der Inspektion und Audition der Kosova-Polizei vom 15.10.2008.

Inspektion und Addition, Lieutenant Colonel Sami Shabanaj, zum Zweck der „Stabilität und der Verhinderung einer eventuellen Eskalation“.²⁵⁹

Die internationale Gemeinschaft war bereits vor der Unabhängigkeit von Kosova sehr negativ gegenüber den kosovarischen Institutionen eingestellt, wenn es um Kompetenzenübertragung und insbesondere Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Institutionen ging. Die internationale Gemeinschaft führte sich mit ihren Verhalten so auf, als ob sie einen eigenen Staat in Kosova vertreten und führen würde und die kosovarischen Institutionen zu einem anderen Staat gehören würden. Es entstand sozusagen ein Zweistaatensystem innerhalb eines Staates, was eine kosovarische Besonderheit in der Weltgeschichte darstellt. Diese negative Erfahrung bezüglich der Zusammenarbeit wurde auch am 4. Juli 2005 bestätigt, als sich die Regierung von Kosova anlässlich von drei Sprengstoffexplosionen in Prishtina über ihren Berater für Sicherheitsangelegenheiten Informationen vom Hauptquartier der Kosova-Polizei über den Vorfall beschaffen wollte. Die UNMIK-Polizei zeigte sich sehr ablehnend gegenüber der Regierung, sodass erst bei einem Gespräch zwischen dem ehemaligen Sicherheitsberater des kosovarischen Premieministers und dem Leiter des Sicherheitsstabs des UNMIK-Leiters, Iain Smailes, am 5. Juli 2005, bei dem der internationalen Gemeinschaft die mangelnde Kooperation und Zusammenarbeit vorgeworfen wurde, von Smailes eine Informationskette Polizei-Regierung zugesichert wurde.²⁶⁰ Eine bessere Zusammenarbeit zwischen UNMIK und Regierung von Kosova erfolgte am 5. Juli 2005 auch von dem Deputy Director/Office of Political Affairs, Bernhard Schlagheck.²⁶¹ Eine zufriedenstellende Zusammenarbeit mit der Regierung von Kosova fand aber trotz zahlreicher Zusagen kaum statt.

²⁵⁹ Shabanaj, Sami, Leiter der Inspektion und Addition der Kosova-Polizei: Gespräch vom 9.3.2010 in Prishtina.

²⁶⁰ Smailes, Iain, Head of Advisory Unit on Security Office of the SRSG (UNMIK-Leiters): Gespräch vom 5.7.2005 in Prishtina.

²⁶¹ Schlagheck, Bernhard ²⁶¹: UNMIK- Deputy Director- Office of Political Affairs: Gespräch vom 5.7.2005 in Prishtina .

8.4 Unterbezahlung der Kosova-Polizei und der fehlende und fehlender Krankenversicherungsschutz

Die internationale Gemeinschaft gründete zwar eine neue Polizei in Kosova, die als Hüter des Gesetzes gilt, die finanzielle Seite der Polizei behandelte sie aber nicht ernst genug. Zwar wurde die Polizei im Jahr 1999 gegründet, eine schriftliche UNMIK-Entscheidung bezüglich der Polizei-Löhne gab es aber erst am 2. August 2001, die von Peter Schumann (Co-Director/Department of Public Services) und Tony Preston-Stanley (Co-Director/Central Fiscal Authority) und vom ehemaligen UNMIK-Verwalters Hans Haekkerup unterschrieben wurde, wodurch der monatlicher Lohn eines Kosova-Polizeibeamten auf 360 DM festgelegt wurde.²⁶² Nach Einführung des EURO²⁶³ wurde diese Summe von 360 DM in 180 € umgewandelt, sodass die Polizeimitarbeiter automatisch weniger als vorher bekamen, wenn man berücksichtigt, dass die Preise überwiegend nur in EURO umgewandelt wurden. Die internationale Gemeinschaft hat dabei nichts unternommen, dass die Löhne bei einer so wichtigen Institution, wie die Polizei es ist, erhöht werden.

Die kosovarischen Institutionen wurden nach der Unabhängigkeit von Kosova mit diesem von der internationalen Gemeinschaft vererbten finanziellen Problem der Kosova-Polizei konfrontiert. Erst das Polizeigesetz, das nach der Unabhängigkeit von Kosova verabschiedet wurde, sah die Verbesserung der finanziellen Lage bei der Kosova-Polizei vor. Die Umsetzung des Polizeigesetzes erwies sich als schwierig, sodass die Gewerkschaft der Kosova-Polizei Ende 2008 mit öffentlichen Protesten drohte, falls das bereits im Kraft getretene Polizeigesetz von der Regierung Kosovos nicht respektiert würde und die Löhne, wie das Polizeigesetz es vorsieht, nicht erhöht würden. Daraufhin wurde am 9. Oktober 2008 eine Vereinbarung zwischen der Polizeigewerkschaft und der Regierung Kosovos unterzeichnet, was dazu führte, dass die vorgesehene Proteste abgesagt wurden. Diese Vereinbarung sagt u.a. unter Punkt 2 folgendes:

„Bezüglich der Verbesserung des Wohlbefindens v. Polizeiangehörigen, verpflichtet sich die Regierung Kosovos, ab

²⁶² Vgl. Proposal for Grand of Police Allowance, UNMIK-Verwaltung vom 2. August 2001.

1.1.2009 das neue Lohn- und Zuschusssystem Nr.1528 v. 1.10.2008, ein von der Innenministerium und der Kosova-Polizei aufgesetztes Projekt, umzusetzen“²⁶⁴.

Diese Vereinbarung wurde jedoch nicht respektiert, sodass die Polizeigewerkschaft erneut für den 31. Januar 2009 Proteste ankündigte. Die Polizeigewerkschaft teilte im Mai 2009 mit, dass die Löhne für ca. 20 Polizeibeamte gestrichen wurden, die krank sind und von niemandem unterstützt werden, obwohl sie aus Gesundheitsgründen nicht zur Arbeit erscheinen können. Andererseits teilte der Direktor der Polizei von Kosova mit, dass die Löhne für alle gestrichen werden, die länger als sechs Monaten nicht zur Arbeit erscheinen auch wenn sie krank sind.²⁶⁵ Der stellvertretende Personaldirektor bei der Kosova-Polizei erklärte im Mai 2009, dass gemäß UNMIK-Verordnung 2001/36 festgelegt ist, dass der Krankenurlaub nur 15 Tage dauert. Nach 15 Tagen wird die Zahlung des Lohnes eingestellt, die Krankenausgaben werden jedoch weiter übernommen. Der Polizeibeamte Hetem Krasniqi erklärte, dass diese Verordnung nicht respektiert wurde. Er sagte: „Fast 100 Euro monatlich habe ich Ausgaben.... und bisher habe ich keinen Cent vom Staat bekommen“.²⁶⁶

Zu bemerken ist, dass die UN-Mission auch vier Jahre nach Kriegsende ein Budget für die Zeit zwischen Juli 2002-Juni 2003 in Höhe von 345,0 Mio. \$ und zwischen Juli 2003-Juni 2004 von 315,5 Mio. \$ hatte²⁶⁷. Und das, obwohl die UN-Verwaltung und die NATO-Truppen die Militärcasernen und staatlichen Gebäude für sich beansprucht haben, für die auch keine Miete gezahlt wurde. Im Gegenteil mussten die kosovarischen Institutionen für ihre Ministerien u.ä. Privatgebäude mieten und dadurch das geringe Budget von Kosova belasten. Oft wurde sich beschwert, dass die Bevölkerung von Kosova dadurch Geld verliere, mit dem zumindest das Sozial- und Gesundheitswesen hätte verbessert werden können.

Um das Polizeigesetz und die Erhöhung der Löhne für Polizeibeamten zu respektieren, setzten sich auch einige Mitglieder des Innenausschusses zu Gunsten

²⁶³ In Kosova war nach Installierung der UNMIK-Verwaltung (1999) die DM als Währung eingeführt. Nach Führung der Euro-Währung in Europa wurde auch in Kosova die Euro-Währung eingeführt. Das gilt auch zurzeit bzw. nach der Unabhängigkeit von Kosova vom 17.2.2008.

²⁶⁴ Vereinbarung zwischen der Regierung Kosovos und Polizeigewerkschaft v. 9.10.2008

²⁶⁵ Vgl. Koha Ditore, Tageszeitung: Policet nuk guxojn te semuren (übersetzt: Polizisten dürfen nicht krank werden), Nr. 4288 vom 23.5.2009, S. 5.

²⁶⁶ Ebenda.

* UN-Truppenstärke- Militär, Zivilpolizei und int. Zivilpersonal- ohne lokales Zivilpersonal.

der Polizei ein. Gani Geci, Mitglied des Innenausschusses, beschwerte sich,²⁶⁸ dass man die Polizisten der serbischen Minderheit, die seit der Unabhängigkeitserklärung die Polizei verlassen hatten, weiterhin bezahlen würden, anstatt das Geld für die Lohnerhöhung für die Polizisten, die im Dienst sind, zu verwenden.

Das Vertrauen der Polizisten in die Polizeigewerkschaft fing an zu schwinden, sodass viele Polizeibeamte sich weigerten, Mitglied der Polizeigewerkschaft zu werden. Andererseits traten einige Polizeibeamte aus der Polizeigewerkschaft aus.

8.5 Serbische Regierung und illegale serbische Parallelstrukturen in Kosova

Dass die serbische Regierung in Kosova aktiv ist und gegen die Stabilität arbeitet, hat auch der Vorfall vom 17. und 18. März 2008 bewiesen, wo bei der Besetzung der Gerichtsgebäude in Mitrovica durch die Serben auch Mitarbeiter der serbischen Regierung bzw. des Staatssicherheitsapparats von der UNMIK-Polizei identifiziert wurden.

Obwohl von der internationalen Gemeinschaft immer wieder gesagt wurde, dass die serbischen Parallelstrukturen in Kosova illegal seien und nicht anerkannt würden, wurde am 18. März 2009 von RTK (Kosovas öffentliches Fernsehen) belegt, wie NATO-Mitarbeiter nach einer Zusammenkunft mit dem illegalen Bürgermeister Lubomir Bosanovic aus dem Haus des illegalen serbischen Rathauses in Kastriot/Obiliq kamen. Am gleichen Tag erklärte der illegale Bürgermeister Bosanovic gegenüber RTK, dass er regelmäßige Treffen mit der KFOR und EULEX habe. Er erklärte auch, dass er seit bereits 8 Monaten zusammen mit 30 Mitarbeitern kommunale Dienste für die Serben erledige²⁶⁹. Am 19. März 2009 erklärte die EULEX-Sprecherin Karin Limdal, dass auch EULEX regelmäßig mit Vertretern der Parallelstrukturen Kontakt habe, was aber nicht bedeuten würde, dass sie dadurch legalisiert würden²⁷⁰. Das Vorgehen der internationalen Gemeinschaft und insbesondere von NATO und EULEX, die mehrmals ausdrücklich mitgeteilt hatten,

²⁶⁷ Vgl. <http://www.un.org/Depts/german/sr>, aufgerufen am 18.1.2004.

²⁶⁸ Geci, Gani: Persönliches Gespräch vom 16.1.2009 in Prishtina.

²⁶⁹ Vgl. Bosanac, Lubomir, in: Hauptnachrichten der RTK vom 18.3.09 um 19:30 Uhr. www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/18/03/09.

²⁷⁰ Vgl. Limdal, Karin, in: Hauptnachrichten der RTK vom 19.3.09 um 19:30 Uhr. www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/19/03/09.

dass die serbischen Parallelstrukturen nicht akzeptiert werden würden, stellte einen Widerspruch in sich und eine Legalisierung dieser Strukturen dar. Diese Parallelstrukturen machen sich durch ihre illegale Tätigkeit strafbar. Es wäre gleich, als wenn KFOR und EULEX sich mit anderen kriminellen Strukturen (z.B. Drogenhandel usw.) treffen würde, anstatt sie zu bekämpfen. Diese illegalen Strukturen wurden bzw. werden von der internationalen Gemeinschaft nicht bekämpft und als politisches Problem behandelt.

8.5.1 Serbische Minderheit und deren Kriminalentwicklung in der Organisierten Kriminalität

Das Hauptproblem bzw. Hindernis bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität stellen die serbischen Enklaven dar, wohin sich die Hand des Gesetzes und der Polizei seit 1999 nicht erstreckt. Das bestätigt auch die Tatsache, dass nicht nur die Grenzkontrolle im Norden Mitrovicas nicht funktioniert, wo im Februar 2008 die Polizei- und Zollpunkte Nr.1 und Nr. 31 von Serben verbrannt und zerstört wurden, sondern auch, dass am 5. März 2009 der Generaldirektor der Kosova-Polizei, Sheramet Ahmeti, und der Leiter der EULEX-Polizei, Rainer Kuehn, von serbischen Gruppen gehindert wurden, die Polizeistationen in Leposavic, Zvecan und Zubin Potok sowie den Grenzkontrollpunkt Nr. 31 zu besuchen²⁷¹.

Die stellvertretende Vorsitzende des serbischen Nationalrats in Kosova, Rada Trajkovic, erklärte in einem Treffen in Cagllavica in der Nähe von Prishtina, dass sie gedacht hätte, dass die Verbrennung und Zerstörung von Grenzpunkten im Norden Mitrovicas durch die Serben „eine Demonstration gegen die Unabhängigkeit oder ein Art Unterstützung des serbischen Systems“²⁷² gewesen sei. Später habe sie aber gesehen, wie Güter und Öl ohne Steuer nach Kosova geschleust wurden, was bis zur Gründung eines kriminellen Netzwerks²⁷³ führen könnte.

Als erster UN-Mitarbeiter erklärte der Sprecher der UNMIK in Mitrovica, Georgy Kakuk, gegenüber der amerikanischen Zeitung > Chicago Herald Tribune<

²⁷¹ Vgl. Zeri i Dites, Tageszeitung: Serbet pengojne viziten e Ahmetit dhe Kuehenit ne stationet policore ne veri (übersetzt: Serben verhindern Ahmeti und Kuehn die Polizeireviere im Noren zu besuchen), Nr. 2816 vom 6.3.2009, S. 2.

²⁷² Trajkovic, Rada, in: Hauptnachrichten der RTK vom 29.9.2008 um 19:30 Uhr, www.rtklive.com/lajmet/qendrore/29.9.08.

²⁷³ Vgl. Trajkovic, Rada, ebenda.

über die kriminellen Aktivitäten der Serben im Norden Kosovos bzw. in Nord-Mitrovica folgendes:

„Die Schleuserkriminalität findet vor den Augen der UNO und NATO statt. Die Kriminellen haben es verstanden, dass keiner etwas gegen sie unternommen wird“²⁷⁴.

Dagegen erklärte der KFOR- Sprecher Colonel Adriano Graziani, dass die KFOR ihre Arbeit mache. Dazu sagte er, dass die Kosova- und internationale Polizei die Verantwortung zur Durchsetzung des Gesetzes tragen würden.²⁷⁵

Andererseits äußerte der serbische Innenminister, Ivica Dasic, im Januar 2010 vor Schülern der serbischen Volksverteidigungsschule in Belgrad, dass die Albaner aus dem Kosova Terroristen seien. Dasic war in der Zeit von Slobodan Milosevic als Sprecher des serbischen Staatsapparats²⁷⁶ tätig und treibt offensichtlich die destruktive Politik seines früheren Chefs, Slobodan Milosevic, gegenüber Kosova fort.

Der frühere jugoslawische Militäroffizier und aktuelle Politiker in Kosova, Fuad Ramiqi, betonte, dass Kosova weiterhin der Gefahr aus Serbien ausgesetzt sei, weshalb die Präsenz der NATO in Kosova für einige Zeit lebenswichtig sei.²⁷⁷

8.6 Vorgehen der UNMIK

Das Vorgehen der UNMIK war von Anfang an verwirrend. Das Gesetz und insbesondere das internationale Gesetz wurden von der internationalen Gemeinschaft gleichermaßen innerhalb der albanischen und serbischen Bevölkerung so gut wie nicht umgesetzt. Andererseits fand eine diskriminierende Ungleichbehandlung statt, wenn es um Rechte der albanischen und serbischen Bevölkerung ging, indem die Serben bevorzugt wurden. Bei der Bekämpfung der Kriminalität innerhalb der

²⁷⁴ Hauptnachrichten der RTK vom 29.9.08, ebenda.

²⁷⁵ Vgl. Graziani, Adriano, in: Hauptnachrichten der RTK vom 29.9.08 um 19:30 Uhr..

²⁷⁶ Koha Ditore: Dasic i kthehet fjalorit antishqiptar te milloseviqit (Dasic kehrt zum antialbanischen Wortgebrauch von Milosevic), Nr. 3744 v. 27.1.2010, S. 2.

²⁷⁷ Ramiqi, Fuad, ehem. Militäroffizier der jugoslawischen Armee und aktueller Politiker in Kosova: Gespräch vom 9.3.2010 in Prishtina.

serbischen Bevölkerung war UNMIK von Anfang an sehr zurückhaltend und nicht daran interessiert, für die Respektierung des Gesetzes zu sorgen.

Bei einem Empfang des neuen Kommandeurs der NATO-Truppen im Norden Kosovos, General Philippe Brass, betonte der Bürgermeister von Mitrovica, Bajram Rexhepi, der früher auch Ministerpräsident Kosovos war, am 3.2.2009, dass es an der Zeit sei, dass die kriminellen serbischen Gruppen im Norden Mitrovicas, die die Lage zu destabilisieren versuchten, verhaftet werden. Er erwähnte auch, dass der Wiederaufbau der albanischen Häuser im Norden Mitrovicas im Jahr 2008 von der UNMIK rechtswidrig behindert worden sei. „Die Bewohner der Gemeinde im Norden besitzen die erforderliche Dokumentation über ihren Besitz und haben in dieser Richtung keinerlei Probleme, deshalb müssen sie beim Wiederaufbau unterstützt werden und das soll von niemandem als Provokation betrachtet werden“²⁷⁸.

Fejzullah Hasani, der im Februar 2010 zum Präsidenten des Supremegerichts ernannt wurde und davor jahrelang Stellvertretender Präsident dieses Gerichts war, sagte am 22.2.2010, dass die UNMIK sich sehr schlecht benommen hätte und Menschen in Untersuchungshaft jahrelang ohne jegliche gesetzliche Grundlage festgehalten habe und für sie die Meinung der einheimischen Richter keine Rolle gespielt habe.²⁷⁹

8.6.1 Vorfall von Merdare

Nachdem im Februar 2001 an der Grenze zwischen Kosova und Serbien ein Reisebus aus Serbien explodierte und 11 Reisende getötet wurden, wurde ein albanischer Volkszugehöriger von der UNMIK-Polizei verhaftet. Im Juni 2008, also nach sieben Jahren, wurde der Beschuldigte Florim Ejupi von drei Richtern einer UNMIK-Kammer zu 40 Jahren Gefängnis verurteilt. Das Verfahren landete beim Kosova-Supremgericht in Prishtina. Dieses Verfahren wurde von EULEX übernommen, sodass eine Kammer des Supremegerichts, in der drei EULEX und zwei einheimische Richter teilnahmen, am 12. März 2009 das Urteil der UNMIK

²⁷⁸ Zeri i Ditës, Tageszeitung: Rexhepi kerkon arrestimin e krimineleve ne veri te Mitrovices (übersetzt: Rexhepi verlangt, dass die Kriminellen in Nord- Mitrovica verhaftet werden), Nr. 2091 vom 4.2.2009, S. 8.

²⁷⁹ Hasani, Fejzullah, Präsident des Supremegericht von Kosova, in: RTK- Morgenprogramm „Guten Morgen Kosova“ vom 22.2.2010 um 18:20 Uhr.

aufhob und den Angeklagten in allen Anklagepunkten wegen fehlender Beweise freisprach und seine Freilassung anordnete²⁸⁰. Diese Tatsache ist ein weiterer Beweis, dass die internationale Gemeinschaft vielmehr von politischen als von juristischen Grundsätzen dominiert war, was dazu führte, dass unschuldige Albaner jahrelang in Untersuchungshaft saßen oder ohne Beweise verurteilt wurden.

8.6.2 Vorfall von Mitrovica und die Unruhen vom 17. und 18. März 2004

Als in Kosova albanische Kinder von den Serben in Nord-Mitrovica zum Tode getrieben wurden, kam es zu Unruhen, die auch für UNMIK Folgen hatten. Da die UNMIK zusammen mit KFOR die alleinige Verantwortung für die Sicherheit hatte, gab es am 29. März 2004 einen bis heute nicht veröffentlichten Briefwechsel zwischen dem UNMIK-Verwalter Herrn Holkeri in Prishtina und Herrn Guehenno von der UNO in New York, aus dem Besorgnis offensichtlich wurde. Das Schreiben des UN-Verwalters Herrn Holkeri mit der Nummer 176 vom 29. März 2004, bezeichnet mit „Outgoing Code Cable“ und „Immediate“, enthielt folgendes:

„Subject: Establishment on an Independent Crisis Management Review Body (ICMRB)

1. The wide spread violence that swept Kosovo after 16 March 2004 had devastating consequences, particularly on the political process and inter-ethnic relations. In addition to causing significant damage to lives and property, these events were a serious set back for the construction of a democratic and multiethnic society.

2. In order to evaluate the sequence of events, the Mission`s response, the consequences of the violence, draw conclusions and formulate recommendations, I would like to establish an Independent Crisis Management Review Body (ICMRB). Following our highly successful experience with the Dubrava Commission, I would appoint a senior international Kosovo judge as Chair and would also appoint qualified international experts in crisis

²⁸⁰ Vgl. Vendimi mbi rastin e “Nish Express-it“, in: Eulex-Press Release v. 13.3.09 (www.eulex-kosovo.eu/alb/news/pressReleases/EULEX-Press-Release-Nis-Express-case- ALB.pdf), aufgerufen am 19.3.2009.

*management as members*²⁸¹.

Daraufhin antwortete Herr Guehenno aus New York nach einem weiteren telefonischen Gespräch mit dem UNMIK-Verwalter Holkeri per Schreiben vom 29. März 2004, Nr. 722, mit der Bezeichnung „Code Cable“ wie folgt:

„Subject: Crisis Management Review“

- 1. Further to our Telephone conversation earlier today, I would like to confirm that we have no objection to the Independent Crisis Management Review Body and the terms of reference conveyed in your UNMIK-176. We understand the review body to be purely internal, established by you and reporting to you, and dealing with internal UNMIK procedures.*
- 2. In our view, the public information side of the review needs to be handled carefully so as to avoid the (wrong) impression that the violence of 17/18 March was the fault of inadequate UNMIK procedures or that UNMIK alone was responsible for security and public order. While UNMIK is acting responsibly by looking at its own possible shortcomings, it is to be hoped that other actors are doing likewise*²⁸².

Die UNO hatte zwar nichts gegen die Einrichtung eines ICMRB (Independent Crisis Management Review Body), schloss jedoch die Beteiligung der Kosova-Regierung aus. Das Schreiben der UNO mit der Nummer 722 unterstreicht diese Tatsache, indem es unter Punkt 1 heißt:

*„...We understand the review body to be purely internal, established by you and reporting to you, and dealing with internal UNMIK procedures”*²⁸³.

Als weitere Besonderheit ergibt sich aus diesen Schriftsätzen auch die Behauptung, dass die UNMIK keine Schuld tragen würde. Dies ergibt sich aus Punkt 2 des UN-Schreibens vom 29. März 2004, Nr. 722, wo es heißt:

²⁸¹ UNMIK- Schreiben, Nummer 176 vom 29.3.2004. Unmik- Verwalter Hr. Holkeri an Hr. Guehenno-UNO in New York.

²⁸² UNO-Schreiben, Nummer 722 vom 29.03.2004. Guehenno von der UNO in New York an UNMIK- Verwalter Holkeri in Prishtina.

²⁸³ UNO-Schreiben, Nummer 722, ebenda.

”In our view, the public information side of the review needs to be handled carefully so as to avoid the (wrong) impression that the violence of 17/18 March was the fault of inadequate UNMIK procedures or that UNMIK alone was responsible for security and public order...²⁸⁴.”

Die Unruhen des März 2004 waren aber ausschlaggebend für die UNO bzw. UNMIK, um sich ernsthaft Gedanken zu machen und langsam die Kompetenzen an die Kosova-Polizei und Kosova Regierung im Bereich der Sicherheit und Ordnung zu übertragen. Die zuständige 1. Säule der UNMIK fing an, der Kosova-Polizei mehr Unabhängigkeit zu übertragen. Der Leiter der 1. Säule, der Franzose Jean Dussourd, der erst nach diesen Unruhen als UNMIK-Deputy Special Representative of the Secretary-General und Head of Pillar I (Police und Justice) eingesetzt wurde, nahm diese Aufgabe sehr ernst und sah eine Kompetenz-Übertragung nicht nur bei der Kosova-Polizei vor, sondern auch die Gründung von Justiz und Innenministerium, die in Kosova fehlten. Er gab gegenüber dem Autor mehrmals nicht nur die Fehler, sondern auch die Verantwortung der UNMIK im Bereich Sicherheit und Ordnung in Kosova zu.

8.6.3 Tötung von albanischen Demonstranten durch die UN-Polizei am

10. Februar 2007 und die Hindernisse bei Ermittlungen

Die Bürgerbewegung „Selbstbestimmung“ hatte zu einer friedlichen Demonstration gegen die UNMIK-Verwaltung für den 10. Februar 2007 aufgerufen. Dabei wurden von der UNMIK-Polizei zwei Demonstranten getötet und 82 weitere verletzt, zwei davon schwebten in Lebensgefahr. Am 14. Februar 2007 beauftragte UNMIK den internationalen Staatsanwalt Robert Dean, die Ermittlungen durchzuführen. Obwohl Steve Curtis, Kommandeur der UNMIK-Polizei, den Exekutivdirektor der `Police Inspectorate of Kosova` am 11. Februar 2007 offiziell geladen hatte, die UNMIK-Ermittlungen unabhängig zu beaufsichtigen, wurde der Polizeiinspektion von Kosova nicht ermöglicht, zufriedenstellend an die Ermittlungen teilzunehmen,

²⁸⁴ UNO-Schreiben, Nummer 722, ebenda.

obwohl bereits zu Beginn festgestellt wurde, dass dafür die rumänischen UNMIK-Polizisten verantwortlich waren.²⁸⁵

Rechtsanwalt Tom Gashi²⁸⁶ erklärte am 9. Februar 2009, dass der internationale Staatsanwalt Robert Dean dem rumänischen Polizeikontingent erlaubt hätte, zusammen mit ihren Waffen nach Rumänien zurückzugehen. Er erklärte, dass er gegen die rumänische Polizei im Namen der Familie der getöteten Klage erhoben habe, worüber er noch keine Nachricht erhalten habe. EULEX erklärt, dass diese Angelegenheit UNMIK ermittelt und abgeschlossen habe. Er fügte hinzu, dass die rumänischen Polizisten nicht nur, nicht vor Gericht gebracht wurden, sondern befördert wurden und „heute unter EULEX-Schirm“²⁸⁷ dienen würden.

Am 10. Februar 2010 erklärt der Führer der Bewegung „Selbstbestimmung“, Albin Kurti, das er der Ladung des EULEX für die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung gegen ihn nicht nachkommen werde. Er sagte wörtlich:

*“EULEX ist die 1. Säule der UNMIK, da die 1. Säule der UNMIK in EULEX umgewandelt wurde und ich komme diesem UNMIK-Gericht nicht nach“.*²⁸⁸

Andererseits erklärte die Bewegung „Selbstbestimmung“ über ihren Sprecher Klauk Konjufca, dass sich EULEX eine Anklageschrift der UNMIK einfach zu eigen gemacht habe ohne das Fehlverhalten der UNMIK zu berichtigen.²⁸⁹ Er fügte hinzu, dass anstatt dass sich die Justiz mit den Mördern und den Befehlsgebern der Ermordung von zwei Aktivisten der Selbstbestimmung vom 10. Februar 2007 beschäftigt, sie die Verhaftung von Albin und anderen Aktivisten der Selbstbestimmung befohlen habe. Albin Kurti wurde einer skandalösen Verfolgung durch die internationale Gemeinschaft ausgesetzt“.²⁹⁰ Zum 3. Jahrestag der Ermordung von Aktivisten der Bewegung ‚Selbstbestimmung‘ erklärte Amnesty International, dass eine lange Zeit vergangen sei und die Verantwortlichen keinerlei

²⁸⁵ Vgl. Bericht über die Ermittlungen von UNMIK über den Tod von zwei Personen während der Bürgerdemonstrationen vom 10.2.2007. Police Inspectorate of Kosova, Prishtina 2007.

²⁸⁶ Ist zurzeit auch Berater des kosovarischen Prämieministers Hashim Thaqi für juristische Angelegenheiten.

²⁸⁷ Gashi, Tome, in: Hauptnachrichten der RTK vom 9.2.2009 um 19:30 Uhr. www.rtklive.com/Lajmet_qendrore/09/02/09.

²⁸⁸ Kurti, Albin, in: Hauptnachrichten der RTK vom 10.2.2010 um 19:30 Uhr.

²⁸⁹ Zeri i Dites, Tageszeitung: Nuk i pergjigjet EULEX-it (übersetzt: Kommt dem EULEX nicht nach), Nr. 2405 vom 10.2.2010, S. 2.

Verantwortung übernommen hätten um Schadenersatz für zwei verwundete Jungen und die Familien der Ermordeten zu erstatten. „Ihre Schmerzen und ihr Leiden sind das Ergebnis des Versagens der UNMIK, ihnen eine effektive Entschädigung zu ermöglichen“²⁹¹.

8.7 Verfolgungen von serbischen Kriegsverbrechern

Am 8. November 1994 wurde durch den UN- Sicherheitsrat das internationale Tribunal für Verbrechen im früheren Jugoslawien mit Sitz in Den Haag gegründet. Das Tribunal ist als internationales Strafgericht tätig und für die strafrechtliche Verfolgung von Völkermord oder Personen, die gegen Menschenrechte verstoßen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen oder angeordnet haben, tätig.²⁹² Artikel 39 der UN-Charta stellt fest, dass der UN-Sicherheitsrat bei einer Friedensbedrohung zu entscheiden hat, welche Maßnahmen nach Artikel 41 und Artikel 42 anzuordnen sind.

Nach Artikel 41 der UN-Charta darf keine Waffengewalt angewendet werden und nach Artikel 42 kann auch Waffengewalt angeordnet werden. Die Einrichtung des UN-Straftribunals für Ex-Jugoslawien per UN-Sicherheitsratsresolution 827 für die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen „stellt eine solche Sanktionsmaßnahme nach Art. 41 UNO-Charta dar“²⁹³ - und zwar auf der Grundlage von Artikel 39 UN-Charta. Wenn man aber berücksichtigt, dass nur wenige Kriegsverbrecher sich freiwillig dem Tribunal stellen und deshalb für die Verhaftung auch Waffengewalt eingesetzt werden muss, dann muss man sich fragen, ob das hier doch eine Sanktionsmaßnahme nach Artikel 42 der UN- Charta darstellen könnte.

Obwohl dieses UN- Strafgericht bzw. Tribunal vom Sicherheitsrat als Nebenorgan gemäß Artikel 29 der UN- Charta eingesetzt wurde, sieht der Status

²⁹⁰ Konjufca, Glauk, Sprecher der Bürgerbewegung ‚Selbstbestimmung‘: Gespräch vom 10.3.2010 in Prishtina.

²⁹¹ Zeri i Dites, Tageszeitung : AI e shqetesuar per 10 shkurin (übersetzt: AI beunruhigt um den 10. Februar), Nr. 2405 vom 10.2.2010, S. 3.

²⁹² Vgl. Der Fischer Weltalmanach 2000 (Hrsg.): Zahlen, Daten, Fakten, Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main 1999, S. 1015.

²⁹³ Arnold, Pascal (Hrsg.): Der UNO- Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen: die d hoc Tribunale zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda sowie das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Institut du Federalisme Fribourg, Suisse.- Basel: Genf; München: Helbing und Lichtenhahn, 1999, S. 64 und

dieses Gerichts „eine weitgehende hierarchische Unabhängigkeit des Gerichts vom Sicherheitsrat vor“²⁹⁴. Als Merkmale der Unabhängigkeit dieses Gerichtes sind die Wahl des Präsidenten durch Gericht und die Ausschließung der Möglichkeit der Regierungen und des Sicherheitsrates, direkt oder indirekt auf die Tätigkeit des Gerichts Einfluss zu nehmen. So regelt es zumindest das Statut dieses Gerichts. Es ist eine andere Sache, ob das in der Wirklichkeit auch so ist.

Das Tribunal für Verbrechen im früheren Jugoslawien hat im Mai 1998 (durch die Genehmigung des UN- Sicherheitsrats) die dritte Strafkammer sowie 3 zusätzliche Richter dazu bekommen, um eine erfolgreiche Arbeit des Tribunals zu ermöglichen. Bis 1999 wurden 84 Personen angeklagt, davon sind 6 Angeklagte „gestorben“²⁹⁵ und 18 Anklagen fallen gelassen worden. „Ende Mai 1999 waren 24 Verfahren gegen 64 Personen anhängig. 25 Angeklagte befanden sich in Haft. Bis Ende Mai 1999 wurden insgesamt acht Angeklagte verurteilt, ein Angeklagter freigesprochen.“²⁹⁶ Am 27. Mai 1999 wurden durch das Tribunal der Präsident Jugoslawiens Slobodan Milosevic und 3 andere hohe Politiker wie der serbische Präsident Milutinovic der jugoslawische Vizepremierminister Sainovic und der serbische Innenminister Stojilkovic sowie der Generalstabschef Dragoljub Ojdanic wegen der Ermordung, sowie der Deportation von albanischen Zivilisten angeklagt. Für die Arbeit des Tribunals betrug der Haushalt im Jahre 1999 mit insgesamt 750 Mitarbeitern 94,1 Millionen US- Dollar.²⁹⁷

Bezüglich der Arbeit von UN-Straftribunalen für Ex- Jugoslawien und Ruanda werden verschiedene Auffassungen vertreten. Eine Auffassung wird wie folgt vertreten:

“In den letzten 50 Jahren gab es zahlreiche Konflikte mit unzähligen Kriegsverbrechen, wie z.B. in Kambodscha, Irak, Libanon, Vietnam, Korea, Tibet, Sudan, Afghanistan, Türkei, Tschetschenien, Algerien, Somalia, Nicaragua und El Salvador (...) Die Täter kamen meist ungestraft davon, auch wenn viele von ihnen bekannt waren. Die Tatsachen, dass ein Krieg in Europa stattfand und dass keine Großmacht direkt in den Krieg involviert war, waren wohl in hohem

129, hier S. 69.

²⁹⁴ Arnold, Paskal, ebenda, S. 73.

²⁹⁵ Es ist fraglich, ob sie wirklich gestorben sind oder sich für gestorben haben erklären lassen.

²⁹⁶ Der Fischer Weltalmanach 2000, ebenda, S. 1015.

²⁹⁷ Vgl. Ebenda., S. 1015.

Maß mitentscheidend, dass die Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien auf internationaler Ebene verfolgt werden“²⁹⁸.

Es trifft zu, dass auch woanders Kriegsverbrechen begangen wurden, die nie bestraft wurden. Die UNO war aber der Aufgabe nicht gewachsen, für alle diese Regionen ein unabhängiges UN-Straftribunal ins Leben zu rufen. Nicht nur, dass das die UNO viel Geld gekostet hätte, sondern es waren dort einige Großmächte, direkt oder indirekt, involviert, die das nicht zugelassen hätten. Immerhin haben die beiden UN-Straftribunale einige Kriegsverbrecher zur Rechenschaft gezogen und damit der Welt gezeigt, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht „ganz“ ungestraft bleiben darf. Trotzdem war die Einrichtung des Straftribunals für Ex-Jugoslawien sehr wichtig und damit auch eine Erprobung für den später gegründeten Internationalen Strafgerichtshof.

Am 22. November 1997 schrieb Professor Muje Rugova, der zurzeit Rektor der Universität Prishtina ist, folgendes:

„Ende Oktober wurde in Serbien in pompöser Aufmachung gemeldet, dass verschiedene Institutionen und Persönlichkeiten wie die serbische Akademie der Künste und Wissenschaften, Intellektuelle, Künstler, Politiker einschließlich Pavles, des ersten Mannes der serbisch-orthodoxen Kirche, beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag beantragt hätten, den gemeinen Verbrecher Radovan Kradic von der Strafverfolgung auszunehmen. (...) Diese Vorhut des Verbrechens lässt über den Sitz der Serbischen Gesellschaft der Künstler und Schriftsteller in Belgrad den Aufruf ergehen und bemüht sich, auch dieses Mal wieder das uralte Spiel zu spielen, die Schuld so weit wie möglich von Serben und dem Serbischen Volk wegzuschieben, die Schuld immer dem Opfer zuzuschreiben oder den Einzelverbrecher in Schutz zu nehmen, um das verbrecherische Volk vor Strafe zu bewahren“²⁹⁹.

Die Verfolgung und Bestrafung von Serben, die an Verbrechen gegen die albanische Bevölkerung beteiligt waren, war jederzeit schwierig, weil die internationale

²⁹⁸ Pascal Arnold, ebenda., S. 76 f.

Gemeinschaft dadurch eventuelle Ausschreitungen in Kosova vermeiden wollte, was auf Empörung innerhalb der albanischen Bevölkerung stieß.

Den Antrag und Versuch Serbiens, mit Hilfe der UNO die Erklärung der Unabhängigkeit Kosovos für ungesetzlich zu befinden, bezeichnete der Jura Professor und Präsident der Republik Kosova, Fatmir Sejdiu, am 29. September 2008 als Rechtfertigungsversuch eines Verbrechers, indem er sagte:

„Serbien wird versuchen, Leute zu finden, um ihre Verbrechen zu verteidigen. Ich sage es am direktesten, aber ich sage noch ein: Verbrecher haben das Recht sich auch zu beschweren“³⁰⁰.

Als am 26. Februar 2009 das UN-Kriegstribunal fünf Serben zu langen Haftstrafen von bis zu 22 Jahren wegen des Verbrechens gegen die albanische Bevölkerung in Kosova verurteilte, äußerte sich dagegen der serbische Innenminister Ivica Dacic, der früher Sprecher von Slobodan Milosevic war, dass dies von Anfang an „ein politischer Prozess gegen Serbien“³⁰¹ gewesen sei.

8.8 Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei der Verfolgung und Bestrafung von Straftaten

Bei der Verfolgung und Bestrafung von Straftaten ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei notwendig. Die internationale Gemeinschaft hat in dieser Richtung nicht genügend beigetragen, dass eine erfolgreiche Arbeit zwischen diesen beiden wichtigen Institutionen gewährleistet wird, wenn man berücksichtigt, dass von 1999 bis 2008 allein die internationale Gemeinschaft dafür zuständig war. Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und der Polizei ist zwar inzwischen als ausreichend, aber nicht befriedigend zu bezeichnen. Zwar gibt es eine enge Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Bestrafung von Straftaten, die Tatsache, dass es selbst nach fast 11 Jahren kein computerisiertes Informationsaustauschsystem zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei gibt, führt aber zu zahlreichen Problemen

²⁹⁹ Vgl. Rugova, Muje, a.a.O., S. 10.

³⁰⁰ Sejdiu, Fatmir, in: Hauptnachrichten der RTK vom 29.9.08 um 19:30 Uhr, www.rtklive.com/lajmet/qendrore vom 29.9.08.

innerhalb des Polizei- und Justizsystems in Kosova. Nach einem Polizeioffizier der Kosova-Polizei kommt es oft dazu, dass Leute aufgrund eines Haftbefehls verhaftet werden und später vor Gericht sich herausstellt, dass die Angelegenheit schon längst erledigt sei und das Gericht in der Sache bereits entschieden hatte³⁰². So etwas hätte vermieden werden können, wenn die Staatsanwaltschaft zuverlässiger wäre und die Polizei über den Ablauf bzw. das Ende eines Strafverfahrens informieren würde.

8.8.1 Kriminalitätsstatistik

Kriminalstatistik 2005 (Mord, Raub und Diebstahl von KFZ)³⁰³					
Morde	Morde in 100,000 Bewohner	Raub	Raub in 100,000 Bewohner	Diebstahl von KFZ	Diebstahl von KFZ in 100.000 Bewohner
67	3.1	486	23.1	638	30.3

Abbildung 26: Kriminalstatistik 2005, Stand 16.4 2006

Kriminalstatistik in den ersten sechs Monaten 2008/2009³⁰⁴	Januar- Juni		
	2008	2009	%
Straftaten gegen Kosova und seine Bewohner	73	56	- 23
Straftaten gegen das internationale Recht	39	30	- 23
Straftaten gegen das Leben und den Körper	1695	1653	- 2
Straftaten gegen die Freiheit und Menschenrechte	1149	1128	- 2
Straftaten gegen die Wirtschaft	479	458	- 4
Straftaten gegen das Eigentum/Vermögen	10552	8405	- 20
Straftaten gegen das Amtspflicht	100	54	- 46

Abbildung 27: Kriminalstatistik in den ersten sechs Monaten 2008/2009, Stand Februar 2010

³⁰¹ Serbien fühlt sich von UN-Tribunal „vergewaltigt“, in: Die Welt vom 28.2.2009, S. 6.

³⁰² Gespräch mit einem Offizier der Kosova-Polizei in Prishtina vom 10.3.2009.

³⁰³ Vgl. Jahresbericht 2006, Police Inspectorate of Kosova, a.a.O., S. 72.

³⁰⁴ Vgl. Statistikat e trentit te krimite. Raport krahasues. Gjashtmujori i pare 2008/2009, S. 3

Mordstatistik 2000 - 2005³⁰⁵						
2000	2001	2002	2003	2004	2005	Total
282	230	126	91	84	77³⁰⁶	890

Abbildung 28: Mordstatistik 2000-2005, Stand Dezember 2006

Mordstatistik in den ersten sechs Monaten 2008/2009³⁰⁷	
2008	2009
30	19

Abbildung 29: Mordstatistik 2008-2009, Stand Februar 2010

Gemeldete Gesamtfälle in den ersten sechs Monaten 2008/2009³⁰⁸	
2008	2009
31117	29025

Abbildung 30: Gemeldete Gesamtfälle 2008-2009, Stand Februar 2010

Status der Fälle in den ersten sechs Monaten im Jahr 2009³⁰⁹	
Abgeschlossen	In Untersuchung
12736	16289

Abbildung 31: Status der Fälle in den ersten sechs Monaten im Jahr 2009, Stand Februar 2010

(<http://www.kosovopolic.com/?page=1,30>, aufgerufen am 18.2.2010).

³⁰⁵ Vgl. Jahresbericht 2006, Police Inspectorate of Kosova, ebenda, S. 75.

³⁰⁶ Mordstatistik für das Jahr 2005 weicht voneinander ab. Wie aus dem Jahresbericht 2006 der Polizeiinspektion, sind diese Abweichungen aufgrund der unterschiedlichen Angaben, vom 16.4.2006 und Dezember 2006, die von der Kosova-Polizei gemacht wurden (vgl. Jahresbericht 2006, S. 75, Fußnote 59)

³⁰⁷ Vgl. Statistikat e trentit te krimiit. Raport krahasues. Gjashtmujori i pare 2008/2009, S. 6 (<http://www.kosovopolic.com/?page=1,30>, aufgerufen am 18.2.2010).

³⁰⁸ Vgl. Statistikat e trentit te krimiit. Raport krahasues. Gjashtmujori i pare 2008/2009, S. 2 (<http://www.kosovopolic.com/?page=1,30>, aufgerufen am 18.2.2010).

³⁰⁹ Vgl. Statistikat e trentit te krimiit. Raport krahasues. Gjashtmujori i pare 2008/2009, S. 5 (<http://www.kosovopolic.com/?page=1,30>, aufgerufen am 18.2.2010).

Kriminalstatistikvergleich mit 12 EU-Staaten³¹⁰						
Staat	Morde	Morde in 100,000 Bewohner	Entführung	Entführung in 100,000 Bewohner	Diebstahl von KFZ	Diebstahl von KFZ in 100.000 Bewohner
Österreich	82	0.9	2,763	32.8	8,601	102.3
Belgien	158	1.5	-	-	33,395	324.2
Dänemark	58	1.0	3,152	59.4	33,730	636.4
Frankreich	1,051	1.8	109,836	198.2	401,057	723.9
Deutschland	961	1.1	59,414	72.4	127,750	155.7
Griechenland	158	1.4	1,707	15.3	5,702	51.3
Irland	56	1.4	1,397	36.7	15,964	420.1
Italien	818	1.4	67,424	117.6	243,890	425.6
Niederlande	226	1.3	18,630	110.2	38,320	226.7
Portugal	125	1.2	17,156	164.9	26,428	254.1
Spanien	460	1.1	93,504	232.0	134,583	333.9
England und Uells	850	1.6	95,154	182.6	338,796	650.2
Durchschnitt		1.3		111.1		358.7
Kosova	67	3.1	486	23.1	638	30.3

Abbildung 32: Kriminalstatistikvergleich mit 12 EU-Staaten, Stand 2001 u. 2006³¹²

Zwischenfälle, die einen ethnischen Hintergrund haben könnten, zeigten in der ersten Hälfte des Jahres 2009 auch eine Abnahme:

Zwischenfälle, die einen ethnischen Hintergrund haben könnten in den ersten sechs Monaten 2008/2009³¹³	
2008	2009
45	15

Abbildung 33: Zwischenfälle, die einen ethnischen Hintergrund haben könnten in den ersten sechs Monaten 2008/2009

³¹⁰ Die Statistik der 12 EU-Staaten ist von 2001 und die von Kosova von 2005 (vgl. Jahresbericht 2006, Police Inspectorate of Kosova, ebenda, S. 72).

³¹² Vgl. Jahresbericht 2006, Police Inspectorate of Kosova, ebenda, S. 72.

³¹³ Vgl. Statistikat e trentit te krimnit. Raport krahasues. Gjashtmujori i pare 2008/2009, S. 14 (<http://www.kosovopolice.com/?page=1,30>, aufgerufen am 18.2.2010).

8.8.2 Das Polizei-Informationssystem „Data Base“

Die Kosova-Polizei besitzt ein Informationssystem, `Data Base` genannt, in dem Straftaten, Ermittlungen, Gesuche, Haftbefehle und der Abschluss von Strafverfahren eingetragen werden. Das Informationsaustauschverfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei funktioniert nicht richtig, da oft Strafbefehle oder Angaben gespeichert werden, die schon längst erledigt worden sind. Insbesondere ist zu erwähnen, dass in Polizeiinformationssystem der Kosova-Polizei keinerlei Aktualisierungen oder Löschungen stattfinden. Dort werden Angaben gespeichert, selbst wenn über jemanden vor Jahren ein Bußgeldbescheid ergangen ist und keine Freiheitsstrafe verhängt wurde. Es gab bis 2008 keinerlei Gesetze in Kosova, die das Speichern und Löschen der Daten in Polizei- oder Justizinformationssystem regelt. Selbst das erst 2008 verabschiedete Polizeigesetz sieht nicht vor, Daten nach einem gewissen Zeitraum zu löschen.

Die Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschrechte der betroffenen Personen sind also nicht wie in anderen europäischen Staaten gesetzlich oder per Erlasse geregelt worden. Europol sieht zum Beispiel in Artikel 19 des Europol-Übereinkommens den Anspruch auf Auskunft und Überprüfung eigener Daten, die bei Europol gespeichert sind, vor.³¹⁴ Anspruch auf Berichtigung und Löschung von Daten bei Europol haben die Bürger nach Artikel 20 Europol-Übereinkommen, wobei Artikel 21 des Europol-Übereinkommens von 1995 eine Speicherung der Daten drei Jahre nicht überschreiten darf und eine jährliche Überprüfung vorgenommen werden musste.

Nach dem Protokoll vom 18. Juli 2002³¹⁵ darf die Speicherung der Daten bei Europol fünf Jahre nicht überschreiten, wobei die jährliche Prüfung auf drei Jahre erhöht wurde. Nach dem Vorschlag der EU- Kommission vom 20. Dezember 2006³¹⁶ können die Daten nur so lange gespeichert werden, wie dies der der Erfüllung der Aufgaben von Europol dient. Die Prüfung der Speicherung wird auch nach diesem Vorschlag auf alle drei Jahre vorgesehen. Dagegen sah das EU-Parlament bei der Annahme des Textes im Jahr 2008 vor, dass die Daten nur so

³¹⁴ Vgl. Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes, a.a.O.

³¹⁵ Vgl. Protokoll aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) zur Änderung dieses Übereinkommens, ABIEG Reihe C Nr.172 vom 18.07.2002

³¹⁶ Vgl. Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) Kommission der Europäischen Union, a.a.O.

lange gespeichert werden sollen, wie dies der Erfüllung der Aufgaben von Europol dient. Die Prüfung der Speicherung soll nach dem EU-Parlament mindestens alle zwei Jahre stattfinden und auch dokumentiert werden. Die internationale Gemeinschaft/ UNMIK und auch die EU über die OSZE waren anscheinend nicht daran interessiert, das Informationssystem zu regeln. Dadurch haben sie sich die Möglichkeit verschafft, alles und so lange sie wollen zu speichern, ohne sich dafür vor irgendjemanden verantworten zu müssen.

Kein Datenschutzgesetz wurde verabschiedet oder eine UNMIK-Datenschutz-Verordnung erlassen, geschweige denn ein Datenschutzbeauftragter ernannt.

8.9 Zusammenfassung

Die kosovarische Polizei funktionierte bis 2008 ohne ein Polizeigesetz. Die Gewalt über die Polizei von Kosova hatte bis 2008 die UNMIK-Polizei. Die Übertragung von Kompetenzen an die einheimische Polizei ging sehr schleppend voran. Erst wurde das Kommando über die Polizeireviere, mit Ausnahme von serbischen Enklaven, an die einheimische Polizei übertragen. Dann wurde das Kommando über die Regionalpolizei übertragen. Die Übertragung des Kommandos über die Regionalpolizei dauerte noch länger an. Am 14. Juni 2005 sollte das Kommando über die Polizei der Region Prishtina an die Einheimischen per Zeremonie stattfinden.

Diese Kompetenz-Übertragungszereemonie wurde kurzfristig, 24 Stunden vorher, abgesagt, weil eine KPS-Streife eine Graffiti-Aktion der Bürgerbewegung ‚Selbstbestimmung‘ nicht unterbunden hatte. Aufgrund dieses Vorfalles fand die Kompetenz-Übertragung nicht statt. Der Regionalkommandeur der UNMIK-Polizei, der deutsche Polizeidirektor Jan Schuermann, war sehr bemüht, dass eine Kompetenzübertragung an die einheimische Polizei stattfindet. Er fühlte sich als Teil der Kosova-Polizei und sagte bezüglich der kurzfristig abgesagten ‚Transition Ceremony‘ folgendes: „Wir stehen also unter Bewährung“³¹⁷. In den Bereichen, wo die serbischen Enklaven existieren und insbesondere in Nord-Mitrovica war die Kompetenzübertragung hingegen nicht mal in Sicht. Selbst nach der Unabhängigkeit

³¹⁷ Hoher UNMIK-Polizeibeamte in Prishtina: Email vom 12.7.2005.

von Kosova und nach der Verabschiedung und Inkrafttreten des Polizeigesetzes Nr. 03/ L-035 vom 20. Februar 2008³¹⁸ war die UNMIK nicht daran interessiert, dass die Polizei in den serbischen Enklaven und insbesondere im Norden von Mitrovica den Kommando der Kosova-Polizei, die gemäß dem Polizeigesetz vom 20. Februar 2008 in Polizei der Republik von Kosova umgewandelt wurde, unterstellt wird.

Es sprach alles dafür, dass die internationale Gemeinschaft nichts unternehmen wollte, was gegen sie selbst verwendet werden konnte. Deshalb gab es kein Datenschutzgesetz und auch keinen Datenschutzbeauftragten. Die Mitarbeiter der internationalen Gemeinschaft waren selbst das Gesetz und genossen Immunität. Diese Immunitätsmöglichkeit wurde ihnen auch nach der Unabhängigkeit zugesichert, sodass sie weiterhin vor jeglicher strafrechtlicher Verfolgung geschützt sind, auch wenn sie während eines operationellen Einsatzes oder danach eine Straftat begehen würden. Das ist ein schlechtes Beispiel, wenn man berücksichtigt, dass selbst den Mitarbeitern des Europäischen Polizeiamtes (EUROPOL) gemäß Artikel 8 Abs. 4 des Protokolls vom 28. November 2002³¹⁹ Vorrechte und Immunität für ihre Amtshandlungen, die in Erfüllung der Aufgaben nach Art. 3a des Europol-Übereinkommens bei Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen geschehen, nicht gewährt werden.

Ein weiteres Beispiel fehlerhaften Vorgehens durch die internationale Gemeinschaft ist auch der Fall des Generals der TMK, Sali Veseli, der Kommandeur bei der UCK war. Er wurde von der internationalen Gemeinschaft wegen des Verdachts der Mordanstiftung an einem früheren UCK-Kommandeur am 7. Mai 2001 verhaftet und bis 26. Februar 2004 in Untersuchungshaft gehalten. Am 4. August 2006 wurde er (wegen desselben Vorwurfs) zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und am selben Tag verhaftet. In der Justizvollzugsanstalt hielt er sich bis zum 23. August 2007 auf, nachdem er in einem Berufungsverfahren gemäß der Entscheidung des Supremegerichts vom 22. August 2007, Az. AP-KZ 29/2007, freigesprochen wurde.³²⁰ Er wurde jahrelang von internationalen Richtern in Kosova in Untersuchungshaft gehalten, obwohl es keinerlei Beweise für die Mordbeteiligung gab. Die internationalen Richter sprachen das Urteil im Namen der Regierung von

³¹⁸ Polizeigesetz, a.a.O.

³¹⁹ Vgl. ABL. C 42 v. 15.2.2002, S. 8 ff.

³²⁰ Vgl. Klage des General Sali Veseli auf Schadenersatz vom 17.7.2008.

Kosova aus, sodass die Klage auf Schadenersatz nicht gegen die UNMIK-Verwaltung, sondern gegen die Regierung von Kosova gerichtet werden musste.³²¹

³²¹ Veseli, Sali, ehemaliger General bei der UCK und TMK: Gespräch vom 22.9.2008 in Prishtina.

9. Kosova und die internationale Gemeinschaft während und nach der Lösung der Statusfrage

Am 17. November 2005 verabschiedete das provisorische Parlament von Kosova eine Resolution mit der Nummer 02-845/05³²² für die Bekräftigung des politischen Willens des Volkes von Kosova für einen unabhängigen und souveränen Staat Kosova. Diese Resolution wurde von dem damaligen Parlamentspräsidenten Nexhat Daci unterschrieben und beinhaltet unter der Nummer 1 folgende Erklärung:

„Das Parlament von Kosova bekräftigt den Willen des Volkes von Kosova für einen unabhängigen und souveränen Staat Kosova“.

Weiter heißt unter der Nummer 9 der Resolution folgendes:

„Das Parlament Kosovos bekräftigt, dass der Wille des Volkes von Kosova für die Unabhängigkeit unverhandelbar ist“.

Am Ende dieser Resolution heißt es:

“Diese Resolution stellt die juristische und politische Grundlage für die Plattform der Delegation von Kosova für die Unabhängigkeit von Kosova dar“.

9.1 Statusverhandlungen

Serbien hat sich bei den Statusverhandlungen immer wieder auf unwahre Geschichten bezogen, um seine Ziele durchzusetzen. „In der Periode von 1892 bis 1918 wurden die serbischen Ansprüche auf albanisches Gebiet mit der Notwendigkeit eines Ausgangs zum Meer gerechtfertigt. Jetzt werden sie mit dem Bestehen der serbischen Kirchen und der serbischen Geschichte in Kosova

³²² Resolution Nr. 02-845/05 v. 17. November 2005 für die Bekräftigung des politischen Willens des Volkes von Kosova für ein unabhängiges und souveränes Staat von Kosova, in: Assembly of Kosovo, United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, UNMIK, Provisional Institutions of Self Government, unterschrieben vom Parlamentspräsidenten Nexhat Daci.

begründet.“³²³ Tatsache ist jedoch, dass fast alle heutigen orthodoxen Kirchen in Kosova schon lange dort waren, bevor die Serben in diese Gegend gekommen sind.

Nach dem Akademiemitglied Mark Krasniqi, der sich unter anderem auf serbische Wissenschaftler bezieht, sind die heutigen orthodoxen Kirchen in Kosova „während der byzantinischen Herrschaft in diesem von Albanern bewohnten Gebiet erbaut. Es sind also Denkmäler einer fremden Kultur, die sich Serbien lediglich angeeignet hat und heute der Welt als seine eigenen historischen Denkmäler präsentiert (J.Radonic, Rimska kurifa, 19950)“. ³²⁴ Weiter bezieht er sich auf den bekannten Historiker Konstantin Jirezek, welcher in seinen Buch vom 1952 in „Istorija Srbija I“ (übersetzt: Geschichte Serbiens I) bezeugt, dass „die serbischen Herrscher der Nemanjiden-Dynastie einige dieser Kirchen lediglich instand gesetzt oder erweitert haben, nicht jedoch von Grund auf gebaut“³²⁵ Diese Tatsache wird auch vom serbischen Wissenschaftler Pero Slitepcevic bestätigt, der im Jahr 1934 in der Zeitschrift „Ogledi“ beschrieb, „dass die Serben weder die Möglichkeiten noch architektonischen Fähigkeiten zum Bau solcher Kirchen gehabt haben, welche nicht die ihren sind, sondern aus einer Zeit stammen, in der sie noch nicht einmal in Kosova gewesen sind“³²⁶. Kosova ist immer von Albanern bewohnt gewesen und sie sind Ureinwohner des Balkans im Unterschied zu Serben, die Slawen sind und erst nach dem 7. Jahrhundert nach Christus auf dem Balkan, aus den russischen Karpaten kommend, siedelten. Die Albaner haben in Kosova immer über 95 % der Bevölkerung gestellt. Die Serben haben die Chance des Milosevics Regime ausgenutzt und ab Anfang der 90er Jahre aus den Kriegsgebieten (Kroatien und Bosnien und Herzegowina) nach Kosova ausgesiedelt, um die Arbeitsplätze der Albaner, die nach deren Vertreibung von ihren Arbeitsstellen ab 1991 frei wurden, zu besetzen.

Der kosovarische Ministerpräsident Agim Ceku sagte bei den Statusverhandlungen in Wien am 24. August 2006, wo auch Vertreter Serbiens anwesend waren, folgendes:

³²³ Ismajli, Rexhep: Die Albaner im ehemaligen Jugoslawien Jugoslawien haben das Recht auf Selbstbestimmung. Vertretung der Demokratischen Liga von Kosova in Stuttgart- LDK, Prishtina/Stuttgart 1993, S. 6.

³²⁴ Krasniqi, Mark, a.a.O., S. 13.

³²⁵ Ebenda.

³²⁶ Ebenda.

„When the first international people came in Kosova on 12th June 1999 they found nothing except ravage. As the Prosecution of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia stated' in the opening remarks of the indictment of six Serbian high former political and military officials indicted for war crimes in Kosova during 1999, Kosova deliberately became a country where for approximately one million civilian refugees, “there was no lace to return”. The infrastructure was ravaged totally, democracy and institutions collapsed 10 years before, and economy was used cruelly without any criteria and investments. Our citizens have had to find outstanding courage to reconstruct their houses, to decompensate the destroyed life, to recover their broken souls and minds, and above all to forgive and return the confidence. We had an extremely difficult duty at the time where each generation was affected by a level of violence or ethnic discrimination and where the fate of thousand missing persons remains totally enigmatic. (...) We have established state structures from zero. We have established municipal authorities, Assembly, Presidency, and Government that took over more responsibilities promptly. In addition other key institutions for an open society have been established - Ombudsperson, Central Election Commission, Kosova Judicial Institute, Independent Media Commission as well as local media. All these institutions are multiethnic. The employment of minorities within central institutions reached 11.4 %. Kosova Serbs are hired in the administrations of 28 municipalities. (...) Until 1999 the term 'rule of law' was unknown in Kosova. Security structures of that time tackled everything except providing security and similar it was for justice. Currently, 9.9% Judges and 9% Prosecutors are members of minority communities”³²⁷.

Nach acht Jahren UN-Verwaltung war es so weit, dass die UNO einen Schritt weiter gehen wollte und den ehemaligen Präsidenten von Finnland, Martti Ahtisaari zum ‚Special Envoy of the Secretary-General of the United Nations for the future status

³²⁷ Ceku, Agim: Address of the Prime Minister of Kosova at Vienna Meeting, July 24, 2006, ebenda.

process for Kosovo' ernannte, welcher eine Empfehlung zum künftigen Status von Kosova geben sollte. Nach vielen Verhandlungen legte der UN-Sonderbeauftragte Ahtisaari am 2. Februar 2007³²⁸ eine Empfehlung vor. Diese Empfehlung wurde von Serbien abgelehnt und von den Albanern angenommen, obwohl dieser Plan außer der Zustimmung zur Unabhängigkeit nicht den Erwartungen der albanischen Bevölkerung entsprach, da selbst diese Unabhängigkeit eine begrenzte und bewachte sein sollte. Am 26. März 2007³²⁹ wurde dann die endgültige Empfehlung von Ahtisaari mit kleinen Änderungen dem UN-Generalsekretär vorgelegt. Diese Ahtisaari-Empfehlung wurde wie „eine heiße Kartoffel in den Händen der Albaner“³³⁰ überlassen.

9.2 Erklärung der Unabhängigkeit von Kosova vom 17. Februar 2008 und die Rolle der internationalen Gemeinschaft

Die Unabhängigkeit von Kosova fand in Koordinierung zwischen der Kosova-Regierung, den USA und einigen EU-Staaten, die die Unabhängigkeit von Kosova unterstützten, statt. Eine besonders positive Rolle spielte in der entscheidenden Phase der Unabhängigkeit auch die ehemalige jugoslawische Republik Slowenien, die auch die EU-Präsidentschaft zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2008 inne hatte. Nachdem der serbische Außenminister Jeremic die Politik der USA am 12. Januar 2008 gegenüber dem slowenischen Außenminister, Dimitrij Rupel, kritisierte und Kosova als Teil Serbiens bezeichnete, antwortete der EU-Ratsvorsitzende Rupel, dass Milosevic Kosova zu einen Teil Serbiens gemacht hätte, „weil es vorher Teil des föderativen Systems der sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien gewesen ist.“³³¹ Eine wichtige Rolle spielte bei der Unabhängigkeit von Kosova insbesondere die amerikanische Außenministerin Condoleezza Rice, die am 12.

³²⁸ Vgl. Propozimi Gjithperfishires per Marreveshjen per Statusin e Kosoves, 2. Shkurt 2007 (Übersetzt: Allgemeine Empfehlung für die Übereinkunft des Statutes für Kosova, 2. Februar 2007, S. 55 (<http://www.ico-kos.org>, aufgerufen am 11.2.2010)).

³²⁹ Vgl. Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement vom 26.3.2007, in: United Nations, Security Council: S/2007/168/Add.1 (http://www.unosek.org/docref/Comprehensive_proposal-english.pdf, aufgerufen am 15.10.2009 und <http://www.unosek.org/unosek/al/statusproposal.html>, aufgerufen am 15.10.2009).

³³⁰ Konjufca, Glauk, Sprecher der Bürgerbewegung ‚Selbstbestimmung‘: Gespräch vom 10.3.2010 in Prishtina.

³³¹ Rupel, Dimitrij, in: Zeri i Dites, Tageszeitung: Kosoven do ta njohin te paret amerikanet, pastaj gjermanes (übersetzt: Zuerst werden Kosova die Amerikaner, dann die Deutschen anerkennen), Nr. 2394 vom 28.1.2010, S. 5.

Januar 2008 dafür war, dass die Erklärung und die Anerkennung der Unabhängigkeit von Kosova bereits im Januar 2008 stattfinden sollte, mit der Begründung, dass die USA genug gewartet hätten.³³² Der EU-Ratsvorsitzende, Dimitrij Rupel, beschreibt, dass in einem Treffen vom 6. Februar 2008, in dem er als EU-Ratsvorsitzender und slowenischer Außenminister, Massimo D' Alema (Italien), Bernard Kouchner (Frankreich), David Miliband (Großbritannien), Condeleezza Rice (USA), Jaap de Hoop Scheffer (NATO) und Frank-Walter Steinmeier (Deutschland) teilnahmen, alle Beteiligten auf Empfehlung des Vertreters Großbritanniens damit einverstanden waren, dass „die koordinierte Erklärung der Unabhängigkeit von Kosova am 17. Februar 2008 stattfindet, und gleich danach, am nächsten Tag, Kosova von der Mehrheit der Staaten anerkannt wird.“³³³

Die Unabhängigkeitserklärung von Kosova wurde dann, wie beim Treffen der EU und USA vom 6. Februar 2008 beschlossen, am 17. Februar 2008³³⁴ in Prishtina vom kosovarischen Parlament erklärt. Die Unabhängigkeitserklärung vom 17. Februar 2008 betont unter anderem:

1. *We, the democratically-elected leaders of our people, hereby declare Kosovo to be an independent and sovereign state. This declaration reflects the will of our people and it is in full accordance with the recommendations of UN Special Envoy Martti Ahtisaari and his Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement.*
2. *We declare Kosovo to be a democratic, secular and multi-ethnic republic, guided by the principles of non-discrimination and equal protection under the law. We shall protect and promote the rights of all communities in Kosovo and create the conditions necessary for their effective participation in political and decision-making processes.*
3. *We accept fully the obligations for Kosovo contained in the Ahtisaari Plan, and welcome the framework it proposes to guide Kosovo in the years ahead. We shall implement in full those*

³³² Ebenda.

³³³ Rupel, Dimitrij, in: Zeri i Dites, Tageszeitung: Disa kishin pritur qe BE-ja, si e tere, do ta njohe kosoven (übersetzt: Einige hatten erwartet, dass die EU als Gesamtinstitution Kosova anerkennt), Nr. 2395 vom 29.1.2010, S. 5.

³³⁴ Deklarata e Pavaresise se Kosoves (übersetzt: Unabhängigkeitserklärung von Kosova): http://www.assembly-kosova.org/common/docs/Dek_Pav_sh.pdf, aufgerufen am 18.10.2008.

obligations including through priority adoption of the legislation included in its Annex XII, particularly those that protect and promote the rights of communities and their members. (...).

11. We express, in particular, our desire to establish good relations with all our neighbours, including the Republic of Serbia with whom we have deep historical, commercial and social ties that we seek to develop further in the near future. We shall continue our efforts to contribute to relations of friendship and cooperation with the Republic of Serbia, while promoting reconciliation among our people”.

Die Unabhängigkeitserklärung enthält die Wünsche der internationalen Gemeinschaft und wurde vorher *nicht* vor dem Parlament diskutiert. Die Formulierung dieser Erklärung gilt als Alleingang des kosovarischen Ministerpräsidenten Hashim Thaqi, welcher die Wünsche der westlichen Staaten, die die Unabhängigkeit unterstützt haben, im vollen Umfang berücksichtigt hat. Selbst die Unabhängigkeitserklärung wurde von ihm gelesen, nicht aber vom Präsidenten Fatmir Sejdiu oder dem Parlamentspräsidenten Jakup Krasniqi.

9.2.1 Die Anerkennung der Unabhängigkeit von Kosova

Unmittelbar nach der Erklärung der Unabhängigkeit von Kosova vom 17. Februar 2008 erfolgte die Anerkennung der Republik Kosova als unabhängiger und souveräner Staat durch zahlreiche Staaten. Die Annerkennung der Republik Kosova fand in der Reihenfolge wie folgt statt:

Nr.	Staat	Tag der Annerkennung	Nr.	Staat	Tag der Annerkennung
1	Vereinigte Königreich	18.02.2008	41	Tschechien	21.05.2008
2	Frankreich	18.02.2008	42	Liberia	30.05.2008
3	Vereinigte Staaten von Amerika	18.02.2008	43	Sierra Leone	13.06.2008
4	Türkei	18.02.2008	44	Kolumbien	06.08.2008
5	Albanien	18.02.2008	45	Belize	07.08.2008
6	Afghanistan	18.02.2008	46	Malta	21.08.2008
7	Costa Rica	18.02.2008	47	Samoa	15.09.2008

8	Australien	19.02.2008	48	Portugal	07.10.2008
9	Senegal	19.02.2008	49	Montenegro	09.10.2008
10	Lettland	20.02.2008	50	Mazedonien	09.10.2008
11	Deutschland	20.02.2008	51	Vereinigte Arabische Emirate	14.10.2008
12	Estland	21.02.2008	52	Malaysia	14.10.2008
13	Italien	21.02.2008	53	Mikronesien	05.12.2008
14	Dänemark	21.02.2008	54	Panama	16.01.2009
15	Luxemburg	21.02.2008	55	Malediven	19.02.2009
16	Peru	22.02.2008	56	Palau	09.03.2009
17	Belgien	24.02.2008	57	Gambia	09.04.2009
18	Polen	26.02.2008	58	Saudi-Arabien	20.04.2009
19	Schweiz	27.02.2008	59	Komoren	19.05.2009
20	Österreich	28.02.2008	60	Bahrain	19.05.2009
21	Irland	29.02.2008	61	Jordanien	05.07.2009
22	Schweden	04.03.2008	62	Dominikanische Republik	11.07.2009
23	Niederland	04.03.2008	63	Neuseeland	09.11.2009
24	Island	05.03.2008	64	Malawi	16.12.2009
25	Slowenien	05.03.2008	65	Mauretanien	12.01.2010
26	Finnland	07.03.2008	66	Königreich Swasiland	12.04.2010
27	Japan	18.03.2008	67	Republik Vanuatu	28.04.2010
28	Kanada	18.03.2008			
29	Monako	19.03.2008			
30	Ungarn	19.03.2008			
31	Kroatien	19.03.2008			
32	Bulgarien	20.03.2008			
33	Lichtenstein	25.03.2008			
34	Südkorea	28.03.2008			
35	Norwegen	28.03.2008			
36	Marschallinseln	17.04.2008			
37	Nauru	23.04.2008			
38	Burkina Faso	24.04.2008			
39	Litauen	06.05.2008			
40	San Marino	11.05.2008			

Abbildung 34: Unabhängigkeitsanerkennung nach Reihenfolge. Stand 15.2.2010³³⁵ und 6.5.2010³³⁶

9.3 Kosova-Verfassung und die Gründung des Verfassungsgerichts

Selbst während des UN-Protectorats gab es trotz der Existenz kosovarischer Übergangsinstitutionen (Parlament, Präsident und Regierung) keine Verfassung in Kosova. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass Kosova kein unabhängiger Staat sei und deshalb auch keine Verfassung haben kann. Stattdessen gab es einen Verfassungsrahmen für die Übergangselbstverwaltung vom 15. Mai 2001,³³⁷ welche als eine Art Verfassung für Kosova diente. Der Verfassungsrahmen sah die Gründung von Sicherheitsinstitutionen in Kosova nicht vor. Die Verfassung von

³³⁵ Vgl. <http://www.president-ks.gov.net/?id=5,67,67,67,a,748>, aufgerufen am 15.2.2010.

³³⁶ Vgl. <http://www.mfa-ks.net/?page=1,33>, aufgerufen am 6.5.2010.

³³⁷ Vgl. Sopjani, Enver, a.a.O., S. 132-174.

Kosova³³⁸ sah unter Artikel 162 vor, dass die Verfassung nicht sofort, sondern erst am 15. Juni 2008 Inkrafttreten konnte. Das stellte eine nicht gewöhnliche Besonderheit dar.

Die Verfassung von Kosova sah unter Artikel 161 Nr. 2 vor, dass das Parlament das alte Mandat bis zu den ersten Wahlen nach Inkrafttreten der Verfassung behält. Artikel 18 der Verfassung sieht auch die Möglichkeit der Annahme von internationalen Vereinbarungen mit 2/3 der Mehrheit vor sowie legt fest, dass per gleicher Wahl auch den Rücktritt von internationalen Vereinbarungen ermöglicht. Artikel 19 Nr. 1 legt fest, dass die internationalen Vereinbarungen, die von der Republik Kosova ratifiziert wurden, Teil des juristischen Innenrechtssystems von Kosova werden. Nr. 2 des Artikels 19 legt weiter fest, dass die ratifizierten internationalen Vereinbarungen Vorrang vor den Gesetzen von Kosova haben.

Das Verfassungsgericht existierte vor der Unabhängigkeit von Kosova nicht, obwohl es bereits seit 2001 einen UN-Verfassungsrahmen für Kosova gab. Der Verfassungsrahmen von 2001 sah also die Gründung eines Verfassungsgerichts nicht vor, sodass alle Aufgaben, die das Verfassungsgericht normalerweise zu erledigen hätte, vom kosovarischen Supremgericht erledigt wurden. Erst per Kosova-Verfassung von 2008³³⁹ wurde unter Kapitel VIII Artikel 122 die Gründung des Verfassungsgerichts vorgesehen. Das Verfassungsgericht ist danach vollkommen unabhängig und die letzte Instanz der Republik Kosova für die Interpretation der Verfassung und der Übereinstimmung der Gesetze mit der Verfassung. Gemäß Artikel 113 Nr. 2 haben das Parlament, der Präsident, die Regierung und der Ombudsperson von Kosova das Recht das Verfassungsgericht einzuschalten.

Die Möglichkeit, sich an das Verfassungsgericht zu wenden, wird auch Gemeinden unter Nr. 4, Abgeordneten des Parlaments von Kosova, wenn sich mehr als 10 Abgeordnete (gegen die Gesetze des Parlaments) und unter Nr. 5 sich mehr als 30 Abgeordnete (gegen den Präsidenten) zusammenschließen und an das Verfassungsgericht wenden. Privatpersonen wird gemäß Nr. 7 des Artikels 122 ermöglicht, sich an das Verfassungsgericht zu wenden, wenn sie der Meinung sind, dass ihre Rechte, die ihnen per Verfassung garantiert wurden, verletzt wurden. Eine Einschaltung des Verfassungsgerichts durch Privatpersonen ist danach nur dann möglich, wenn alle anderen juristischen Wege ausgeschöpft wurden.

³³⁸ Vgl. Kushtetuta e Republikës së Kosovës (übersetzt: Verfassung der Republik Kosova), a.a.O.

³³⁹ Ebenda.

Die Zusammensetzung und das Mandat des Verfassungsgerichts wurden im Artikel 114 festgelegt. Gemäß Artikel 114 Nr. 1 setzt sich das Verfassungsgericht aus neun Richtern zusammen, die unter anderem eine Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren haben müssen. Die Verfassungsrichter werden nach Empfehlung des Parlaments durch den Präsidenten der Republik Kosova für ein Mandat von neun Jahren, ohne Möglichkeit einer Wiederwahl, ernannt. Die Empfehlung von sieben Verfassungsrichtern erfolgt per 2/3 der anwesenden Abgeordneten und die zwei weiteren Verfassungsrichter werden empfohlen, wenn die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten dafür stimmt. Der Präsident des Verfassungsgerichts und sein Vertreter werden per Geheimwahl für drei Jahre durch die Verfassungsrichter gewählt.

Gemäß Artikel 115 wird durch das Verfassungsgericht ein Jahresbericht veröffentlicht und gemäß Artikel 116 sind die Entscheidungen des Verfassungsgerichts zwingend für die Gerichte und alle Personen und Institutionen der Republik Kosova. Die Verfassungsrichter können durch den Präsidenten nur entlassen werden, wenn sie schwere Verbrechen begehen und ihre schwere Aufgaben verfehlen und aus diesen Gründen 2/3 der Verfassungsrichter eine Entlassung empfehlen. Sonst genießen die Verfassungsrichter gemäß Artikel 117 Immunität vor Strafverfolgung, Zivilklagen und Entlassung wegen ihrer Entscheidungen und Äußerungen innerhalb ihres Aufgabenbereichs

Am 26. Juni 2009, nach fast 16 Monaten Unabhängigkeit, wurden 8 von 9 Richtern des Kosova-Verfassungsgerichts durch den Präsidenten von Kosova, Fatmir Sejdiu, vereidigt, in welcher Zeremonie der Leiter der ICO, Piter Faith, der Leiter der EU-Mission/EULEX, Iv de Karmabon sowie Botschaftsvertreter der befreundeten Staaten teilnahmen. Ihren Eid leisteten folgende Richter:

1. Enver Hasani
2. Iliriana Islami
3. Gjyleta Mushkolaj
4. Kadri Kryeziu
5. Ivan Cukalovic (Minderheit)
6. Altay Suroy (Minderheit)
7. Robert Karolan, USA
8. Almiro Simoes Rudrigues, Portugal.

Snezana Botusharov-Doisheva aus Bulgarien fehlte nach dem Leiter der ICO aus „objektiven Gründen“. Der ICO-Leiter, Piter Faith, sagte, dass nach Socrates zu einem Richter folgendes gehöre:

*„mit Anstand zuzuhören, mit Besonnenheit zu antworten, mit Reinheit zu untersuchen und unparteiisch zu entscheiden“.*³⁴⁰

9.4 Rolle der internationalen Gemeinschaft nach der Erklärung der Unabhängigkeit Kosovos

9.4.1 UNO/UNMIK

Die Ahtisaari-Empfehlung vom 26. März 2007 sah die Unabhängigkeit von Kosova und die Auflösung der UNMIK-Mission vor. Obwohl das Parlament von Kosova am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit erklärte und die Unabhängigkeit von den wichtigsten Staaten des Westens anerkannt wurde und eine EU-Mission, die EULEX, in Kosova tätig werden sollte, um die Unabhängigkeit von Kosova durch rechtsstaatliche Unterstützung voranzutreiben, lehnte die UNO ab, ihre Mission in Kosova aufzulösen. Stattdessen gab die UNMIK eine Restrukturierung der UNMIK-Mission bekannt und die meisten Kompetenzen an die EULEX-Mission ab. Die erklärte Unabhängigkeit von Kosova lehnte UNMIK auch ab.

Die Institutionen von Kosova lehnten die Autorität der UNMIK-Mission nach Inkrafttreten der Kosova-Verfassung ab. Nach zahlreichen Anträgen des UNMIK-Leiters Lamberto Zannier, einen Termin beim Präsidenten der Republik Kosova zu bekommen, fand am 22. April 2009 ein Treffen mit dem Präsidenten Fatmir Sejdiu statt, welcher vom UNMIK-Leiter verlangte, dass diese Mission unverzüglich rekonstruiert werden sollte, da die UNMIK-Mission überholt sei und diese nicht mehr Kosova vertreten könne.³⁴¹

Der UNMIK-Sprecher, Rasel Gikie erklärte am 22. Januar 2010, fast zwei Jahre nach der Unabhängigkeit von Kosova, dass die reorganisierte UN-Mission,

³⁴⁰ Vgl. Zeri i Dites, Tageszeitung: Betohe gjyketesit e mbrojtjes se kushtetuesmerise (übersetzt: Die Richter des Verfassungsschutzes werden beeidigt), Nr. 2209 vom 28.5.2009, S. 3.

³⁴¹ Vgl. Sejdiu i thot Zanierit se UNMIK-u s' mund ta perfaqesoje me Kosoven (übersetzt: Sejdiu sagt dem Zanier, dass die UNMIK Kosova nicht vertreten kann), in: Zeri i Dites, Tageszeitung, Nr. 2156 vom 23.4.2009, S.3.

UNMIK, seit 2009 außer des Beobachtungs- und Berichts-Statuts in Kosova auch eine administrative Rolle in Nord-Mitrovica ausübe. Er erklärte, dass die UNO ihre Tätigkeit in Kosova konform mit der UN-Resolution 1244 weiter auszuüben gedenke. Dazu erklärte er, dass die Entscheidung über das Ende der UN-Mission nur der UN-Sicherheitsrat treffen könne.³⁴² Andererseits erklärten die kosovarischen Institutionen, dass die Mission der UNMIK in Kosova beendet sei und als unerwünscht betrachtet werde. Es findet daher nach Inkrafttreten der Kosova-Verfassung keinerlei Zusammenarbeit zwischen den kosovarischen Institutionen und der UNMIK-Mission statt.

Der Leiter der Grenzpolizei von Kosova, General Behar Selimi, der am 6. April 2010 zum Generaldirektor der Kosova-Polizei ernannt wurde, erklärte am 12. März 2010, dass die Polizei von Kosova keinerlei Beziehungen zur UNMIK pflege. Er fügte hinzu, dass UNMIK die Kommunikation mit der Polizei von Kosova über die EULEX fortsetze.³⁴³ Nach Installierung der EULEX-Mission in Kosova stellte also nicht nur die Regierung von Kosova die Zusammenarbeit mit der UNMIK ein, sondern auch die Kosova-Polizei.

9.4.2 KFOR

Die KFOR hatte in Kosova auch im September 2009, nach einem Jahr nach der Kosova- Unabhängigkeit, rund 13.000 Soldaten aus 33 Ländern in Kosova stationiert. Bei der KFOR-Kommandoübernahme durch den deutschen General Markus Bentler erklärte der US-Admiral Mark Fitzgerald, dass zum Jahreswechsel 2010 die Gesamtstärke der KFOR auf weniger als 10.000 Soldaten gesenkt werde.³⁴⁴ Bei dem Besuch des US-Admirals Fitzgerald in Kosova erklärte der KFOR-Kommandeur, der deutsche General Markus Bentler, in einer Pressekonferenz in Prishtina am 18. Februar 2010, dass die KFOR-Truppenstärke auf rund 10.000 Soldaten abgesenkt worden sei und kündigte eine weitere Senkung der KFOR-Truppe an³⁴⁵. Wichtig zu erwähnen ist, dass die KFOR-Truppe zwar von der NATO

³⁴² Vgl. Bota Sot: UNMIK-u nuk heq dore nga roli administrative ne Mintrovicen veriore, Nr. 5238 v. 23.1.2010, S. 7.

³⁴³ Selimi, Behar, Head of Kosova Bord Police, a.a.O.

³⁴⁴ http://www.rp-online.de/politik/ausland/Deutschland-uebernimmt-Kommando-ueber-Nato-Truppen_aid_755181.html, aufgerufen am 17.2.2010.

³⁴⁵ Vgl. <http://www.rtklive.com/new/>, aufgerufen am 19.2.10, vgl. auch: RTK- Morgennachrichten: "Miremengjesi Kosove" (übersetzt: Guten Morgen Kosova).

geführt wird, daran aber auch Staaten, die keine NATO-Mitglieder sind, teilnehmen. Der KFOR-Kommandeur, Markus Bentler, sagte am 24. Februar 2010 in Prishtina, dass der Hauptfokus der KFOR im Norden von Kosova sein wird, „da es dort ein Potenzial für Unruhen gibt“.³⁴⁶ Er erklärte dazu, dass die KFOR die Integrität des Landes beschützen werde.³⁴⁷ Aus dieser Erklärung war zu entnehmen, dass KFOR die Unabhängigkeit von Kosova respektieren und somit die Integrität von Kosova beschützen wird. Andererseits erklärte der KFOR-Kommandeur Markus Bentler am 7. März 2010 in Prishtina, dass KFOR in Kosova gemäß UN-Resolution 1244 tätig und „neutral gegenüber dem Status“³⁴⁸ sei. Die Bezeichnung der Neutralität ist jedoch, sowohl von der Seite der NATO/KFOR als auch der EULEX-Mission, eine Bezeichnung, um die Politiker und die albanische Bevölkerung in Kosova zufrieden zu stellen, kann jedoch nicht anders als eine Ablehnung betrachtet werden, weil eine Neutralität nur von außerhalb in Frage kommen könnte, jedoch nicht, wenn beide Missionen in Kosova aktiv sind. Deshalb ist die „Neutralität“ der NATO/KFOR als Ablehnung der Unabhängigkeit von Kosova zu bezeichnen, was als eine weitere kontroverse Handlung der internationalen Gemeinschaft zu bezeichnen ist, wenn man berücksichtigt, dass die KFOR den Aufbau und die Aufsicht der „Security Force of Kosova“ übernommen hat, die nach der Unabhängigkeit von Kosova gegründet wurde und als Ergebnis der Ahtisaari-Empfehlung und der Verfassung von Kosova entstanden ist.

9.4.3 Internationaler Zivilvertreter

Am 28. Februar 2008, nach der Erklärung der Unabhängigkeit von Kosova, wurde in Wien/Österreich die Internationale Führungsgruppe für Kosova (ISG) gegründet, die als Aufgabe die Unterstützung einer demokratischen Entwicklung von Kosova in den nächsten Jahren hat. Diese Internationale Führungsgruppe besteht aus folgenden 25 Staaten: Österreich, Belgien, Bulgarien, Norwegen, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Kroatien, Deutschland, Ungarn, Estland, Holland, Italien, Dänemark, Polen, Litauen, Slowenien, Schweiz, Tschechien, Schweden, Türkei, Lettland,

³⁴⁶ RTK- Morgennachrichten vom 25.2.2010 um 8:00 Uhr.

³⁴⁷ Ebenda.

³⁴⁸ Bentler, Markus: Interview mit dem KFOR-Kommandeur, General Markus Bentler: Ich werde die SFK nicht bestrafen, in: Lajm, Tageszeitung Nr. 1670 vom 8.3.2010, S.2 f.

Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien und Irland³⁴⁹. Die ISG bezieht sich auf die so genannte Ahtisaari-Empfehlung vom 26. März 2007, welche die Gründung einer Internationalen Führungsgruppe vorsah. Mit der Gründung der ISG wurde Pieter Feith als Internationaler Zivilvertreter (ICR) ernannt, der gleichzeitig mit der Gründung eines Internationalen Zivilbüros in Kosova (ICO) unter seiner Führung beauftragt wurde. Dieses Büro sollte ihm bei der Umsetzung seines Auftrages behilflich sein.³⁵⁰ Bereits die vorläufige Ahtisaari-Empfehlung vom 2. Februar 2007 sah vor, dass die Macht und die Kompetenzen des Internationalen Zivilvertreters und des EU-Sonderbeauftragten (ICO) ein und derselben Person übertragen werden sollten.³⁵¹ Die endgültige Ahtisaari-Empfehlung, genannt, 'Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement' (CSP), wurde dem UN-Generalsekretär am 26. März 2007³⁵² vorgelegt.

Das Parlament von Kosova hat in der Unabhängigkeitserklärung vom 17. Februar 2008³⁵³ die volle Umsetzung der Empfehlung des Präsidenten Ahtisaari vom 26. März 2007 zugesagt und gleichzeitig die internationale Präsenz,³⁵⁵ mit eingeschlossen das Internationale Zivilbüro (ICO), eingeladen, die Umsetzung der Ahtisaari-Empfehlung zu überwachen. Davor, am 4. April 2007, hatte das Parlament von Kosova die Empfehlung akzeptiert und betont, dass die Umsetzung dieser Empfehlung eine gesetzliche Verpflichtung sein wird. Die Bestimmungen dieser Empfehlung wurden auch in der Kosova-Verfassung vom 9. April 2008 sowie in den danach folgenden Gesetzen von Kosova aufgeführt. Die Verfassung der Republik Kosova war am 2. April 2008 vom Internationalen Zivilvertreter angenommen worden und trat am 15. Juli 2008 in Kraft.³⁵⁶ Die Europäische Union hatte bereits am 4. Februar 2008 Pieter Feith zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union ernannt, sodass er mit der Ernennung vom 28. Februar 2008 zum Internationalen

³⁴⁹ Vgl. <http://www.ico-ks.org/en/isg.html>, aufgerufen am 14.2.2010.

³⁵⁰ Vgl. Pressemitteilung: Erstes Treffen der Internationalen Führungsgruppe für Kosova (ISG) vom 28. Februar 2008, Wien, Österreich (<http://ico-ks.org/pdf/ISG.pdf>, aufgerufen am 15.2.2010).

³⁵¹ Vgl. Propozimi Gjithperfishires per Marreveshjen per Statusin e Kosoves, 2. Shkurt 2007 (Übersetzt: Allgemeine Empfehlung für die Übereinkunft des Statutes für Kosova, 2. Februar 2007, a.a.O., S. 55).

³⁵² Vgl. Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement vom 26.3.2007, a.a.O.

³⁵³ Vgl. Unabhängigkeitserklärung vom 17.2.2008 (<http://www.kuvendikosoves.org>, aufgerufen am 11.1.2009).

³⁵⁵ Gemeint sind die Staaten, die die Unabhängigkeit von Kosova akzeptieren, da die Ahtisaari-Empfehlung die überwachte Unabhängigkeit vorsieht.

³⁵⁶ Vgl. <http://www.ico-kos.org>, aufgerufen am 10.2.2010.

Zivilvertreter eine doppelte Rolle bekam (vgl. Der Sonderbeauftragte der EU unter der Nr. 10.1).

Die Internationale Führungsgruppe erklärte in ihrem 6. Treffen am 21. November 2008 in Brüssel:

„ISG heißt die Einrichtung der vorgesehenen EULEX-Mission auf dem ganzen Territorium von Kosova willkommen. ISG betont die Wichtigkeit der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit. Die ISG unterstützt die Absicht, dass EULEX in Übereinstimmung mit dem institutionellen und juristischen Rahmen, der in Kosova seit dem 15. Juni 2008 in Kraft ist, handelt“³⁵⁷.

Die Internationale Führungsgruppe begrüßte bei ihrem 1. Treffen in Wien am 8. Februar 2010 den kosovarischen Ministerpräsident Hashim Thaqi, welcher bei diesem Treffen wiederholte, dass er sich weiter für die volle und rechtzeitige Umsetzung der Ahtisaari-Empfehlung (CSP) einsetzen werde. Weiter heißt es:

“The ISG welcomes the significant progress made with respect to CSP implementation over the last two years, in the crucial tasks of establishing institutions as well as a multi-ethnic and democratic Kosovo. Whilst solid foundations are now in place, a number of outstanding issues still need to be addressed to ensure full and timely implementation of the CSP.”³⁵⁸

Die Internationale Führungsgruppe behandelte auch die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität in Kosova. Dort heißt es:

“The ISG believes Kosovo urgently needs to make further progress in the fight against corruption, organised crime, in improving administrative capacity and in establishing the Rule of Law, including in northern Kosovo. Significant progress on governance issues will be critical to ensuring that the upcoming European

³⁵⁷ Das 6. Treffen der Internationalen Gruppe für Kosova vom 21. November 2008, Brüssel, Belgien (<http://www.ico-kos.org/d/081121/ISG/Statement/Al.pdf>, aufgerufen am 18.12.2009).

³⁵⁸ Tenth meeting of the International Steering Group for Kosovo, 8. February 2010, Vienna, Austria

*Commission Progress Report will send the positive signal of Kosovo's advancement towards its European perspective that the people of Kosovo expect. The ISG calls for continued close cooperation between the Government of Kosovo and EULEX*³⁵⁹.

In einer Pressemitteilung vom 2. Februar 2010³⁶⁰ gab die ICO in Prishtina bekannt, dass der Internationale Zivilvertreter eine Gruppe von 14 Mitgliedern ernannt hatte, die die Gründung einer neuen Gemeinde in Nord-Mitrovica vorbereiten sollte. Dieser Gruppe gehören danach auch ein Vertreter vom Ministerium für Lokalverwaltung, einer der Gemeinde Mitrovica und einer vom Internationalen Zivilbüro (ICO) an. Damit wolle man eine neue Gemeinde in Nord-Mitrovica gründen, mit dem Ziel „einer positiven, stabilen, sicheren und prospektiven Zukunft für Menschen, die dort leben“³⁶¹.

Die Ahtisaari-Empfehlung bzw. die CSP vom 26. März 2007³⁶² sah unter § 5 Nr. 5.1 und 5.2 folgendes vor:

„5.1 Based upon the recommendations of the ICR, the International Steering Group shall establish benchmarks for a periodical review of the mandate of the ICR, and shall conduct a full review of the powers of the ICR no later than two years after the entry into force of this Settlement, with a view to gradually reducing the scope of the powers of the ICR and the frequency of intervention.

5.2 The mandate of the ICR shall be terminated when the International Steering Group determines that Kosovo has implemented the terms of this Settlement.”

Der Plan des Internationalen Zivilvertreters und der Regierung von Kosova, die Hand des Gesetzes auch nach Norden zu strecken, fand bei der EU aber kein Gehör. Die EU erklärte, dass dies kein Teil dieses Planes bzw. dieser Strategie sei. Dadurch

(<http://www.ico-kos.org/d/100208/ISG/Statement/English.pdf>, aufgerufen am 11.2.2010).

³⁵⁹ Ebenda.

³⁶⁰ Pressemitteilung der ICO vom 5. Februar 2010, Nr. 01/2010 (<http://www.ico-ks.org/d/100205/MN/MPT/appointments/Albanian.pdf>, aufgerufen am 11.2.2010).

³⁶¹ Ebenda.

³⁶² Vgl. Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement vom 26.3.2007, a.a.O.

wurde dieser Plan abgelehnt und die serbischen Enklaven im Norden zu weiteren illegalen Aktivitäten ermutigt.

9.5 Das Verhalten von Serbien und den Nachbarstaaten nach der Unabhängigkeit von Kosova

Die Nachbarstaaten reagierten bezüglich der Unabhängigkeit von Kosova unterschiedlich. Im Unterschied zu Albanien, das die Unabhängigkeit von Kosova am 18. Februar 2008, d.h. am nächsten Tag anerkannte, fand die Anerkennung der Unabhängigkeit von Kosova durch die beiden Nachbarstaaten Makedonien und Montenegro erst am 9. Oktober 2008 statt (vgl. Nr. 9.2.1 bzw. Abbildung 34).

Serbien dagegen lehnt weiterhin die Unabhängigkeit von Kosova ab und arbeitet in alle Richtungen, um weitere Anerkennungen der Unabhängigkeit von Kosova zu verhindern. Der serbische Außenminister Vuk Jeremic erklärte am 17. Februar 2010 gegenüber die Belgrader Zeitung ‚Blic‘, dass der diplomatische Krieg Serbiens gegen Kosova drei Prioritäten habe:

1. *Verhinderung weiterer Anerkennung von Kosova als unabhängigen Staat,*
2. *Verhinderung der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und*
3. *die internationale Gemeinschaft auf angebliche Menschenrechtsverletzung und insbesondere auf die angeblich begrenzte freie Bewegungsmöglichkeit in Kosova aufmerksam zu machen.*³⁶³

Die serbische Propaganda, die auf Erfindungen beruht, war auch in der Zeit des Milosevic-Regimes an der Tagesordnung. Dass dieses Verhalten für Serben nicht neu ist, wurde sogar 1914 bestätigt, als der bekannte serbische Sozialist Dimitrije Tucovic und seine Genossen beschrieben, „wie Serbien während der Balkankriege Kosova und ganz Albanien besetzt, gebrandschatzt und an der unschuldigen albanischen Bevölkerung unerhörte Massaker begangen hat. Gleichzeitig betrieb es

in Europa Tag für Tag Propaganda und bezichtigte die Albaner, sie begingen Verbrechen an der serbischen Armee“³⁶⁴

Das Mitglied der Wissenschaftsakademie von Kosova, Mark Krasniqi, sagte am 15. Oktober 1992 vor dem belgischen Parlament in Brüssel, dass „selbst der Ideologe Großserbiens, das Akademiemitglied Jovan Cvijic (1910) geschrieben hat, dass die Serben in Kosova immer eine kleine Minderheit, rund 5 % der Gesamtbevölkerung, ausgemacht haben“.³⁶⁵ Das Akademiemitglied Mark Krasniqi zitierte aus der Belgrader Zeitschrift „Vreme“ vom 9. Dezember 1991 den in Schweden lebenden Stefan Dedijer, der sagt: „Die chauvinistische Vision serbisch-hegemonistischer Politik meint, die Serben müssten über alle anderen Völker in Jugoslawien herrschen, um aus Jugoslawien das zu machen, was sie aus Kosova gemacht haben - einen Polizeistaat“.³⁶⁶ Krasniqi bezieht sich auf die Aussage eines anderen serbischen Akademiemitglieds, Mica Popovic, der Folgendes zum Ausdruck gebracht hatte:

*„Serben sind nicht an Demokratie gewöhnt, so dass sie in diesem Bereich viel zu lernen haben (...). Das serbische Volk neigt dazu, von sich selbst sehr viel besser zu denken, als statthaft ist (...). Die Serben sind allen Ernstes überzeugt und glauben, dass auch der Herrgott ein Serbe ist“.*³⁶⁷

Krasniqi sagt diesbezüglich:

„So denken die Serben denn auch, das Geschick des albanischen Volkes müsse in ihren Händen liegen und seine historischen und ethnischen Gebiete müssten serbisches Eigentum sein. Um diesen Traum und ihre fortwährende Agonie zu verwirklichen, stellen sie unglaublichste Lügen auf und setzen einen unerhörten Terror und Völkermord am albanischen Volk in Gang. Gewalt und Lüge sind ein dauerhaftes Prinzip serbischer Politik, wie es auch Dorica Cosic

³⁶³ Vgl. Jeremic: Tri prioritete te luftes per Kosoven (übersetzt: Drei Prioritäten des Kampfes für Kosova), in: <http://www.rtklive.com/new/?cid=news>, aufgerufen am 18.2.2010.

³⁶⁴ Krasniqi, Mark, a.a.O., S. 9.

³⁶⁵ Ebenda, S. 19.

³⁶⁶ Ebenda, S. 22.

³⁶⁷ Ebenda, S. 22.

höchstpersönlich sagt: „Die Lüge ist eine Form unseres Patriotismus und ein Zeugnis unserer natürlichen Intelligenz. Wir lügen kreativ, phantastisch, erfindungsreich“ (in der Aphorismenzyklopädie „Velika Epohina enciklopedija aforizama“, Zagreb, 1968, S. 264, entnommen Cosic's Roman „Seobe“).³⁶⁸

Diese Lügenstrategie wurde auch am 17. Februar 2010 vom serbischen Außenminister, Vuk Jeremic, bestätigt, als er gegenüber der Belgrader Tageszeitung vom 18. Februar 2010 sagte, dass alle serbischen Botschafter als Aufgabe bekommen hätten, die befreundeten Staaten ausführlich über die Menschenrechtsverstöße in Kosova zu informieren,³⁶⁹ obwohl die Realität in Kosova gänzlich anders aussieht und die Minderheiten dort wie in keinem Staat der Welt auch verfassungsrechtlich sehr privilegiert sind.

Ein weiteres Problem stellt auch die Tatsache dar, dass bei den Serben immer noch keine tatsächliche Trennung zwischen Kirche und Politik bzw. Religion und Staat stattgefunden hat. Das serbische Volk wird sowohl von der Politik als auch der orthodoxen Kirche sehr stark manipuliert und negativ beeinflusst.

9.6 Zusammenfassung

Präsident Martti Ahtisaari wurde als Sonderbeauftragter des Un-Generalsekretärs ernannt, um eine Empfehlung für den künftigen Status von Kosova zu geben. Nach Erhalt der Empfehlung wurde diese vom UN-Generalsekretär per Schreiben vom 26. März 2007 dem UN-Sicherheitsrat vorgelegt. Diese Empfehlung wurde von Serbien abgelehnt, sodass eine automatische Ablehnung im Sicherheitsrat durch Serbiens Verbündeten Russland kam. Die Empfehlung wurde also von dem UN-Sicherheitsrat nicht per Resolution angenommen, sodass diese keine internationale Rechtsgrundlage oder Verpflichtung darstellt. Diese Empfehlung räumte der serbischen Minderheit wie in keinem Land der Welt Rechte ein, damit diese Empfehlung sowohl von Serbien als auch Russland und China angenommen werden sollte. Diese Empfehlung wurde trotz der Ablehnung von Serbien und dessen

³⁶⁸ Ebenda, S. 22-23.

³⁶⁹ Vgl. Vgl. Jeremic: Tri prioritete te luftes per Kosoven (übersetzt: Drei Prioritäten des Kampfes für Kosova, ebenda.

Verbündeten von der kosovarischen Seite akzeptiert. Die kosovarischen Institutionen verpflichteten sich sogar per Unabhängigkeitserklärung und Verfassung zur vollen Umsetzung dieser Ahtisaari-Empfehlung, obwohl diese Empfehlung keine richtige Unabhängigkeit von Kosova vorsah, da die vorgesehene internationale Präsenz weiterhin Exekutivvollmächte besitzt und dadurch sowohl die Souveränität und Integrität der Republik Kosova in Frage gestellt wird.

Die Fehler des Jahres 1999 haben sich wiederholt, als das Rambouillet-Abkommen von Serbien abgelehnt wurde, obwohl dieses Abkommen die militärische Intervention gegen Serbien und Montenegro verhindern wollte und Kosova nur eine erweiterte Autonomie zusprach. Serbien lehnte damals das Abkommen ab, die NATO griff Serbien und Montenegro militärisch an und die serbisch-montenegrinischen Sicherheitskräfte wurden aus Kosova vertrieben. Trotzdem wurde durch die UN-Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 das von Serbien vor dem NATO-Luftangriff abgelehnte Rambouillet-Abkommen faktisch übernommen und Kosova wurde unter UNO-Verwaltung gestellt, was aber ein Fehler war, da das Rambouillet-Abkommen sich mit dem Angriff der NATO überholt hatte. Die UNO richtete eine Mission ein und formulierte die Resolution 1244 so, dass es keine neue Resolution ohne die Zustimmung von Russland und China geben kann.

Der Rest der internationalen Gemeinschaft, der Internationale Zivilvertreter und der Großteil der EU-Staaten setzten sich einerseits nach der Erklärung der Unabhängigkeit von Kosova vom 17. Februar 2008 dafür ein, dass die Ahtisaari-Empfehlung umgesetzt wird und die Unabhängigkeit funktioniert. Andererseits legten sie darauf Wert, dass dieser Plan in „Serben-Fragen“ (Dezentralisierung, Gründung der Gemeinden in serbischen Enklaven und Minderheitsrechten) in vollem Umfang umgesetzt wird, was dazu führt, dass die Verfassung und die Gesetze Kosovos nicht auf den ganzen Territorium umgesetzt werden. Dadurch werden in der Souveränitäts- und territorialen Integritätsfrage der Republik Kosova keine ernsthaften Schritte unternommen. Serbien führt weiterhin illegale Parallelstrukturen in Kosova und die Beamten der Polizei von Kosova im Norden von Mitrovica stehen weiterhin nicht unter dem Kommando der Kosova-Polizei. Andererseits erklärte der kosovarische Parlamentsausschussvorsitzende (*Chairperson of the Committee on Human Rights, Gender Equality, Missing Persons and Petitions*), Ismet Beqiri, dass

„die Serben in Kosova wie in keinem Land der Welt Rechte besitzen, sodass man von einer Diskriminierung im positiver Sinne reden kann, wenn es um die Rechte und Privilegien der serbischen Minderheit in Kosova geht.“³⁷⁰

³⁷⁰ Beqiri, Ismet, Mitglied des Kosova-Parlaments, Chairperson of the Committee on Human Rights,

10. Die neue Rolle der EU

Die EU war in Kosova auch während der UN-Verwaltung tätig. Nicht nur, dass die UN-Verwalter bzw. UNMIK-Leiter in Kosova aus EU-Staaten kamen, sondern die Leitung der 4. Säule von UNMIK wurde von der EU geführt. Die EU änderte ihre Rolle nach der Unabhängigkeit von Kosova vom 17. Februar 2008 in die EULEX-Mission und ernannte auch einen EU-Sonderbeauftragten, um die neue Rolle fortzuführen. Dadurch entstanden in Kosova Anfang 2008 weitere internationale Institutionen, die unterschiedliche Ziele verfolgten.

10.1 Der Sonderbeauftragte der EU

Per Gemeinsamer Aktion 2008/123/GASP des Rates vom 4. Februar 2008³⁷¹ wurde gemäß Art. 1 der Niederländer Pieter Feith zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Kosova für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Annahme der Gemeinsamen Aktion bis zum 28. Februar 2009 ernannt. Die Ernennung eines Sonderbeauftragten für Kosova erfolgte vor also vor der Erklärung der Unabhängigkeit von Kosova. Unter Artikel 2 wurden die politischen Ziele festgelegt indem es heißt:

„Das Mandat des Sonderbeauftragten beruht auf den politischen Zielen der Europäischen Union im Kosovo. Zu diesen Zielen gehört es, eine führende Rolle bei der Stärkung der Stabilität in der Region und der Umsetzung einer Regelung für den künftigen Status des Kosovos zu übernehmen, um zu einem stabilen, lebensfähigen, friedlichen, demokratischen und multi-ethnischen Kosovo zu gelangen, der auf der Grundlage gutnachbarschaftlicher Beziehungen zu Zusammenarbeit und Stabilität in der Region beiträgt und der sich der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz von Minderheiten und des kulturellen und religiösen Erbes verpflichtet“.

Gender Equatily, Missing Persons and Petitions: Gespräch vom 9.3.2010 in Prishtina.

³⁷¹ Gemeinsame Aktion 2008/123/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo, ABL. 42/88 vom 16.2.2008, S. 1.

Am 25. Februar 2010 wurde das Mandat des EU-Sonderbeauftragten Pieter Feith bis zum 31. August 2010 verlängert.³⁷² Die Aufgaben des Sonderbeauftragten der Europäischen Union sind in Art. 3 festgelegt. Danach bietet er u.a. nicht nur die Beratung und Unterstützung der Europäischen Union im politischen Prozess an, sondern er sorgt für die Gesamtkoordinierung der EU-Politik in Kosova und erteilt dem Leiter der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union in Kosova (EULEX) „vor Ort politische Handlungsempfehlungen, auch zu den politischen Aspekten von Fragen in Verbindung mit Exekutivbefugnissen“. Nach Art. 4 Abs. 1 ist der Sonderbeauftragte unter der Aufsicht und operativen Leitung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für die Ausführung des Mandats verantwortlich. Nach der Gemeinsamen Aktion des Rates 2008/123 und 2009/137 unterhält das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) gemäß Art. 4 Abs. 2 eine enge Verbindung zu dem Sonderbeauftragten und ist dessen vorrangige Anlaufstelle im Rat. Der Sonderbeauftragte erhält von PSK im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Vorgaben. Das Budget für die Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 4.2.2008 bis zum 28. Februar 2009 wurde gemäß Artikel 5 auf 380.000 EURO angesetzt.³⁷³ Per Gemeinsame Aktion 2009/137/GASP des Rates vom 16. Februar 2009³⁷⁴ wurde das Mandat des Sonderbeauftragten gemäß Art. 1 bis zum 28. Februar 2010 verlängert und nach Art. 5 das Jahresbudget fast verdoppelt und für die Zeit vom 1. März 2009 bis zum 28. Februar 2010 auf insgesamt 645.000 EURO angesetzt.³⁷⁵ Das Mandat des UN-Sonderbeauftragtes wurde im Februar 2010 trotz der bereits erwähnten Bedenken von Spanien und Slowakei weiter verlängert.

10.2 Die EULEX-Mission

Die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union für Kosova (EULEX) wurde per Art. 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Aktion des Rates 2008/124 vom 4.

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:042:0088:0091:DE:PDF>).

³⁷² Vgl. RTK- Morgennachrichten vom 26.2.2010 um 9:00 Uhr (www.rtklive.com).

³⁷³ Ebenda, Gemeinsame Aktion 2008/123, ABL. 42/89, S. 2.

³⁷⁴ Gemeinsame Aktion 2009/137/GASP des Rates vom 16. Februar 2009 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo, ABL. L 46/69 vom 17.2.2009, S. 1,

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:046:0069:0072:DE:PDF>).

³⁷⁵ Ebenda, Gemeinsame Aktion 2009/137, ABL. L 46/70, S. 2.

Februar 2008³⁷⁶ (im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik/ GASP) eingerichtet. Art. 1 Abs. 2 sagt, dass EULEX in Übereinstimmung mit den Zielen des Art. 2 handelt und die in Art. 3 festgelegten Aufgaben ausführt. Der Auftrag bzw. das Ziel der Mission ist in Art. 2 festgelegt. Dort heißt es:

„EULEX KOSOVO unterstützt die Institutionen des Kosovo, einschließlich der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, bei ihren Fortschritten auf den Weg zu stabilen und verantwortungsbewussten Einrichtungen und bei der weiteren Entwicklung und Festigung eines unabhängigen multiethnischen Justizwesens sowie von multiethnischen Polizei- und Zolldiensten und stellt sicher, dass diese Organe frei von politischer Einflussnahme sind und international anerkannte Standards und bewährte europäische Praktiken anwenden. EULEX KOSOVO führt ihren Auftrag in uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Hilfsprogrammen der Europäischen Kommission durch Beobachtung, Anleitung und Beratung aus; gleichzeitig werden von ihr auch weiterhin Exekutivbefugnisse in einigen Bereichen wahrgenommen“.

Dadurch wurde EULEX also auch mit Exekutivbefugnissen ausgestattet. Um den Auftrag der Mission gemäß Art. 2 zu erfüllen, schreibt Art. 3 Buchstabe a EULEX als Aufgabe vor, dass sie die zuständigen Institutionen von Kosova in allen Tätigkeitsfeldern mit Bezug zur Rechtsstaatlichkeit (einschließlich der Zolldienste) beobachten, anleiten und beraten, „wobei sie auch weiterhin Exekutivbefugnisse in einigen Bereichen wahrnimmt“. Weitere Aufgabe des EULEX ist nach Art. 3 Buchstabe b der Gemeinsamen Aktion des Rates 2008/124

„die Aufrechterhaltung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit- erforderlichenfalls auch durch Rücknahme oder Aufhebung operativer Entscheidungen der zuständigen Behörden des Kosovo in Absprache mit den

³⁷⁶ Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO, ABL. L 42/92 vom 16.2.2008, S. 1-7, (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:042:0092:0098:DE:PDF>).

einschlägigen internationalen Zivilbehörden im Kosovo zu gewährleisten“.

Nach Buchstabe c des Art. 3 der Gemeinsamen Aktion des Rates 2008/124 hat EULEX dazu beizutragen, dass alle im Bereich der Rechtsstaatlichkeit tätigen Dienststellen des Kosova (einschließlich eines Zolldienstes) frei von politischer Einflussnahme sind. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ist gemäß Art. 13 Abs. 3 der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP des Rates ermächtigt, „geeignete Beschlüsse zur Einsetzung eines Ausschusses der beitragenden Länder für die EULEX Kosovo zu fassen“. Per Beschluss EULEX/2/2008³⁷⁷ des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 22. April 2008 wurde gemäß Art. 1 ein Ausschuss der beitragenden Länder für die EULEX eingesetzt. Aufgabe des Ausschusses ist gemäß Art. 2 Stellungnahmen abzugeben, denen das Politische und Sicherheitspolitische Komitee, das die politische Kontrolle und die strategische Leitung der EULEX ausübt, Rechnung trägt. Der Ausschuss erhält gemäß Art. 3 Abs. 2 regelmäßig Informationen seitens des Leiters der EULEX-Mission. Nach Art. 3 Abs. 1 dieses Beschlusses sind alle EU-Mitgliedstaaten berechtigt, an den Beratungen des Ausschusses teilzunehmen; es werden sich aber nur die beitragenden Länder an der laufenden Durchführung der EULEX beteiligen. Vertreter der Drittstaaten, die an der EULEX teilnehmen, können auch an den Ausschusssitzungen teilnehmen. An den Ausschusssitzungen kann auch ein Vertreter der Europäischen Kommission teilnehmen. Nach Erwägung 3 dieses Beschlusses soll der Ausschuss der beitragenden Länder bei der laufenden Durchführung der Mission eine Schlüsselrolle übernehmen. Danach soll er „das Hauptforum für die Erörterung aller Probleme im Zusammenhang mit der laufenden Durchführung der Mission sein. Das PSK, dem die politische Kontrolle und die strategische Leitung der Mission obliegen, trägt den Stellungnahmen des Ausschusses der beitragenden Länder Rechnung“. Das Budget für die Deckung der Kosten der EULEX-Mission wurde gemäß Art. 16 Abs. 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/124³⁷⁸ für den Zeitraum von sechzehn Monaten auf 205.000.000 EURO

³⁷⁷ Beschluss des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees EULEX/2/2008 vom 22. April 2008 zur Einsetzung des Ausschusses der beigetragenden Länder für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union in Kosovo (EULEX KOSOVO), ABL. L 118/33 vom 6.5.2008, S. 1-2
(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:118:0033:0034:DE:PDF>).

³⁷⁸ ABL. L 42/92, a.a.O., S. 6.

angesetzt. Jeder EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat und jedes Organ der EU trägt nach Art. 9 Abs. 2 und 4 „die Kosten für das von ihm abgeordnete Personal, einschließlich der Kosten der Reise zum oder vom Ort des Einsatzes, Gehälter, medizinischer Versorgung und anderer Zulagen als Tagegelder sowie der angebrachten Risiko- und Härtezulagen“. Je nach Bedarf kann EULEX gemäß Art. 9 Abs. 3 auch internationales und örtliches Personal auf Vertragsbasis einstellen.

10.2.1 EULEX-Hierarchie in Polizei- und Justizfragen

Die EULEX-Hierarchie wird in Art. 6 und 7 der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP³⁷⁹ des Rates vom 4. Februar 2008 festgelegt. Art. 6 Abs. 3 sieht unter Buchst. a den Missionsleiter vor. Unter Buchst. b bis d wurde die Einrichtung von drei Komponenten (Polizei, Justiz und Zoll) festgelegt. Gemäß Art. 7 Abs. 1 fungiert der Direktor des Zivilen Planungs- und Durchführungsstabs (CPCC) als Ziviler Operationskommandeur für die EULEX, der nach Abs. 2 des Art. 7 unter der politischen Kontrolle und strategischen Leitung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und unter der Gesamtverantwortung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters bei EULEX die Anordnungsbefugnis und Kontrolle auf strategischer Ebene ausübt. Gemäß Abs. 3 des Art. 7 stellt der Zivile Operationskommandeur „eine ordnungsgemäße und effiziente Umsetzung der Ratsbeschlüsse und der Beschlüsse des PSK sicher; zu diesem Zweck erteilt er auch die erforderlichen Weisungen auf strategischer Ebene an den Missionsleiter, berät ihn und liefert technische Unterstützung“.

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) der Europäischen Union übertrug die Leitung der Mission gemäß Art. 1 des Beschlusses EULEX/1/2008³⁸⁰ vom 7. Februar 2008 dem ehemaligen französischen General Yves de Kermabon. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP trägt der Missionsleiter die Verantwortung für die EULEX im Einsatzgebiet und übt die diesbezüglichen Anordnungs- und Kontrollbefugnisse aus. In Art. 8 Abs. 2 heißt es:

³⁷⁹ Ebenda, S., 3.

³⁸⁰ Beschluss des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees EULEX/1/2008 vom 7. Februar 2008 über die Ernennung des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union in Kosovo (EULEX KOSOVO), ABL. L 42/99 vom 16.2.2008, S. 1 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:042:0099:0099:DE:PDF>).

„Die Ausübung solcher Anordnungs- und Kontrollbefugnisse lässt den Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz und der Autonomie der Strafverfolgung bei der Prüfung der Erfüllung der juristischen Pflichten der im Rahmen der EULEX Kosovo tätigen Richter und Staatsanwälte unberührt“.

Die Struktur der EULEX-Mission in Kosova sieht wie folgt aus:

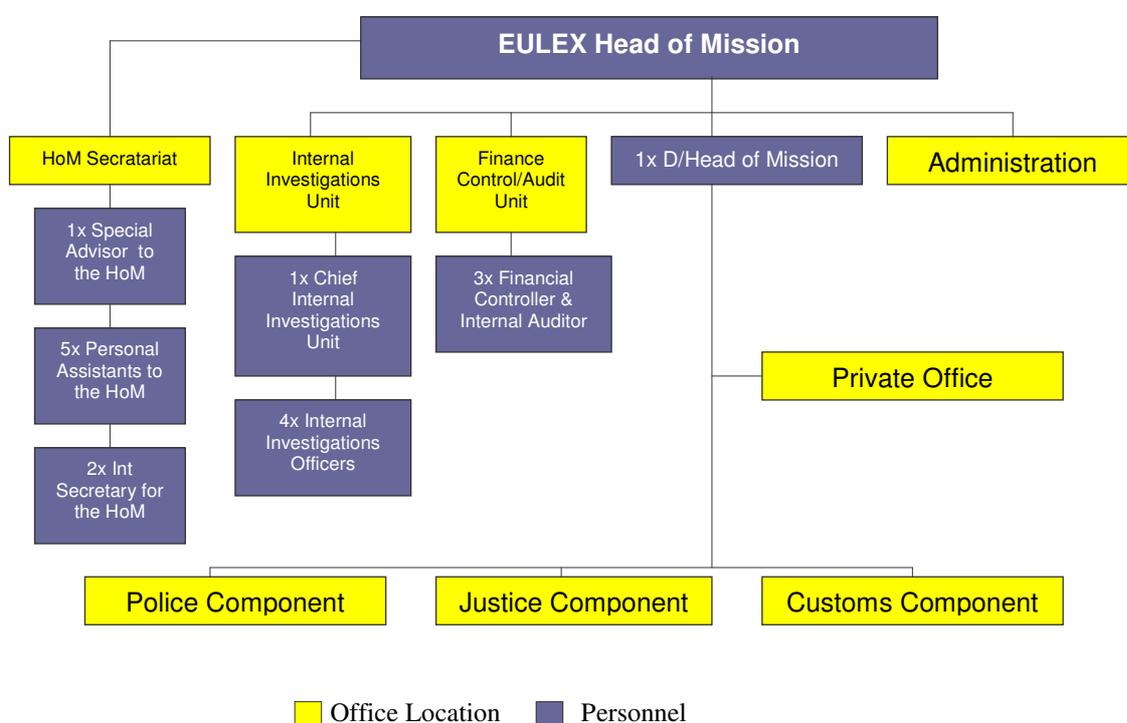
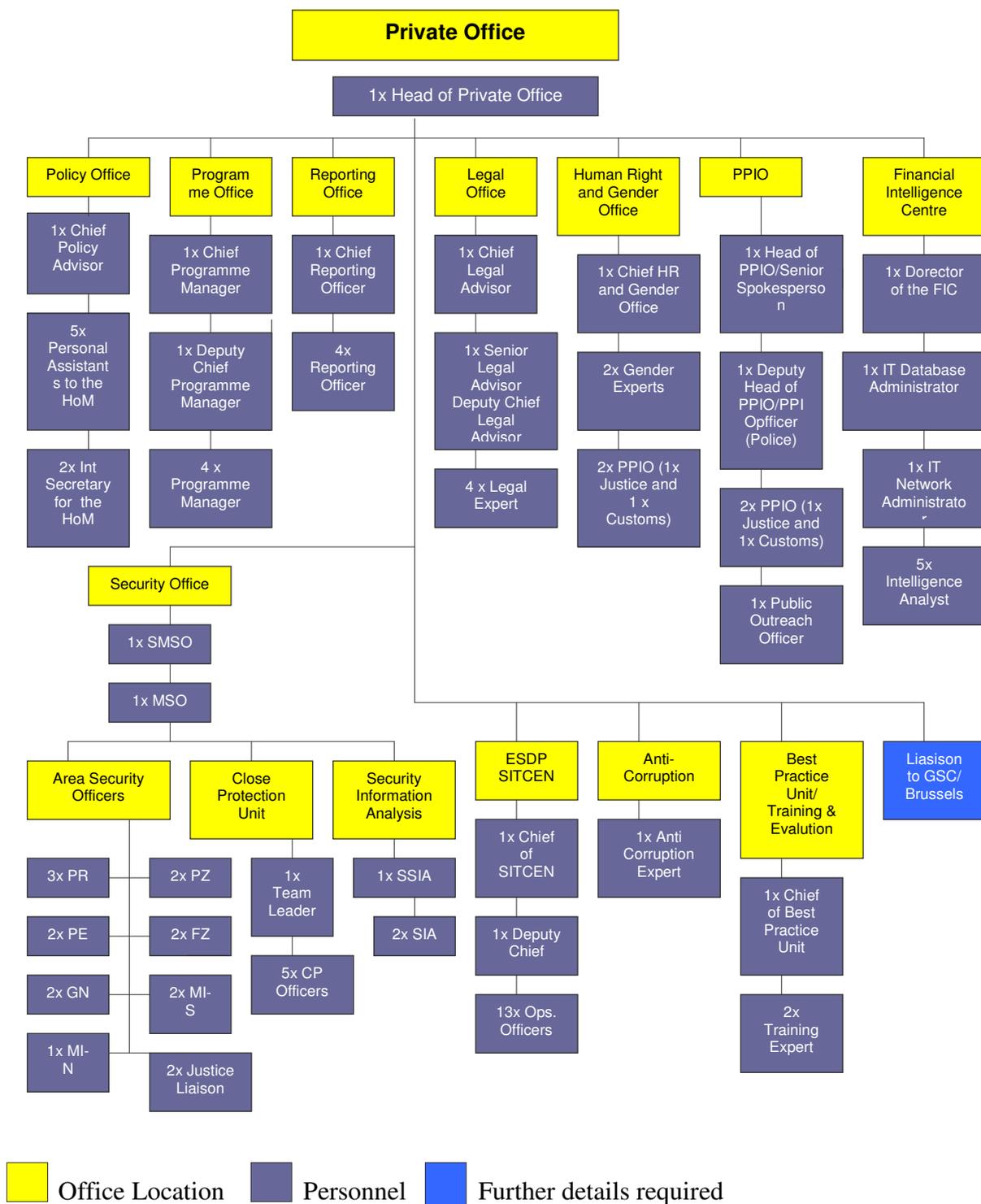


Abbildung 35: Eulex-Struktur, Head of Mission, Stand 2008³⁸¹

³⁸¹ Vgl. ESDPOrgChart: : <http://www.eupt-kosovo.eu/new/home/docs/ESDPOrgChart.pdf>, aufgerufen am 15.1.2009.



PR: Prishtina **MI-S/MI-N:** Mitrovica Süd u. Nord **GN:** Gjilan **PZ:** Prizren
PE: Peje **FZ:** Ferizaj

Abbildung 36: Private Office of Head of EULEX Mission, Stand 2008³⁸²

³⁸² Vgl. ESDPOrgChart: ESDPOrgChart: <http://www.eupt-kosovo.eu/new/home/docs/ESDPOrgChart.pdf>, aufgerufen am 15.1.2009.

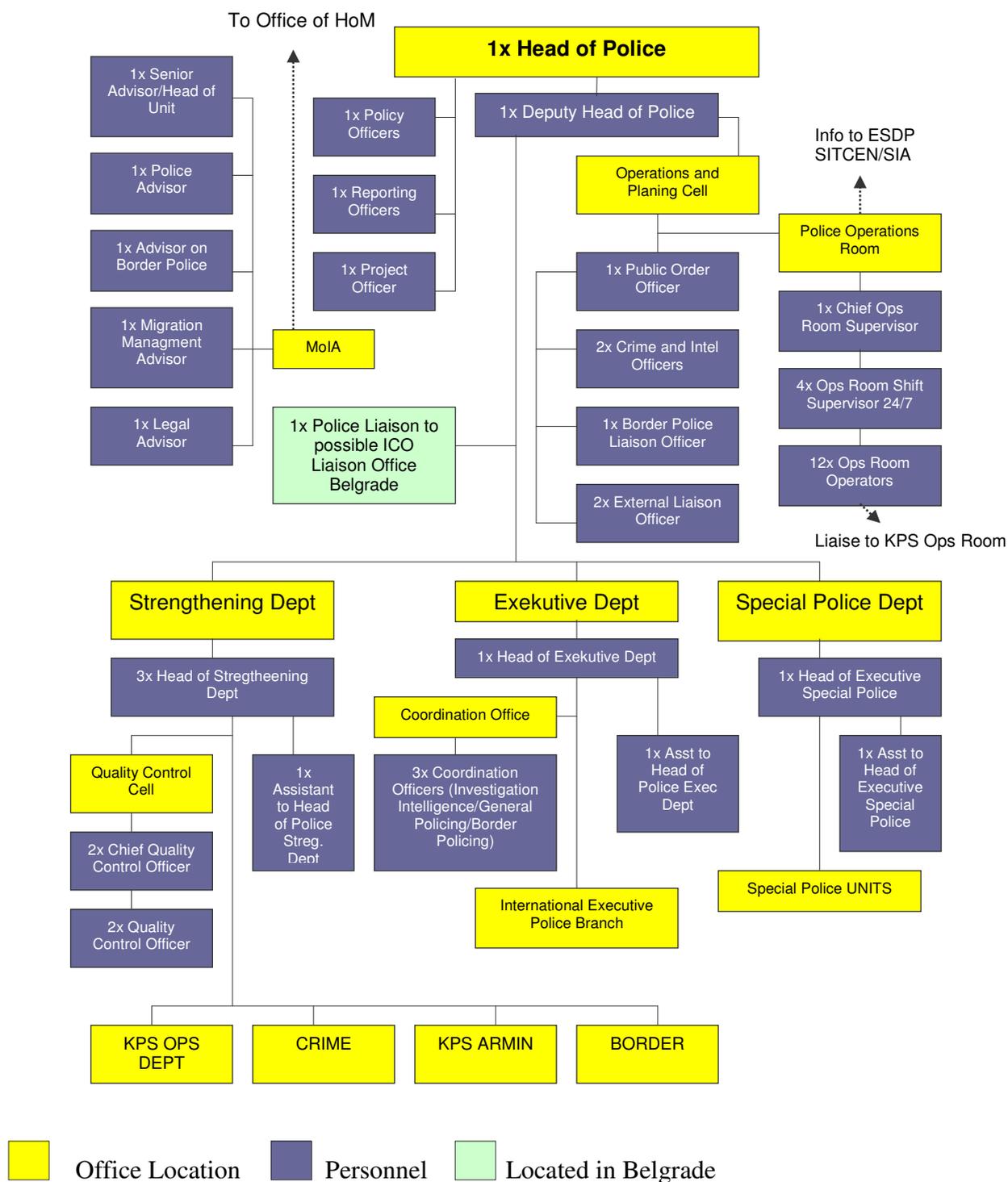


Abbildung 37: Police Component/Head of Police, EULEX Mission, Stand 2008³⁸³

³⁸³ Vgl. ESDPOrgChart: <http://www.eupt-kosovo.eu/new/home/docs/ESDPOrgChart.pdf>, aufgerufen am 15.1.2009.

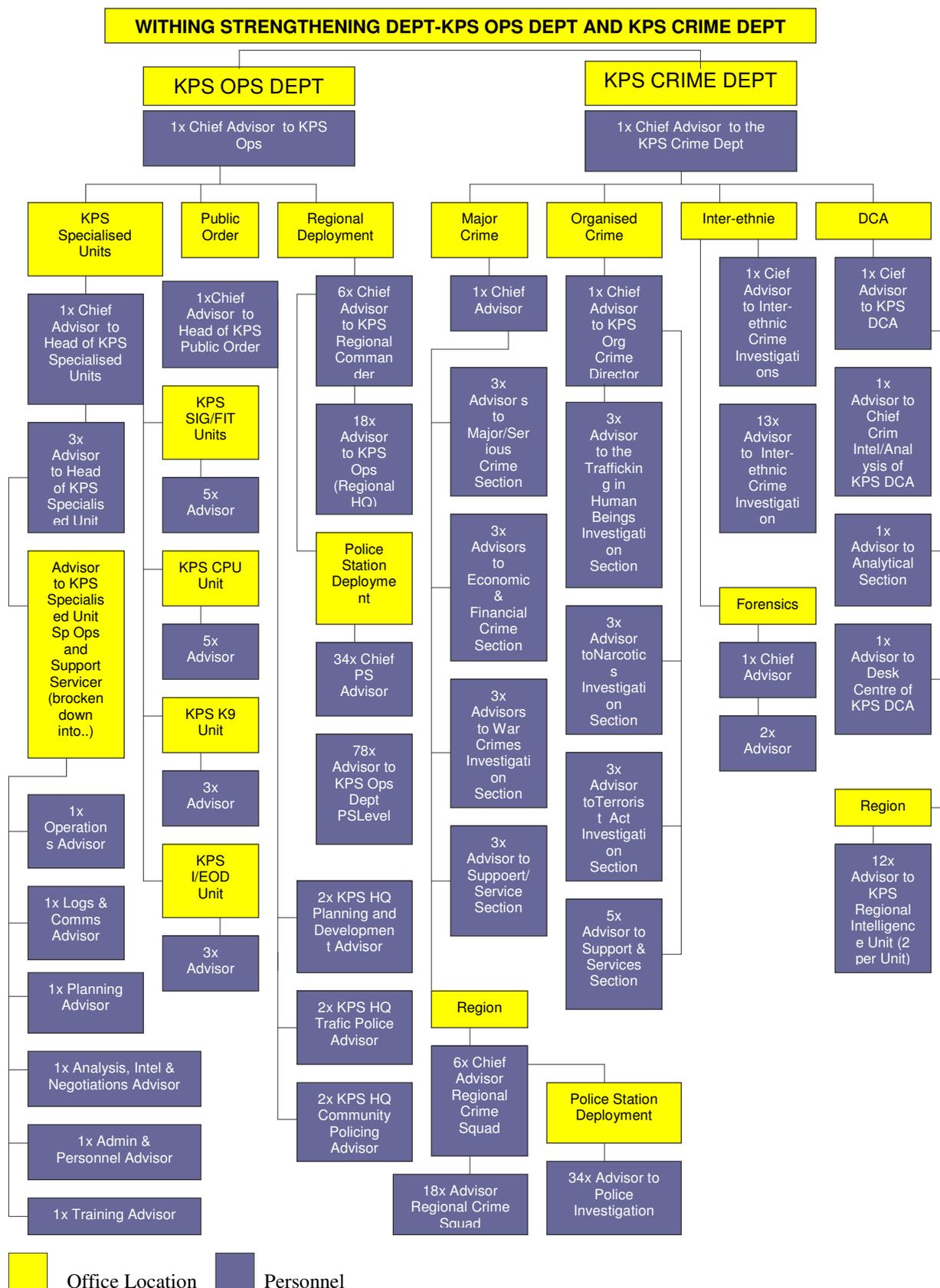


Abbildung 38: KPS Operations und Crime Departments, EULEX Mission, Stand 2008³⁸⁴

³⁸⁴ Vgl. ESDPOrgChart: <http://www.eupt-kosovo.eu/new/home/docs/ESDPOrgChart.pdf>, aufgerufen am 15.1.2009.

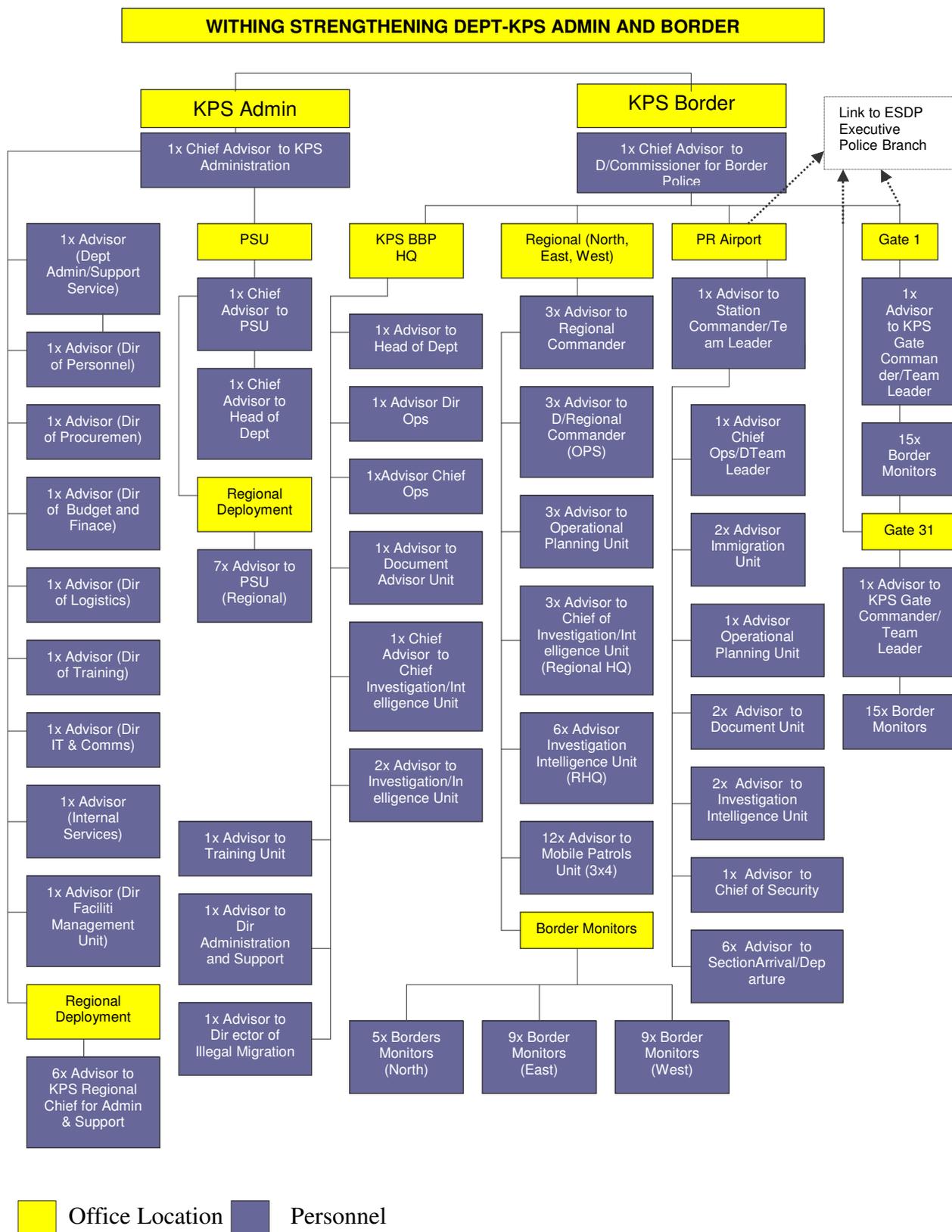


Abbildung 39: KPS Administration and Border, EULEX Mission, Stand 2008³⁸⁵

³⁸⁵ Vgl. <http://www.eupt-kosovo.eu/new/home/docs/ESDPorgChart.pdf>, aufgerufen am 15.1.2009.

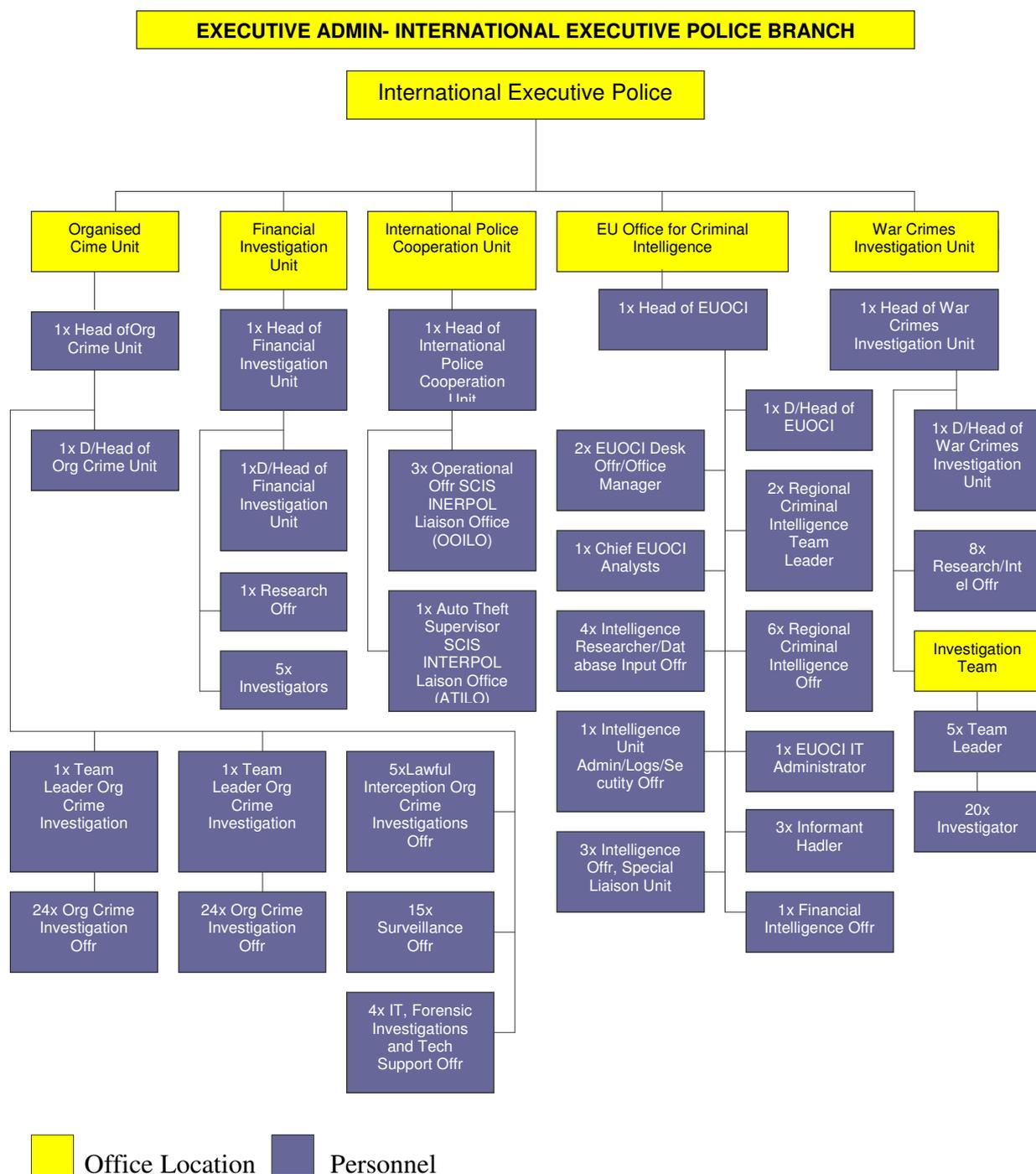


Abbildung 40: International Executive Police, EULEX Mission, Stand 2008³⁸⁶

Sondereinheiten der Polizei wurden auch in Art. 6 Abs. 4 der Gemeinsamen Aktion 2008/124 vorgesehen. Dort heißt es:

³⁸⁶ Vgl. <http://www.eupt-kosovo.eu/new/home/docs/ESDPOrgChart.pdf>, aufgerufen am 15.1.2009.

„Sondereinheiten der Polizei können in Lagern untergebracht werden, die auf ihre operationellen Bedürfnisse zugeschnitten sind“.

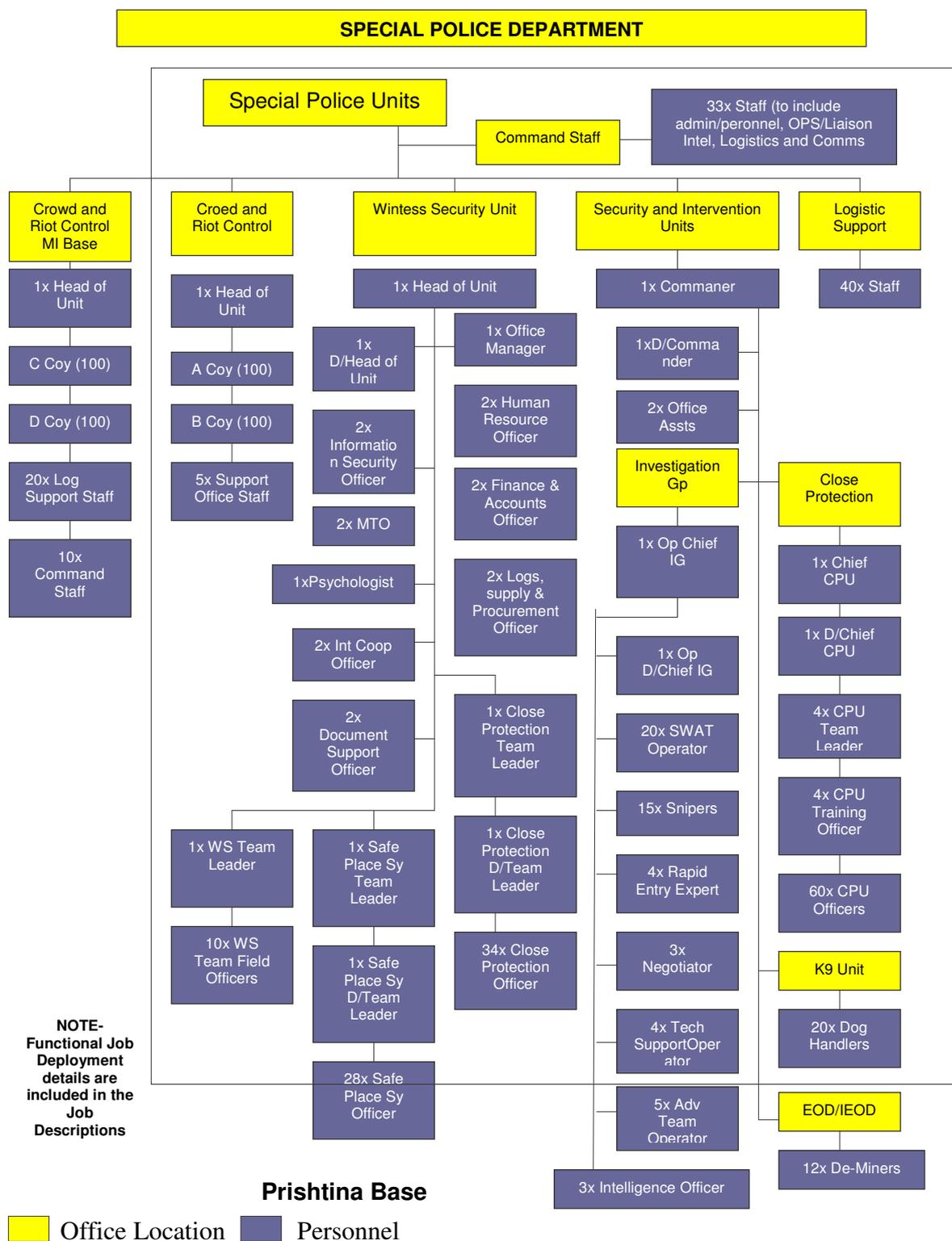
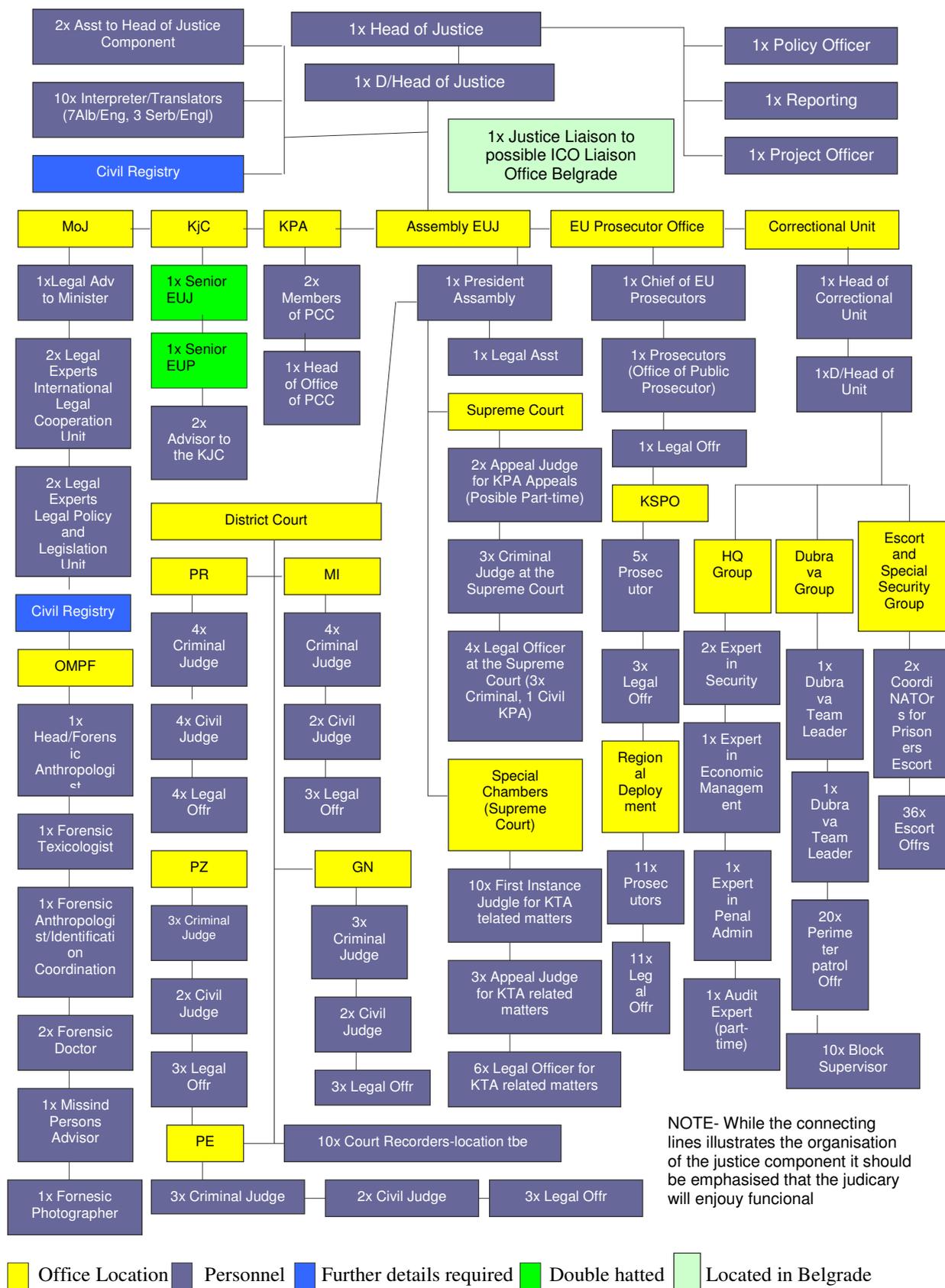


Abbildung 41: Special Police Department, EULEX Mission, Stand 2008³⁸⁷

³⁸⁷ Vgl. <http://www.eupt-kosovo.eu/new/home/docs/ESDPorgChart.pdf>, aufgerufen am 15.1.2009.



NOTE- While the connecting lines illustrates the organisation of the justice component it should be emphasised that the judiciary will enjoy functional

Abbildung 42: Justice Component/Head of Justice, EULEX Mission, Stand 2008³⁸⁸

³⁸⁸ Vgl. <http://www.eupt-kosovo.eu/new/home/docs/ESDPOrgChart.pdf>, aufgerufen am 15.1.2009.

Die hier gezeigten Schaubilder zeigen uns, dass die EULEX-Mission mit ihren vielfältigen Abteilungen und Exekutivorganen in wichtigsten Bereichen eines Staates (Polizei- und Justizsystem) als eine Mission zu betrachten ist, die in diesen Bereichen überwiegend wie die frühere UNMIK-Mission organisiert ist

10.3 Das Machtverhältnis zwischen UNO/UNMIK und EU/EULEX-Mission

Die UNMIK, die normalerweise von EULEX und dem Sonderbeauftragten der EU ersetzt werden sollte, fühlte sich weiterhin für Kosova zuständig und dachte anfangs gar nicht an eine Kompetenz-Übertragung an EULEX oder die Kosova-Regierung.

Die Unabhängigkeitserklärung Kosovos vom 17. Februar 2008 führte nicht zu Unruhen oder gar >katastrophalen Unruhen<, wie Serbien und Russland immer wieder gegenüber der Weltgemeinschaft behaupteten. Um diese Behauptungen zu rechtfertigen, organisierte Serbien am 17. März 2008 mit Unterstützung des eigenen Geheimdienstes u.a. den Angriff und die Eroberung des Bezirksgerichts in Nord-Mitrovica. Seitdem war das Gericht wieder nicht mehr in den Händen der UNMIK, die zuständig für die Sicherheit und das Funktionieren des Rechtssystems auch in Nord-Mitrovica war. Die Regierung Kosovos, die für die Wiederherstellung des Rechtssystems plädierte, wurde immer wieder von der internationalen Gemeinschaft ferngehalten. Erst am 17. September 2008 (sieben Monaten danach) erklärte der Sprecher von UNMIK, Alexander Ivanko, dass UNMIK entschieden hätte, das Bezirksgericht in Nord-Mitrovica wieder einzusetzen. Für die Sicherheit dieses Gerichtes würde ausschließlich die Polizei sorgen. Da das Gebäude von Serben demoliert war, erklärte er, werden am 19. September 2008 zuerst die Arbeiten mit Säubern und Vorbereitung der Räume bzw. Sanierungsarbeiten stattfinden müssen.

Die Einsetzung von internationalen Staatsanwälten und Richtern werde Anfang Oktober 2008 erfolgen³⁸⁹, so Ivanko. Auf der anderen Seite erklärte am gleichen Tag der Kommandeur der KFOR, General Gay, dass KFOR zur Verfügung stehen würde, wenn KFOR um Mitarbeit ersucht wird. So ein Gesuch würde aber nicht vorliegen³⁹⁰. Am 20. September 2008 stellte sich heraus, dass die

³⁸⁹ Vgl. Ivanko, Alexander, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 vom 17.9.08, www.rtklive.com/Lajmet_qendrore/17/09/08.

³⁹⁰ Vgl. General Gay, KFOR- Kommandeur, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 vom

Sanierungsarbeiten des Gerichts nicht stattgefunden hätten. Auf die Frage des öffentlichen Fernsehkanals RTK antwortete der weitere Sprecher von UNMIK, Svend Lindholm, dass er nicht informiert sei, dass die Sanierungsarbeiten nicht begonnen hätten und er sei diesbezüglich „überrascht“³⁹¹. Nach Erklärung des KFOR Kommandeurs vom 17. September 2008 erfolgte am 22. September 2008 eine neue Erklärung des UNMIK-Sprechers Alexander Ivanko, dass KFOR die Kontrolle des Gerichts in Nord-Mitrovica an die UNMIK übergeben habe und die Arbeit des Gerichtes am 3. Oktober 2008 beginnen werde.³⁹² Einen Tag danach erklärte der UNMIK- Sprecher Ivanko:

*„Im Norden herrscht kein Gesetz. Gerichtsfälle gibt es viele, es gibt Menschen, die im Gefängnis sitzen, aber nicht wissen, wie lange sie dort bleiben werden, weil es keine Gerichtsentscheidungen gibt“.*³⁹³

Nach Ivanko werden mit der Arbeit im Norden vorerst nur UNMIK-Mitarbeiter beginnen und nicht einheimische oder EULEX- Mitarbeiter,³⁹⁴ wodurch er die Machtverhältnisse zwischen UNMIK und EULEX deutlich machte. Die Aufnahmen des öffentlichen Senders RTK, die innerhalb des Gerichtsgebäudes am 24. Septembetr 2008 gemacht wurden, zeigten nicht nur die Zerstörungen, sondern auch das Durcheinander und das Fehlen von Akten.³⁹⁵ Daraufhin erklärte der UNMIK-Sprecher Ivanko, ohne vorher eine gründliche Prüfung durchgeführt zu haben, dass keinerlei Gerichtsakten entfernt seien³⁹⁶. Der Präsident des Bezirksgerichts in Nord-Mitrovica, Kapllan Baruti, erklärte gegenüber RTK, dass ihm berichtet worden sei, dass in den ersten Tagen der Zerstörung des Bezirksgerichts durch die Serben Mitarbeiter der Parallelstrukturen in Anwesenheit von serbischen Sicherheitsorganen beim Wegtragen von Gerichtsakten gesehen wurden. Er sagte, dass es im Gerichtsgebäude Gerichtsakten gegeben habe, die gegen Serben wegen Beteiligung

17.09.08, www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/17/09/08

³⁹¹ Lindholm, Svend, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 20.9.08, www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/20/09/08.

³⁹² Vgl. Ivanko, Alexander, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 22.9.08, www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/22/09/08.

³⁹³ Ivanko, Alexander, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 23.9.08, www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/23/09/08.

³⁹⁴ Ivanko, Alexander, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 24.9.08, www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/24/09/08.

³⁹⁵ Vgl. Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 24.9.08, www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/24/09/08.

³⁹⁶ Ivanko, Alexander, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 25.9.08,

an Kriegsverbrechen gerichtet waren. Er fügte hinzu, dass er sich als Gerichtspräsident mehrmals an die UNMIK und OSZE gewandt hätte, um die Gerichtsgebäude besichtigen zu können, aber keinerlei Antworten bekommen habe³⁹⁷. Der dänische Premierminister Andreas Fogh Rasmussen kritisierte Serbien bei seinem Besuch in Kosova am 18. September 2008 für die Hindernisse, die es EULEX bei der Arbeitsaufnahme in Kosova verbreitet und erklärte, dass keinerlei Entscheidung der UNO die Anerkennung Kosovos als unabhängiger Staat durch Dänemark ändern könne, weil diese Anerkennung in Übereinstimmung mit internationalem Recht geschehen sei.³⁹⁸

10.4 Vorgehen von EULEX

Am 1. Februar 2009 erklärte der Sprecher der UNMIK, Alexander Ivanko, dass die Polizei, die Gerichtsbarkeit und der Zoll „jetzt Angelegenheit von EULEX“³⁹⁹ seien. Der Leiter der EULEX-Justizabteilung, Alberto Perdura, erklärte auf einer Konferenz in Prishtina am 23. Januar 2009, dass EULEX eine wichtige Erbschaft von UNMIK im Bereich des Kriegsverbrechens übernommen hätte. Es gebe 50 Fälle für die Staatsanwaltschaft und rund 1200 weitere Akten für die Polizei, die mit ihrer Arbeit angefangen hätten. Er erklärte, dass EULEX die Ermittlungen weiterführen würde und jeden vor die Justiz bringen würde, wenn hinreichende Beweise dafür gegeben sein sollten.⁴⁰⁰ Andererseits erklärte er am 22. Januar 2009, dass Polizei, Zoll und Justiz in der Aufsicht der EULEX stehen. EULEX werde aber eine Beratungs- und keine Entscheidungsrolle haben. Die Kosova-Polizei könne selber entscheiden, ob sie die Empfehlungen der EULEX annehme, da sie die Entscheidungen selber treffe. Er fügte hinzu, dass bei der Kosova-Polizei 450 Polizeiangehörige der Europäischen Union⁴⁰¹ engagiert sein werden.

www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/25/09/08.

³⁹⁷ Vgl. Baruti, Kapllan, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 25.9.08, www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/25/09/08.

³⁹⁸ Vgl. Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 18.9.08, Andreas Fogh Rasmussen, dänischer Premieminister, www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/18/09/08.

³⁹⁹ Vgl. Ivanko, Alexander, in: Hauptnachrichten der RTK vom 1.2.09 um 19:30 Uhr, www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/01/02/09.

⁴⁰⁰ Vgl. Perduca, Alberto, in: Hauptnachrichten der RTK vom 23.1.09 um 19:30 Uhr, www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/23/01/09.

⁴⁰¹ Vgl. Hauptnachrichten der RTK vom 22.1.09 um 19:30 Uhr, www.rtklive.com/Lajmet/qendrore/22/01/09.

Der frühere Ministerpräsident von Kosova, Agim Ceku, der auch Präsident der Sozialdemokratischen Partei Kosovos ist, hatte verlangt, dass EULEX nicht funktional und legitim sei, solange sie nicht in ganz Kosova tätig werde. Er sagte:

„Ich schlage vor, EULEX nicht anzuerkennen und zu respektieren, solange sie nicht im ganzen Territorium Kosovos arbeitet“⁴⁰².

Am 25. Februar 2009 gab es eine Verwirrung innerhalb des kosovarischen Justizsystems, nachdem der EULEX-Richter des Supremegerichts, Nobert Koster, eine Entscheidung des Bezirksgerichts Mitrovica aufgehoben und die Freilassung einer Gruppe von sechs Personen angeordnet hatte. Er hatte im Namen des Supremegerichts entschieden und auch dessen Siegel benutzt. Diese Entscheidung war nicht nur ohne Teilnahme von einheimischen Richtern ergangen, sondern war auch dem Präsidenten des kosovarischen Supremegerichts, Rexhep Haxhimusa, nicht bekannt. Er sagte, dass er darüber über die Medien informiert worden war⁴⁰³. Diesbezüglich erklärte die Sprecherin der EULEX-Justizabteilung, Kristina Herodes, dass das Hauptziel der EULEX zwar Beratung und Beobachtung sei, sie besitze aber auch Exekutivbefugnisse, wenn es sich um „schwere Verbrechen, wie z.B. Menschenhandel, Geldwäsche usw.“⁴⁰⁴ handele.

Eine weitere Irritation gab es am 3. März 2009, als EULEX einem Bewohner des Dorfes „Krusha e Vogel“ mitgeteilt hatte, dass er wegen eines Vorfalles vom 25. Mai 2006 angeklagt worden sei. Krusha e Vogel gehört zu den Dörfern, wo die Serben Männer von Frauen getrennt und erschossen hatten. Rund 100 Dorfbewohner wurden dort während des Krieges ermordet. Trotz dieses Massakers hatte UNMIK am 25. Mai 2006 mit rund 20 UNMIK-Wagen ohne vorher zu informieren frühere serbische Dorfbewohner zum Dorf gefahren. Zu den Unruhen war es gekommen, als in den UNMIK-Wagen die ehemaligen serbischen Dorfbewohner gesehen wurden, die während des Krieges Verbrechen gegen die albanischen Dorfbewohner begangen hatten. Es kam zu Unruhen, im Zuge derer insgesamt 37 albanische Dorfbewohner von der UNMIK-Polizei verletzt wurden,

⁴⁰² Vgl. Ceku, Agim, in: Hauptnachrichten der RTK vom 23.10.08 um 19:30 Uhr, www.rtklive.com/Lajmet_qendrore/23/10/08.

⁴⁰³ Vgl. Haxhimusa, Rexhep, in: Hauptnachrichten der RTK vom 25.2.09 um 19:30 Uhr, www.rtklive.com/Lajmet_qendrore/25/02/09.

⁴⁰⁴ Vgl. Kristina Herodes, in: Hauptnachrichten der RTK vom 25.2.09 um 19:30 Uhr, www.rtklive.com/Lajmet_qendrore/25/02/09.

darunter 34 Frauen, die im Krankenhaus in Prizren behandelt werden mussten. Damals hatten Vertreter der UNMIK-Polizei erklärt, dass sie gegen die UNMIK-Polizisten Maßnahmen ergreifen werden⁴⁰⁵. Der Vorsitzende des Vereins für Nachforschung der Entführten vom 26. März 1999, Agron Limani, erklärte: „Wir sind überzeugt, dass UNMIK andauernd gegen unsere Interessen gearbeitet hat, wir haben aber nicht glauben wollen, dass EULEX den Weg von UNMIK folgen wird, was aber leider geschieht, weil UNMIK-Beamten bei EULEX weiter machen, was mit dem Volkswort übereinstimmt, dass 'der Wolf zwar die Haare wechselt, seine Gewohnheit aber nicht vergisst'“.⁴⁰⁶

Art. 8 Abs. 9 der Gemeinsamen Konferenz 2008/124⁴⁰⁷ sagt, dass der Missionsleiter sicher zu stellen hat, dass EULEX „mit den zuständigen Behörden des Kosovo ... eng zusammenarbeitet und sich mit diesen abstimmt“.

Am 6. Dezember 2010 wurde in den Hauptnachrichten der einzigen öffentlichen kosovarischen Sendung „RTK“ gezeigt, wie Journalisten dieser Sendung von der EULEX-Polizei am Grenzübergangspunkt „Gazi Vode“ im Norden Kosovas daran gehindert wurden, Aufnahmen durchzuführen, obwohl die RTK-Journalisten eine Drehgenehmigung von der Kosova-Polizei bekommen hatten. Es wurde gezeigt, wie sich der EULEX-Polizist äußerte, dass die Drehgenehmigung der Kosova-Polizei nicht gültig sei und eine solche Drehgenehmigung von EULEX zu holen sei.⁴⁰⁸

Der Präsident des Supremegerichts, Fejzullah Hasani, sagte am 22. Februar 2010, dass „EULEX sich, zumindest bis jetzt, im Unterschied zu UNMIK, professionell verhält und die Meinung der einheimischen Richter auch berücksichtigt“.⁴⁰⁹ Andererseits bezeichnete der Leiter der Grenzpolizei von Kosova, General Behar Selimi, das Verhältnis zu EULEX als viel besser als das zu UNMIK, weil die Kosova-Polizei von der EULEX-Mission als „Organisation mit vollen Kompetenzen“⁴¹⁰ betrachtet werde, mit Ausnahme von EULEX-Mitarbeitern, die früher bei der UNMIK-Mission gedient hätten, die sich „wie in alten Zeiten aufführen und unsern Mandat nicht leicht akzeptieren“⁴¹¹.

⁴⁰⁵ Vgl. Eulex provokon ne plage te hapur, in: Infopress, Nr. 871 v. 6.3.2009, S. 8.

⁴⁰⁶ Eulex provokon ne plage te hapur, in: Infopress, Nr. 871 v. 6.3.2009, S. 8.

⁴⁰⁷ ABL. L 42/92, a.a.O., S. 4.

⁴⁰⁸ RTK-Hauptnachrichten vom 6.2.2010 um 19:30 Uhr.

⁴⁰⁹ Hasani, Fejzullah, Präsident des Supremegericht von Kosova, in: RTK- Morgenprogramm „Guten Morgen Kosova“ vom 22.2.2010 um 18:20 Uhr.

⁴¹⁰ Selimi, Behar, Head of Kosova Bord Police, a.a.O.

⁴¹¹ Ebenda.

10.5 Uneinigkeit der EU-Staaten in der Unabhängigkeitsfrage

Die EU-Staaten waren in Kosova von Anfang an an der internationalen Präsenz (UNMIK, KFOR, OSZE) beteiligt. Auch während der Statusverhandlungen waren insbesondere Großbritannien, Frankreich, Slowenien und Deutschland sehr aktiv, um die Statusfrage von Kosova zu klären, sodass die Unabhängigkeit von Kosova durch die Zusammenarbeit einiger EU-Staaten mit den USA und den ununterbrochenen Bemühungen der albanischen Bevölkerung entstanden ist. Schließlich wurden die Luftangriffe gegen Serbien und Montenegro von den USA und der EU geführt.

Die EU-Staaten zeigten sich trotz aktiver Bemühungen von der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten in der Statusfrage uneinig, sodass die Anerkennung der Unabhängigkeit von Kosova vom 17. Februar 2008 nicht von allen EU-Staaten anerkannt wurde. Einige EU-Staaten weigern sich die Unabhängigkeit von Kosova aufgrund ihrer innerstaatlichen Probleme (wie z.B. Spanien) anzuerkennen und die anderen wollen ihre traditionelle Freundschaft zu Serbien (z.B. Griechenland und Rumänien) bestätigen.

Welche EU-Staaten ⁴¹² und nach welchen Reihenfolge sie die Unabhängigkeit von Kosova anerkannt haben, zeigt folgende Abbildung:

Nr	Staat	Tag der Annerkennung	Nr	Staat	Tag der Annerkennung
1	Vereinigte Königreich	18.02.2008	12	Irland	29.02.2008
2	Frankreich	18.02.2008	13	Schweden	04.03.2008
3	Lettland	20.02.2008	14	Niederland	04.03.2008
4	Deutschland	20.02.2008	15	Slowenien	05.03.2008
5	Estland	21.02.2008	16	Finnland	07.03.2008
6	Italien	21.02.2008	17	Ungarn	19.03.2008
7	Dänemark	21.02.2008	18	Bulgarien	20.03.2008
8	Luxemburg	21.02.2008	19	Litauen	06.05.2008
9	Belgien	24.02.2008	20	Tschechien	21.05.2008
10	Polen	26.02.2008	21	Malta	21.08.2008
11	Österreich	28.02.2008	22	Portugal	07.10.2008

Abbildung 43: Unabhängigkeitsanerkennung durch die EU-Staaten nach Reihenfolge, Stand 15.2.2010

⁴¹² Vgl. <http://www.president-ksgov.net/?id=5,67,67,67,a,748>, aufgerufen am 15.2.2010, a.a.O.

EU-Staaten, die die Unabhängigkeit von Kosova bisher nicht anerkannt haben, sind:

- Griechenland
- Rumänien
- Slowakei
- Spanien
- Zypern

Diese Staaten waren aber trotz der Ablehnung der Unabhängigkeit nicht bereit, auf eine Beteiligung an der EU-Mission EULEX zu verzichten: Einerseits erkennen sie die Unabhängigkeit von Kosova nicht an, andererseits sind sie auch nach der Unabhängigkeit an der internationale Präsenz (UN-Mission/UNMIK, KFOR und EULEX) beteiligt, was zu weiteren Probleme und zur Verwirrung in Kosova führt.

Die Ablehnung der Unabhängigkeit und die Beteiligung an den internationalen Missionen in Kosova bestätigen, dass die Unterstellung, dass diese Staaten durch ihre Tätigkeit in Kosova dem Zweck der Verhinderung einer positiven Entwicklung des unabhängigen Staates von Kosova dienen würden, berechtigt sein könnte.

10.6 Immunität

Die Empfehlung des Präsidenten Martti Ahtisaari vom 26. März 2007⁴¹³ sieht unter Annex IX Artikel 4 eine Immunität für das Personal der internationalen Präsenz in Kosova vor. Dort heißt es:

“4.1 The ICR shall be appointed by an International Steering Group following consultations within the EU. The ISG shall seek UN Security Council endorsement of this appointment.

The ISG shall have the following membership: France, Germany, Italy, Russia, United Kingdom, United States, European Union, European Commission, NATO.

⁴¹³ Vgl. Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement vom 26.3.2007, a.a.O.

- 4.2 *The ICR shall report directly to the International Steering Group and chair its meetings. The International Steering Group shall provide guidance to the ICR.*
- 4.3 *The ICR shall be supported by staff (the International Civilian Office (ICO)), as he/she deems necessary, to assist in carrying out the functions set forth in this Settlement.*
- 4.4 *The ICR may establish whatever field presence he/she deems necessary to supervise full implementation of this Settlement. The ICR shall establish a field office in Mitrovica which shall focus, in particular, on the areas of security/rule of law, freedom of movement/returns, property rights/housing, and economic development.*
- 4.5 *The ICR, also in his/her capacity as EUSR, shall enjoy, under the laws of Kosovo, legal capacity as may be necessary for the full exercise of his/her functions under this Settlement.*
- 4.6 *The ICR, also in, his/her capacity as EUSR, shall be accorded the following privileges and immunities:*
- a. *Kosovo shall accord the office of the ICR and the EUSR and its premises, archives, and other property the same privileges and immunities as are enjoyed by a diplomatic mission and its premises, archives, and other property under the Vienna Convention on Diplomatic Relations.*
 - b. *Kosovo shall accord the ICR, the EUSR, and professional members of his or her staff and their families, as well as those international professionals appointed by the ICR pursuant to his/her authority as set forth in this Settlement, the same privileges and immunities as are enjoyed by diplomatic agents and their families under the Vienna Convention on Diplomatic Relations.*
 - c. *Kosovo shall accord other members of the ICR and EUSR staff and their families the same privileges and immunities as are enjoyed by members of the administrative and technical staff and their families under the Vienna Convention on Diplomatic Relations.”*

Die Verfassung der Republik Kosova vom 9. April 2008 beruft sich unter Artikel 146 auf die Empfehlung von Ahtisaari vom 26. März 2007 und bekräftigt die Durchsetzung der in der Ahtisaari-Empfehlung vorgesehenen Immunitätsrechte.

Gleichzeitig legte die Verfassung der Republik Kosova unter Artikel 147 fest, dass der internationale Zivilvertreter über den Verfassung steht, wenn es um die Interpretierung der Ahtisaari-Empfehlung vom 26. März 2007 geht. Im Artikel 147 der Verfassung von Kosova heißt es dazu:

„Notwithstanding any provision of this Constitution, the International Civilian Representative shall, in accordance with the Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement dated 26 March 2007, be the final authority in Kosovo regarding interpretation of the civilian aspects of the said Comprehensive Proposal. No Republic of Kosovo authority shall have jurisdiction to review, diminish or otherwise restrict the mandate, powers and obligations referred to in Article 146 and this Article“.

Die Immunitätsrechte wurden am 20. Februar 2008 auch per Immunitätsgesetz Nr. 03/L-033⁴¹⁴ garantiert. Dadurch wurde die Immunität nicht nur für die diplomatischen Vertretungen in Kosova geregelt, sondern auch für die zivile und militärische Präsenz der internationalen Gemeinschaft. Nach § 6 des o.g. Immunitätsgesetzes genießt Immunität auch das lokale Personal. In den Straßen von Kosova werden jeden Tag zahlreiche unterschiedliche Autos mit diplomatischen Kennzeichen gesehen, die sich überwiegend nicht an die Straßenverkehrsregeln halten und meist zu schnell fahren.⁴¹⁵ Nicht nur deshalb ist die Gewährung einer solchen unbegrenzten Immunität fragwürdig.

10.7 Zusammenfassung

Am 25. Februar 2010 wurde zwar das Mandat des EU-Sonderbeauftragten Pieter Feith verlängert, der spanische Außenminister, dessen Staat die Unabhängigkeit von Kosova noch nicht anerkannt hat, äußerte hingegen seine Bedenken darüber, ob

⁴¹⁴ Vgl. Immunitätsgesetz Nr. 03/L-033 vom 20.2.2008.

⁴¹⁵ Persönlicher Feststellung zwischen 27.2-13.3.2010 beim Aufenthalt in Kosova.

Pieter Feith sein Amt als Internationaler Zivilvertreter und gleichzeitig als EU-Sonderbeauftragter erfolgreich erfüllen könne.⁴¹⁶ Denn die Brisanz dieses Rollenkonflikts liegt darin, dass er als EU-Sonderbeauftragter neutral gegenüber dem Status von Kosova sein sollte und andererseits als Internationaler Zivilvertreter, der für die volle Umsetzung der Ahtisaari-Empfehlung verantwortlich ist, die Unabhängigkeit von Kosova voranzutreiben hat.

Die EU-Mission/EULEX, die für den Bereich Polizei und Justiz zuständig ist, wird von einem ehemaligen Militäroffizier geführt, der früher KFOR-Kommandeur in Kosova war. Diese Tatsache lässt Zweifeln aufkommen, ob eine solche Zivilmission sich von einem Militärkommandeur erfolgreich führen lässt, wenn man berücksichtigt, dass es einen großen Unterschied zwischen einem Militär- und einen Zivilvorgehen gibt. Andererseits ist das Neutralitätsverhalten der EULEX-Mission gegenüber dem Status von Kosova ein großes Hindernis. EULEX hat durch die Neutralität die Rolle der UNMIK-Mission übernommen, sodass zu Recht gesagt werden kann, dass es in Kosova zur Zeit zwei gleiche internationale Missionen gibt, die ihre Aufgaben unter sich aufgeteilt haben.

Das Immunitätsrecht der Republik Kosova garantiert nicht nur dem ausländischen Personal der internationalen Präsenz in Kosova Immunität, sondern auch dem einheimischen Personal, welches die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzt. Dies sind aber weit übertriebene Rechte, wenn man berücksichtigt, dass in Deutschland unter anderem Angehörige der Botschaft der Republik Kosova in Berlin, die die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, eine Immunitätsverzichtserklärung unterzeichnen mussten, bevor sie ihren Dienst antreten konnten.

Die Erklärung der EU, dass sich sowohl die EULEX-Mission als auch der EU-Sonderbeauftragte neutral gegenüber dem Status bzw. der Unabhängigkeit von Kosova zu verhalten haben, ist nicht anders zu bewerten als eine Ablehnung der Unabhängigkeit, da die Neutralität nicht zu halten ist, wenn man sich an einer Mission aktiv beteiligt, die sich nicht dafür einsetzt, dass die Gesetze, die nach der Unabhängigkeit entstanden sind, respektiert werden, obwohl Art. 8 Abs. 9 der Gemeinsamen Konferenz 2008/124⁴¹⁷ vorsieht, dass EULEX mit den zuständigen Behörden von Kosova zusammenzuarbeiten und sich mit diesen auch abzustimmen hat.

⁴¹⁶ RTK-Morgennachrichten vom 26.2.2010 um 9:00 Uhr (www.rtklive.com).

Zu Recht erklärt der Leiter der Grenzpolizei von Kosova, General Behar Selimi, dass „die aktuelle EULEX-Mission versagen wird, solange sie nicht das gesamte internationale ehemalige UNMIK-Personal auswechselt. Es ist neues Personal sowohl in der Justiz als auch bei der Polizei notwendig“⁴¹⁸.

⁴¹⁷ ABL. L 42/92, a.a.O., S. 4.

11. Die Gründung neuer Sicherheitsinstitutionen nach der Unabhängigkeit und die Friedenssicherung in Kosova

Selbst der Verfassungsrahmen sah die Gründung von Sicherheitsinstitutionen von Kosova nicht vor. Erst am 17. Februar 2008, als die Unabhängigkeit erklärt und am 9. April 2008 die Verfassung von Kosova⁴¹⁹ verabschiedet worden war, wurde die Gründung von Sicherheitsinstitutionen unter Kapitel XI der Verfassung festgelegt. So sah Kapitel XI die Gründung der 'Security Force for Kosova' vor, die es in Kosova auch nach neun Jahren UN-Protectorat nicht gab. Dann wurde die Gründung des 'Kosova Security Council' vorgesehen, die es vorher auch noch nicht gab. Als weitere Sicherheitsinstitution wurde unter Artikel 128 des Kapitels XI die Kosova-Polizei vorgesehen, die ab 1999 als Kosova Police Service existierte. Als weitere Sicherheitssektoren wurden das Civilian Aviation Authority (unter Artikel 130) und der State of Emergency (unter Artikel 131) vorgesehen. Die Empfehlung des Präsidenten Martti Ahtisaari vom 26. März 2007⁴²⁰ sieht unter Annex VIII Artikel 2 Nr. 2.1 vor, dass bei der Polizei in Kosova eine einheitliche Kommandostruktur in ganz Kosova eingeführt wird.

11.1 Neue Sicherheitsinstitutionen

11.1.1 Kosova Security Council

Die Gründung der 'Kosova Security Council'(KSC) wurde in der Verfassung von Kosova unter Artikel 127⁴²¹ vorgesehen. Danach stellt der KSC in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und der Regierung der Republik Kosova die Sicherheitsstrategie für die Republik Kosova und hat eine Beratungsrolle in allen Angelegenheiten, die mit der Sicherheit in Kosova zu tun haben. Der Sicherheitsrat wird vom Ministerpräsident geleitet, ausgenommen in die Zeit des Ausnahmezustands. Danach hat der Präsident das Recht, Treffen des KSC zu verlangen und der KSC ist verpflichtet, seine Arbeit mit dem Präsidenten zu koordinieren. Unter Nr. 3 des Artikels 127 der Verfassung wird festgelegt, dass der KSC auch mit der internationalen Gemeinschaft zusammen zu arbeiten hat. In

⁴¹⁸ Selimi, Behar, Head of Kosova Bord Police, a.a.O.

⁴¹⁹ Vgl. Kushtetuta e Republikës së Kosovës (übersetzt: Verfassung der Republik Kosova), a.a.O.

⁴²⁰ Vgl. Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement vom 26.3.2007, a.a.O.

⁴²¹ Vgl. Kushtetuta e Republikës së Kosovës (übersetzt: Verfassung der Republik Kosova), ebenda.

Übereinstimmung mit dem Artikel 127 der Verfassung von Kosova wurde durch das Parlament von Kosova das Gesetz mit der Nr. 03/L-050⁴²² über die Gründung der KSC verabschiedet.

Paragraph 1 Nr. 1.1 des KSC Gesetzes sagt:

“The Kosovo Security Council shall have an advisory role on all matters relating to the security of Kosovo and its contribution to regional stability.”

§ 2 des KSC Gesetzes, der KSC erklärt in Koordinierung mit dem Präsidenten der Republik Kosova die Sicherheitsstrategie für Kosova. Die Sicherheitsstrategie wird dann von der Regierung gebilligt und anschließend dem Parlament zur Zustimmung vorgelegt.

Die Zusammensetzung der KSC wird unter § 3 wie folgt geregelt:

“3.1 The Kosovo Security Council shall be composed of the following permanent members with executive authority:

- a) the Prime Minister;*
- b) the Deputy Prime Minister(s);*
- c) the Minister for the Kosovo Security Force, or in his or her absence, the Deputy Minister;*
- d) the Minister of Foreign Affairs, or in his or her absence, the Deputy Minister;*
- e) the Minister of Internal Affairs, or in his or her absence, the Deputy Minister;*
- f) the Minister of Justice, or in his or her absence, the Deputy Minister;*
- g) the Minister of Economy and Finance, or in his or her absence, the Deputy Minister; and*
- h) the Minister of Returns and Communities, or in his or her absence, the Deputy Minister.*

⁴²² Vgl. KSC-Gesetz Nr. 03/L-050 vom 13.3.2008 (<http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25> und [http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20\(shqip\).pdf](http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20(shqip).pdf), aufgerufen am 18.9.2009).

3.2 If none of the Kosovo Security Council's permanent members with executive authority belongs to the Kosovo Serb Community, the Prime Minister shall appoint one additional member among the Kosovo Serb Ministers as an additional member of the Kosovo Security Council with executive authority."

Das KSC Gesetz sieht unter § 3 Nr. 3.4 noch folgende Mitglieder mit ständigem Sitz in einer Beraterrolle vor:

- "b) the Director of the Kosovo Intelligence Agency;*
- c) the Senior Advisor to the Prime Minister;*
- d) the Security Advisor to the Prime Minister,*
- e) General Director of the Kosovo Police;*
- f) the Commander of the Kosovo Security Force;*
- g) the Secretary of the Kosovo Security Council;*
- h) the Director of the Department of Emergency Management of the Ministry for Internal Affairs;*
- i) Director of the Customs of Republic of Kosovo".*

Das Gesetz für ‚Security Force of Kosova‘ (SFK) mit der Nr. 03/ L-046⁴²³ vom 13. März 2008 hat unter § 7 vorgesehen, dass der KSC eine wichtige Rolle spielt, wenn es um die Sicherheit in Kosova und die Einsetzung der SFK geht.

11.1.2 Security Force of Kosova

Die Ahtisaari- Empfehlung vom 26. März 2007⁴²⁴ sah unter Artikel 9 Nr. 9.4 die Gründung einer ‚Security Force‘ von Kosova vor. Im Artikel 9 Nr. 9.4 und 9.5 der Ahtisaari- Empfehlung heißt es:

⁴²³ Vgl. SFK-Gesetz Nr: 03/ L-046 vom 13.3.2008 (<http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25> und [http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20\(shqip\).pdf](http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20(shqip).pdf), aufgerufen am 18.9.2009).

⁴²⁴ Vgl. Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement vom 26.3.2007, a.a.O.

„9.4 A new professional and multiethnic Kosovo Security Force (KSF) shall be established, and shall develop a lightly armed component capable of specified security functions, in accordance with Annex VIII of this Settlement.

9.5 Kosovo shall establish a civilian-led organization of the Government to exercise civilian control over the KSF, in accordance with this Settlement.”

Die Verfassung von Kosova vom 9. April 2008 schreibt unter Artikel 126⁴²⁵ die Gründung einer ‚Security Force‘ von Kosova (SFK) vor. Dort heißt es wie folgt:

„1. The Kosovo Security Force shall serve as a national security force for the Republic of Kosovo and may send its members abroad in full conformity with its international responsibilities.

2. The Kosovo Security Force shall protect the people and Communities of the Republic of Kosovo based on the competencies provided by law.

3. The President of the Republic of Kosovo is the Commander-in-Chief of the Kosovo Security Force, which shall always be subject to control by democratically elected civilian authorities.

4. The Kosovo Security Force shall be professional, reflect ethnic diversity of the people of the Republic of Kosovo and shall be recruited from among the citizens of the Republic of Kosovo.

5. The Commander of the Kosovo Security Force shall be appointed by the President of the Republic of Kosovo upon the recommendation of the Government. Internal organization of the Kosovo Security Force shall be determined by law.”

Am 13. März 2008 wurde das SFK-Gesetz Nr. 03/ L-046⁴²⁶ verabschiedet. Unter Paragraph 2 Nr. 2.1 dieses Gesetzes wurde festgelegt, dass die Mitglieder der SFK berechtigt sind, nur innerhalb des Territoriums von Kosova zu dienen und an Auslandseinsätzen nur dann teilzunehmen, wenn das Parlament von Kosova, in Übereinstimmung mit dem Empfangsstaat, dem zustimmt. In § 3 werden das Kommando und die Kontrolle der SFK geregelt. Danach üben das Parlament von

⁴²⁵ Vgl. Kushtetuta e Republikës së Kosovës (übersetzt: Verfassung der Republik Kosova), a.a.O.

Kosova, der Präsident, der Ministerpräsident und der Minister der SFK die zivile Aufsicht aus. Oberbefehlshaber der SFK ist nach § 5 der Präsident der Republik Kosova. Der Ministerpräsident hat nach § 6 die Kompetenz, die SFK über den Minister der SFK zu kontrollieren. Um diese Kompetenzen ausüben zu können, wurde am 13. März 2008 auch das Gesetz für das Ministerium der SFK mit der Nr. 03/ L-045⁴²⁷ verabschiedet.

Nach § 1 hat der Minister exekutive Macht über das Ministerium. Die Rolle und die Macht des Ministeriums über die SFK wurde unter § 3 geregelt. Dort heißt:

“3.1 The Minister for the Kosovo Security Force shall have general control and administration of the Kosovo Security Force, including all powers vested in the Commander of the Kosovo Security Force.(...).

3.6 The Minister for the Kosovo Security Force, shall recommend a suitable candidate to be appointed Commander of the Kosovo Security Force by the President

3.7 The Minister for the Kosovo Security Force, following consultation with the Commander of the KSF, shall recommend to the President, all promotions to the ranks of General Officer.

3.8 The Minister for the Kosovo Security Force following consultation with the Commander of the KSF, shall recommend to the President, all changes of appointment and status of General Officers. (...).

3.10 The Minister for the Kosovo Security Force shall be responsible for: (...),

- b) preparing all necessary policy documents affecting the Kosovo Security Force for consideration by the Kosovo Security Council,*
- c) recommending to the Prime Minister the size and structure of the Kosovo Security Force within budget and an initial overall limit of 2,500 active personnel and 800 reserves, subject to the endorsement of the International Military Presence for the first five years after entry into force of this law,(...),*

⁴²⁶ Vgl. SFK- Gesetz Nr. 03/ L-046, ebenda .

- h) oversight and inspection of the Kosovo Security Force,*
- i) organization of the communications system of the Kosovo Security Force, including installation of secure communications systems,*
- j) oversight of all Kosovo Security Force intelligence activities, which shall be limited to the gathering, processing and dissemination of that information that is essential for support of the mission of the Kosovo Security Force.”*

Der Dienst bei der SFK wurde per Gesetz Nr. 03/ L-082⁴²⁸ vom 13. März 2008 geregelt. Unter § 8 wurde festgelegt, dass das Mindestalter von 18 erreicht werden muss um bei der SFK aufgenommen werden zu können. Die Höchstgrenze für die Aufnahme bei der SFK für Offiziere wurde auf 30 und für andere Dienstgraden auf 25 gesetzt. Unter § 8.1 heißt wörtlich:

“The minimum age for service in the KSF is 18 years. The upper age for recruitment is 30 for officers and 25 for other ranks”.

Diese Gesetze wurden so gut wie nicht respektiert, weil selbst die Führung der SFK bei dem Dienstantritt älter als 30 Jahre war.

US-Admiral Mark Fitzgerald sagte am 18. Februar 2010 in Prishtina, dass die ‘Security Force of Kosova’ (SFK) Fortschritte gemacht hat und für eine weitere Zeit unter der Aufsicht der KFOR stehen wird. Ob die SFK in Zukunft das Militär von Kosova sein wird, bleibt den kosovarischen Institutionen nach einiger Zeit zu entscheiden, so Fitzgerald. Er sagte: „Wir haben auch früher gesagt, dass wir Teil der Aufsicht des ‚Security Force of Kosova‘ für 2 bis 4 Jahre sein werden, bis sie fähig sein wird, selbstständig zu handeln.“⁴²⁹ Andererseits sagte der Exekutivdirektor des Komitees für den Schutz der Menschenrechte und Freiheit (KMDLNJ), Behxhet Shala, dass albanische Angehörige der SFK, die einen zweijährigen Vertrag bekommen hatten, nach einem Jahr entlassen wurden, mit der Begründung, sie seien

⁴²⁷ Vgl. <http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25> und [http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20\(shqip\).pdf](http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20(shqip).pdf), beide aufgerufen am 18.9.2009.

⁴²⁸ Vgl. <http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25> und [http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20\(shqip\).pdf](http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20(shqip).pdf), beide aufgerufen am 18.9.2009

⁴²⁹ <http://www.rtklive.com/new/>, aufgerufen am 19.2.2010, vgl. auch: RTK-Morgennachrichten: “Miremengjesi Kosove” (übersetzt: Guten Morgen Kosova) vom 19.2.2010 um 8:00 Uhr..

bei der Überprüfung ihrer Vergangenheit politisch durchgefallen. Sie waren nach einem Jahr aufgrund ihrer früheren Aktivitäten bei der Befreiungsarmee oder ihrer patriotischen Einstellung oder kritischen Haltung gegenüber der internationalen Gemeinschaft gekündigt worden, obwohl sie im Besitz eines gültigen Vertrags von weiteren zwei Jahren waren. Er fügte hinzu, dass „hier eine politische Differenzierung wie in der Vergangenheit stattgefunden hat“.⁴³⁰

Von großer Verwirrung innerhalb der Bevölkerung in Kosova sorgte die KFOR am 5. März 2010, als die SFK-Ehregarde sich bei der Jahresherinnerung der kosovarischen Befreiungsarmee, die seit Kriegsende in Kosova stattfindet, mit Waffen präsentierte. Die KFOR erklärte, dass sie die Unterstützung der SFK ab sofort eingestellt habe weil sich die SFK mit langen Waffen präsentiert hat.⁴³¹ Dieses Verhalten der KFOR war jedoch erklärungsbedürftig, wenn man berücksichtigt, dass die Ehregarde sich bereits früher mit langen Waffen präsentiert hatte. Der Sprecher des Ministeriums der SFK, Ibrahim Shala, erklärte am 9. März 2010, dass die SFK richtig gehandelt habe und sie ihre Aufgabe erfüllt habe, weil dadurch die Agenda der Regierung von Kosova respektiert worden sei. Dazu kommt, dass die SFK sich bereits früher beim Empfang von ausländischen Delegationen mit langen Waffen präsentiert hatte. „Mit diesem zeremoniellen Zug haben wir viele Verteidigungsminister empfangen, haben wir Präsidenten empfangen, haben wir hohe militärische Persönlichkeiten empfangen, mit Waffen, und die Waffen sind Teil des zeremoniellen Zuges“⁴³². Die Jahresherinnerung der UCK fand unter der Patronage des kosovarischen Ministerpräsidenten statt. Das tragen von langen Waffen bei zeremoniellen Anlässen ist zudem per Verordnung Nr. 03/2008 vom 28. November 2008 des Ministeriums für Security Force ausdrücklich erlaubt. Unter § 11 dieser Verordnung heißt:

*„Members of KSF may carry weapons for authorised ceremonial duties. A magazine may be fitted to the weapon but no ammunition is to be issued.“*⁴³³

⁴³⁰ Shala, Behxhet, Exekutivdirektor der KMDLNJ, in: RTK- Morgenprogramm „Guten Morgen Kosova“ vom 22.2.2010 um 18:20 Uhr.

⁴³¹ RTK-Morgennachrichten vom 6.3.2010 um 9:00 Uhr.

⁴³² Shala, Ibrahim, Sprecher des Ministeriums der Security Force of Kosova: Gespräch vom 9.3.2010 in Prishtina.

Nach einem großen Wirbel in der Öffentlichkeit bezüglich der Reaktion der KFOR erklärte der Präsident der Republik Kosova in einer öffentlichen Mitteilung, dass der Präsident von Kosova Fatmir Sejdiu und der Ministerpräsident Hashim Thaqi sich am 10. März 2010 mit dem KFOR-Kommandeur, General Bentler, getroffen und sich geeinigt hätten, dass die Zusammenarbeit zwischen KFOR und SFK fortgesetzt werde. Weiter wird hingewiesen, dass die Verfassung und die Gesetze der Republik Kosova die Mission der ‚Security Force of Kosova‘ definiert. Weiter heißt es, dass

„die Institutionen der Republik Kosova die Notwendigkeit der Koordination mit der KFOR in Fällen des öffentlichen Auftrittes der zeremoniellen Garde betonen.“⁴³⁴

Diese Tatsache bestätigt erneut, dass die kosovarischen Institutionen auch nach der Unabhängigkeit selbst bei Kleinigkeiten, die sogar per Minister-Verordnung vor zwei Jahren geregelt wurde, noch nicht selbstständig handeln können.

11.1.3 Kosova Intelligence Agency

Die Ahtisaari-Empfehlung vom 26. März 2007 sah unter Artikel 4⁴³⁵ auch die Gründung eines Geheimdienstes von Kosova vor, indem es hieß:

“Kosovo shall establish a domestic security agency to monitor threats to Kosovo's internal security, in accordance with Annex IX. This agency shall be professional, apolitical, multi-ethnic and subject to parliamentary oversight and civilian administration.”

Die Gründung eines Geheimdienstes in Kosova war bis zur Erklärung der Unabhängigkeit von Kosova zwar ein ständiges Thema, ernsthafte Schritte wurden aber nie in der Richtung unternommen. Selbst dann, als die kosovarische Regierung vor der Erklärung der Unabhängigkeit die Gründung eines Geheimdienstes in die Wege leiten wollte, wurde dies von der internationalen Gemeinschaft immer wieder

⁴³³ Verordnung Nr. 03/2008 MFSK über das Tragen und die Benutzung von Waffen durch die Security Force of Kosova (<http://77mksf-ks.org/?page=1,76>, aufgerufen am 10.3.2010).

⁴³⁴ Vgl. Mitteilung des Präsidenten der Republik von Kosova vom 10.3.2010 (<http://www.president-ks.gov.net/site/?id=5,67,67,67,a,398>, aufgerufen am 10.3.2010).

⁴³⁵ Vgl. Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement vom 26.3.2007, a.a.O.

verhindert. Die Durchsetzung des kosovarischen Wunsches war jedoch nicht möglich, da bis zu Erklärung der Unabhängigkeit und den Inkrafttreten der Verfassung der UN-Verwalter das Sagen hatte und nichts ohne seine Zustimmung gegründet werden konnte. Die Verfassung von Kosova vom 9. April 2008 legte unter Artikel 129⁴³⁶ die Gründung eines kosovarischen Geheimdienstes Namens 'Kosova Intelligence Agency' (KIA) fest. Dort heißt es:

- „1. *The Kosovo Intelligence Agency shall identify, investigate and monitor threats to security in the Republic of Kosovo.*
2. *The Kosovo Intelligence Agency shall be professional, politically impartial, multi-ethnic and shall be subject to Assembly oversight in a manner provided by law.*
3. *The President of the Republic of Kosovo and the Prime Minister, upon consultation with the Government, shall jointly appoint the Director, Deputy Director and Inspector General of Kosovo Intelligence Agency. Qualifications and terms of office shall be determined by law.*
4. *The President of the Republic of Kosovo and the Prime Minister shall receive the same intelligence information”.*

Da nach Artikel 162 der Verfassung von Kosova die Verfassung erst am 15. Juni 2008 in Kraft treten konnte und die Gründung der KIA erst danach gegründet werden konnte und es diesbezüglich kein Gesetz gab, wurde am 21. Mai 2008 das KIA-Gesetz Nr. 03/ L-063⁴³⁷ verabschiedet. Unter § 2 wurde der Bereich festgelegt, wo die KIA tätig werden darf. Dort heißt es unter anderem:

- „2.1 *The KIA shall gather information concerning threats to the security of Kosovo. As a threat to the security of Kosovo shall in any event be considered a threat against the territorial integrity, integrity of the institutions, the constitutional order,*

⁴³⁶ Vgl. Kushtetuta e Republikës së Kosovës (übersetzt: Verfassung der Republik Kosova), a.a.O.

⁴³⁷ Vgl. <http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25> und [http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20\(shqip\).pdf](http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20(shqip).pdf), beide aufgerufen am 18.9.2009.

the economic stability and development, as well as threats against global security detrimental to Kosovo, including:

- (i) terrorism;*
 - (ii) the incitement to, aiding and abetting or advocating of terrorism;*
 - (iii) espionage against Kosovo or detrimental to the security of Kosovo;*
 - (iv) sabotage directed against Kosovo's vital infrastructure;*
 - (v) organized crime against Kosovo or detrimental to the security of Kosovo in any other way, including money laundering;*
 - (vi) inciting the disaffection of security personnel;*
 - (vii) trafficking of illegal substances, weapons or human beings;*
 - (viii) illegal manufacturing or transport of weapons of mass destruction, or their components, as well as materials and devices necessary for their manufacture;*
 - (ix) illegal trafficking of products and technologies under International Control;*
 - (x) activities that contravene international humanitarian law;*
 - (xi) acts of organized violence or intimidation against ethnic or religious groups in Kosovo; and*
 - (xii) matters relating to severe threats to public health or safety.*
- (...).*”

KIA Gesetz ist nach § 1 Nr. 1.3 eine juristische Person und hat gemäß Nr. 1.4 des § 1 das Mandat, auf dem Territorium von Kosova tätig zu werden. Dadurch ist eine Tätigkeit der KIA außerhalb Kosovos ausgeschlossen.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich unter § 3 wo es heißt, dass

„3.1 The KIA shall have no executive functions. Accordingly, the KIA shall not have:

- (i) the right to use direct or indirect force;*
- (ii) any power of arrest;*
- (iii) be able to initiate criminal proceedings; and*

(iv) power to compel persons or companies to cooperate with their activities, though persons or companies may cooperate with the KIA on a voluntary basis.

3.2 The KIA shall not collect intelligence using covert mechanisms and methods regarding third parties enjoying diplomatic immunities and privileges consistent with those under the Kosovo Law on the Status, Immunities and Privileges of Diplomatic and Consular Missions and Personnel in the Republic of Kosovo and of the Military Presence and it's Personnel, and the Vienna Convention on Diplomatic Relations, except for the purpose of preventing threats to such organizations and bodies. The KIA Director shall be obliged to inform the heads of these organizations and bodies of all such threats.(...)”

Die Tatsache, dass die KIA keine Exekutivbefugnisse besitzt und keine Verhaftungen durchführen kann, kann im Falle von Kosova, wo es keine anderen Staatsgeheimdienste wie in Deutschland gibt, wo zusätzlich zu dem Bundesnachrichtendienst auch das Bundeskriminalamt, der Verfassungsschutz und der militärischer Abschirmdienst funktionieren, Zweifeln offen lassen, dass die KIA die Aufgaben erfolgreich erfüllen kann, die von einem Staatsgeheimdienst erwartet werden. Andererseits erlaubt das KIA-Gesetz § 22 Nr. 22.2, dass die KIA-Mitarbeiter Waffen tragen, wenn der Direktor der KIA es für notwendig hält, um den Schutz des KIA-Personals zu gewährleisten.

Die KIA hat ihre Tätigkeit offiziell am 4. Februar 2009 begonnen, als ihr Direktor, Bashkim Smakaj, ernannt wurde. Später wurden der Stellvertretender Direktor, Latif Merovci, und der Generalinspektor, Agron Selimaj, ernannt. Andererseits beschwerte sich das Mitglied des Ausschussgeheimdienstes, Ibrahim Selmanaj, dass die KIA selbst fast zwei Jahre nach der Unabhängigkeit noch nicht dienstfähig sei.⁴³⁸ Eine wichtige und entscheidende Rolle bei der Ernennung und den Aufbau des kosovarischen Geheimdienstes spielt aber aufgrund der Akzeptierung der Ahtisaari-Empfehlung durch die kosovarischen Institutionen die internationale Gemeinschaft. Diese Tatsache führt dazu, dass der Staatsgeheimdienst KIA noch

⁴³⁸ Vgl. AKI ende jofunkionele (übersetzt: KIA funktioniert noch nicht), in: Zeri i Dites, Tageszeitung, Nr. 2417 vom 26.2.2010, S. 1 und 3.

nicht funktionstüchtig wurde und auf Unzufriedenheit bei der Opposition und bei der Bevölkerung stößt.

11.2 EU- und NATO-Zukunft von Kosova

Die Institutionen von Kosova und insbesondere die albanische Bevölkerung von Kosova setzen ihre Zukunft auf die Mitgliedschaft in der EU und der NATO und legen Wert darauf, dass alle Belange der EU und der NATO in dieser Richtung erfüllt werden, auch wenn diese Belange nicht immer mit den Interessen von Kosova übereinstimmen. Diese Interessen sind insbesondere dann widersprüchlich, wenn es um die Tolerierung von serbischen illegalen Parallelstrukturen und das Emigranten-Rücknahmeübereinkommen geht.

11.2.1 Visa-Liberalisierung und EU-Beitritt

Die EU verfolgte in letzter Zeit bezüglich der Visa-Liberalisierung für die Balkanstaaten, die als Vorstufe zu einer späteren EU-Mitgliedschaft gilt, eine viel überraschende und zugleich unverständliche Strategie, als sie Serbien, Montenegro und Makedonien ohne Visum in die EU zu reisen erlaubte⁴³⁹ und dabei Kosova, Bosnien und Albanien ausnahm.

Der Ex-Bundesminister Christian Schwarz-Schilling nannte das Verhalten der EU bezüglich der Einführung des Visa-freien Reiseverkehrs für Serbien einen Fehler. Er sagte:

„Dieser Schritt ist mehr als überfällig, wenn wir es mit der Annäherung an Europa ernst meinen. Aber ausgerechnet Bosnien-Herzegowina und der Kosovo werden ausgenommen, und zwar aus ‚technischen Gründen‘. Ausgerechnet jene Länder, für deren Überleben die NATO, die USA und die EU am Ende militärisch eingegriffen haben. Dieser Schritt aus Brüssel ist eine unglaubliche

⁴³⁹ Vgl. Serben, Montenegriener und Mazedonier dürfen visafrei in EU einreisen, in: der Standard.at. GmbH 2009 vom 30.11.2009, <http://derstandard.at/1259280843192/Serben-Montenegriener-und-Mazedonier-duerfen...>, aufgerufen am 22.12.2009.

politische Fehlleistung. In Bosnien-Herzegowina geschah durch serbische Aggression der schlimmste Völkermord in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg mit Hunderttausenden von zivilen Opfern. Und gerade jetzt, wo des 14. Jahrestages des Massakers von Srebrenica durch das EU-Parlament gedacht wird, verkündet die Kommission: Serben sollen ab 2010 visumfrei einreisen dürfen, die Bürger von Bosnien-Herzegowina und Kosovo aber nicht. Das ist ein Hohn und ein moralischer Schlag gegen alle europäischen Werte“⁴⁴⁰.

Obwohl Serbien die ganze Zeit der internationalen Gemeinschaft und der kosovarischen Regierung Schwierigkeiten bereitete und die Sicherheit und Stabilität von Kosova tagtäglich in Frage stellt und Kriegsverbrechern wie Mladic Unterschlupf gewährt, wurde ihr am 22. Dezember 2009 zusätzlich erlaubt, durch Serbiens Präsident Tadic den EU-Beitritts-Antrag dem schwedischen EU-Ratsvorsitzenden Reinfeld zu übergeben.⁴⁴¹

Andererseits sagte der französische Außenminister, Bernard Kouchner, bei seinem Besuch in Kosova am 1. März 2010 vor dem kosovarischen Parlament, im Hinblick auf die Ablehnung Serbiens, Kosova als unabhängigen Staat anzuerkennen, folgendes:

„Es gibt keine Bedingungen, sich der Europäischen Union anzuschließen, aber der Dialog ist notwendig“⁴⁴²

Die Verfolgung dieser Politik ist jedoch fehlerhaft, weil auf diese Weise die Position Serbiens, die Sicherheit und Stabilität von Kosova zu gefährden, gestärkt wird. Außerdem ist zu beachten, dass selbst wenn Serbien Kosova als unabhängigen Staat anerkennen würde, um selber Mitglied der EU zu werden, dürfte die EU Serbien nicht vor Kosova aufnehmen, da dadurch die EU einen Staat als Mitglied bekommen würde, der seine Entscheidungsrechte als EU-Mitglied möglicherweise gegen die

⁴⁴⁰ Schwarz-Schilling, Christian, in: Streiter, Georg: Die EU belohnt die Mörder von Srebrenica. BILD-Interview mit Ex-Minister Christian Schwarz-Schilling v. 14.7.2009 (<http://www.bild.de/BILD/politik/2009/07/14/es-minister-schwarz-schilling/die-eu-belohnt-die-moerder-von-srebrenica.html>, aufgerufen am 14.7.2009).

⁴⁴¹ Vgl. Serbien beantragt Aufnahme in die Europäische Union, in: <http://www.faz.net/s/Rub99C3EECA60D84C08AD6B3E60C4EA807F/doc-E3EA43...>, aufgerufen am 23.12.2009.

Aufnahme von Kosova einsetzen könnte. Eine Aufnahme Serbiens müsste also mit der Anerkennung von Kosova und entweder nach oder gleichzeitig mit Kosova in die EU erfolgen.

Die EU hat unter anderem die Tatsache nicht berücksichtigt, dass Kosova, anders als Serbien, Montenegro und Makedonien, seit 1999 unter internationaler Verwaltung war/ist und die EU von Anfang an eine entscheidende Rolle gespielt hat. Die Institutionen in Kosova wurden mit Hilfe der EU aufgebaut und geführt, sodass selbst die UNMIK-Reisedokumente in Deutschland ausgestellt wurden. Kosova war unter anderem das erste Land auf dem Balkan, wo biometrische Pässe mit Fingerabdruck ausgestellt wurden. Bei der Beantragung eines Passes oder Personalausweises war die ganze Zeit die persönliche Anwesenheit notwendig, wodurch eine Fälschung völlig ausgeschlossen war/ist, da unter anderem elektronische Bilder vor Ort von Ämtern gemacht werden. Die Behauptung, dass die Pässe der Republik Kosova die Bedingungen der EU nicht erfüllen würden, war von daher entweder eine Ausrede der EU, um die Visa-Liberalisierung hinauszuschieben oder eine Bestätigung, dass die EU ihre Arbeit in Kosova nicht richtig gemacht hat.

Andererseits wurde der Regierung von Kosova auferlegt, u.a. Emigranten/Flüchtlingsrücknahmeübereinkommen mit EU-Staaten abzuschließen, damit eine künftige Visa-Liberalisierung in Aussicht gestellt werden kann, obwohl die EU für die katastrophale soziale und wirtschaftliche Lage in Kosova mitverantwortlich ist.

11.2.2 NATO-Zukunft

Der NATO-Generalsekretär Andreas Fogh Rasmussen sagte bei einem Treffen der NATO- Verteidigungsminister in Istanbul am 4. Februar 2010, dass die NATO-Mission in Kosova erfolgreich gewesen sei und deshalb auch die Zahl der NATO-Soldaten reduziert wurde und eine weitere Reduzierung demnächst erfolgen würde. Wörtlich sagte er: „Kosova ist eine Erfolgsgeschichte“⁴⁴³.

Unter der Berücksichtigung, dass die Voraussetzung für eine Aufnahme bei der NATO die Anpassung des Militärs an NATO-Standards ist, wäre eine

⁴⁴² Kouchner, Bernard, französischer Außenminister: Rede vor dem Parlament von Kosova am 1.3.2010, in: RTK- Direktsendung vom 1.3.2010 .

⁴⁴³ RTK-Hauptnachrichten vom 5.2.2010 um 19:30 Uhr.

Ablehnung der NATO-Mitgliedschaft ein Fehler und eine Bestätigung, dass die NATO in Kosova versagt hat, wenn die Tatsache berücksichtigt wird, dass die NATO die Schlüsselrolle beim Aufbau von TMK und der SFK hatte. Eine Feststellung, dass Kosova nicht fähig für die Aufnahme an die NATO sei, ist gleich eine Feststellung, dass die NATO versagt hat.

11.3 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

11.3.1 Weltbank und Internationaler Währungsfond

Versuche, Kosova in internationalen Organisationen einzugliedern, hat die UNO leider zu keinem Zeitpunkt unternommen. Eine Mitgliedschaft beim INTERPOL, EUROPOL oder auch anderen Weltgesundheits- oder Sportorganisationen wurde während der UNO-Verwaltung auch nicht verwirklicht.

Die Bestrebungen, Mitglied in wichtigen internationalen Organisationen zu werden, konnte Kosova erst nach seiner Unabhängigkeitserklärung mit Hilfe der befreundeten Staaten, die die Unabhängigkeit Kosovos anerkannten, teilweise durchsetzen. Zwar konnte bisher keine Mitgliedschaft in der UNO erreicht werden, allerdings in der Weltbank (WB) und in Internationalen Währungsfond (IWF). Andererseits spielt Serbien mit Unterstützung von Russland und China eine entscheidende negative Rolle bei der Aufnahme Kosovos in weiteren internationalen Organisationen.⁴⁴⁵ Der Ministerpräsident Hashim Thaqi, sagte am 17. Februar 2010 vor dem kosovarischen Parlament:

„Republik Kosova ist gleichberechtigtes Mitglied bei der Weltbank und in Internationalen Währungsfond geworden, während wir nahe der Mitgliedschaft auch bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sind“⁴⁴⁶

⁴⁴⁵ Jeremic: Tri prioritete te luftes per Kosoven (übersetzt: Drei Prioritäten des Kampfes für Kosova), in: <http://www.rtklive.com/new/?cid=news>, aufgerufen am 18.2.2010, vgl. auch: <http://www.rtklive.com/new/>, aufgerufen am 18.2.2010.

⁴⁴⁶ Thaqi, Hashim, in: RTK- Livesendung vom 17.2.2010 um 11:47 Uhr, vgl. auch: <http://www.kryeministri-ks-net/?page=1,9,1157>, aufgerufen am 18.2.2010.

Die Mitgliedschaft bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist trotz der Ankündigung des kosovarischen Ministerpräsidenten noch nicht erfolgt, was auf die Uneinigkeit innerhalb der EU-Mitgliedstaaten zurückzuführen ist.

11.4 Soziale Sicherheit

Während der Unterdrückung durch das serbische Regime, insbesondere ab 1990, wurde die albanische Bevölkerung in Kosova von ihren Arbeitsplätzen kollektiv vertrieben. Die albanische Bevölkerung musste ihren Schulunterricht in Privathäusern und in Kellern durchführen. Die Lehrer bekamen eine symbolische finanzielle Unterstützung durch die albanisch-kosovarische Exilregierung. Diese katastrophale finanzielle Lage war für die albanische Unterstützung eine selbstverständliche Lage, weil von serbischen Regime keine Unterstützung sondern nur Unterdrückung kam. Fast jede Familie hat jemanden im Ausland, der eigene Familie unterstützt, obwohl die Mehrzahl der Albaner aufgrund ihres ungeklärten Asylstatutes keine Arbeit oder Arbeitserlaubnis im Ausland besaß und auf ein Teil ihrer Sozialhilfe verzichten musste, um die Familie zu unterstützen⁴⁴⁷. Diese soziale Lage verschlechterte sich insbesondere Anfang 1998, als die serbische Regierung eine offene Ermordung von Albanern begann. Die Wege der finanziellen Unterstützung aus dem Ausland durch die Familienangehörigen wurden dadurch erschwert und teilweise auch völlig abgeschnitten. Als die NATO im Jahr 1999 die Vertreibung des serbischen Regimes aus dem Kosova ermöglichte und per UN-Resolution 1244 die allgemeine Verwaltung von der UNO übernommen wurde, hatten die Einheimischen nichts mehr zu sagen, weil selbst die kosovarische Exilregierung aufgelöst wurde. Die Freude der einheimisch-albanischen Bevölkerung war so groß, dass sie dachte, dass das Leiden sehr schnell ein Ende haben würde. Insbesondere unter der Berücksichtigung der Ziffer (g) und (h) des Paragraphen 11 der UN-Resolution 1244 vom 10. Juni 1999⁴⁴⁸ war die Hauptaufgabe der internationalen Zivilpräsenz in Kosova unter anderem die

⁴⁴⁷ Persönlicher Erfahrung.

⁴⁴⁸ UN-Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999, in: S/INF/55, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1999: Sicherheitsrat, offizielles Protokoll, vierundfünfzigstes Jahr, herausgegeben von Vereinte Nationen, New York 2001, S. 35 ff. (http://www.un.org/Depts/german/sr/ss_99/srb-99ver.pdf, aufgerufen am 31.3.2009).

- „(g) Unterstützung des Wiederaufbaus der grundlegenden Infrastruktur und des sonstigen wirtschaftlichen Wiederaufbaus;
- (h) Unterstützung der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe in Abstimmung mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen.“

Die in Kosova installierte UN/UNMIK-Verwaltung erließ bereits zu Beginn ihrer Mission in Kosova eine UNMIK-Verordnung, wodurch das Geld und die Wirtschaft in Kosova unter UN-Verwaltung/UNMIK gestellt wurde. Die UNMIK-Verordnung Nr. 1999/1 vom 25. August 1999⁴⁴⁹ unter Paragraph 6 sagt:

„UNMIK verwaltet das bewegliche und unbewegliche Vermögen, einschließlich Finanzen, Bankkontos und andere Formen des Vermögens, die im Namen der Bundesrepublik Jugoslawien, der Republik Serbien oder jedes ihres Organs, die sich in das Territorium von Kosova befinden.“

Die internationale Gemeinschaft verteilte die Aufgaben an verschiedene UNMIK-Säulen, sodass die Verantwortung in Wirtschaftsfragen auf die EU überging, die die 4. Säule der UNMIK-Verwaltung verwaltete. Die Privatisierung wurde von der internationalen Gemeinschaft geführt und die Einheimischen wussten nicht mal, was aus dem Geld wurde. Es wurde viel privatisiert und der Lebensstandard so gut wie nicht verbessert. Die Löhne waren sehr niedrig und jahrelang so gut wie nicht erhöht und die Preise stiegen und waren teilweise höher als in Deutschland. Diese Tatsache brachte die kosovarische Bevölkerung dazu, diese soziale Lage weiterhin nicht zu thetralisieren. Diesmal wurde die schlechte soziale Lage v.a. mit der Tatsache verbunden, dass Kosova sich unter der UN-Verwaltung befand, weshalb die wirtschaftliche Lage auch nicht verbessert werden konnte.

Der Verlag „Rilindja“ in Prishtina erklärte im März 2010, dass die OSZE seit 1999 insgesamt 6.0000 Quadratmeter Grundstück von „Rilindja“ als Parkplatz benutzt und sich seit 2000 vergebens an die OSZE gewandt hat mit der Bitte, Miete dafür zu zahlen. Die OSZE habe sich geweigert zu zahlen, mit der Begründung, dass

⁴⁴⁹ UNMIK-Verordnung Nr. 1999/1 über die Vollmachten der Übergangsverwaltung in Kosova vom 25. Juli 1999, a.a.O.

es keine Eigentumsbeweise geben würde. Der Verlag ‚Rilindja‘ war dann gezwungen im Oktober 2000 eine Klage gegen UNMIK und OSZE zu richten, mit dem Antrag, das Eigentumsrecht zu klären, wodurch das Gericht bestätigte, dass der Verlag ‚Rilindja‘ Eigentümer ist. Trotz dieser Gerichtsfeststellung und zahlreicher Aufforderungen durch den Verlag zahlten sowohl UNMIK als auch die OSZE nicht, obwohl als Miete pro Quadratmeter nur 2,00 € verlangt wurden. Der Verlag erklärte weiter, dass zuletzt im Jahr 2009 die OSZE angeschrieben wurde. Diesmal habe die OSZE innerhalb von acht Tagen geantwortet, dass „die OSZE keine Zeit gehabt hätte den Antrag zu prüfen“.⁴⁵⁰ Diese Tatsache bestätigt, dass selbst die OSZE, die als eine Organisation gilt, die sich auf die Respektierung von internationalen Gesetzen beruft, selber diese Gesetze nicht respektiert.

Die katastrophale Wirtschafts- und Soziallage der Bevölkerung in Kosova konnte auch nach der Gründung der kosovarischen Übergangsinstitutionen, die von der UNO verwaltet wurden, nicht verbessert werden. Die Mehrheit der Bevölkerung war von extremer Armut betroffen und die Arbeitslosigkeit war und ist weiterhin sehr hoch. Die kosovarischen Institutionen wurden in Privatgebäuden untergebracht und waren gezwungen, Miete zu zahlen, weil die staatlichen Gebäude von der internationalen Gemeinschaft besetzt wurden und diese von kosovarischen Institutionen nicht benutzt werden konnten. Mit dem Geld der Miete hätten die kosovarischen Institutionen zumindest der Verbesserung der sozialen Lage dienen können. Dass Kosova sich in dieser sehr schlechten sozialen Lage befand, wurde damit begründet, dass Kosova nicht selbstständig war und dadurch die Hände der kosovarischen Übergangsinstitutionen gebunden waren, das Geld und die Wirtschaft eigenständig zu verwalten, um die soziale Lage zu verbessern. Nach der Unabhängigkeit vom 17. Februar 2008 waren diese Gründe entfallen und die Bevölkerung fing an zu protestieren. Die Proteste kamen von Ärzten, Polizei, Gerichten, Staatsanwaltschaften usw. Die Regierung Kosovos erhöhte die Löhne in allen Bereichen. Trotzdem waren die Lohnerhöhungen nicht zufriedenstellend. Die internationale Gemeinschaft erkannte bereits zu Beginn ihrer Mission, womit sie die katastrophale soziale Lage der albanischen Bevölkerung in Kosova abwenden könnte. Die internationale Gemeinschaft argumentierte damit, dass Kosova kein Staat sei und somit kein Mitglied von internationalen Organisationen (Weltbank, Internationalen Währungsfond usw.) werden könne, um wirtschaftliche

⁴⁵⁰ OSBE, „big“-borxhliu i Rilindjes (übersetzt: OSZE „big“ Schuldner von Rilindja), in: Infopress,

Unterstützung zu bekommen. Die Wasser- und Stromversorgung wurden zu keinem Zeitpunkt stabilisiert, sodass es in Kosova bis heute keine regelmäßige Wasser- und Stromversorgung gibt. Nach der Unabhängigkeit war ein anderer Grund gegeben, die wirtschaftliche Entwicklung und dadurch die Verbesserung der sozialen Lage behinderte. Zwei Balkanstaaten (Serbien und Bosnien und Herzegowina) und weitere 5 EU-Staaten weigerten sich, Kosova als unabhängigen Staat anzuerkennen. Die negative Rolle von Serbien, die Unabhängigkeit abzulehnen und sie zu bekämpfen, damit sie kein Mitglied der UNO wird, führte dazu, dass zwischen 17. Februar 2008 und 6. Mai 2010 nur 67 Staaten der Welt die Unabhängigkeit von Kosova anerkannten und 5 EU-Staaten, wie Rumänien, Slowakei, Zypern, Griechenland und Spanien die Anerkennung ablehnten und somit u.a. auch die visumfreie Bewegung der kosovarischen Bevölkerung innerhalb der EU verhinderten. Wenn es innerhalb der EU Einigkeit bezüglich der Anerkennung der Unabhängigkeit von Kosova gegeben hätte, dann hätte es auch eine Verbesserung der wirtschaften und sozialen Lage in Kosova gegeben, was dazu geführt hätte, dass eine freie wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der EU stattgefunden hätte.

Andererseits brüstete sich der serbische Außenminister Vuk Jeremic am Tage der Erinnerung der Unabhängigkeit am 17. Februar 2010, dass er einen Tag davor von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Mitteilung bekommen hätte, dass der Antrag von Kosova Mitglied in dieser Organisation zu werden, aufgrund dringender Intervention Serbiens abgelehnt wurde.⁴⁵¹

Aufgrund der schlechten finanziellen Lage in Kosova ist in den letzten neun Jahren die Geburtenrate um 27,9 Prozent gesunken, obwohl Kosova weiterhin die jüngste Bevölkerung in Europa hat.⁴⁵² Das hängt aber auch von der Tatsache ab, dass es kein Kindergeld gibt und die Frauen nur 3 Monate nach der Geburt Löhne bekommen und bei Nichterscheinen bei der Arbeit ohne weiteres gekündigt werden können. Unter der Berücksichtigung, dass in Kosova die internationale Gemeinschaft das Sagen hatte und ihre Mitarbeiter aus Ländern kamen, wo das Sozialsystem bzw. die soziale Sicherheit eine entscheidende Rolle spielt, war mit so einem Versagen, d.h. einem solchen Desinteresse in die soziale Lage der Bevölkerung insbesondere in diesem Punkt nicht zu rechnen. Hier wurden ganz offensichtlich die politischen Prioritäten falsch gesetzt. Denn die internationale

Tageszeitung, Nr. 1190 vom 6.3.2010, S. 12.

⁴⁵¹ Vgl. <http://www.rtklive.com/new/>, aufgerufen am 18.2.2010.

Gemeinschaft wollte hier nicht handeln, die kosovarische Regierung konnte es noch nicht. Ohne soziale Sicherheit indes kann auch die allgemeine Sicherheit nicht hinreichend gesichert werden.

11.5 Zusammenfassung

Die neuen Sicherheitsinstitutionen Kosova Security Council, Security Force of Kosova und die Kosova Intelligence Agency sind zwar nach der Unabhängigkeit von Kosova entstanden, können aufgrund der begrenzten Kompetenzen jedoch nicht für die Sicherheit von Kosova sorgen. Der Kosova Security Council ist ein politisches Gremium, das die Sicherheitslage in und um Kosova bewertet und Empfehlungen bezüglich der Sicherheit in Kosova gibt. Die Security Force of Kosova wird zwar als „Security Force“ genannt, ist aber keine Nationalgarde, geschweige denn ein Militär, das in der Lage ist, die Sicherheit in Kosova zu sichern oder sich vor Außengefahren zu schützen. Die Tatsache, dass KFOR die Unterstützung der Security Force of Kosova für einige Tage auf Eis legte, weil sie sich mit Waffen in einer Zeremonie präsentiert hatte, und selbst nach fast zwei Jahren nicht bewaffnet wurde, beweist die Notwendigkeit, die Verfassung zu ändern und Voraussetzungen für die Einrichtung von richtigen Sicherheitsinstitutionen zu schaffen.

Die SFK ist auch nach fast zwei Jahren (9. März 2010) nicht bewaffnet. Lange Waffen besitzen nur die Ehrengarde und das Gebäudewachpersonal,⁴⁵³ was eine sehr begrenzte Zahl darstellt. Andererseits ist die Polizei von Kosova nur mit Pistolen bewaffnet. Lange Waffen bzw. automatische Gewähre besitzen nur die spezialisierten Einheiten der Polizei und die Grenzpolizisten der so genannten Grüne Linie.⁴⁵⁴ Die Grüne Linie (Grenzpolizei) hat insgesamt 400 Polizeiangehörige mit insgesamt 400 langen Waffen,⁴⁵⁵ was bedeutet, dass im Falle einer Sicherheitsgefährdung die kosovarische Sicherheitsinstitutionen nicht in der Lage sein können, Kosova und ihre Bürger zu schützen.

⁴⁵² Renie drastike e numrit te lindjeve (übersetzt: Drastische Senkung der Geburtszahl), in: Zeri i Dites, Tageszeitung, Nr. 2415 vom 24.2.2010, S. 1 und 4.

⁴⁵³ Shala, Ibrahim, Sprecher des Ministeriums der Security Force of Kosova, a.a.O.

⁴⁵⁴ Kamberi, Valbona, Präsidentin der Gewerkschaft der Kosova-Polizei: Gespräch vom 9.3.2010 in Prishtina.

⁴⁵⁵ Selimi, Behar, Head of Kosova Bord Police, a.a.O.

Einen Beitrag zu Friedenssicherung in Kosova würde zwar die Schaffung und Bewaffnung eines kosovarischen Militärs und die Stärkung des Geheimdienstes sowie die Bewaffnung der Polizei von Kosova leisten, allein das würde aber nicht ausreichen, wenn man berücksichtigt, dass Serbien als Nachbarstaat das Überleben der Albaner immer in Frage gestellt hat und dies weiterhin tut und einen direkten Einfluss auf die serbischen Enklaven innerhalb von Kosova ausübt, die sich als Destabilisierungsfaktor immer wieder erwiesen haben. Deshalb wäre eine zusätzliche Mitgliedschaft von Kosova in die EU und der NATO lebenswichtig.

Einen weiteren Beitrag zu Friedenssicherung in Kosova würde auch die Mitgliedschaft in der UNO und in allen anderen wichtigen regionalen und internationalen Organisationen leisten. Die internationale Gemeinschaft und insbesondere die EU und die NATO müssten einen erheblichen Betrag dazu leisten, dass auf Serbien von allen Seiten Druck ausgeübt wird, damit sie ihre Bedrohungsstrategie gegenüber Kosova aufgibt und die serbischen Destabilisierungsstrukturen in Kosova auflöst bzw. sie nicht weiter unterstützt.

Anstatt, dass die EU die aktuellen internationalen Missionen wie den Internationalen Zivilvertreter, EU-Sonderbeauftragten für Kosova und EULEX zu unterstützen sowie mit kosovarischen Institutionen zusammenarbeiten, damit auch die serbischen Enklaven das Gesetz respektieren, begann die EU am 26. März 2010 mit einer neuen Mission in Nord-Mitrovica, wo ein „Europa der Europäischen Union“ eröffnet wurde, welches von dem italienischen Botschafter in Kosova, den EU-Vertreter für den Norden Kosovos, geleitet wird.⁴⁵⁶ Diese Handlung bekräftigt die Unterstellung, dass selbst die EU keine klaren Ziele bezüglich der Auflösung von serbischen illegalen Parallelstrukturen verfolgt, die mit ihrer unterschiedlichen Missionen nur zu weiteren Verwirrung innerhalb der internationalen Gemeinschaft und der kosovarischen Bevölkerung führt.

⁴⁵⁶ RTK-Hauptnachrichten vom 26.3.2010 um 19:30 Uhr.

12. Schlussfolgerungen: Ist die Mission der internationalen Gemeinschaft „erfolgreich gescheitert“?

Eine Mission kann erst dann für erfolgreich erklärt werden, wenn sie ihre Tätigkeit innerhalb eines kurzen oder innerhalb des am Anfang vorgesehenen bzw. vorgegebenen Zeitraums mit Erfolg abschließt und nicht, wenn ihr Mandat immer wieder verlängert wird und dadurch mehrere Jahre im Anspruch nimmt. Dieser für sich plausible Anspruch an eine solche Mission ist jedoch vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt.

Denn eine wichtige Rolle bei einer Mission spielt nicht nur der Wille, eine Region durch Friedensschaffung, Friedenssicherung oder Friedenserhaltung zu stabilisieren, sondern es geht immer auch um partikulare, sowohl geopolitisch-strategische als auch kommerzielle Interessen. Dabei ist es von einer besonderen Bedeutung, ob ein kleiner Staat oder eine Großmacht solche Interessen vertritt. Es ist in diesem Zusammenhang auch wichtig zu erwähnen, dass viele UN-Mitarbeiter ihre eigenen kommerziellen Interessen verfolgen, nach dem Motto: „Je länger ich an einer UN-Mission teilnehme, desto mehr verdiene ich.“ Diesem Motto scheinen insbesondere in Kosova unter den UNMIK-Mitarbeitern viele verpflichtet zu sein. In den vor mir geführten Interviews ist vielfach angemerkt worden, dass dies für einen UN-Mitarbeiter aus Bangladesch durchaus verständlich sei, der nicht nach Hause zurückkehren wolle, „ohne vorher mit dem Bau des in der Heimat angefangenen Hotels fertig zu sein“. Der Präsident des Kosova-Parlaments, Nexhat Daci, sagte sogar dazu nicht ohne Verbitterung, dass es „normal“ sei, wenn die Mitarbeiter der Vereinten Nationen ihre Mission im Kosova nicht beenden wollen, „wenn es dort nicht nur Geld, sondern auch schöne Mädchen gäbe“⁴⁵⁸. Solche sozusagen „menschlichen“ Aspekte dürfen nicht unterschätzt werden. Das Kosova-Beispiel zeigt einmal mehr, dass diese Verselbständigungstendenzen solcher Missionen sowie das Selbstinteresse der beteiligten Organisationen nicht vernachlässigt werden dürfen. Hiervon kann das Gelingen entscheidend abhängen.

All dies soll jedoch nicht davon ablenken, dass die Vereinten Nationen sehr wichtig für den Weltfrieden sind. Wenn die Vereinten Nationen nicht wären, wären heute noch viele andere Kriege auf der Welt im Gange. Es ist zwar kaum zu rechtfertigen, dass eine Großmacht mit Vetorecht über das Glück und Unglück

⁴⁵⁸ Vgl. Zeri i ditës, Tageszeitung, Nr. 553 vom 31.12.2003.

entscheiden und mit den Vereinten Nationen sogar, wie viele sagen, „spielen“ kann. Das ist aber trotzdem immer noch besser, als wenn die ganze Welt, um es etwas pathetisch auszudrücken, in Flammen stehen würde.

Eine Reformierung der Vereinten Nationen ist trotzdem von großer Bedeutung. Eine mögliche Abschaffung des Vetorechts im Sicherheitsrat betrachten zwar viele als Demokratisierung innerhalb der UNO, man darf aber auch nicht vergessen, dass die Vereinten Nationen sehr schnell nutzlos werden können, wenn die Atommächte, die ihre Macht, die sie durch das Vetorecht demonstrieren bzw. ausüben, sich an die Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats nicht mehr gebunden fühlen. Eine Abschaffung des Vetorechts ist u.a. aus diesem Grunde unrealistisch bzw. gefährlich, wenn man berücksichtigt, dass die Atommächte mit Vetorecht die Mitarbeit bei der UNO aufkündigen würden, da die UNO ohne diese Staaten ihre Bedeutung verlieren würde, die sowieso sehr oft in Frage gestellt worden ist. Daher geht es nicht um die Abschaffung des Vetorechts im Sicherheitsrat oder um die Aufnahme von anderen ständigen UN-Sicherheitsratsmitgliedern, sondern hier geht es vielmehr um die Rolle der Vereinten Nationen, wenn es um Menschenrechtsverletzungen geht, wie der Fall Kosovo gezeigt und was zum Eingreifen der NATO geführt hat.

Der ehem. US-Präsident John F. Kennedy sagte einige Monate vor seiner Ermordung:

*„Wir haben die Macht, die beste Generation in der Geschichte der Menschheit zu schaffen - oder die Schlechteste“.*⁴⁵⁹

Diese Anmerkung vom ehem. US-Präsidenten war sehr zutreffend, was aber von einzelnen Ländern nicht zu ihrem eigenen Nutzen verwendet werden darf, etwa, indem sie dabei anderen Ländern ihre eigenen Interessen oktroyieren oder unter dem Vorwand des Menschenrechtsschutzes weitergehende ökonomische oder geopolitische Ziele verfolgen. Die 192 UN-Mitgliedstaaten sollten daher aus der Vergangenheit lernen und den Schluss ziehen, dass die Waffen nicht immer und auch nicht gleich als Zwangsmittel zum politischen Handeln eingesetzt werden dürfen. Die Vereinten Nationen müssen sich aber dennoch mehr für die Menschenrechte einsetzen und nicht nur schriftliche Verurteilungsresolutionen

⁴⁵⁹ Hymoff, Eduard, a.a.O., S. 198.

verabschieden, die in der Schublade verschwinden und nicht in die Tat umgesetzt werden

Der Fall Kosova hat gezeigt, dass die Vereinten Nationen trotz zahlreicher Resolutionen dort nichts Praktisches zum Schutz der Menschenrechte unternommen hatten, sodass die NATO unter der Führung der USA, nach Versagen der Diplomatie, sich durch Waffengewalt als Retter der Menschenrechte im Kosova repräsentieren konnte und musste. Zwar wird die Handlung der NATO als Verstoß gegen die UN-Charta kritisiert, sie ist aber ohne Zweifel als humanitäre bzw. Menschenrechtsschutz-Intervention gerechtfertigt. Unabhängig davon, ob gegen die UN-Charta verstoßen wurde, ist die politische und militärische Rolle der Nato später durch UN-Resolution 1244 legitimiert worden. Die UNO richtete per Resolution 1244 eine Mission für Kosova, die UNMIK, ein und sah hierbei auch die Präsenz der NATO vor.

Damit es nicht mehr nötig wird, dass die NATO oder eine andere „Organisation“ solchermaßen ohne ein UN-Mandat interveniert, müssen die Vereinten Nationen mehr Einigkeit und Mobilität zeigen und somit entscheidungsfähiger werden und nicht immer wieder wichtige Resolutionen (wie in Kosova) per Veto verhindern. Allerdings erfordern „erweiterte Mandate, robuste Einsatzregeln und die Fähigkeit zur flexiblen Anpassung an die Situationen vor Ort (...) neue Kapazitäten sowie ein effektiveres Instrumentarium militärischer Friedenssicherung“.⁴⁶⁰

Obwohl Serbien alle diese Kriege auf dem Balkan geführt und Tausende von Menschen ermordet hat, hat die internationale Gemeinschaft dort auch nach dem Sieg der NATO nichts unternommen, um die alten Strukturen zu verändern, damit ein neuer Krieg nicht mehr vorkommt. Im Gegenteil, es blieben in Serbien alle alten Angehörigen sowohl von Polizei und Militär als auch der Regierung im Amt. Viele haben sogar weiterhin höhere Posten in der Regierung. Das, was in Kosova geschah, wo selbst die legale kosovarische Exil-Regierung, die aus dem Ausland zurückkehrte, mit all ihren Institutionen aufgelöst wurde, hätte normaler Weise in Serbien und Montenegro auch geschehen müssen.

Erst 2005 wurde von der UNO erlaubt, zwei weitere sehr wichtige Ministerien, Innen- und Justizministerium, in Kosova einzurichten. Diese

⁴⁶⁰ Tobias Debiel (Hrsg.), UN- Friedensoperationen in Afrika, Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen, Mit einem Vorwort von Prof. dr. Franz Nuscheler, Sonderband der Stiftung Entwicklung und Frieden: Verlag J.H.W. Dietz, Bonn 2003, S. 238.

Ministerien sind jedoch trotz der Genehmigung erst nach Monaten eingerichtet worden - und das mit eingeschränkten Befugnissen. Von der Errichtung eines Außen- und Verteidigungsministeriums war bis 2008 (Unabhängigkeitserklärung) nicht mal die Rede, da dieses durch die UN-Resolution 1244 ausgeschlossen worden war. Die internationale Gemeinschaft spielte also in Kosova die entscheidende Rolle und zwar sowohl politisch als auch militärisch und polizeilich. Nicht zu vergessen ist auch die wirtschaftliche Rolle, da die ganze Privatisierung von der EU bzw. von der so genannten 4. Säule der UNMIK organisiert und durchgeführt bzw. verwaltet wurde.

Obwohl Kosova von 1999 bis 2008 von der UNO verwaltet wurde, wurde die Statusfrage immer weiter in die Länge gezogen, sodass Investitionen aus dem Ausland behindert wurden, wodurch eine Arbeitslosigkeitsquote von rund 70% die Folge war. Serbien und seine Verbündeten, wie Russland und China, haben immer wieder versucht, die Klärung der Statusfrage hinauszuschieben. Erst nach sechs Jahren konnte dies von der UNO überwunden werden, als der UN-Sicherheitsrat im Oktober 2005 entschied (Russland und China stimmten dagegen), doch mit Verhandlungen über die Kosova-Statusfrage zu beginnen. Mitentscheidend waren die Unruhen von März 2004 sowie die steigende Unzufriedenheit innerhalb der kosovarischen Mehrheitsbevölkerung.

Die internationale Gemeinschaft in Kosova hat die Bildung von serbischen Parallelstrukturen, die von Anfang an als illegal eingestuft wurden, auch nach fast 11 Jahren nicht verhindern können. In serbischen Enklaven arbeiteten die Serben von Anfang an nach serbischen Gesetzen, obwohl nach UN-Resolution 1244 die Zuständigkeit in Kosova auf UNMIK fiel und alle UNMIK-Verordnungen und Anweisungen in ganz Kosova zu respektieren waren. Diese Respektierung der UN-Resolution erfolgte von der albanischen Mehrheitsbevölkerung und anderen Minderheiten, wurde aber von der serbischen Minderheit kategorisch abgelehnt. In Kosova sind nach wie vor ausländische, mit eingeschlossen serbische Geheimdienste sehr aktiv und sorgen für Unsicherheit.

Der Präsident des kosovarischen Supremegerichts, Fejzullah Hasani, welcher jahrelang Stellvertretender Präsident des Supremegerichts war und im Februar 2010 zum Präsidenten ernannt wurde, erklärte am 22. Februar 2010, dass die Richter aus den Minderheiten ohne jegliche professionelle Kriterien angestellt wurden. Es hat auch keinerlei Prüfung ihrer Vergangenheit gegeben, was primär dem Ziel

geschuldet war, den Minderheiten-Anteil zu erhöhen. Das Supremgericht müsse sich mit Fällen beschäftigen, die normalerweise von einem Berufungsgericht hätten behandelt werden müssen, was zurzeit in Kosova fehlt. Das Supremgericht habe nur 13 Richter und „zurzeit sind bei uns noch rund 1800 nicht abgeschlossene Verfahren anhängig“⁴⁶¹.

Ein weiterer Kritikpunkt, der in dieser Arbeit sichtbar geworden ist, betrifft das Verhalten der Administrationen. Es ist gezeigt worden, dass vom kosovarischen Parlament verabschiedete Gesetze wiederholt nicht umgesetzt werden konnten, da sie von der UNMIK abgelehnt worden waren. Dies zog den verständlichen Unmut nicht nur der Volksvertreter auf sich. Nicht nur vor diesem Hintergrund ist der Stil der Kosova-Übergangsverwaltung als autoritär und gegenüber externen Einflüssen abgeschlossen wahrgenommen und kritisiert worden.

Diese Arbeit hat diskutiert und in ganzer Breite dargestellt, wie Kosova ab Juni 1999 in unterschiedlichen Formen und in unterschiedlicher Weise von der internationalen Gemeinschaft (UNO) verwaltet worden ist. Von besonderem Interesse mit Blick auf Schlussfolgerungen und Ausblick ist der sog. Ahtisaari-Plan von 2007. Dieser Plan sieht die eingeschränkte Unabhängigkeit von Kosova vor, ist indes auch eine Fortführung der eingeschränkten Mündigkeit des Landes und hat nicht nur innerhalb der Bevölkerung für Unmut gesorgt. Kosova hat auf dieser Basis und per Verfassung die internationale Präsenz im Lande zulassen müssen. Seit der Unabhängigkeit sind in Kosova daher nunmehr vier internationale Parallelsysteme tätig, und zwar

- a) die UNO/UNMIK, die die Unabhängigkeit des Landes und zugleich den Abzug ihrer Mitarbeiter aus Kosova ablehnt
- b) der Internationale Zivilvertreter, der zugleich EU-Sonderbeauftragter ist und dessen Aufgabe in einer Doppelfunktion die Überwachung und Durchsetzung der Ahtisaari-Erklärung – ggf. auch ohne die Zustimmung der Kosova Regierung - besteht
- c) die EU über ihren EU-Sonderbeauftragten und die EULEX-Mission, die gegenüber dem Status neutral zu bleiben haben, was bedeutet, dass sie die Unabhängigkeit von Kosova ablehnen

⁴⁶¹ Hasani, Fejzullah, a.a.O.

- d) die NATO in Gestalt der KFOR gemäß die UN-Resolution 1244, die für Sicherheit zu sorgen hat und deren politische Rolle in Kosova erheblich ist.

Was lassen sich vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf die Gesamtarbeit für Schlussfolgerungen ziehen? Aus diesen Analysen kann zunächst der allgemeine Schluss gezogen werden, dass die Mission der internationalen Gemeinschaft eher als „gescheitert“ denn als „erfolgreich“ bezeichnet werden kann. Diese von mir geschilderte Abfolge von Missverständnissen, Misstrauen und Kommunikationsproblemen erklärt sich in der Phase *nach* der Klärung der Status-Frage v.a. aus der Pluralität und Unvereinbarkeit der Interessen und Ziele der unterschiedlichen, in Kosova tätigen Institutionen. Darüber hinaus darf der vielfältige Einfluss v.a. Serbiens, Griechenlands, Russlands und Chinas nicht unterschätzt werden. Wie gezeigt, haben diese Staaten kein gesteigertes Interesse an einem Aufschwung bzw. an einer Stabilisierung Kosovos.

Ich erwähne vor diesem Hintergrund sechs Punkte, die ich für relevant halte und die auch im Hinblick auf weitere Friedensmissionen der internationalen Gemeinschaft wichtig sein könnten:

1. Die internationale Gemeinschaft hat die Gründung und das Funktionieren von serbischen Parallelstrukturen in Kosova ermöglicht und geduldet und hierdurch partiell zur Destabilisierung der kosovarischen Strukturen beigetragen. Die kosovarischen Institutionen haben ihrerseits vielfach zu viel Rücksichtnahme auf die internationale Gemeinschaft gelegt, etwa bei der unilateralen Nachgiebigkeit gegenüber den von der Gemeinschaft unterstützten Forderungen v.a. der serbischen Minderheiten oder auch bei der Absetzung des Parlamentspräsidenten und des Premierministers im Jahre 2006.
2. In diesem Zusammenhang ist die internationale Gemeinschaft in Kosova sowohl ein Hindernis, um die Unabhängigkeit durchzusetzen als auch bei der Durchsetzung des Rechtssystems und der Aufrechterhaltung der Rechtseinheit im ganzen Territorium (z.B. in den serbischen Enklaven).
3. Es ist nicht verwunderlich, dass die Präsenz von internationalen Parallelsystemen zu Koordinations- und Kompetenzproblemen unterschiedlichster Art geführt hat. Jede dieser Institutionen hat ein sehr

ausgeprägtes Eigeninteresse, d.h. ein Selbstinteresse, ihre Kompetenzen zu erhalten bzw. auszubauen. Diese Selbstinteressen müssen keinesfalls mit denen der kosovarischen Regierung deckungsgleich sein. Zudem ist es kaum gelungen, diese Parallelstrukturen erfolgreich und auf einander abgestimmt zu koordinieren.

4. Es hat sich aus der Sicht der kosovarischen Verantwortungsträger als problematisch erwiesen, dass die internationale Gemeinschaft vielfach internationale Funktionsträger ernannt hat, die auf ihrem jeweiligen Gebiet keine Experten waren und die ohne (auch emotionale) Bindung an das Kosova geblieben sind. Einheimischen wurde dagegen kaum Verantwortung übertragen. Daher ist einer der Erfolgsfaktoren einer Friedensmission, dass die internationale Gemeinschaft stärker anerkannte Experten einsetzt und möglichst eng mit den einheimischen Experten zusammen arbeitet.
5. Ein Spezialproblem, dennoch folgenreich, ist, dass die UNO/UNMIK in Kosova UNMIK-Reisedokumente für die kosovarische Bevölkerung ausgestellt, jedoch und nicht zugleich dafür gesorgt hat, dass diese Reisedokumente von all ihren Mitglieder anerkannt werden. Denn mit den UNMIK-Reisedokumente konnten die Kosovaren nicht mal in alle Staaten Ex-Jugoslawiens einreisen. Ohne eine solche Reisefreiheit wird nicht zuletzt die wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigt.
6. Nach der Erklärung der Unabhängigkeit von 2008 stellt sich dieses Pass-Problem auch dahin gehend, dass fünf Mitglieder der EU, und zwar diejenigen, die auch die Unabhängigkeit abgelehnt hatten, die freie Einreise in die EU verhindert haben. Auch dies ist der wirtschaftlichen Entwicklung, geschweige denn der Stimmung in der Bevölkerung, alles andere als zuträglich.

Hieran schließen sich sechs praktische Empfehlungen an:

1. Die internationalen Organisationen sollten aufgefordert werden, Kosova zu verlassen und den kosovarischen Institutionen alle Kompetenzen zu übertragen.

2. Wenn diese Option zum jetzigen Zeitpunkt als politisch nicht durchsetzbar erscheint, dann sollte wenigstens der Internationale Zivilvertreter nur noch eingeschränkte Befugnisse bekommen, d.h. solche, die nicht über die Souveränität und die Rechte eines Staates hinausgehen bzw. diese in Frage stellen. Er sollte v.a. sehr viel stärker darauf beschränkt sein, die kosovarischen Institutionen zu unterstützen. Sein Mandat sollte spätestens am 17. Februar 2012 enden. Damit wäre die internationale Präsenz auch nach der Unabhängigkeit auf insgesamt vier Jahren verlängert. Die internationale Präsenz in Kosova vor und nach der Unabhängigkeit würde somit bei 13 Jahren liegen, was eine unvorstellbar lange Zeit ist.
3. Da Kosova noch kein eigenes Militär besitzt und die Polizei die Sicherheit von Kosova nicht allein gewährleisten kann, ist es notwendig, dass die NATO/KFOR in Kosova bis zum vollständigen Aufbau und Einsatzfähigkeit des kosovarischen Militärs und der Polizei in Kosova bleibt. Die NATO sollte aber nicht mehr politisch tätig und nur wenn sie von der kosovarischen Regierung zu Hilfe gerufen wird, eingesetzt werden und eine Unterstützungs- und keine Exekutivrolle bei dem Aufbau des Militärs spielen.
4. Die internationale Präsenz sollte auf diejenigen Länder beschränkt werden, die die Unabhängigkeit Kosovos anerkannt haben, denn es steht zum einen zu befürchten, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Vertreter eben dieser Länder weiter sinken wird und zum anderen plausibel unterstellt werden kann, dass eben diese Länder kein gesteigertes Interesse an einem Wohlergehen Kosovos haben.
5. Um den Zustand der „Semi-Souveränität“ Kosovos zu beenden, ist es unbedingt notwendig, dem Land die uneingeschränkte Entscheidungskompetenz über Militär und Polizei zu übertragen, um insbesondere mit Blick auf den Ausnahmezustand handlungsfähig zu sein und den territorialen Ansprüchen von Nachbarländern mindestens mit einer glaubwürdigen Drohung begegnen zu können.
6. Abschließend sollte ein Beitritt von Kosova zur EU das wenn auch ferne, so doch politisch formulierte Primärziel sein. Mit einer solchen verlässlichen Beitragsperspektive sind für Kosova in der jetzigen Situation wichtige Wirkungen nach innen und nach außen verbunden: Nach außen, denn ein

solcher Beitrittsprozess sendet politische Signale (wie Stabilität, Investitionssicherheit etc.) aus. Nach innen, denn ein solcher Prozess und die mit ihm verbundenen (Selbst-)Verpflichtungen (Rechtssicherheit, Übernahme des gemeinschaftlichen Aquis etc.) sind für die innerkosovarische Konsolidierung unverzichtbar.

13. Quellen- und Literaturverzeichnis

13.1 Primärquellen

Gesetze/Verordnungen/Verwaltungsanweisungen/Verträge/Abkommen/Hinweise:

- Beschluss des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees EULEX/1/2008 vom 7. Februar 2008 über die Ernennung des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union in Kosovo (EULEX KOSOVO), ABL. L 42/99 vom 16.2.2008, S. 1 (<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:042:0099:0099:DE:PDF>)
- Beschluss des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees EULEX/2/2008 vom 22. April 2008 zur Einsetzung des Ausschusses der beigetragenden Länder für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union in Kosovo (EULEX KOSOVO), ABL. L 118/33 vom 6.5.2008, S. 1-2 (<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:118:0033:0034:DE:PDF>).
- Beschluss des ständigen Rates der OSZE Nr. 305 vom 1. Juli 1999. PC-Journal Nr. 237.
- BGBI: UN-Charta, in: BGBI, Amtliche Fassung der Bundesrepublik Deutschland, 1973 II:
- Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement vom 26.3.2007, in: United Nations, Security Council: S/2007/168/Add.1 (http://www.unosek.org/docref/Comprehensive_proposal-english.pdf, aufgerufen am 15.10.2009 und <http://www.unosek.org/unosek/al/statusproposal.html>, aufgerufen am 15.10.2009).
- Das 6. Treffen der Internationalen Gruppe für Kosova vom 21. November 2008, Brüssel, Belgien (<http://www.ico-kos.org/d/081121/ISG/Statement/A1.pdf>, aufgerufen am 18.12.2009).
- Deklarata e Pavaresise se Kosoves (übersetzt: Unabhängigkeitserklärung von Kosova): http://www.assembly-kosova.org/common/docs/Dek_Pav_sh.pdf, aufgerufen am 18.10.2008.

- Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005.
- Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005.
- Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005.
- Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005.
- Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005.
- Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005.
- Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005.
- Draft 14.03.2005: Key, Pillar I, Justice and Police of UNMIK, Prishtina 2005.
- ESDPOrgChart: <http://www.eupt-kosovo.eu/new/home/docs/ESDPOrgChart.pdf>,
aufgerufen am 15.1.2009.
- Gemeinsame Aktion 2008/123/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 zur
Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo,
ABL. 42/88 vom 16.2.2008,
[http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:042:0088:
0091:DE:PDF](http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:042:0088:0091:DE:PDF)).
- Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die
Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX
KOSOVO, ABL.L 42/92 vom 16.2.2008,
([http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:042:0092:
0098:DE:PDF](http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:042:0092:0098:DE:PDF)).

- Gemeinsame Aktion 2009/137/GASP des Rates vom 16. Februar 2009 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo, ABL. L 46/69 vom 17.2.2009, (<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:046:0069:0072:DE:PDF>).
- Gesetz über die Kosova-Polizeiinspektion Nr. 03/ L-036 vom 20.2. 2008 (<http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25>, aufgerufen am 19.1.2010).
- Gesetz über die Auflösung des Verteidigungskorps von Kosova Nr. 03/L-083 vom 13.6.2008 (<http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25>, aufgerufen am 2.11.2009).
- Gesetz über den Dienst bei der SFK Nr. 03/L-082 vom 13.6.2008 (<http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25> und [http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20\(shqip\).pdf](http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20(shqip).pdf), aufgerufen am 12.11.2009).
- Immunitätsgesetz Nr. 03/L-033 vom 20.2.2008.
- KSC-Gesetz Nr. 03/L-050 vom 13.3.2008 (<http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25> und [http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20\(shqip\).pdf](http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20(shqip).pdf), aufgerufen am 18.9.2009).
- Kushtetuta e Republikës së Kosovës (übersetzt: Verfassung der Republik Kosova): http://www.assembly-kosova.org/common/docs/Kushtetuta_sh.pdf, aufgerufen am 12.12.2009.
- Mareveshja e Rambujesë (übersetzt: Rambouillet-Abkommen), http://www.usofficepristina.usia.co.at/.marreveshja_e_rambujes, Dokument aufgerufen am 3.3.2005, vgl. auch Sopjani, Enver: Permbledhje Aktesh Nderkombetare per Kosoven 1999-2004, Leoprint, Prishtine 2005. Mbrojtësi, „SHPK-ja se shpejti me poligone te reja te gjuajtjes“, Buletini Informativ i Policisë në Kosovë, botimi i SHPK-se dhe Policisë së Unmikut, Volumi II, Nr. 5, Nentor 2007.
- OSCE-Organizata për Siguri dhe Bashkëpunim në Evropë- Misioni në Kosovë: Te drejtat e njeriut, mardhenjet etnike dhe demokracia në Kosovë, Vere 2007-Vere 2008, (http://www.osce.org/documents/mik/2008/09/32879_sq.pdf).

- Polizeigesetz Nr. 03/L-035 vom 20. Februar 2008
(<http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25>, aufgerufen am 17.10.2008).
- Proposal for Grand of Police Allowance, UNMIK-Verwaltung vom 2. August 2001.
- Propozimi Gjithëpërshires per Marreveshjen per Statusin e Kosoves, 2. Shkurt 2007 (Übersetzt: Allgemeine Empfehlung für die Übereinkunft des Statutes für Kosova, 2. Februar 2007, S. 55 (<http://www.ico-kos.org>, aufgerufen am 11.2.2010)).
- Propozimi Gjithëpërshires per Marreveshjen per Statusin e Kosoves, 2. Shkurt 2007 (Übersetzt: Allgemeine Empfehlung für die Übereinkunft des Statutes für Kosova, 2. Februar 2007), (<http://www.ico-kos.org>, aufgerufen am 10.2.2010), vgl. auch Bota Sot: Propozimi Gjithëpërshires per Marreveshjen per Statusin e Kosoves, 2. Shkurt 2007 (Übersetzt: Allgemeine Empfehlung für die Übereinkunft des Statutes für Kosova, 2. Februar 2007), Nr. 4171 vom 6. Februar 2007.
- Protokoll aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) zur Änderung dieses Übereinkommens, ABLEG Reihe C Nr.172 vom 18.07.2002.
- Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999, in: S/INF/55, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1999: Sicherheitsrat, offizielles Protokoll, vierundfünfzigstes Jahr, herausgegeben von Vereinte Nationen, New York 2001, (http://www.un.org/Depts/german/sr/ss_99/srb-99ver.pdf, aufgerufen am 31.3.2009).
- Resolution Nr. 02-845/05 v. 17. November 2005 für die Bekräftigung des politischen Willens des Volkes von Kosova für ein unabhängiges und souveränes Staat von Kosova, in: Assembly of Kosovo, United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, UNMIK, Provisional Institutions of Self Government, unterschrieben vom Parlamentspräsidenten Nexhat Daci.
- SFK-Gesetz Nr. 03/ L-046 vom 13.3.2008 (<http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25> und [http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20\(shqip\).pdf](http://www.ks-gov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20(shqip).pdf), aufgerufen am 16.9.2009).

- Polizei-Grundsatz Nr. P-1.14 vom 1.1.2000, geändert am 19.2.2003, Code of Police Ethics.
- Polizei-Grundsatz Nr. P-1.17 vom 1.1.2000, geändert am 19.2.2003, Insubordination.
- Polizei-Grundsatz Nr. P-1.24 vom 1.1.2000, geändert am 23.1.2006, Political Activities.
- Polizei-Grundsatz Nr. P-3.16 vom 1.1.2000, geändert am 19.2.2003, Public Notification of Recruitment.
- Polizei-Grundsatz Nr. P-3.13 vom 1.6.2001, geändert am 27.4.2006, Office Regulations.
- Polizei-Grundsatz Nr. 3.18 vom 1.6.2001, geändert am 27.4.2006, KPS Applicant Testing and Selection Process.
- Polizei-Grundsatz Nr. P-1.13 vom 1.1.2000, geändert am 27.4.2006, Ethical Policing Guidelines in Kosovo.
- Polizei-Grundsatz Nr. P-3.23 vom 1.10.2001, geändert am 19.2.2003, Line-of Duty Deaths.
- Tenth meeting of the International Steering Group for Kosovo, 8. February 2010, Vienna, Austria (<http://www.icos.org/d/100208/ISG/Statement/English.pdf>, aufgerufen am 11.2.2010).
- Unabhängigkeitserklärung vom 17.2.2008 (<http://www.kuvendikosoves.org>, aufgerufen am 11.1.2009).
- UNMIK Code of Conduct and Disziplin 2007 ([www. http://www.unmikonline.org/codeofcon.htm](http://www.unmikonline.org/codeofcon.htm), aufgerufen am 12.12.2007).
- UNMIK- Schreiben, Nummer 176 vom 29.03.2004. Unmik- Verwalter Hr. Holkeri an Hr. Guehenno-UNO in New York.
- UNMIK-Verordnung Nr. 1999/1 vom 25.7.1999
- UNMIK-Verordnung Nr. 1999/1 vom 25.7.1999 über die Vollmachten der Übergangsverwaltung in Kosova (<http://www.unmikonline.org/regulations/1999/reg01-99.htm>, aufgerufen am 10.3.2010).
- UNMIK-Verordnung Nr. 1999/8 vom 20.6.1999 über die Gründung des Verteidigungskorps von Kosova.
- UNMIK- Verordnung Nr. 1999/17 vom 06.11. 1999 (Budget 1999).

- UNMIK-Verordnung Nr. 1999/24 vom 12.12.1999 über das geltende Gesetz in Kosova.
- UNMIK-Verordnung Nr. 1999/25 vom 12.12.1999 über die Änderung der UNMIK-Verordnung Nr.1999/1.
- UNMIK-Verordnung Nr. 2001/9 vom 15.5.2001 über den Verfassungsrahmen der Übergangs-Selbstverwaltung in Kosova.
- UNMIK- Verordnung Nr. 1999/27 vom 22.12.1999, Budget.
- UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54 vom 20.12.2005 über den Rahmen und die Führungsgrundsätze des kosovarischen Polizeidienstes.
- UNMIK-Verordnung Nr. 2008/17 vom 26.3.2008 über die Änderung der UNMIK-Verordnung Nr. 2005/54 über den Rahmen und die Führungsgrundsätze des kosovarischen Polizeidienstes.
- UNO-Schreiben, Nummer 722 vom 29.03.2004. Guehenno von der UNO in New York an den UNMIK- Verwalter Holkeri in Prishtina.
- UN-Resolution Nr. 02-845/05 v. 17. November 2005 für die Bekräftigung der politischen Willen des Volkes von Kosova für ein unabhängiges und souveränes Staat von Kosova, in: Assembly of Kosovo, United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, UNMIK, Provisional Institutions of Self Government, unterschrieben von Parlamentspräsidenten Nexhat Daci.
- UN-Resolution 1244 vom 10.6.1999 (<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNOL/GEN/N99/172/89/PDF/N9917289.pdf?OpenElement>, aufgerufen am 18.1.2010).
- Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes, (Europol-Übereinkommen), ABL. C 316 vom 27.11.1995.
- Vereinbarung zwischen der Regierung Kosovos und Polizeigewerkschaft vom 09.10.2008.
- Verordnung Nr. 03/2008 MFSK über das Tragen und die Benutzung von Waffen durch die Security Force of Kosova (<http://77mksf-ks.org/?page=1,76>, aufgerufen am 10.3.2010).
- Vertrag vom 3.3.1999 zwischen das Innenministerium der Exil-Regierung der Republik Kosova und X-2.

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol), Kommission der Europäischen Union, KOM (2006) 817 endg. vom 20.12.2006

Dokumente/Schriftsätze/Mitteilungen:

- Auskunft vom 25.04.2008 des Herrn Fatmir Plaqiqi, Direktor für Budget und Finanzen der Kosova-Polizei.
- Beschwerde des Kandidaten der Kosova-Polizeiinspektion X-2 vom 10.4.2007, Aktezeichen 357/03.
- Email der Kosova-Polizei vom 17.3.2010: Informationsbüro der Kosova-Polizei.
- Hoher UNMIK-Polizeibeamte in Prishtina: Email vom 12.7.2005.
- Innenministerium von Kosova: Shumica e policeve serbe te suspenduar u rikthyene Policine e Kosoves, Prishtina, 1. Juli 2009 (<http://www.mp-ks.org/?page=1,46,291>).
- Lohn- und Zuschusssystem der Polizei von Kosova, in: Generaldirektorium der Polizei von Kosova, Februar 2010.
- Klage des General Sali Veseli auf Schadenersatz vom 17.7.2008.
- Plaqiqi, Fatmir, Director of Budget & Finance: Email vom 25.04.2008.
- Plaqiqi, Fatmir, Director of Budget & Finance: Email vom 25.04.2008.
- Pressemitteilung der ICO vom 5. Februar 2010, Nr. 01/2010 (<http://www.ico-ks.org/d/100205/MN/MPT/appointments/Albanian.pdf>, aufgerufen am 11.2.2010).
- Pressemitteilung: Erstes Treffen der Internationalen Führungsgruppe für Kosova (ISG) vom 28. Februar 2008, Wien, Österreich (<http://ico-ks.org/pdf/ISG.pdf>, aufgerufen am 15.2.2010).
- Vendimi mbi rastin e “Nish Express-it“, in: Eulex-Press Release v. 13.03.09 (www.eulex-kosovo.eu/alb/news/pressReleases/EULEX-Press-Release-Nis-Express-case-ALB.pdf), aufgerufen am 19.03.2009.
- Zahlbeleg Nr. 37321 der Firma Vivafresh SH.P.K in Prishtina vom 4.3.2010.

Berichte/Strategiepläne:

- Bericht über die Ermittlungen von UNMIK über den Tod von zwei Personen während der Bürgerdemonstrationen vom 10.2.2007. Police Inspectorate of Kosova, Prishtina 2007.
- Ceku, Agim, Prime Minister of Kosova at Vienna Meeting, July 24, 2006 (<http://www.ks-gov.net/pm/?menuid=5&newsid=2416&lingo=2>, aufgerufen am 27.7.2006).
- Die Statistikangaben für die 12-EU-Staaten sind von 1881 und die für Kosova von 2006 (Vgl. Jahresbericht 2006: Polizeiinspektion von Kosova, Innenministerium, Kosova Regierung, 2007).
- Jahresbericht 2006: Polizeiinspektion von Kosova, Innenministerium, Kosova Regierung, 2007.
- Jahresbericht 2007, Police Inspectorate of Kosova, Innenministerium, Regierung von Kosova, Prishtine 2008(http://www.mpb.ks.org/repository/docs/Annual_Report_2007_Alb_Final55555.pdf, aufgerufen am 18.2.2010).
- Jahresbericht 2007, Police Inspectorate of Kosova, Innenministerium, Regierung von Kosova, Prishtine 2008.
- Jahresbericht 2008, Polizei der Republik Kosova, Generaldirektorium, Prishtina 2009.
- Strategic Plan 2008-2010, Kosova Police Service, 2008.
- Statistikat e trentit te kimit. Raport krahasues. Gjashtmujori i pare 2008/2009 (übersetzt: Die Kriminalitätsstatistik. Vergleichsbericht. Erste Jahreshälfte 2008/2009), <http://www.kosovopolice.com/?page=1,30>, aufgerufen am 18.2.2010.

13.2 Sekundärliteratur

Aden, Hartmut: Polizeipolitik in Europa. Eine interdisziplinäre Studie über die Polizeiarbeit in Europa am Beispiel Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande. Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen/Wiesbaden 1998.

Addy, David Nii: Internationale Organisationen, in: Albrecht, Ulrich und Volger, Helmut (Hrsg.): Lexikon der Internationalen Politik, München; Wien;

Oldenburg 1997.

Arnold, Pascal (Hrsg.): Der UNO- Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen: die ad hoc Tribunale zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda sowie das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Institut du Fédéralisme Fribourg, Suisse.- Basel: Genf; München: Helbing und Lichtenhahn, 1999.

Becker, Werner: Die Freiheit, die wir meinen. Entscheidung für die liberale Demokratie, München 1982.

Biermann, Rafael (Hrsg.): Lehrjahre im Kosovo. Das Scheitern der internationalen Krisenprävention vor Kriegsausbruch, Krisenprävention und Krisenvermittlung, Paderborn 2006: Ferdinand Schöningh.

Bonacker, Thorsten/ Imbusch, Peter: Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden, in: Imbusch, Peter/ Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung- Eine Einführung, Band 1, 4. Aufl. VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2006.

Clewing, Konrad/Reuter, in: Der Kosovo-Konflikt, Ursachen, Akteure, Verlauf. Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.): München 2000.

Dettke, Dieter, Militärpolitik/Sicherheitspolitik, in: Woyke, Wichard (Hrsg.), Handwörterbuch Internationale Politik, Bundeszentrale für politische Bildung, 6. Aufl., Bonn 1995.

Der Fischer Weltatlas 2000 (Hrsg.): Zahlen, Daten, Fakten, Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main 1999.

Die Neue NATO: Sicherheit und Stabilität, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Bonn Juli 1999.

Galtung, Johan: Frieden mit friedlichen Mitteln. Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur, in: Imbusch, Peter/Schmidt, Hajo/Simonis, Georg/Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung, Band 4, Leske + Budrich, Opladen 1998.

Glaeßner, Gert-Joachim: Sicherheit und Freiheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Bonn 2002.

Grebenschikov, Igor D: Kosovo. Internationales „Krisenmanagement“ und innere Sicherheit, in: Mutz, Reinhard/Schoch, Bruno/Hauswedell, Corinna/Hippler,

- Jochen/Ratsch, Ulrich (Hrsg.), Friedensgutachten 2006, Lit Verlag, Berlin 2006,
- Gunner, Wolf D./Woyke, Wichard** (Hrsg.): Europa- Lexikon. Länder, Politik, Institutionen, München 2004.
- Gustenau, Gustav/Feichtinger, Walter:** Der Krieg im und um Kosovo 1998/1999. Politisch- strategische Zielsetzungen und operative Merkmale, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg): Der Kosovo-Konflikt: Ursachen, Akteure, Verlauf, München 2000.
- Harris, Frank:** Njofitim mbi shkollen e sherbimit policor te kosoves, Organizata per Siguri dhe Bashkepunim ne Evrope (OSBE), Prishtine 2004.
- Hensell, Stephan:** Die Grenzen der Gesetzeshüter. Zur bürokratischen Praxis in der albanischen Polizei. Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, Heft 141, Hamburg 2005.
- Herz, Dieter** (Hrsg.): Die Europäische Union, Orig.-Ausg.- München: Beck 2002.
- Henley, William:** Gjenerata e ere e rekruteve merr detyrat e patrollimit ne Kosove, in: Detaje, Gazete e publikuar nga OSBE-ja, Edition 5 Nr. 2, Prishtine Juni 2005.
- Holzner, Johann Peter/Schelle, Heinz:** Projektmanagement für die Polizei. Systematische Darstellung für die Praxis. Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 2005: Richard Bohrberg Verlag GmbH & Co KG.
- Hüfner, Klaus:** Globale und regionale zwischenstaatliche Organisationen, in: K. v. Beyme et al. (Hrsg.): Politikwissenschaft- Eine Grundlegung, Bd. 3, Stuttgart 1987.
- Hymoff, Eduard** (Hrsg.): Kampfauftrag: Frieden, Ein UNO- Captain zwischen Aufruf und Anarchie, C.Bertelsmann Verlag, Gütersloh 1967.
- Imbusch, Peter:** Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien- ein Überblick, in: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, 4. Aufl., VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2006.
- Ismajli, Rexhep:** Die Albaner im ehemaligen Jugoslawien Jugoslawien haben das Recht auf Selbstbestimmung. Vertretung der Demokratischen Liga von Kosova in Stuttgart- LDK, Prishtina/Stuttgart 1993.

- Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/Schellhoss, Hartmut** (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., C.F.Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg 1993.
- Kamiske, Gerd F./Umbreit, Gunnar** (Hrsg.): Qualitätsmanagement eine multimediale Einführung, 3. Aufl., Carl Hanser Verlag München/Wien 2006.
- Kraft, Ekkehard:** Griechenland und der Kosovo-Konflikt, in: Der Kosovo-Konflikt, Ursachen, Akteure, Verlauf, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg), 1. Aufl., München 2000.
- Krasniqi, Mark:** Kosova heute: Referat vor dem belgischen Senat am 15. Okt. 1992, Prishtina 1992. Aus dem Albanischen übersetzt von Hans-Joachim Lanksch. Hrsg.: E. Nujici, 1. Aufl., Frankfurt/Main: Wernicke 1997.
- Kunz, Karl-Ludwig** (Hrsg.): Kriminologie: eine Grundlage, 2. Aufl., Bern/Stuttgart/ Wien 1998: Haupt.
- Kühle, Winter:** Die UN zwischen neuen Aufgaben und Überforderungen, in: Internationale Beziehungen II., Frieden und Sicherheit in den 90er Jahren, Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Heft 246, Bonn 1995.
- Lehne, Werner,** Polizei, in: Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1993: C.F.Müller.
- Lutz, Dieter S./Seidelmann, Reimund:** Sicherheit/internationale Sicherheitspolitik, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Kleines Lexikon der Politik, 3. Aufl., Verlag C.H.Beck, München 2003.
- Maier, Gerhard:** Kontrovers- Sicherheitspolitik, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1993.
- Meyer, Berthold:** Probleme ausländischer Militärinterventionen, in: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens-und Konfliktforschung. Eine Einführung, 4. Aufl., GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2006.
- Müller, Erwin:** Internationale Polizei.Prinzip und Konzept, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden, 16 (1999).
- Müller, Helmut** (Hrsg.): Schlaglichter der Weltgeschichte, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1996.
- Nassmacher, K.-H.** (Hrsg.): Politikwissenschaft II, Internationale Beziehungen und politische Ideen, Werner- Verlag, Düsseldorf 1974.

- Pearson, Lester B:** Drei Ansprachen zur Problematik bewaffneter Friedenseinsätze, Einhaltung des Friedens, in: Eduard Hymoff (Hrsg.), Kampauftrag: Frieden, Ein UNO- Captain zwischen Aufruf und Anarchie, C.Bertelsmann Verlag, Gütersloh 1967.
- Prochazka, Martin:** Das Military Technical Agreement von Kumanovo, in: Petritsch, Wolfgang/Robert Pichler (Hrsg.): Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden, Klagenfurt/Wien/Ljubjana/Sarajevo 2005: Wieser Verlag.
- Rabehl, Thomas** (Hrsg.): Das Kriegsgeschehen 1999, Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneter Konflikt. Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF), Leske + Budrich, Obladen 2000.
- Reuter, Jens:** Die Kosovo-Politik der internationalen Gemeinschaft in den neunziger Jahren, in: Der Kosovo-Konflikt, Ursachen, Akteure, Verlauf, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg), 1. Aufl., München 2000.
- Rittberger, Völker** (Hrsg.): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 2. Aufl., Leske + Budrich, Obladen 1995.
- Roberts, Adam:** NATO's 'Humanitarian War' over Kosovo, in: Survival, vol. 41 no 3, The International Institute for Strategic Studies (Hrsg.), Autumn 1999.
- Rossmacher, Dina** (Hrsg.) Friedenssicherung- am Beispiel der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo UNMIK)-, Die Zivilverwaltung als neue Form der Friedenssicherung, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2004.
- Schmidt, G. Manfred/Bull, Hans Peter:** Innere Sicherheit, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Kleines Lexikon der Politik, 3. Aufl., Verlag C.H.Beck, München 2003.
- Schubert, Klaus** (Hrsg.): Das Politiklexikon/Schubert/Klein.- Bonn: Dietz 1997.
- Schmid, Thomas** (Hrsg.): Krieg im Kosovo, Rowohl Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg, April 1999.
- Senghaas, Dieter:** Überlegungen zu einer Kasuistik internationaler Interventionen, in: Kühne, Winrich (Hrsg.), Blauhelme in einer turbulenten Welt-Beiträge internationaler Experten zur Fortentwicklung des Völkerrechts und der Vereinten Nationen, Baden-Baden 1993: Nomos.
- Sopjani, Enver:** Permbledhje Aktesh Nderkombetare per Kosoven 1999-2004 („Sammlung internationaler Akten über Kosova 1999-2004“), Leoprint, Prishtine 2005.

- Spiegel Almanach:** Welt-Jahrbuch 2000, Die Staaten der Erde, Zahlen, Daten, Analysen. Spiegel-Buchverlag (Hrsg.), Hamburg 2000.
- Tahiri, Edita:** Konferenca e Rambujese. Procesi negociator & dokumentet/The Rambouillet conference, negotiating process & documents, Dokagjini, Peje 2002.
- Tobias Debiel** (Hrsg.), UN- Friedensoperationen in Afrika, Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen, Mit einem Vorwort von Prof. dr. Franz Nuscheler, Sonderband der Stiftung Entwicklung und Frieden: Verlag J.H.W. Dietz, Bonn 2003.
- Unser, Günther/Wimmer, Michaela:** Die Vereinten Nationen, zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Bonn 1995.
- Wellershoff, Dieter:** Mit Sicherheit. Neue Sicherheitspolitik zwischen gestern und morgen, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1999.
- Wilzewski, Jürgen,** Organisierte Kriminalität, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Kleines Lexikon der Politik, 3. Aufl., Verlag C.H.Beck, München 2003.
- Woyke, Wichard** (Hrsg.): Handwörterbuch Internationale Politik, 5. Aufl., Leske und Budrich, Opladen 1993.
- Woyke, Wichard** (Hrsg.): Europäische Organisationen: Eine Einführung, München; Wien; Oldenburg 1995.
- Ziolkowski, Andrezej** (Hrsg.): Die Nato, Instrument der US-Politik in Europa, Agenda-Verlag, Münster 1999.

Zeitungen/ Fernsehsehe -Nachrichten:

- AKI ende jofunkionele (übersetzt: KIA funktioniert noch nicht), in: Zeri i Dites, Tageszeitung, Nr. 2417 vom 26.2.2010.
- Baruti, Kapllan, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 25.09.08, [www.rtklive.com/Lajmet qendrore/25/09/08](http://www.rtklive.com/Lajmet%20qendrore/25/09/08).
- Bentler, Markus: Interview mit dem KFOR-Kommandeur, General Markus Bentler: Ich werde die SFK nicht bestrafen, in: Lajm, Tageszeitung Nr. 1670 vom 8.3.2010.
- Bota Sot: UNMIK-u nuk heq dore nga roli administrative ne Mintrovicen veriore, Nr. 5238 vom 23.1.2010.

- Bosanac, Lubomir, in: Hauptnachrichten der RTK vom 18.03.09 um 19:30 Uhr.
[www.rtklive.com/Lajmet qendrore/18/03/09](http://www.rtklive.com/Lajmet%20qendrore/18/03/09).
- Ceku, Agim, in: Hauptnachrichten der RTK vom 23.10.08 um 19:30 Uhr,
[www.rtklive.com/Lajmet qendrore/23/10/08](http://www.rtklive.com/Lajmet%20qendrore/23/10/08).
- Eulex provokon ne plage te hapur, in: Infopress, Nr. 871 v. 06.03.2009.
- Express, Nr. 1170 vom 31.05.2008. Flakaresha per Gjeneralin (übersetzt: Ohrfeige für den General).
- Gashi, Tome, in: Hauptnachrichten der RTK vom 9.2.2009 um 19:30 Uhr.
[www.rtklive.com/Lajmet qendrore/09/02/09](http://www.rtklive.com/Lajmet%20qendrore/09/02/09).
- General Gay, KFOR- Kommandeur, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 vom 17.09.08, [www.rtklive.com/Lajmet qendrore/17/09/08](http://www.rtklive.com/Lajmet%20qendrore/17/09/08).
- Graziani, Adriano, in: Hauptnachrichten der RTK vom 29.09.08 um 19:30 Uhr.
- Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 18.09.08, Andreas Fogh Rasmussen, dänischer Prämieminister, [www.rtklive.com/Lajmet qendrore/18/09/08](http://www.rtklive.com/Lajmet%20qendrore/18/09/08).
- Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 24.09.08, [www.rtklive.com/Lajmet qendrore/24/09/08](http://www.rtklive.com/Lajmet%20qendrore/24/09/08).
- Hauptnachrichten der RTK vom 22.01.09 um 19:30 Uhr,
[www.rtklive.com/Lajmet qendrore/22/01/09](http://www.rtklive.com/Lajmet%20qendrore/22/01/09),
- Haxhimusa, Rexhep, in: Hauptnachrichten der RTK vom 25.02.09 um 19:30 Uhr,
[www.rtklive.com/Lajmet qendrore/25/02/09](http://www.rtklive.com/Lajmet%20qendrore/25/02/09).
- Hasani, Fejzullah, Präsident des Supremgericht von Kosova, in: RTK- Morgenprogramm „Guten Morgen Kosova“ vom 22.2.2010 um 18:20 Uhr.
- <http://www.rtklive.com/new/>, aufgerufen am 19.2.10, vgl. auch: RTK- Morgennachrichten: “Miremengjesi Kosove” (übersetzt: Guten Morgen Kosova).
- <http://www.rtklive.com/new/>, aufgerufen am 19.2.2010, vgl. auch: RTK- Morgennachrichten: “Miremengjesi Kosove” (übersetzt: Guten Morgen Kosova) vom 19.2.2010 um 8:00 Uhr..
- <http://www.rtklive.com/new/>, aufgerufen am 19.2.10, vgl. auch: RTK- Morgennachrichten: “Miremengjesi Kosove” (übersetzt: Guten Morgen Kosova) vom 19.2.2010 um 8:00 Uhr.
- Ibrahim, Sazan, in: RTK- Morgenprogramm “Mysafiri i Mengjesit” (übersetzt: Der Morgengast) vom 19.2.2010 um 8:30 Uhr).

- Ivanko, Alexander, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 vom 17.09.08,
www.rtklive.com/Lajmet qendrore/17/09/08.
- Ivanko, Alexander, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 22.09.08,
www.rtklive.com/Lajmet qendrore/22/09/08.
- Ivanko, Alexander, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 23.09.08,
www.rtklive.com/Lajmet qendrore/23/09/08.
- Ivanko, Alexander, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 24.09.08,
www.rtklive.com/Lajmet qendrore/24/09/08.
- Ivanko, Alexander, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 25.09.08,
www.rtklive.com/Lajmet qendrore/25/09/08.
- Ivanko, Alexander, in: Hauptnachrichten der RTK vom 01.02.09 um 19:30 Uhr,
www.rtklive.com/Lajmet qendrore/01/02/09.
- Jeremic: Tri prioritete te luftes per Kosovo (übersetzt: Drei Prioritäten des
Kampfes für Kosova), in: <http://www.rtklive.com/new/?cid=news>,
aufgerufen am 18.2.2010.
- Kieler Nachrichten vom 9.7.2002, Nr.157.
- Kristina Herodes, in: Hauptnachrichten der RTK vom 25.02.09 um 19:30 Uhr,
www.rtklive.com/Lajmet qendrore/25/02/09.
- Koha Ditore: Dasic i kthehet fjalorit antishqiptar te millosheviqit (Dasic kehrt zum
antialbanischen Wortgebrauch von Milosevic), Nr. 3744 v. 27.1.2010.
- Koha Ditore, Tageszeitung: Policet nuk guxojn te semuren (übersetzt: Polizisten
dürfen nicht krank werden), Nr. 4288 vom 23.5.2009.
- Koha Ditore, Nr. 3937 vom 31.05.08.“ Qeveria nuk lejon suspendimin pa pagese
te policeve serb.
- Kouchner, Bernard, französischer Außenminister: Rede vor dem Parlament von
Kosova am 1.3.2010, in: RTK- Direktsendung vom 1.3.2010 .
- Kurti, Albin, in: Hauptnachrichten der RTK vom 10.2.2010 um 19:30 Uhr.
- Lajm, Tageszeitung, Nr. 1129 vom 31.05.2008.Vendime brenda dite (übersetzt:
Entscheidung innerhalb eines Tages).
- Limdal, Karin, in: Hauptnachrichten der RTK vom 19.03.09 um 19:30 Uhr.
www.rtklive.com/Lajmet qendrore/19/03/09.
- Lindholm, Svend, in: Hauptnachrichten der RTK um 19:30 Uhr vom 20.09.08,
www.rtklive.com/Lajmet qendrore/20/09/08.
- OSBE,“big“-borxhliu i Rilindjes (übersetzt: OSZE „big“ Schuldner von

Rilindja),in: Infopress, Tageszeitung, Nr. 1190 vom 6.3.2010.

- Perduca, Alberto, in: Hauptnachrichten der RTK vom 23.01.09 um 19:30 Uhr,
www.rtklive.com/Lajmet qendrore/23/01/09
- Renie drastike e numrit te lindjeve (übersetzt: Drastische Senkung der
Geburtszahl), in: Zeri i Dites, Tageszeitung, Nr. 2415 vom 24.2.2010.
- Rugova, Muje: Beistand von serbischen Intellektuellen, in: Frankfurter
Allgemeine Zeitung vom 22.11.1997.
- Rupel, Dimitrij, in: Zeri i Dites, Tageszeitung: Kosoven do ta njohin te paret
amerikanet, pastaj gjermanes (übersetzt: Zuerst werden Kosova die
Amerikaner, dann die Deutschen anerkennen), Nr. 2394 vom 28.1.2010.
- Rupel, Dimitrij, in: Zeri i Dites, Tageszeitung: Disa kishin pritur qe BE-ja, si e
tere, do ta njohe kosoven (übersetzt: Einige hatten erwartet, dass die EU als
Gesamtinstitution Kosova anerkennt), Nr. 2395 vom 29.1.2010.
- RTK-Hauptnachrichten vom 5.2.2010 um 19:30 Uhr.
- RTK-Hauptnachrichten vom 26.3.2010 um 19:30 Uhr.
- RTK-Hauptnachrichten vom 6.2.2010 um 19:30 Uhr.
- RTK-Morgennachrichten vom 6.3.2010 um 9:00 Uhr.
- RTK- Morgennachrichten vom 26.2.2010 um 9:00 Uhr.
- RTK- Morgennachrichten vom 25.2.2010 um 8:00 Uhr.
- Schwarz-Schilling, Christian, in: Streiter, Georg: Die EU belohnt die Mörder von
Srebrenica. BILD-Interview mit Ex-Minister Christian Schwarz-Schilling v.
14.7.2009 (<http://www.bild.de/BILD/politik/2009/07/14/es-minister-schwarz-schilling/die-eu-belohnt-die-moerder-von-srebrenica.html>,
aufgerufen am 14.7.2009).
- Sejdiu, Fatmir, in: Hauptnachrichten der RTK vom 29.09.08 um 19:30 Uhr,
www.rtklive.com/lajmet qendrore vom 29.9.08.
- Sejdiu i thot Zanierit se UNMIK-u s'mund ta perfaqesoje me Kosoven (übersetzt:
Sejdiu sagt Zannier, dass die UNMIK Kosova nicht vertreten kann), in: Zeri i
Dites, Tageszeitung, Nr. 2156 vom 23.4.2009, S. 3.
- Serbien fühlt sich von UN-Tribunal „vergewaltigt“, in: Die Welt vom 28.2.2009.
- Simic, Ziran: Serbischer Polizeibeamte bei der Polizei von Kosova, in: RTK-
Hauptnachrichten vom 29.6.2009 um 19:30 Uhr.
- Shala, Behxhet, Exekutivdirektor der KMDLNJ, in: RTK- Morgenprogramm
„Guten Morgen Kosova“ vom 22.2.2010 um 18:20 Uhr.

- Termkolli, Melihate, in: Zeri i Dites, Tageszeitung: Kerkojn Informata nga qeveria (übersetzt: Sie verlangen Informationen von der Regierung), Nr. 2405 vom 10.2.2010.
- Thaqi, Hashim, in: RTK- Livesendung vom 17.2.2010 um 11:47 Uhr, vgl, auch: <http://www.kryeministri-ks-net/?page=1,9,1157>, aufgerufen am 18.2.2010.
- Trajkovic, Rada, in: Hauptnachrichten der RTK vom 29.9.2008 um 19:30 Uhr, www.rtklive.com/lajmet_qendrore/29.9.08.
- Zeri i Ditës, Tageszeitung, Nr. 553 vom 31.12.2003.
- Zeri i Ditës, Tageszeitung, Nr. 553 vom 31.12.2003.
- Zeri i Ditës, Tageszeitung, Nr. 553 vom 31.12.2003.
- Zeri i Dites, Tageszeitung: Nuk i pergjigjet EULEX-it (übersetzt: Kommt dem EULEX nicht nach), Nr. 2405 vom 10.2.2010.
- Zeri i Dites, Tageszeitung: AI e shqetesuar per 10 shkurin (übersetzt: AI beunruhigt um den 10. Februar), Nr. 2405 vom 10.2.2010.
- Zeri i Dites, Tageszeitung: Rriten pagat e policve (Die Löhne der Polizisten werden erhöht), Nr. 2338 vom 26.11.2009.
- Zeri i Ditës, Tageszeitung: . Sot fillon trainimi i pjestareve te FSK-se (übersetzt: Heute fängt die Trainierung der FSK-Mitglieder), Nr. 2089 vom 2.2.2009.
- Zeri i Ditës, Tageszeitung: Rexhepi kerkon arrestimin e krimineleve ne veri te Mitrovices (übersetzt: Rexhepi verlangt, dass die Kriminellen in Nord-Mitrovica verhaftet werden), Nr. 2091 vom 04.02.2009.
- Zeri i Dites, Tageszeitung: Serbet pengojne viziten e Ahmetit dhe Kuehenit ne stationet policore ne veri (übersetzt: Serben verhindern Ahmeti und Kuehn die Polizeireviere im Noren zu besuchen), Nr. 2816 vom 6.3.2009.
- Zeri i ditës, Tageszeitung, Nr. 553 vom 31.12.2003.
- Zeri i Dites, Tageszeitung: Betohen gjyketesit e mbrojtjes se kushtetueshmerise (übersetzt: Die Richter des Verfassungsschutzes werden beeidigt), Nr. 2209 vom 28.5.2009.

Sonstige Internetadressen und Quellen:

- AG Friedensforschung an der UNI Kassel: Irak: Chronik wichtiger Ereignisse 16. bis 30 April 2004, <http://www.uni->

kassel.de/lb5/frieden/regionen/Irak/Chronik/04-04b.html, aufgerufen am 26.3.2010.

- Historiku i PK-se (übersetzt: Die Geschichte der Kosova-Polizei), in:
<http://www.kosovopolice.com/?page=1,2>, aufgerufen am 27.8.2008 und 9.3.2010.
- <http://www.un.org/Depts/german/sr>, aufgerufen am 18.1.2004.
- <http://www.staatsvertraege.de/natov49.htm>, aufgerufen am 12.4.2006.
- <http://www.kosovopolice.com/statistik>, aufgerufen am 27.1.2010.
- <http://www.kosovopolice.com/?page=1,22>, aufgerufen am 10.3.2010.
- <http://www.kosovapolice.com/historiku>, aufgerufen am 27.8.2008.
- http://www.rp-online.de/politik/ausland/Deutschland-uebernimmt-Kommando-ueber-Nato-Truppen_aid_755181.html, aufgerufen am 19.2.2010.
- <http://www.mpb-ks.org/organogrami>, aufgerufen am 15.6.2009.
- <http://www.mfa-ks.net/?page=1,33>, aufgerufen am 6.5.2010.
- <http://www.un.org/Depts/german/sr>, aufgerufen am 18.1.2004.
- <http://www.president-ksgov.net/?id=5,67,67,67,a,748>, aufgerufen am 15.2.2010.
- http://www.rp-online.de/politik/ausland/Deutschland-uebernimmt-Kommando-ueber-Nato-Truppen_aid_755181.html, aufgerufen am 17.2.2010.
- <http://www.ico-ks.org/en/isg.html>, aufgerufen am 14.2.2010.
- <http://www.ico-kos.org>, aufgerufen am 10.2.2010.
- <http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25> und [http://www.ksgov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20\(shqip\).pdf](http://www.ksgov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20(shqip).pdf), beide aufgerufen am 18.9.2009
- <http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25> und [http://www.ksgov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20\(shqip\).pdf](http://www.ksgov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20(shqip).pdf), beide aufgerufen am 18.9.2009, beide aufgerufen am 18.9.2009
- <http://www.assembly-kosova.org/?cid=1,191&filter=25> und [http://www.ksgov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20\(shqip\).pdf](http://www.ksgov.net/gazetazyrtare/Documents/Lista%20e%20Ligjeve%20(shqip).pdf), beide aufgerufen am 18.9.2009.
- <http://www.rtklive.com/new/>, aufgerufen am 18.2.2010.
- Kosovo Police Service (<http://www.kosovopolice.edu>, aufgerufen am 15.5.2008).
- Mitteilung des Präsidenten der Republik von Kosova vom 10.3.2010
 (<http://www.president-ksgov.net/site/?id=5,67,67,67,a,398>, aufgerufen am 10.3.2010).

- Ministria e Puneve te Brendshme, Qendra e Kosovës për Siguri Publike, Edukim dhe Zhvillim (<http://www.mpb-ks.org>, aufgerufen am 10.12.2009).
- Serben, Montenegriner und Mazedonier dürfen visafrei in EU einreisen, in: der Standard.at. GmbH 2009 vom 30.11.2009, <http://derstandard.at/1259280843192/Serben-Montenegriner-und-Mazedonier-duerfen...>, aufgerufen am 22.12.2009.
- Serbien beantragt Aufnahme in die Europäische Union, in: <http://www.faz.net/s/Rub99C3EECA60D84C08AD6B3E60C4EA807F/doc-E3EA43...>, aufgerufen am 23.12.2009.
- Sherbimi Policor i Kosoves (<http://www.kosovopolic.edu>, aufgerufen am 15.5.2008).
- VoxNews.com: Te pakten tre polic te OKB-se vriten ne nje incident ne Mitrovice (übersetzt: Wenigstens drei UN-Polizisten werden in Mitrovica in einem Inzident getötet), <http://www1.voanews.com/albanian/news/a-30a-2004-04-17-2-1-85710982.html?moddate=2004-04-17>, aufgerufen am 17.3.2010.
- www.kosovopolic.edu, aufgerufen am 26.12.2006.

14. Interviewverzeichnis

- **Beqiri, Ismet**, Mitglied des Kosova-Parlaments, Chairperson of the Committee on Human Rights, Gender Equatily, Missing Persons and Petitions: Gespräch vom 9.3.2010 in Prishtina.
- **Bukoshi, Bujar**,⁴⁶² Ex-Ministerpräsident von kosovarischen Exilregierung, Aktueller Mitglied des Parlaments von Kosova: Gespräch vom 12.3.2010 in Prishtina.
- **Dussourd, Jean**: Deputy Special Representative of the Secretary-General, Head of Pillar I (Police and Justice): Gespräch vom 19.5.2005 in Prishtina
- **Geci, Gani**, Abgeordnete des Parlaments von Kosova, Mitglied des Innen- und Sicherheitsausschusses: Gespräch vom 16.1.2009 in Prishtina.
- **General** Kammerhof, ehem. Kommandeur der KFOR in Kosova, im Gespräch mit dem Verfasser bei der Kommandowechsel-Zeremonie in Prizren/Kosova am 22.5.2005. in Prizren.
- **Gespräch** mit Kandidaten der Kosova-Polizeiinspektion X-2 vom 22.4.2009 in Prishtina.
- **Gespräch** mit Kandidaten der Kosova-Polizeiinspektion X-1 und X-2 vom 18.4.2007 in Prishtina.
- **Gespräch** mit Kandidaten der Kosova-Polizeiinspektion X-1 und X-2 vom 08.4.2009 in Prishtina.
- **Gespräch** mit einem Offizier der Kosova-Polizei X-4 in Prishtina vom 18.5.2009 in Prishtina.
- **Gespräch** mit einem Offizier der Kosova-Polizei X-4 vom 1.6.2008 in Prishtina.
- **Gespräch** mit Kandidaten der Kosova-Polizei X-1, X-2, X-6 vom 11.3.2010 in Prishtina.
- **Gespräch** mit einem Mitarbeiter der Inspektion und Addition der Kosova-Polizei vom 15.10.2008 in Prishtina.
- **Gespräch** mit einem Offizier der Kosova-Polizei vom 10.3.2009 in Prishtina.
- **Gespräch** mit einem Offizier der Kosova-Polizei X-5 vom 18.5.2009 in Prishtina.
- **Gespräch** mit einem Beamten der Kosova-Polizei X-7 vom 12.3.2010 in Prishtina.
- **Gespräch** mit einem Offizier der Kosova-Polizei X-8 vom 9.3.2010 in Prishtina.

- **Gespräch** mit einem Offizier der Kosova-Polizei X-9 vom 11.3.2010 in Prishtina.
- **Kamberi, Valbona**, Präsidentin der Gewerkschaft der Kosova-Polizei: Gespräch vom 9.3.2010 in Prishtina.
- **Konjufca, Glauk**, Sprecher der Bürgerbewegung ‚Selbstbestimmung‘: Gespräch vom 10.3.2010 in Prishtina.
- **Ramiqi, Fuad**, ehem. Militäroffizier der jugoslawischen Armee und aktueller Politiker in Kosova: Gespräch vom 9.3.2010 in Prishtina.
- **Selimi, Behar**,⁴⁶³ Head of Kosova Bord Police: Gespräch vom 12.3.2010 in Prishtina.
- **Schlagheck, Bernhard**:⁴⁶⁴ UNMIK-Deputy Director- Office of Political Affairs: Gespräch vom 5.7.2005 in Prishtina .
- **Schwindt, Friedrich**, Director of Directorate of Organized Crime, UNMIK-Police: Gespräch vom 23.1.2005 in Prishtina.
- **Schuermann, Jan**,⁴⁶⁵ Deputy Regional Commander Prishtina, UNMIK-Police: Gespräch vom 11.6.2005 in Prishtina.
- **Shala, Ibrahim**, Sprecher des Ministeriums der Security Force of Kosova: Gespräch vom 9.3.2010 in Prishtina.
- **Shabanaj, Sami**, Leiter der Inspektion und Addition der Kosova-Polizei: Gespräch vom 9.3.2010 in Prishtina.
- **Smailes, Iain**: UNMIK-Head, Advisory Unit on Security, Office of the SRSG (UNMIK-Leiters): Gespräch vom 13.7.2005 in Prishtina.
- **Tali, Driton**, unabhängiger Abgeordnete des Parlaments von Kosova und Mitglied des Wirtschaftsausschusses: Gespräch vom 5.3.2010 in Prishtina.
- **Veseli, Sali**, ehemaliger General bei der UCK und TMK: Gespräch vom 22.9.2008 in Prishtina.

⁴⁶² Wurde am 31.3.2010 zum Gesundheitsminister der kosovarischen Regierung ernannt.

⁴⁶³ Wurde am 6.4.2010 zum Generaldirektor der Kosova-Polizei ernannt.

⁴⁶⁴ Er wurde später Berater von Ahtisaari.

⁴⁶⁵ Er wurde später Berater des afghanischen Justizministers.